BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Konskriptions-Gesezes mit 37 Formularen

München 1812

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Bav.182#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11691882-5

Vorſchriften

zur

Anwendung und Vollziehung

des

Konſkriptions-Geſezes.

(Mit 37 Formularen.)

Vorſchriften
zur
Anwendung und Vollziehung des Konſkriptions-Geſezes.

Zum
dritten Abſchnitte des erſten Titels,
von
der freiwilligen Anwerbung.

§. 1.

Alle, in den Jahren der Militärpflichtigkeit ſich befindenden Jünglinge, dürfen zwar freiwillig ſich anwerben laſſen. Da aber gemäß der Beſtimmung Artikel 7. während einer anbefohlenen Aushebung kein Konſkribirter von der aufgerufenen Altersklaſſe als freiwillig zugehender angenommen werden ſoll; ſo haben die General-Kommando's, ſobald denſelben die Nachricht von einer anbefohlenen Aushebung ertheilt wird, ihre untergeordneten Korps davon alſogleich in Kenntniß zu ſezen.

§. 2. Unter dieſem Verbote ſind die Militärpflichtigen von einer höhern als der aufgerufenen Altersklaſſe, nicht begriffen. Dieſe dürfen auch während einer Aushebung unbedenklich angeworben werden, müſſen aber ein Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit, oder einen beglaubten Auszug aus dem Taufbuche beibringen, daß ſie zur aufgerufenen Klaſſe nicht gehören.

§. 3. Wenn nach Ablauf der beſtimmten Ziehungszeit ein, zur Ergänzung in der aufgerufenen Klaſſe gehöriger Konſkribirter, welcher z. B. den Numer 66 erhalten hätte, ſich anwerben läßt; ſo kann er, wenn der Konſkriptions-Bezirk aus der Ergänzungs-Klaſſe den Numer 64 und 65 an die Armee abzugeben hätte, noch nicht gleich, ſondern gemäß Art. 8. nur dann erſt angerechnet werden, wenn der Numer 66 zur wirklichen Einreihung aufgerufen wird, und es ändert hiebei der Umſtand nichts, bei welchem Regimente der Angeworbene ſich befindet, oder welchem der Konſkribirte aus der Ergänzung hätte zugetheilt werden ſollen.

§. 4. Die Behörden der Konſkriptions-Bezirke erhalten durch die bereits eingeführten Rekruten-Schreiben, welche die Regimenter auf der Stelle bei jeder freiwilligen Anwerbung zu erlaſſen angewieſen ſind, davon die nöthige Kenntniß, und werden dadurch in den Stand geſezt, wenn der Angeworbene noch in den Jahren der Militär-

pflichtigkeit ſteht, desfalls in den Konſkriptions-Liſten die erfoderliche Vormerkung zu machen.

§. 5. Damit bei dieſen Rekruten-Schreiben eine Einformigkeit eingeführt, und deren Beantwortung beſchleunigt werde, ſo ſind dieſelben, nach dem Formular Ziffer 1. abzufaſſen, wonach es ſich zeigt, daß die Konſkriptions-Behörden die von dem betreffenden Regimente oder Bataillon angeſonnene Auskunft kurz auf der Nebenſeite beizuſezen haben, und ſodann das Schreiben ſelbſt ungeſäumt wieder zurück ſenden.

§. 6. Dem einsweilen verpflichteten, und in Verpflegung genommenen Rekruten dürfen bis zum Eintreffen des beantworteten Rekruten-Schreibens, keine oder nur die aller unentbehrlichſten Monturſtücke abgegeben werden. Aus eben dieſem Grunde, und um dem Aerar keine, vielleicht unnöthige Verpflegungskoſten zu veranlaſſen, werden die ſämmtlichen Behörden der Konſkriptions-Bezirke angewieſen, und die General-Kreis- oder Lokal-Kommiſſariate beauftragt, auf die, desfalls etwa eingehenden Beſchwerden zu verfügen, daß dieſe Schreiben ohne alle Verzögerung jedesmal gleich beantwortet werden.

§. 7. Ergiebt ſich durch die eingetroffene Beantwortung, daß der Mann, welcher vor der Verpflichtung von Allem, was er wiſſen muß, deutlich und umſtändlich unterrichtet werden ſoll, wiſſentlich unwahre Umſtände angegeben, oder die wahren verheimlichet habe, weswegen er bei dem Militär nicht beibehalten werden kann; ſo iſt er nach Beſchaffenheit der Umſtände und nach Vorſchrift der Geſeze zu behandeln, und Sorge zu tragen, daß der Regiments-Kaſſe die etwa erhaltenen Monturſtücke vergütet, ſo wie die genoſſene Verpflegung von ihm zurück erſezt werde. Die einſchlägige Konſkriptions-Behörde muß zugleich von der Urſache der nichterfolgten Beibehaltung benachrichtiget werden, damit ſie ebenfalls zu dieſer Zurückbezahlung mitwirken könne.

§. 8. Wenn Jünglinge (Art. 12), welche noch nicht in die Militärpflichtigkeits-Jahre getreten, und unter achtzehn Jahre alt ſind, freiwillig ſich anwerben laſſen, ſo dürfen ſie nur mit Vorwiſſen der Eltern oder Vormünder angenommen werden, wesfalls das Erfoderliche in dem Rekruten-Schreiben an der in dem Formular bezeichneten Stelle einzuſchalten iſt.

§. 9. Die Regiments- und Bataillons-Kommandanten haben die beſondere Pflicht, auf alle nur mögliche Weiſe Bedacht zu nehmen, daß ſolchen Jünglingen, welche gemäß Art. 15. freiwillig ſich anwerben laſſen, in ihrer fernern Ausbildung und Erwerbung wiſſentſchaftlicher Kenntniſſe, nicht nur kein Hinderniß gelegt, ſondern vielmehr, ſo weit es nur immer die übrigen Dienſtes-Obliegenheiten geſtatten, jedes, dazu zweckdienliche Mittel erleichtert werde.

Die ſämmtlichen Kommandanten ſollen überhaupt nie vergeſſen, daß ſie als Väter ſich betrachten müſſen, denen die Sorge für das Wohl ihrer Untergebenen, und ihre

Bildung ſtets ſo nahe am Herzen liegen ſoll, daß ſie zu ihrem hohen Berufe durch wahres Ehrgefühl geleitet, keiner der herben und rohen Mittel bedürfen, und daß ſie ſich dadurch vorzügliche Zufriedenheit erwerben.

§. 10. Nachdem in der Folge um ſo viel Konſkribirte weniger gezogen werden, als ſich zum Dienſte durch die freiwillige Anwerbung geſtellt haben; ſo ſollen die Regiments- und Bataillons-Kommandanten die eigene Luſt und freie Wahl desjenigen, welcher ſich anwerben laſſen will, beſonders berückſichtigen, und daher bei der Prüfung der erfoderlichen Eigenſchaften, wenn der Mann ſonſt bei der wundärztlichen Unterſuchung dienſtfähig befunden iſt, wegen deſſen Annahme nicht zu ſtrenge ſeyn. Sie bleiben hierwegen verantwortlich.

§. 11. Wenn indeſſen ein zur Dienſtes-Annahme ſich freiwillig meldender Mann bei der Artillerie oder Kavallerie nicht brauchbar befunden würde, ſo iſt es unter ſchwerer Verantwortlichkeit verboten, denſelben wider ſeinen Willen an die Infanterie abzugeben, oder ihn dazu auf eine, auch nur mit dem mindeſten Zwange verbundene Art zu vermögen.

Zum zweiten Titel.
Von der Konſkribirung.

Erſter Abſchnitt.
Von der Verfertigung der Konſkriptions-Liſten.

§. 12. Die Behörden der Konſkriptions-Bezirke haben die Verfertigung der Konſkriptions-Liſten, und überhaupt alles dasjenige, was hierauf nur immer Bezug hat, für ihre Bezirke unter der Aufſicht und Leitung der ihnen vorgeſezten General-Kreis- oder Lokal-Kommiſſariate zu beſorgen. Sie ſind wegen deren Richtigkeit und Genauigkeit verantwortlich, und können daher jene Maßregeln und Verfügungen treffen, welche ſie für zweckdienlich halten, um ſich gänzliche Gewißheit von der pünktlichſten Verzeichnung und Vollſtändigkeit der Liſten, worauf es, als auf eines der weſentlicheren Konſkriptions-Geſchäfte ſo viel ankommt, zu verſchaffen.

§. 13. Die gemäß Artikel 19, mit der Herſtellung des Alters der Militärpflichtigen beauftragten Pfarreien brauchen keine beſondere Taufſcheine auszuſtellen. Sie haben nur alle Jünglinge von der erſten oder ſonſt aufgerufenen Altersklaſſe mit gewiſſenhafter Genauigkeit in ein Verzeichniß gemäß dem Formulare in der Anlage Ziffer 2, einzutragen und zu ſorgen, daß dieſe Verzeichniſſe mit dem Schluſſe des Monats Septembers jeden Jahres unfehlbar bei der einſchlägigen Behörde des Konſkriptions-Bezirkes eintreffen.

§. 14. Die Konſkriptions-Liſten müſſen nach dem Anfangsbuchſtaben der Familien-Namen in alphabetiſcher Ordnung gemäß dem Formular in der Anlage Zifer 3, dergeſtalt eingetragen und verfaßt werden, daß die Familien-Namen, wie es das Formular zeigt, vor dem Tauf-

namen, und zwar mit lateiniſcher — die Taufnamen aber mit teutſcher Schrift eingeſchrieben werden.

Da bei dem Konſkriptions-Geſchäfte jede, nur immer thunliche Einfachheit, und dadurch die Beſchleunigung deſſelben ganz vorzüglich zu beabſichtigen iſt, durch dieſe Vorſchrift die geſchwindere Ueberſicht der Liſten, ſo wie das Nachſuchen in denſelben mehr erleichert, nebſtdem auch die Abſicht erreicht wird, daß durch die genaue und richtige Einſchreibung in den Konſkriptions-Liſten, die Grundliſten bei den Regimentern zur Vermeidung jeder Verwechslung ebenfalls mit aller Genauigkeit geführt werden können; ſo haben die General-Kreis- und Lokal-Kommiſſariate auf die pünktliche Aufſtellung derſelben, und überhaupt auf Alles das zu wachen, was auf die vorſchriftsmäßige Anfertigung der Liſten, es mag auch noch ſo unbedeutend ſcheinen, nur einigermaßen Bezug hat.

Jede Willkühr muß durchaus entfernt, und mit Nachdrucke beahndet werden.

§. 15. Wenn ein Militärpflichtiger ſeinen geſezlichen Wohnſiz in einem anderen, als in dem Konſkriptions-Bezirke hat, worin ſein Geburtsort liegt; ſo muß derſelbe ſowohl von der Behörde des Bezirkes ſeines geſezlichen Wohnortes, als auch von jener ſeines Geburtsortes in die Liſten eingetragen, von beiden aber ſolches in denſelben, ſeinem Namen gegenüber, bemerkt werden, wie es das Formular Zifer 3, zeigt.

§. 16. Damit nun hierwegen bei der Berichtigung der Liſten kein weiteres Hinderniß und keine Verzögerung entſteht; ſo muß die Behörde des Konſkriptions-Bezirks, worin der Militärpflichtige nunmehr ſeinen geſezlichen Wohnſiz hat, derjenigen des Bezirkes, worin ſein Geburtsort liegt, auf der Stelle davon Nachricht ertheilen.

Derjenige Konſkribirte, welcher in der Liſte des Bezirks, woſelbſt er ſeinen geſezlichen Wohnſiz hat, eingeſchrieben iſt, ſoll auf derſelben beibehalten, und daſelbſt mit den übrigen Konſkribirten auf gleiche Art, wie es unten bei der Berichtigung der Liſten vorgeſchrieben iſt, weiter behandelt werden.

§. 17. Der Konſkribirte hingegen, welcher in die Liſte eingetragen wurde, weil er in dem Konſkriptions-Bezirke geboren iſt, aber in einem andern des Königreichs ſeinen geſezlichen Wohnſiz hat, muß auf die amtlich hierüber eingegangene Nachricht aus der Liſte des Bezirkes, worin ſich ſein Geburtsort befindet, ausgeſtrichen, das desfallſige Benachrichtigungs-Schreiben aber den Liſten beigelegt werden.

§. 18. Zur Beſchleunigung des Geſchäftes bei der Verfertigung dieſer Liſten, dürfen die Land- und Herrſchafts-Gerichte, als welche gemäß Titel 10, Art. 128, eigene Konſkriptions-Bezirke bilden, von den Gemeinde-Vorſtehern, im Benehmen mit den betreffenden Pfarrern, welche hiemit ausdrücklich dazu beauftragt ſind, alle Militärpflichtige des in ihrer Gemeinde zur

Konſkribirung geeigneten Alters vorher in Spezial-Liſten eintragen, und dieſe an einem beſtimmten Tage ſich einſenden, oder durch die Gemeinde-Vorſteher, um alle erfoderliche Notizen zu ſammeln, vorlegen laſſen.

Sie müſſen denſelben aber nicht nur eine verhältnißmäßige Anzahl der nach dem Formulare in der Anlage Zifer 3 gedruckten Bogen für die Konſkriptions-Liſten zuſchicken, ſondern ihnen auch eine eigene ſchriftliche Inſtruktion ertheilen, welche Rubriken darin, und wie ſolche eingetragen werden, was ſie überhaupt beobachten müſſen, damit ſowohl für die Konſkriptions-Behörde die Arbeit in der Folge erleichtert, als auch im Weſentlichen die desfalls gegebenen geſezlichen Beſtimmungen genau beobachtet und erfüllt werden.

§. 19. Aus dieſen beſondern Gemeinde-Liſten, welche ebenfalls zur nähern Ausweiſung bei den Akten verbleiben, muß ſodann die Hauptkonſkriptions-Liſte für den ganzen Bezirk verfaßt werden.

§. 20. Die Konſkriptions-Behörden haben acht Tage vorher den Tag, an welchem zur Verfertigung der Liſten geſchritten wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den Gemeinden ihres Bezirks mit dem Bemerken ankündigen zu laſſen, daß jeder Militärpflichtige, (oder ihre Eltern, Vormünder, oder ein ſonſt hiezu Bevollmächtigter) unter der vom Geſeze auf das Nichterſcheinen beſtimmten Strafe, welche in der Bekanntmachung ausdrücklich

bemerkt werden muß, gehörig beim Einſchreiben ſtellen ſolle, wozu der Tag und die Stunde noch beſonders werde bekannt gemacht werden.

Dieſe Bekanntmachung muß nebſtdem an den Gerichts- und Kirchenthüren, ſo wie den, zur allgemeinen Verbreitung derſelben geeigneten, Orten angeſchlagen werden.

§. 21. Die Gemeinde-Vorſteher in den Land- und Herrſchaftsgerichts-Bezirken, ſo wie die Konſkriptions-Behörden in den Städten, müſſen hierauf insbeſondere an die Eltern oder Vormünder eine förmliche Vorladung erlaſſen, und ihnen darin den Tag und die Stunde genau bezeichnen, an welchen ihre militärpflichtigen Söhne, welche vermöge ihres Alters zu der einzuſchreibenden Klaſſe gehören, oder anſtatt derſelben die Eltern ſelbſt oder ſonſt ein Bevollmächtigter, welcher über alles die nöthige Auskunft zu geben im Stande iſt, ſich zur Einſchreibung in die Konſkriptions-Liſten einfinden ſollen.

Da ſowohl die gegenwärtige, als in dem vorſtehenden § gegebene Vorſchrift für die Eltern und Vormünder von weſentlichen Folgen iſt (Art. 107, Titel 8); ſo darf dieſelbe in keinem Falle überſehen, oder auſſer Acht gelaſſen werden.

Allen Behörden wird es übrigens zur Pflicht gemacht, ſelbſt die bezeichnete Stunde pünktlich inne zu halten, und Sorge zu tragen, daß die Unterthanen ohne Verzögerung abgefertiget, und jede Verſäumniß,

ſo weit es nur immer geſchehen kann, von ihren häuslichen Geſchäften abgewendet werde.

§. 22. Obgleich es ſich hier vorerſt von der bloßen Einſchreibung in die Liſten handelt; ſo dürfen doch dabei jene Geſuche, welche nebſt den vorgeſchriebenen Belegen in Beziehung auf definitive und vorläufige Befreiung von der Einreihung, auf Zurückſtellung an das Ende der Reſerve, oder auf die Gründe zur Einſtellung eines Erſazmannes übergeben würden, angenommen werden, welche nebſt den Spezial-Liſten an das Land- oder Herrſchafts-Gericht, um damit vorſchriftsmäßig zu verfahren, einzuſenden ſind.

Wegen der, unter den Buchſtaben a, b, c und d im 5ten Titel, Art. 60, angegebenen Fälle, müſſen die Gemeinde-Vorſteher von Amtswegen pflichtmäßigen Bedacht nehmen, um hierüber alle erfoderliche Auskunft zu erholen, und ſolche, nebſt den Spezial-Liſten, einzubefördern.

§. 23. Kein Familienvater oder Vormünder darf ſich auf die an ihn geſchehene Vorladung weigern zu erſcheinen; die Gründe hiezu mögen für den militärpflichtigen Sohn ſeyn, welche ſie wollen; ja, ſelbſt in dem Falle nicht, wenn der Sohn vermöge ſeines Alters noch nicht militärpflichtig geworden wäre, oder etwa zu einer höhern Altersklaſſe gehörte, als die iſt, welche eingeſchrieben werden ſoll, indem bei der Konſkriptions-Behörde die deshalb gegründeten

Einwendungen ordnungsmäßig vorgebracht werden können.

§. 24. Nachdem diejenigen, welche Gründe für ſich zu haben glauben, auf eine vorläufige Befreiung, auf Zurückſtellung an das Ende der Reſerve, oder Einſtellung eines andern Mannes Anſpruch zu machen, theils in den betreffenden Titeln des Konſkriptions-Geſezes, ſowohl im Allgemeinen, als in den gegenwärtigen Vorſchriften insbeſondere hinreichend aufmerkſam gemacht wurden, theils durch die in den vorſtehenden 20 und 21 § befohlene Bekanntmachung und Vorladung, Nachricht und Erinnerung genug erhalten; ſo können ſie auch bei jeder Aushebung gewiß ihren eigenen Vortheil hinreichend beſorgen und nicht erwarten, daß in der Folge auf irgend eine Einwendung oder Entſchuldigung die mindeſte Rückſicht genommen werde.

§. 25. Mit dieſen Konſkribirungs-Liſten wird jedesmal von der erſten Altersklaſſe der Anfang gemacht; und da die Militärpflichtigkeit nicht aus der Konſkribirung in den Liſten, ſondern als Folge der geſezlichen Beſtimmung unmittelbar aus dem Eintritte in das hiezu feſtgeſezte Alter hervorgeht, ſo iſt es keineswegs nothwendig, daß nach der Bekanntmachung des Konſkriptions-Geſezes alle vier Klaſſen konſkribirt werden, indem in der Folge durch die jährlich vorrückenden Klaſſen die Konſkribirungs-Liſten für jede derſelben ohnehin nach und nach hergeſtellt ſeyn werden.

§. 26. Wenn nicht aus beſonderer Ver-

anlaſſung eine andere Zeitfriſt beſtimmt wird, ſo muß die Verfertigung der Konſkriptions-Liſten von allen Behörden des Königreichs allemal am erſten Oktober jeden Jahres angefangen, und pünktlich am 24. des nämlichen Monats beendiget werden.

§. 27. Vom 24. des Monats Oktober bis zum Ende deſſelben haben die Militärpflichtigen, ihre Eltern, Vormünder, Verwandte, oder wer es auch immer iſt, ſelbſt jeder Unterthan, wenn er ſchon aus dem Grunde eigener Militärpflichtigkeit nicht betheiliget wäre, die volle Befugniß, bei den Konſkriptions-Behörden ihre Bemerkungen und Einwendungen, welche ſie gegen die Liſten mit Grund machen zu können vermeinen, zu übergeben; werden ſolche Vorſtellungen bei den Gemeinde-Vorſtehern binnen dieſer Zeitfriſt angebracht; ſo müſſen ſie von dieſen auf der Stelle an ihre vorgeſezten Land- oder Herrſchafts-Gerichte, als Konſkriptions-Behörden einbefördert werden, welche hiebei das, den Umſtänden angemeſſene, zu beſorgen, und vorſchriftsmäßig einzuleiten haben.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Berichtigung der Liſten und der Unterſuchung der Militärpflichtigen.

§. 28. Nach der beendigten Verfertigung der Konſkriptions-Liſten wird zur Berichtigung derſelben dergeſtalt vorgeſchritten, daß aus der Prüfung der, auf die einzelnen darin eingetragenen Konſkribirten Bezug habenden Verhältniſſe, ſo wie der beſondern eingelegten Geſuche und Anſprüche gemäß den hierüber gefaßten vorläufigen Entſcheidungen das reine Reſultat aller im Bezirke vorhabenden Einreihungs- und dienſtfähiger Mannſchaft von der zur Einſchreibung aufgerufenen Altersklaſſe ſich herauswirft. War die Einſchreibung ſchon wichtig, ſo iſt die Berichtigung der Liſten weit mehr noch eines der wichtigſten Geſchäfte, welches daher in jeder Hinſicht alle Behutſamkeit und pflichtmäßige Sorgfalt der Beamten auffodert.

§. 29. Die Behörden der Konſkriptions-Bezirke ſind ebenfalls mit dieſem Geſchäfte, und mit allem dem, was hierauf Bezug hat, unter der Aufſicht der General-Kreis- oder Lokal-Kommiſſariate beauftragt. Die von ihnen ertheilten Entſcheidungen müſſen ohne weiters befolgt, und vollzogen werden; jedoch bleibt es denjenigen, welche ſich dadurch in ihren Anſprüchen und Rechten benachtheiliget halten, unbenommen, ihre Beſchwerden bei dem General-Kreis-Kommiſſariate oder dem Konſkriptions-Rathe indeſſen vorzubringen; was aber in der kürzeſten Zeitfriſt geſchehen muß.

§. 30. In allen Konſkriptions-Bezirken des Königreichs nehmen die ſich auf die Berichtigung der Liſten beziehenden Geſchäfte am erſten November jeden Jahres ihren Anfang, wenn dieſes nicht anders befohlen wird. Die Konſkriptions-Behörden müſſen daher unmittelbar

nach der Beendigung der Konſkribirungs-Liſten, nämlich am 25. Oktober dieſes in den Stadtvierteln und Gemeinden eben ſo, wie es im erſten Abſchnitt §. 20, und 21, vorgeſchrieben iſt, öffentlich bekannt machen und anſchlagen laſſen, zugleich den Tag und die Stunde beſtimmen, an welchem ſich die Konſkribirten, ſowohl die diesjährig aufgerufenen, als auch diejenigen, welche im vorher gegangenen Jahre zur Ziehung auf das diesjährige hinverwieſen wurden, wobei von ſelbſt ihre Eltern, Vormünder, oder ſonſt nächſten Verwandte, ohne alles Hinderniß mit erſcheinen können, in dem Hauptorte des Konſkriptions-Bezirkes unfehlbar, und unter Vermeidung der durch das Geſez verhängten Strafe einfinden ſollen.

§. 31. Es iſt nicht unumgänglich nothwendig, daß alle Konſkribirte eines Bezirkes zu dieſem Geſchäfte eben an einem Tage zuſammen kommen; die Behörden können dieſe Berichtigung theilweiſe nach den Vierteln der Stadt, oder den Gemeinden der Landgerichte, ſo wie ſie es zur Beſchleunigung des Geſchäftes und zur Verminderung der Zeitverſäumniß für die Unterthanen angemeſſen finden, vornehmen; auch die Land- und Herrſchaftsrichter, wenn es nach beſondern Lokal-Verhältniſſen zuträglicher iſt, ſich zur Vornahme des Geſchäftes in die Gemeinde, oder ſonſt einen Ort, wo mehrere Gemeinden bequemer zuſammen kommen können, begeben. Nur muß der Zeitpunkt, an welchem die Berichtigung und alle damit verbundene Arbeiten beendigt ſeyn ſollen, genau beobachtet werden.

§. 32. Die an die Eltern oder Vormünder ergangene Vorladung, daß ihre Söhne ſich an dem beſtimmten Orte einfinden ſollen, reicht allein hin, und iſt die von den Militärpflichtigen etwa vorgebracht werdende Entſchuldigung den Befehl zum Erſcheinen nicht erhalten, oder gewußt zu haben, ganz unſtatthaft, und alſo darauf gar keine Rückſicht zu nehmen, ſobald es nur richtig iſt, daß die Vorladung den Eltern oder Vormündern zugegangen ſey.

§. 33. Bei der Berichtigung der Liſten müſſen in den Städten, die Polizei-Direktoren oder Kommiſſäre, der Aktuar, der Stadtgerichtsarzt und ein Wundarzt, ſtatt welchem in jenen Städten, worin ſich eine Garniſon befindet, ein Regiments- oder Bataillons-Wundarzt zu requiriren, und beizugeben iſt, nebſt den betreffenden Stadt-Viertelmeiſtern in den Land- und Herrſchafts-Gerichten, der Land- oder Herrſchaftsrichter, ein Adjunkt oder Aſſeſſor, der Landgerichtsarzt, und ein Landgerichts-Wundarzt, ſo wie die betreffenden Gemeinde-Vorſteher jedesmal gegenwärtig ſeyn.

In den Städten hat ein Polizei-Offiziant, und in den Land- und Herrſchafts-Gerichten ein Aktuar das Protokoll zu führen, und überhaupt die Einſchreibungen in die verſchiedenen Liſten zu beſorgen.

§. 34. Die Konſkriptions-Behörden fangen bei der Berichtigung der Liſten damit an, daß ſie aus den Liſten und Verhand-

lungen des vorhergegangenen Ziehungs-Jahres alle jene Konſkribirten ausziehen, welche auf die Ziehung im künftigen Jahre hingewieſen wurden. Dieſe müſſen alle am Ende der Liſten vorgetragen werden.

Hierauf werden, je nachdem entweder bei denſelben unmittelbar, oder durch die Gemeinde-Vorſteher ſchon desfalls Geſuche eingelegt wurden, diejenigen ausgeſchieden, deren Anſprüche auf eine definitive Befreiung von der Einreihung ſie gemäß den Beſtimmungen im Titel 5, Art. 56 und 57 als geſezlich befunden, und vorläufig erkannt haben, und tragen ſolche in alphabetiſcher Ordnung in die beſondere Ausweis-Tabelle unter Buchſtab A ein, wovon das Formular unter Ziffer 4 beiliegt.

In dieſe Tabelle werden auch für jezt diejenigen bemerkt, welche dermalen noch in der erſten Altersklaſſe, als ſchon verheurathet vorkommen könnten.

§. 35. Dann werden die Geſuche derjenigen geprüft, welche die vorläufige Befreiung von der Einreihung verlangen, und jene Individuen, deren Anſprüche als auf das Geſez (Art. 58, Tit. 5) begründet erklärt werden, in die Ausweis-Tabelle Buchſtab B gemäß dem Formular in der Anlage Zifer 5 eingeſchrieben. Jeder Tabelle müſſen die Geſuche nebſt den Belegen beigefügt bleiben.

§. 36. Wenn die Geſuche derjenigen, die um die Zurückſtellung an das Ende der Reſerve eingekommen ſind, unterſucht, und deren Anſprüche geſezlich befunden wurden, ſo ſind dieſe in der Ausweis-Tabelle Buchſtab C gemäß dem unter Zifer 6 anliegenden Formular vorzutragen.

§. 37. Hierauf wird zur Unterſuchung der Konſkribirten in Beziehung auf die Größe geſchritten; zu der Beſorgung dieſes Geſchäftstheiles ſollen die Polizei-Aktuaren in den Städten, und die Adjunkten, oder Aſſeſſoren bei den Land- und Herrſchafts-Gerichten verwendet werden. Es ſind wohl in jedem Gerichts-Bezirke beabſchiedete, oder penſionirte, oder zur Zeit der Vornahme dieſes Geſchäftes beurlaubte Unteroffiziere vorhanden, welche, wenn ſie vollkommen vertraute Männer ſind, unter der Aufſicht der eben bemerkten Aktuare, oder Aſſeſſoren das Meſſen ſelbſt beſorgen; auch dürfen hiezu in den Städten, wo Garniſonen liegen, ſo wie von den Land- und Herrſchafts-Gerichten, welche ſich in der Nähe von Garniſonsorten befinden, Unteroffiziere requirirt werden, wozu ohne Verzug brave und vollkommen vertraute Männer beordert werden ſollen.

§. 38. Wegen der erfoderlichen Größe ſind die näheren, hier in Anwendung kommenden Beſtimmungen ausführlich in der Vorſchrift zum dritten Titel des Konſkriptions-Geſezes enthalten, wonach alſo hiebei zu Werke gegangen werden muß.

Die Größe eines jeden Konſkribirten iſt ganz genau zu bemerken, und unter der be-

zeichneten Rubrik in die Konſkriptions-Liſte einzuſezen. Diejenigen, welche wegen Mangels an der erſoderlichen Größe unbrauchbar ſind, werden dann in die Ausweis-Tabelle, Buchſtab D nach dem Formular in der Anlage unter Zifer 7 eingetragen, und nach der ärzt- und wundärztlichen Beurtheilung zugleich die Bemerkung beigefügt, daß ſie entweder die beſtimmte Größe gemäß ihrer übrigen körperlichen Beſchaffenheit nicht erreichen werden, oder noch Wachsthum verſprechen.

§. 39. Mit dem Geſchäfte der Unterſuchung der Konſkribirten in Beziehung auf die Brauchbarkeit wegen ihrer Größe wird zugleich dasjenige der Unterſuchung ihrer körperlichen Beſchaffenheit, in wie fern ſie die Beſchwerden des Krieges zu ertragen fähig ſind, unmittelbar verbunden.

Daſſelbe muß genau nach den zum dritten Titel gegebenen Vorſchriften vorgenommen werden. Aus dem hierüber abgehaltenen Protokoll werden diejenigen ausgezogen, welche wegen ſolcher Kränklichkeiten und Schwäche, die ſie zum Militärdienſte rückſichtlich der damit verbundenen Beſchwerlichkeiten unbrauchbar machen, oder ſonſt wegen körperlicher Gebrechen dienſtunfähig ſind, und in die beſondere Ausweis-Tabelle Buchſtab E nach dem Formular in der Anlage unter Zifer 8 eingetragen.

§. 40. Die Militärpflichtigen, welche mit ſolchen Gebrechen (Vorſchrift zum dritten Titel §. 85 und 93) behaftet ſind, die auf den erſten Blick, ohne einer Unterſuchung und Beurtheilung der Aerzte zu bedürfen, erkannt werden, und welches pflichtmäßig durch die Viertelmeiſter, oder Gemeinde-Vorſteher und durch drei Familienväter, welche militärpflichtige Söhne von der eingeſchriebenen Klaſſe haben, bezeugt iſt, dürfen von der Unterſuchung ſowohl in Abſicht der Größe, als ihrer körperlichen Beſchaffenheit weggelaſſen, müſſen aber in der Ausweis-Tabelle E, wie es das Formular zeigt, oben an zuerſt angezeigt werden.

§. 41. Wenn nun keiner der Konſkribirten auf die an ſie gerichtete Frage, ob einer etwas vorzubringen, oder auf eine im Geſeze bewilligte Begünſtigung noch einen Anſpruch zu machen habe, etwas mehr zu bemerken hat (im entgegen geſezten Falle muß von der Konſkriptions-Behörde das einſchlägige verfügt werden); und wenn durch die einzelnen Ausweis-Tabellen die beſondere Ausſcheidung geſchehen iſt, dann muß bei dem Namen der übrigen Konſkribirten, welche nach dieſer Berichtigung als Aufrufs- und Einreihungsfähig hervorgehen, dieſes in der Konſkriptions-Liſte, wie es das Formular zeigt, bemerkt, und dann eine Ueberſichts-Tabelle, gemäß dem Formular in der Anlage Zifer 9, entworfen werden.

§. 42. Iſt der Konſkribirte abweſend, ſo müſſen ſeine Eltern, oder der Vormünder ſtatt ſeiner bei der Berichtigung der Li-

ſten erſcheinen (wenn er nicht Jemand hiezu bevollmächtigt hat), um über alles die erfoderliche Auskunft abzugeben. Wenn dieſe vorgeben, den dermaligen Aufenthalt des Konſkribirten nicht zu wiſſen, ſo hat die Konſkriptions-Behörde die Aechtheit oder Unächtheit der Angabe zu prüfen, und nach Umſtänden zu verfahren, zugleich aber von dem Vorſteher der Gemeinde, oder bei denen, welche nähere Wiſſenſchaft hievon haben könnten, alle ihr zweckmäßig ſcheinenden Erkundigungen einzuziehen, wodurch ſie glaubt, über das Daſeyn und den zeitlichen Aufenthalt des Konſkribirten Gewißheit zu erhalten.

§. 43. Das Unterſuchungs-Protokoll über die körperliche Beſchaffenheit der Konſkribirten und die Ausweis-Tabelle Buchſtab E, werden von dem Land- oder Stadtgerichtsarzte und dem Wundarzte, oder dem etwa dazu beorderten Militär-Wundarzte, dann auch von dem, bei der Unterſuchung gegenwärtigen Polizei-Aktuar, Adjunkt oder Aſſeſſor unterſchrieben. Die Ausweis-Tabelle Buchſtab D muß von den oben genannten Perſonen, und auch von dem Vorſtande des Konſkriptions-Bezirkes; die Konſkriptions-Liſte nebſt den übrigen Ausweis-Tabellen aber, und dem, über dieſe Verhandlungen, gefaßten Entſcheidungen, Abänderungen und Beſchlüſſe, abgehaltenen Protokoll von den Viertelmeiſtern oder den Vorſtehern der Gemeinde, von dem beigeordneten Aktuar, Adjunkt, oder Aſſeſſor, ſo wie dem Vorſtande des Konſkriptions-Bezirkes ſelbſt, unterſchrieben werden.

§. 44. Die Berichtigung der Liſten, und das Ganze damit in Verbindung ſtehende Geſchäft, wie es in den vorſtehenden Beſtimmungen ausführlich angegeben iſt, ſoll pünktlich mit dem 24ten November jeden Jahres, wenn keine andere Zeitfriſt beſonders befohlen wird, in allen Konſkriptions-Bezirken beendiget ſeyn.

Die Behörden derſelben müſſen demnach

a) die Konſkribirungs-Liſten nebſt den Spezial-Liſten,

b) die Ausweis-Tabellen mit den dazu gehörigen, und ordentlich zunumerirten Belegen,

c) das ärztliche Unterſuchungs-Protokoll,

d) die Ueberſichts-Tabelle, nebſt einem ſummariſchen Verzeichniſſe nach dem Formular in der Anlage Ziffer 10, und den demſelben beigefügten Quittungen über jene Konſkribirten, welche bereits an das Militär abgegeben wurden, und dem Konſkriptions-Bezirke zu gut gerechnet werden dürfen (Vorſchrift zum 4ten Titel §. 169 und 170).

e) endlich, das über die Verhandlungen abgehaltene Tags-Protokoll, ohne allen Verzug mittels Bericht, worin ſie zugleich ihre Bemerkungen, Zweifel und Anfragen, worüber der Konſkriptions-Rath zu entſcheiden, und definitive zu erkennen hat, vorzutragen haben,

an das einſchlägige General-Kommiſſariat einſenden, und dabei beſonders trachten, daß dieſe Akten zur Vermeidung der (Titel 12. Art. 145) beſtimmten Strafe unfehlbar am erſten Dezember jeden Jahres bei demſelben eintreffen.

§. 45. Die General-Kreis- oder Lokal-Kommiſſariate, unter deren Aufſicht und Leitung dieſe Geſchäfte ohnehin geführt werden, haben auch ihrer Seits zu wachen, daß hiebei die vorgeſchriebene Zeit und Ordnung genau beobachtet, und durchaus keine Verſpätung geduldet oder nachgeſehen werde.

§. 46. Auf dem Umſchlage über dieſe Verhandlungen iſt zu bemerken:

Konſkriptions-Akten;

auch der Tag, an welchem ſie auf die Poſt gegeben wurden, beizuſezen.

Den ſämtlichen Poſtämtern wird es hiebei unter eigener Verantwortlichkeit zur beſondern Pflicht gemacht, auf alle nur immer thunliche Weiſe zu ſorgen, daß derlei Verhandlungen in der Verſendung ja nicht verzögert, ſondern aufs ſchleunigſte an ihre Beſtimmungen abgehen, und abgegeben werden.

§. 47. Nachdem das Geſchäft der Berichtigung der Konſkribirungs-Liſten, und mit demſelben die Unterſuchung der Konſkribirten, und ihre Ausſcheidung nach den verſchiedenen eingelegten Anſprüchen völlig beendiget und geſchloſſen iſt, ſo müſſen alle weiteren Einwendungen, Vorſtellungen und

Beſchwerden über die Beſchlüſſe und Entſcheidungen der Behörden der Konſkriptions-Bezirke bei dem einſchlägigen General-Kreis-Kommiſſariate oder bei dem Konſkriptions-Rathe, wenn dieſer ſeine Sizungen ſchon angefangen hat, und zwar längſtens bis zum Ende des Monats Dezember vorgebracht, oder wenn ſolche bei den Konſkriptions-Behörden eingegangen ſind, oder eingehen, unverweilt dahin abgeſendet werden.

§. 48. Angefangen vom 1. bis zum 20ten des Monats Dezember haben die General-Kreis-Kommiſſariate vorerſt die Liſten, Tabellen und Protokolle zu prüfen, ob ſie in der vorgeſchriebenen Ordnung und Form aufgenommen wurden, zugleich auch jene Verbeſſerungen, Erſezungen und nähern Aufſchlüſſe, welche ſie nach Lage der eingeſendeten Verhandlungen, oder der inzwiſchen vorgebracht werdenden Beſchwerden zur beſtimmten Erörterung oder Begründung der angegebenen Umſtände nöthig erachten, vorzunehmen und zu erholen, damit hierüber die definitiven Entſcheidungen in dem Konſkriptions-Rathe gefaßt werden können.

Dieſer verſammelt ſich, wenn keine andere Zeitfriſt beſtimmt wird, am 20ten Dezember jeden Jahres, und beſorgt dann dasjenige, was und wie es in der Vorſchrift zum Titel 10 beſtimmt iſt.

Dritter Abſchnitt.

Von den abweſenden Konſkribirten.

§. 49. Die Abweſenheit eines Militärpflichtigen, welcher ſich zur Einſchreibung und bei der Berichtigung der Liſten hätte ſtellen müſſen, ſoll in keinem Falle als ein an und für ſich zureichender Grund einer Entſchuldigung gelten, indem ſelbſt auch dann, wenn die Urſache der Abweſenheit als gültiger Grund angeſehen werden kann, dennoch entweder die Eltern oder Vormünder, oder die ſonſt hiezu Beauftragten auf die ergangene Bekanntmachung und Vorladung erſcheinen müſſen, um bei der Anfertigung oder Berichtigung der Liſten die nöthige Auskunft zu geben, und den Konſkriptions-Beamten in den Stand zu ſezen, die weiters geeignete Verfügung eintreten zu laſſen.

Erſcheint alſo der Militärpflichtige nicht, oder wird er nicht von ſeinen Eltern, vom Vormünder, oder ſonſt von einem Dritten vertreten, oder wird von dieſen kein gültiger Grund, warum ſich derſelbe nicht perſönlich ſtellte, oder ſtellen konnte, beigebracht, ſo muß er gemäß Art. 26 und 27 Tit. 2. des Looſens verluſtig, und als ſolcher erklärt werden, welcher zuerſt einzureihen iſt. Dieſe Erklärung zieht dann auch die weiteren geſezlich beſtimmten Folgen nach ſich.

§. 50. Da Niemand ohne Erlaubniß auſſer Landes gehen darf, und, wenn auch dieſes nach ganz beſondern Verhältniſſen und Lokal-Rückſichten auf eine kurze Zeit einem Militärpflichtigen bewilliget würde, derſelbe dennoch verbunden bleibt, ſich jedesmal auf die ſeinen Eltern oder Vormündern zugehende Bekanntmachung, bei der Anfertigung und Berichtigung der Liſten zu ſtellen, oder doch durch Jemand, der über alles die nöthigen Aufſchlüſſe zu geben im Stande iſt, vertreten zu laſſen, ſo kann auch um ſoviel weniger die Abweſenheit eines ohne Erlaubniß ſich im Auslande befindenden Militarpflichtigen jemals ein gültiger Grund werden, der einige Rückſicht verdiente, und eine Abweichung von den allgemeinen geſezlichen Beſtimmungen zuließe.

§. 51. Wenn ſich der Beamte des Konſkriptions-Bezirks überzeugt hält, daß die von den Eltern, Vormündern oder einem andern hiezu Beauftragten über die Abweſenheit des Militärpflichtigen angegebenen Gründe als ächt und gültig angenommen werden können, ſo hat er ſich über den eigentlichen Aufenthalt, und die übrigen Verhältniſſe deſſelben, welche ihm vorläufig zu wiſſen nöthig ſind, alle geeigneten Aufſchlüſſe geben zu laſſen und ohne Verzug mit dem Konſkriptions-Beamten des Ortes, wo der abweſende Militärpflichtige zur Zeit ſich aufhält, ins Benehmen zu ſezen, damit er bei dieſem auf die nämliche Art, wie derſelbe dieſe Geſchäfte in ſeinem eigenen Bezirke zu beſorgen hat, gehörig eingeſchrieben, gemeſſen, auch von der Unterſuchungs-Kommiſſion beſichtiget, und darüber das pflichtmäßige Zeugniß aufgeſtellt werde.

§. 52. Die Konſkriptions-Beamten ſollen ſich in dieſer Hinſicht wechſelſeitig ihre Geſchäfte erleichtern, und einem ſolchen Anſuchen durch die ſchleunigſte Beſorgung entſprechen, damit die, in dem beſtimmten Zeitraume zu vollendenden Arbeiten nicht aufgehalten und verzögert werden. Der Konſkriptions-Beamte muß daher den abweſenden, zur Zeit aber in ſeinem Bezirke ſich aufhaltenden Militärpflichtigen auf die ihm zugegangene Requiſition alſogleich auffodern, ſich bei ihm zu ſtellen, dann das nöthige beſorgen, und den Bogen der Konſkriptions-Liſte, worin der Abweſende vollſtändig eingetragen iſt, das über ſeine Größe, und in Bezug auf den Umſtand — ob derſelbe, wenn er das Maß noch nicht gänzlich erreicht, nicht ſo viel Wachsthum nach ſeiner übrigen körperlichen Beſchaffenheit verſpricht, daß er ſolches entweder bis zur Zeit der Ziehung, oder der Aushebung im künftigen Jahre erreichen werde, — abgehaltene Protokoll, ſo wie auch jenes über ſeine körperliche Beſchaffenheit, in ſofern er nicht ſchon wegen Mangels an Maß unbrauchbar befunden wird, dem betreffenden Beamten ſobald möglich zum nöthigen Gebrauche überſenden. Dieſe Stücke müſſen auf die nämliche, allgemein vorgeſchriebene Art mit den erfoderlichen Unterſchriften verſehen ſeyn, und von dem Beamten des Bezirkes, wozu der abweſende Militärpflichtige gehört, den übrigen Konſkriptions-Akten bei deren Einſendung an das General-Kreis-Kommiſſariat beigelegt werden.

§. 53. Würde einem ſolchen Anſchreiben wider Verhoffen nicht entſprochen, ſo darf ſich der Konſkriptions-Beamte, welcher ſolches an den andern erlaſſen hat, dennoch in ſeinen übrigen Konſkriptions-Geſchäften keineswegs aufhalten laſſen, ſondern er hat hierüber ſeinem vorgeſezten General-Kreis- oder Lokal-Kommiſſariate Anzeige zu machen, welches demnach bei demjenigen des requirirten Beamten, wenn dieſer nicht zu ſeinem Kreiſe gehört, die nähere Einleitung treffen wird, daß dieſer zur Verantwortung, und nach Umſtänden zur angemeſſenen Beahndung gezogen werde.

§. 54. Ergiebt ſich nun durch dieſe Konſkribirung und Unterſuchung, daß der Abweſende entweder wegen Mangels an Größe, oder wegen anderer Gebrechlichkeit oder Schwächlichkeit, welche ihn auſſer Stande ſezen, die Beſchwerlichkeiten des Felddienſtes zu ertragen, zum Militär gänzlich unbrauchbar iſt, ſo iſt in dieſer Hinſicht wie bei den übrigen Konſkribirten, welche ſich im nämlichen Falle befinden, nach den gegebenen Vorſchriften zu verfahren; iſt er aber dienſttauglich, und kann er weder auf Befreiung von der Einreihung, noch auf Zurückſtellung einen geſezlich begründeten Anſpruch machen, ſo muß er zu den dienſt- und aufrufsfähigen Konſkribirten gezählt, und, wenn zur Bezeichnung der Einreihungs-Mannſchaft geſchritten wird, und ſeine Abweſenheit ferner noch als begründet gehalten werden kann, verfahren werden, wie es zum 4ten Titel §. 153 vorgeſchrieben iſt.

§. 55. Diejenigen abweſenden Konſkribirten, welche als ſolche, die ohne zu looſen, zuerſt marſchiren müſſen, erklärt ſind, ſo wie diejenigen, deren Abweſenheit zwar gültig begründet iſt, welche aber das Loos zur Einreihung getroffen hat, müſſen hievon binnen der kürzeſten Zeitfriſt durch den Konſkriptions-Beamten ihres Aufenthaltsortes in Kenntniß geſezt, und denſelben der Auftrag ertheilt werden, daß ſie bei Vermeidung der geſezlich beſtimmten Strafe, wo möglich vor dem Konſkriptions-Rathe ihres Bezirkes, oder, wenn es die Kürze der Zeit, oder ihre Entfernung nicht zuläßt, doch ohnfehlbar bei demjenigen Regimente oder Bataillon ſich ſtellen, welchem ſie zugetheilt wurden.

§. 56. Wenn ſich die abweſenden Konſkribirten, ſie mögen nun als ſolche, welche zuerſt marſchiren müſſen, oder nachdem ſie das Loos getroffen hat, zur Einreihung bezeichnet und aufgerufen worden ſeyn, binnen einem Monate, vom Tage der denſelben durch die Konſkriptions-Beamten des Bezirkes, worin ſie ſich aufhalten, zugegangenen Anzeige an gerechnet, nicht bei ihrem Korps gehörig ſtellen, wozu ſie der Beamte ihres Aufenthaltortes mit einer Marſchroute verſehen muß, oder wenn ſie nicht binnen dieſer Zeit ergriffen, und an das Regiment oder Bataillon, wozu ſie beſtimmt ſind, abgeliefert werden, oder wenn die aus gültig gegründeten Urſachen Abweſenden, welche zur Erlaubniß, einen Erſazmann einzuſtellen, beſondere Gründe für ſich haben, dieſen nicht binnen der nämlichen Zeitfriſt ſtellen, ſo muß der betreffende Konſkriptions-Bezirk, wozu die Abweſenden gehören, das ihm zugetheilte Kontingent durch die Stellung der durch dieſe Abweſenheit abgängigen Mannſchaft aus der Ergänzung vollzählig machen, gegen die Abweſenden aber verfahren werden, wie es zum 8ten Titel in Beziehung auf die Verurtheilung und Beſtrafung der widerſpenſtigen Konſkribirten ausführlich vorgeſchrieben iſt.

§. 57. Wenn die aus gegründeten Urſachen Abweſenden durch das Loos zur Ergänzung bezeichnet wurden, ſo müſſen ſie nicht allein durch den Konſkriptions-Beamten ihres Aufenthaltsortes, ſondern auch ihre Eltern oder Vormünder hievon benachrichtiget werden, damit ſich die Söhne nie ohne beſondere Anzeige entfernen, und die Eltern ſtets darüber ſich Kenntniß verſchaffen, um in dem Falle, wenn die abweſenden Söhne wirklich nach der Ordnung ihrer erhaltenen Numer zur Einreihung aufgerufen werden ſollten, dem Konſkriptions-Beamten jedesmal die erfoderliche Auskunft geben, und ihn in den Stand ſezen zu können, die nöthigen Befehle an die Aufgerufenen zu erlaſſen, widrigenfalls ſie es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, daß ihre Söhne als widerſpenſtige verurtheilt, und den im 8ten Titel gegebenen Vorſchriften gemäß das weitere geſezliche Verfahren eintrete.

§. 58. Wenn die den Regimentern oder Bataillons zugetheilten Abweſenden binnen der beſtimmten Zeitfriſt nicht eintreffen, ſo

müſſen dieſelben es im Dienſtwege melden, damit durch das General-Kommando mit dem General-Kreis-Kommiſſariate wegen Nachſtellung des am Kontingent abgängigen Mannes die nöthige Einleitung getroffen werde.

Zum dritten Titel.

Von der Größe und körperlichen Beſchaffenheit.

Erſter Abſchnitt.

Von der Größe der Konſkribirten.

§. 59. Einen beſondern Gegenſtand bei der gemäß dem zweiten Titel vorzunehmenden Berichtigung der Liſten macht die Brauchbarkeit der Konſkribirten in Rückſicht auf ihre Größe aus. Damit hiebei Keiner auf eine ungeeignete Art zum Nachtheile der übrigen Konſkribirten der Militärpflicht entzogen, oder gar auf eine ſtrafbare Weiſe begünſtiget werde, ſo muß das Meſſen mit pflichtmäßiger Genauigkeit vorgenommen, und unter der perſönlichen Verantwortlichkeit desjenigen, unter deſſen beſonderer Aufſicht daſſelbe gemäß der Vorſchrift zum zweiten Titel §. 37. geſchieht, öffentlich in Gegenwart der übrigen Militärpflichtigen von der aufgerufenen Altersklaſſe bewerkſtelligt werden.

§. 60. Das Meſſen geſchieht künftig nicht mehr nach dem bei der Armee bisher beſtandenen rheiniſchen, ſondern nach dem geſezlich beſtimmten bairiſchen Fuße, in welcher Hinſicht eine Vergleichungs-Tabelle in der Anlage Zifer 11 beigefügt iſt.

Der Konſkribirte muß ſich mit bloſſen Füßen, welche bei den Ferſen zuſammen ſtehen, mit zurückgezogenen, angeſchloſſenen Knien, aus den Hüften gehoben, in ſenkrechter Haltung des Körpers auf den Tritt des Meßholzes ſtellen, woran der Meßſtab auf das Minimum des beſtimmten Maßes genau gerichtet iſt; erreicht er nun denſelben, ſo iſt er in Beziehung auf Größe zum Militärdienſte brauchbar zu erklären, ſodann, wenn ſeine Größe über dieſes als Minimum beſtimmte Maß geht, genau zu meſſen, und ſeine wirkliche Größe in die Konſkriptions-Liſte in der vorgezeichneten Rubrike einzutragen. Da die wirkliche Größe des Konſkribirten mit deſſen künftiger Zutheilung zu den verſchiedenen Waffengattungen in Verbindung ſteht, ſo muß auch in dieſer Hinſicht bei dem leztern Meſſen mit Genauigkeit zu Werke gegangen werden.

§. 61. Es muß, in Hinſicht des Art. 31 Titel 3, hauptſächlich berückſichtiget werden, daß zwiſchen der Zeit, worin die Berichtigung der Liſten, ſohin auch das Meſſen vorgenommen wird, und jener, worin die Einreihung geſchieht, bei dem gewöhnlichen Verfahren allemal noch einige Monate vorüber gehen, binnen welchen der übrigens geſunde, und Wachsthum verſprechende Konſkribirte wohl leicht noch einige Linien an Größe gewinnen könnte. In dieſer Hinſicht ſoll alſo bei der Entſcheidung

über die Unbrauchbarkeit wegen Mangels an Größe mit der höchſten Behutſamkeit verfahren werde.

§. 62. In ſolchen Konſkriptions-Bezirken, worin ſich im Durchſchnitte ſtarke und robuſte Menſchen, aber von kleinerer Statur befinden, welche oft an harte und ſchwere Arbeiten gewohnt, zur Ertragung der Beſchwerlichkeiten des Krieges mehr noch als andere fähig ſind, und die militäriſchen Dienſtes- und Waffen-Verrichtungen beſorgen können, findet die im Art. 31 Titel 3 enthaltene Beſtimmung, rückſichtlich der von 1 bis 3 Linien betragenden Abweichung von dem beſtimmten Maße, um ſo viel mehr noch ihre Anwendung.

§. 63. Ergiebt ſich nach der Beurtheilung der beigezogenen ärztlichen Unterſuchungs-Kommiſſion, daß der Konſkribirte die vorgezeichnete Größe etwa nicht in dem Einreihungs-Jahre habe, jedoch noch Hoffnung vorhanden ſey, daß erſelbe, wo nicht ganz, jedoch auf ein paar Linien im folgenden Jahre erreichen werde, ſo muß derſelbe, wenn er ſonſt wegen ſeiner übrigen körperlichen Beſchaffenheit dienſtfähig iſt, auf das folgende Jahr verwieſen werden, damit er ſich noch einmal zum Meſſen ſtelle, und, wenn er brauchbar befunden wird, mitlooſe, oder im entgegen geſezten Falle entlaſſen werde.

§. 64. Ueber diejenigen Konſkribirten, welche ſich in dem eben angegebenen Falle der Hinweiſung zur Stellung auf das nächſte Jahr befinden, muß von den Konſkriptions-Behörden eine Ausweis-Tabelle nach dem Formular, wie es in der Anlage Zifer 12 Buchſtab F beigefügt iſt, aufgeſtellt, und dieſelbe der Konſkriptions-Liſte beigefügt werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Vertheilung der Einreihungs-Mannſchaft in Beziehung auf ihre Größe.

§. 65. Bei der Vertheilung der zur Einreihung in die Armee beſtimmten Mannſchaft iſt mit vorzüglicher Sorgfalt darauf Rückſicht zu nehmen, daß ſie derjenigen Waffengattung zugewieſen werde, wozu ſie ihrem Maße, Wuchſe, und ihrer Bildung nach am geſchickteſten und angemeſſenſten iſt, wobei ſie ſohin den militäriſchen Verrichtungen in allem, und dadurch ihrer wahren Beſtimmung am beßten entſprechen kann.

Die dem Konſkriptions-Rathe beiſizenden Offiziere, welche mit dieſer Vertheilung ins beſondere beauftragt ſind, haben, um dieſe Abſicht vollkommen zu erfüllen, hierauf ihre größte Aufmerkſamkeit zu richten, und werden unter ihrer perſönlichen Haftung gewarnt, ſich bei dieſer Zutheilung keineswegs durch eine Vorliebe für eine Waffe, oder durch ſonſt irgend einige Rückſicht leiten, und in ihrer Obliegenheit irre machen zu laſſen.

Es wird vielmehr erwartet, daß ſie hiebei mit Sachkenntniß, mit unbefangenem gleichem Intereſſe für die verſchiedenen

Waffengattungen, und mit ſteter Berück‐ſichtigung des Beßten der ganzen Armee zu Werke zu gehen, ſich aus Pflichten wer‐den eifrigſt angelegen ſeyn laſſen.

§. 66. Da die Artillerie und Ka‐vallerie einen längern Unterricht, und anhaltendere Uebung in dem zweckmäßigen und vollkommenen Gebrauche ihrer Waf‐fen nothwendig macht, die Dienſtzeit indeſ‐ſen zur gleichheitlichen Behandlung der Militärpflichtigen für dieſe Waffengattun‐gen, ſo wie für die Infanterie überhaupt gleich feſtgeſezt werden mußte; ſo iſt es um ſo viel mehr nothwendig, durch eine ſorgfältige Auswahl auf der andern Seite auszuhelfen, und dasjenige ſo viel möglich zu erſezen, was an der längern Dienſtzeit, und der völligen Ausbildung derjenigen Mannſchaft abgeht, welche der Artillerie und Kavallerie zugetheilt wird.

§. 67. Wenn aus den zur Einreihung beſtimmten Konſkribirten einige der Artil‐lerie und Kavallerie zugetheilt zu werden eigens verlangen, ſo ſoll ihrer Vorliebe und Neigung, in ſo fern es nur immer nach den Umſtänden geſchehen kann, entſprochen werden; es kommt dann auch auf ei‐nen Zoll mehr oder weniger nicht an, wenn der zu einer von dieſen Waffen vorzügliche Luſt tragende Mann nur die übri‐gen dazu unumgänglich nothwendigen Eigen‐ſchaften beſizt, beſonders wenn der um Auf‐nahme in die Artillerie bittende Konſkri‐birte bei einem übrigens geſunden und ſtar‐ken Körperbaue leſen, ſchreiben und etwas

zeichnen kann, überhaupt Anlagen zur leich‐ten und geſchwinderen Erlernung der Dien‐ſtesverrichtungen verräth, und wenn derje‐nige, welcher zur Kavallerie verlangt, be‐reits mit Pferden umgegangen, oder gar ein ſchon geübter Reiter iſt, und einiges Vermögen beſizt, oder doch zu hoffen hat, in ſo fern er übrigens nicht von einem zu großen, das Maß zu ſehr überſchreitenden ſchweren Körperbaue wäre, welcher ihn für den Dienſt bei der Kavallerie ungeeignet machte.

§. 68. Es iſt indeſſen keineswegs die Abſicht, daß gerade nur diejenigen Leute, welche das eigentlich bloß als Mi‐nimum beſtimmte Maß haben, zur Artillerie zugetheilt werden. Die mit der Vertheilung beauftragten Offiziere müſſen vielmehr aus allen zur Einreihung dem Militär übergebenen Kon‐ſkribirten diejenigen über dieſes Minimum auswählen, welche nach ihrem Wuchſe, nach ihrer ſonſtigen Bil‐dung, Stärke und Ausdauer zeigenden kör‐perlichen Beſchaffenheit die geſchickteſten und fähigſten Subjekte für den Artillerie‐Dienſt ſind, welcher einen kraftvollen, ge‐wandten, und leicht begreifenden Mann weſentlich erfodert.

In dieſer Hinſicht müßen aus dem Bürgerſtande ſolche Handwerker, bei wel‐chen durchgängig ſtarke Männer erfodert werden, und die auch gemeiniglich des Le‐ſens, Schreibens und etwas Zeichnens kun‐dig ſind, z. B. Zimmerleute, Wagner,

Schmiede, Schloſſer, Schreiner, Waffenſchmiede u. dgl. bei der Auswahl berückſichtiget werden. Dieſes ſchließt jedoch nicht aus, daß auch die Konſkribirten aus dem Bauernſtande, wenn ſie nur die erfoderlichen Eigenſchaften haben, zur Artillerie beſtimmt werden können.

§. 69. Wenn die benöthigte Anzahl zum Kontingent für die Artillerie ausgewählt iſt, ſo muß die Mannſchaft für die Kavallerie mit eben ſo ſorgfältiger Auswahl beſtimmt werden. Rückſichtlich des als Minimum bezeichneten Maßes tritt hier die nämliche Bemerkung, welche in dem vorſtehenden § wegen der Mannſchaft für die Artillerie gemacht worden iſt, mit dem Unterſchiede ein, daß, da zu große und ſchwere Leute rückſichtlich des mittlern und kleinern für die Chevauxlegers geeigneten Schlags Pferde dafür nicht angemeſſen ſind, das beſtimmte Maß nicht leicht überſchritten werden dürfe, ſohin dasjenige, was jedoch auch unter Beſchränkung im § 67 vorgeſchrieben iſt, nur als eine beſondere Ausnahme, nicht aber als allgemeine Regel betrachtet werden müſſe.

§. 70. Bei der Auswahl für die Kavallerie iſt beſonders darauf zu ſehen, daß dazu ſolche Leute aus dem Bauernſtande, welche bereits mit Pferden umzugehen von Jugend auf, oder doch mehrentheils gewohnt, dann von bemittelten Eltern ſind, und alſo entweder einiges Vermögen beſizen, oder doch zu hoffen haben, und vorzüglich Jünglinge von einem ſchlanken Wuchſe gewählt werden.

Allerdings können auch die Konſkribirten aus dem Bürgerſtande, je nachdem ſie die nöthigen Eigenſchaften beſizen, in die Kavallerie eingereiht werden, beſonders da es auch darin viele giebt, die mit Pferden umzugehen wiſſen, und im Reiten ſchon geübt ſind. Da aber die Erfahrung beſtätiget hat, daß einige Handwerker viel härter die Bildung eines tüchtigen Kavalleriſten annehmen, und die zur Erlernung eines determinirten Reiters empfänglichen Eigenſchaften entweder gar nicht, oder ſehr ſchwer erlangen, ſo muß hiebei mit Behutſamkeit gewählt, und, da dieſe bei der Infanterie weit leichter ihre Dienſtesverrichtungen erlernen, und ihren Obliegenheiten beſſer genügen können, um ſo pünktlicher darauf geſehen werden, daß jene Leute, welche zur Kavallerie beſtimmt werden, nebſt der erfoderlichen Größe und übrigen körperlichen Bildung ſolche Eigenſchaften haben, wodurch ſie einigermaſſen ſchon vorbereitet zur geſchwindern und leichtern Erlernung des Kavallerie-Dienſtes geſchickt ſind.

§. 71. Dem Artilleriſten ſowohl, als dem Kavalleriſten muß im Frieden, und beſonders im Kriege ein nicht unbeträchtlicher Werth anvertraut werden, auch iſt der Abgang eines ſolchen bereits in dem Gebrauche ſeiner Waffen geübten und gebildeten Soldaten allemal nachtheiliger; es iſt daher auch darauf weſentlich Rückſicht zu

nehmen, daß die dazu gewählt werdenden Leute früher gute Sitten und Aufführung gepflogen haben.

§. 72. Widerſpenſtige, abweſende und ungehorſam ausgebliebene, flüchtig gegangene Konſkribirte dürfen in die Artillerie und Kavallerie nicht eingereiht werden, es ſey dann, daß ſolches durch ganz beſondere Verhältniſſe vom Miniſterium des Kriegsweſens ausdrücklich genehmiget werde, oder, daß ein ſolcher Konſkribirter, wenn er nach der Abgabe an das Militär ſeine Dienſtzeit bei der Infanterie ausgedient, und ſich ſtets gut aufgeführt hat, in der Folge bei der Artillerie oder Kavallerie wieder freiwillig anwerben läßt, in welchem Falle er ohne Anſtand, in ſo fern er dazu geeignet befunden wird, angenommen werden kann.

§. 73. Bei der Vertheilung der übrigen, zur Einreihung noch vorhandenen, Mannſchaft in die Linien-Regimenter und leichten Bataillons der Infanterie muß darauf Rückſicht genommen werden, daß zwar überhaupt die Kleinern zu den Bataillons, die Gröſſern zu den Regimentern kommen; es iſt aber dabei pflichtmäßig zu ſorgen, daß nicht gerade alle kleineren Leute zu den leichten Bataillons, oder alle größern zu den Linien-Regimentern, ſondern daß dieſelben ſo viel nur immer thunlich gleichheitlich vertheilt, ſohin das Beſte der Theile und des Ganzen der Armee ſtets im Auge gehalten werde.

§. 74. Nicht jedes Subjekt eignet ſich wegen der vielſeitigen Dienſtes-Verrichtungen zu einem Fuhrweſens-Soldaten, da dieſe nicht ſobald und in der Art, wie es erfoderlich iſt, erlernt werden. Wenn daher auch zum Fuhrweſen Leute mit ſolchen Gebrechen angenommen werden können, welche ſie zum Liniendienſte unfähig machen, ſo folgt daraus doch nicht, daß alle ſolche Leute auch deswegen zum Fuhrweſen ohne weiters tauglich, oder, um ſie dazu zu bilden, geſchickt ſind. Es muß vielmehr eine ganz beſondere Rückſicht darauf genommen werden, daß die für dieſe Branche beſtimmten Konſkribirten zum Fuhrweſens-Soldaten vollkommen tauglich, und im weſentlichen ſolche Leute ſind, die ſchon mit der Behandlung der Pferde und mit dem Fuhrwerke umzugehen wiſſen, und, da ſie meiſtens mehrere Pferde zu beſorgen, und überhaupt ſchwere Arbeiten zu verrichten haben, ſtarke, kraftvolle Leute, von feſter Geſundheit ſind, von welchen die Erfüllung ihrer Obliegenheit mit Grund und Billigkeit gefodert werden kann.

Das Art. 34 Titel 3 unter Buchſtab c beſtimmte Maß bezieht ſich demnach eigentlich nur auf den Fall, wenn die Vertheilung aus der ganzen Maſſe des Einreihungs-Kontingents, und ohne daß beſondere Konſkribirte — als lediglich für das Armee-Fuhrweſen brauchbar — bereits durch die ärztliche Unterſuchung bezeichnet ſind, geſchieht.

Wenn alſo Konſkribirte lediglich als Fuhrweſens-Soldaten wegen geringerer Gebrechen verwendet werden können, welche übrigens die eben bemerkten Eigenſchaften beſizen, ſohin den Dienſt beim Armee-Fuhrweſen vollkommen leiſten können, ſo verſteht es ſich, daß dieſelben auch unter dem beſtimmten Maße ohne Anſtand angenommen werden müſſen.

§. 75. Die Konſkribirten, welche zur Einreihung bezeichnet werden, können zwar auſſer den betreffenden Kreiſen zu den Regimentern oder Bataillons, wozu ſie am geeignetſten ſind, vertheilt werden; die mit dieſer Vertheilung beauftragten Glieder des Konſkriptions-Rathes haben indeſſen hiebei zugleich auf die Erleichterung der Beurlaubung ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu richten, und daher Sorge zu tragen, daß die Mannſchaft ihren Geburts- oder Wohnorten ſo nahe, als möglich, und es die Umſtände nur immer geſtatten, belaſſen werden.

§ 76. Kein Regiment oder Bataillon darf bei der perſönlichen Verantwortlichkeit ſeines Kommandanten die Annahme der, denſelben zugetheilten Leute unter dem Vorwande von Kränklichkeit, Schwäche, oder von Mangel an Größe verweigern. Dieſelben müſſen ohne Ausnahme angenommen werden; würde aber einer oder der andere wirklich aus dieſem Grunde für gänzlich unbrauchbar gehalten, dann muß in der gehörigen Ordnung und nach jenen Vorſchriften verfahren werden, welche desfalls im folgenden Abſchnitte gegeben ſind.

§. 77. Diejenigen Eingereihten, welche einmal ihre Beſtimmung durch die Vertheilung erhalten haben, dürfen ohne beſonders erholte Genehmigung des Miniſteriums des Kriegsweſens in kein anderes Regiment, Bataillon, oder Korps, als dasjenige, für welches ſie beſtimmt wurden, weder ſelbſt treten, noch vertheilt werden.

§. 78. Die General-Kommandanten haben bei den Inſpektionen, und bei jeder andern Veranlaſſung, darauf zu ſehen, ob die Vertheilung der Mannſchaft in Beziehung auf ihre Größe, und die beſonderen zu jeder Waffengattung weſentlich erfoderlichen Eigenſchaften ſo vorgenommen und beobachtet worden ſey, wie es die gegenwärtigen Beſtimmungen zum Wohl des Militärdienſtes vorſchreiben. Ueberzeugt ſich einer derſelben, daß darüber gegründete Beſchwerden geführt werden können, ſo hat er dieſes in ſeinem Berichte ausführlich anzuzeigen, um die, welche hiebei ihre Obliegenheiten zu erfüllen auſſer Acht gelaſſen haben würden, zur Verantwortung zu ziehen, und eine ſolche Vernachläſſigung der vorgeſchriebenen Rückſichten durch angemeſſene Beahndung fürs Künftige abzuſtellen.

Dritter Abſchnitt.
Von der körperlichen Beſchaffenheit der Konſkribirten.

A.
Von der Unterſuchung überhaupt.

§. 79. Das Geſchäft der Unterſuchung

der Brauch- oder Unbrauchbarkeit der Konſkribirten zu den Waffen iſt in jeder Hinſicht eines der wichtigſten, welches diejenigen, die damit beauftragt ſind, zur gewiſſenhafteſten Erfüllung ihrer Pflichten auffodert. Es iſt hiebei alle nur mögliche Sorgfalt darauf zu richten, daß nicht auf der einen Seite Schwächlinge auf Koſten ihrer Geſundheit, oder gar ihres Lebens eingereiht, auf der andern Seite aber brauchbare und dienſtfähige ihren Pflichten und dem Dienſte entzogen, ſo wie die Geſammtheit der Militärpflichtigen dadurch benachtheiliget werde.

§. 80. Die Unterſuchung der phyſiſchen Tauglichkeit der Konſkribirten ſoll durch eine eigene Kommiſſion vorgenommen werden: ſie iſt nach ihren Pflichten für die genaueſte und ſtrengſte Verrichtung ihrer Geſchäfte verantwortlich.

§. 81. Dieſe Kommiſſion beſteht in jedem Konſkriptions-Bezirke aus dem Stadt- oder Landgerichts-Phyſikus, und einem Landgerichts- oder Stadtgerichts-Wundarzte. Statt dieſem wird aber, wenn ſich in jenem Hauptorte des Konſkriptions-Bezirkes, worin die Unterſuchung vorgenommen wird, eine Garniſon befindet, ein Regiments-Wundarzt, oder der erſte Bataillons-Wundarzt der leichten Infanterie-Bataillons zu dem Geſchäfte requirirt, und muß alſogleich dazu beordert werden.

Der Adjunkt oder Aſſeſſor in den Landgerichten, ſo wie der Polizei-Kommiſſär oder Aktuar in den Städten ſoll dieſer Unterſuchung beiwohnen.

§. 82. Die Behörden der Konſkriptions-Bezirke haben dafür zu ſorgen, daß dieſer Unterſuchungs-Kommiſſion ein, zu ihrer Verrichtung ganz ſchickliches Zimmer ausgemittelt werde, worin ſie ungeſtört, und mit den geeigneten Rückſichten, welche die Entkleidung der Konſkribirten nothwendig macht, die Unterſuchung beſorgen könne.

§. 83. Die Unterſuchungs-Kommiſſion erhält von dem Beamten des Konſkriptions-Bezirkes, unter deſſen Aufſicht dieſes Geſchäft geſchieht, und welcher alſo dieſelbe in allem, wo es nöthig iſt, bei ihren Verrichtungen mit Nachdrucke unterſtüzen muß, die Konſkribirungs-Liſte, und hat nach der Reihefolge der darin konſkribirten Jünglinge, in einem Protokolle gemäß dem Formular in der Anlage Zifer 13. die Unterſuchung dergeſtalt zu beginnen, daß diejenigen, welche, aus was immer für einer Urſache, nicht zur Unterſuchung vorkommen, lediglich, wie es das Formular zeigt, in dem Protokolle namentlich angeführt, die übrigen Rubriken durchgeſtrichen, und in der Bemerkung bezeichnet werden.

§. 84. Bei denen, welche etwa ſchon als definitiv von der Einreihung befreit erklärt wurden, iſt eine Unterſuchung in keiner Hinſicht nothwendig. Da es aber bei denjenigen, welche auf eine vorläufige Befreiung, oder auf die Zurückſtellung an das Ende der Reſerve Anſpruch machen können, darauf ankommt, ob ſie nicht zum Militär-

dienſte untauglich — ſohin aus dieſem Grunde zur gänzlichen Entlaſſung geeignet ſind, ſo verſteht es ſich, daß auch dieſe gehörig unterſucht werden müſſen. Bei denen, welche wegen ihrer Größe unbrauchbar befunden und erklärt wurden, fällt die Nothwendigkeit der Unterſuchung ebenfalls weg, in ſo fern hiebei nicht die Frage entſteht, ob, wenn ſie auch ſchon Wachsthum verſprechen, und die Größe bis zum Zeitpunkte der anbefohlenen Aushebung oder bis zur Ziehung im künftigen Jahre erreichen werden, dieſelben dennoch in Hinſicht ihrer übrigen Leibesbeſchaffenheit — Schwächlichkeit oder Kränklichkeit unfähig zu halten ſeyen.

§. 85. Diejenigen Konſkribirten, welche mit ſolchen Gebrechen behaftet ſind, daß ſie auf den erſten Anblick ohne eines Kunſtverſtändigen, oder einer beſondern Unterſuchung zu bedürfen, erkannt werden, und welches durch die Gemeinde-Vorſteher nebſt drei Familienvätern von Konſkribirten aus der nämlichen Altersklaſſe bezeugt iſt, ſollen ebenfalls vor dieſe Unterſuchungs-Kommiſſion nicht beſtellt werden. In dem Unterſuchungs-Protokolle, welchem dieſe Zeugniſſe beigefügt werden, wird dieſes bei ihrem eingetragenen Namen, wie es das Formular unter Zifer 13 zeigt, lediglich bemerkt.

§. 86. Der in das Militär einzureihende Konſkribirte ſoll, um den Dienſtes-Verrichtungen gehörig entſprechen und bei den ſo vielfältigen Beſchwerden im Felde ausdauern zu können, weder mit einer allgemeinen Krankheit, noch mit einem phyſiſchen ärztlichen Gebrechen behaftet, weder am Körper noch an den Gliedmaſſen normalwidrig gebildet, ſondern geſund und kräftig ſeyn, um ſeine Obliegenheiten, der Geſundheit unbeſchadet, erfüllen zu können.

§. 87. Da aber die Ergänzung und Vollzähligmachung einer Armee auſſerordentlich beſchränkt, und dieſelbe kaum möglich ſeyn würde, wenn nur ſolche Konſkribirte zum Dienſte gewählt werden ſollten, welche mit der möglichſt vollkommenen Geſundheit auch zugleich das Ebenmaaß körperlicher Schönheit in ſich vereinigten, ſo ergiebt ſich ſchon hieraus, daß kleine körperliche Unvollkommenheiten eines Mannes, welche demſelben in Aushaltung der Dienſtverrichtungen nicht hinderlich ſind, ihn vom Militärdienſte nicht ausſchlieſſen, ſondern dieſe Konſtribirten mit der beſondern Rückſicht, zu welchem Waffendienſte dieſelben der kleinen Uebel und Bildungsfehler ungeachtet, am angemeſſenſten geeignet ſind, eingereiht werden müſſen.

§. 88. Die Krankheiten und Gebrechen, die zum Militärdienſte untauglich machen, ſind

a) entweder ſogenannte äuſſere oder
b) innerliche Krankheiten und Fehler.

Die äuſſern Krankheiten, phyſiſchen Uebel und Gebrechen, welche von der normalen Geſundheit und Bildung abweichen, werden von den prüfenden Kunſtverſtändigen bei der Unterſuchung leicht durch das Geſicht, Gefühl u. ſ. w. erkannt, und können daher

gleich wiſſenſchaftlich nach der Regel der Heilkunde beurtheilt werden.

Die innern Krankheiten und angegebenen Fehler, welche durch karakteriſtiſche Zeichen und Zufälle, habitus des Unterſuchten, überhaupt im Ganzen ſeiner körperlichen Konſtitution ſich nicht offenbaren, und wodurch alſo die Zuverläßigkeit der Kunſtverſtändigen in ihrem Erkenntniſſe und Urtheile gehemmt wird, können nur durch Einholung glaubhafter Zeugniſſe der, den Konſkribirten näher kennenden, Nachbarn des Orts, Familienväter, Schullehrer, Pfarrer und des ihn behandelt habenden Arztes auf deren Gewiſſen und Pflichten ausgemittelt, und demnach die Brauch- oder Unbrauchbarkeit beurtheilt werden.

§ 89. Bei dieſem Geſchäfte müſſen zwar die eigenen Kenntniſſe und Pflichtliebe die Unterſuchungs-Kommiſſion weſentlich leiten, um theils ſich ſelbſt von dem Daſeyn wirklicher Gebrechen und Krankheiten, welche zum Dienſte unfähig machen, zu überzeugen, theils auch gegen Erdichtungen von Krankheiten, welche auſſer der Erkenntniß des Geſichtes, des Gefühls, und daher auſſer der beſtimmten Beurtheilung des Arztes liegen, gegen falſche Angaben und ſonſt betrügeriſche Mittel ſtets auf ihrer Hut zu ſeyn.

§. 90. Zur allgemeinen gleichheitlichen Behandlung wird indeſſen folgende Klaſſifikation der Krankheiten und Gebrechen ausgeſchieden:

I. Jene, welche zu allen Waffen- und Dienſtgattungen gänzlich und für immer untauglich machen;

II. ſolche, wodurch die damit Behafteten zum Feld-Liniendienſte untauglich, jedoch beim Armee-Fuhrweſen, Feldbäckerei und ſonſtiger Verwendung bei der Armee noch brauchbar ſind;

III. jene, welche nur zeitlich untauglich machen.

§. 91. Die Gebrechen, welche zu der I. und II. Klaſſe gehören, ſind in der Beilage unter Zifer 14 Lit. A und B ausführlich angegeben.

Die darin zur IIten Klaſſe gezählten Gebrechlichkeiten und Unvollkommenheiten des Körpers ſchlieſſen den Militärpflichtigen, um als Fuhrweſens-Soldat eingereiht zu werden, keineswegs aus, wenn er übrigens bei guter Geſundheit, ſtark und kraftvoll gebaut iſt, und beſonders als Bauern-Sohn ſchon mit Pferden oder ſonſt mit dem Fuhrwerke umzugehen gewohnt iſt.

Alle können ſie aber bei ſonſt guter Leibeskonſtitution, wenn ſie keine Kenntniß von der Behandlung der Pferde und des Fuhrweſens haben, z. B. die Handwerker, zur Feldbäckerei, Feldſpital-Dienſt, und zu ähnlichen Verrichtungen bei der Armee verwendet werden.

§. 92. Zu der IIIten Klaſſe gehören ſolche Krankheiten und Gebrechen, welche nur zur Zeit untauglich machen, bei welchen noch vollkommene Heilung dem gewöhnlichen Gange nach höchſt wahrſcheinlich iſt, und die nur eine beſtimmte Zeitfriſt erfodern,

um dieſe Heilung durch zweckdienliche Mittel herbeiführen zu können.

Es iſt nicht erfoderlich, dieſe Krankheiten ausführlich zu bemerken. Der Unterſuchungs-Kommiſſion liegt es gemäß ihrer Pflichten ob, ſolche nach den Regeln der Heilkunde zu beurtheilen, und zu beſtimmen. Dieſelbe muß daher dieſe Gebrechen und Krankheiten in dem Unterſuchungs-Protokolle ausdrücklich anführen, und zugleich bemerken, auf wie lange beiläufig die Heilung oder vollkommene Geneſung zu erwarten seyn könnte, damit die Konſkriptions-Behörde dem gemäß zu beſtimmen im Stande ſey, ob der Konſkribirte noch in der diesjährigen Ziehung mitlooſen könne, oder zur Ziehung aufs künftige Jahr verwieſen werden müſſe.

§. 93. Diejenigen Gebrechen, welche als ſolche jedem gleich in die Augen fallen, allen denjenigen, welche mit dem damit behafteten Konſkribirten umgehen, bekannt ſind, und daher keiner Unterſuchung bedürfen, ſind ebenfalls in der Beilage unter Zifer 14 Lit. C. näher angegeben.

§. 94. Die Unterſuchungs-Kommiſſion muß den Konſkribirten ſich ganz entkleiden laſſen. Den gänzlich Entkleideten laſſen nun die Aerzte vor ſich hintreten, meſſen mit ihrem Ueberblicke von vorne und rückwärts den Bau und die Proportion der Glieder zu dem Körper im Allgemeinen, um zu prüfen, ob ein gehöriges Verhältniß derſelben vorhanden, oder ob nichts auffallendes von

der normalen Bildung abweichendes zu erſehen und keine der unter Buchſtabe A. angeführten allgemeinen Krankheiten zu entdecken ſind; dann fangen ſie die beſondere Unterſuchung mit Beobachtung der in der Beilage Zifer 14 unter der nämlichen Buchſtab — angegebenen Ordnung der Theile des Körpers an, und gehen jeden einzelnen von den Grundſäzen ihrer Kunſt geleitet mit ſtrenger Ueberſicht durch.

§. 95. Wenn die Kommiſſion im Einzelnen alles unterſucht, und nichts fehlerhaftes vorgefunden hat, was den Mann zum Militärdienſte untauglich macht, ſo muß derſelbe noch einmal mit den Aermen, und mit den untern Extremitäten Bewegungen nach allen Richtungen machen; während er hierauf im Zimmer einigemal auf und abgeht, und ſeine Aerme geſtreckt am Leibe herabhängen läßt, wird ſein Gang beobachtet, ob die eine Hüfte nicht höher iſt, oder keinen Fuß nachſchleppt, der eine Schenkel nicht kürzer als der andere iſt.

§. 96. Iſt dieſe Verrichtung vollendet, und wird der Mann nach ſeiner körperlichen Beſchaffenheit dienſtfähig befunden, dann muß derſelbe ferner befragt werden, ob er die natürlichen oder Schuzblattern gehabt, ob er nicht mit der fallenden, oder ſonſt einer innern Krankheit behaftet ſey. Giebt er eine Krankheit oder ein Gebrechen an, welches weder durch das Geſicht, noch Gefühl entdeckt werden kann, und wobei die übrige körperliche Beſchaffenheit des Subjekts nicht vermuthen läßt oder zweifelhaft macht, daß

die Angabe deſſelben wirklich Grund habe oder nicht, ſo tritt die Anwendung der oben im §. 88. gegebenen Vorſchrift ein.

§. 97. Wenn ein Konſkribirter innere Krankheiten und Gebrechen angiebt, über deren Daſeyn und wirklich gegründete Angabe die Kommiſſion mit voller Zuverläßigkeit nicht entſcheiden kann, ſo muß dieſelbe den Konſkribirten dem Beamten des Konſkriptions-Bezirkes zuführen laſſen, damit dieſer nunmehr zur Begründung der Aecht- oder Unächtheit der Angabe die nöthigen Erfahrungen und Zeugniſſe erhole. Die Kommiſſion indeſſen, ſowohl als auch der Konſkriptions-Beamte hat in ſolchen Fällen dem Konſkribirten, welcher ſolche Angaben macht, insbeſondere ausdrücklich zu bemerken, daß, wenn ſie unächt befunden würden, er auf der Stelle nach Vorſchrift des 8ten Titels, Art. 111. das Recht zu looſen verliere, und unter diejenigen geſezt werde, welche zuerſt marſchiren müſſen.

§. 98. Die Strafe, daß der, welcher ſich Gebrechen andichtet, die er nicht hat, nicht mehr mitlooſen dürfe, ſondern ohne weiters unter die, welche zuerſt einzureihen ſind, oben angeſezt werde, und diejenige, welche noch näher im achten Titel Art. 111 beſtimmt iſt, muß der Konſkriptions-Beamte gleich Anfangs, da zu dem Geſchäfte der Unterſuchung geſchritten wird, laut und klar den verſammelten Konſkribirten bekannt machen, damit ſie ſich ſelbſt vor ihrem Nachtheil zu hüten wiſſen. Auch hat die Unterſuchungs-Kommiſſion hievon in den einzelnen Fällen zur Warnung der Konſkribirten in dem Viſitations-Zimmer Gebrauch zu machen.

§. 99. Der Unterſuchungs-Kommiſſion wird es übrigens nachdrücklichſt verboten, die Konſkribirten mit rauhen und harten Worten zu behandeln. Es muß vielmehr ihre Sorge ſeyn, dieſelben da, wo ſie Furcht oder Scham, und dadurch eine Zurückhaltung entdeckt, beſtens und freundlich zu belehren, ihnen zu bemerken, daß von dem Protokoll rückſichtlich ihrer ſich zeigenden Gebrechen kein anderer Gebrauch gemacht werde, als der, welchen nur die Nothwendigkeit gebietet, daß ſie alſo alles ohne Furcht und Rückhalt, nur keine Unwahrheiten und Erdichtungen, angeben dürfen.

§. 100. Es kommt zwar im Weſentlichen alles auf die Sorgfalt, kluge Behandlung und Kenntniſſe der Unterſuchungs-Kommiſſion an, um gegen die falſchen Angaben, Erdichtungen und Uebertreibungen der Konſkribirten auf ihrer Hut zu ſeyn, indem ſie ſtets vor Augen haben muß, daß die geringſte Nachſicht hiebei ſchon den übrigen Militärpflichtigen nachtheilig iſt.

Durch vielfältige Erfahrung und Beobachtung hat es ſich indeſſen beſtätiget, daß einige Krankheiten beſonders von den Konſkribirten entweder fälſchlich angegeben, nachgeahmt, oder durch Mittel künſtlich hervorgebracht wurden. Dieſelben ſind, um darauf vorzüglich aufmerkſam zu ſeyn, eben-

falls in der Beilage unter Zifer 14 Lit. D. bemerkt.

§. 101. Die Krankheiten und phyſiſchen Gebrechen der Menſchen ſind ſo häufig, die Komplikationen und Nuanzirungen ſo mannigfaltig, daß für jede, möglichſt vorkommende, ſpeziel nuanzirte Fälle keine ausdrückliche Beſtimmung gegeben, oder allgemein leitende Normen feſtgeſezt werden können.

Solche Fälle, worüber die in dem vorſtehenden gegebenen Vorſchriften keine ausdrückliche Verfügung enthalten, müſſen alſo der pflichtmäßigen Beurtheilung und Verantwortlichkeit der Unterſuchungs-Kommiſſion, welcher ein ſo wichtiges und das Intereſſe der Militärpflichtigen insgeſammt ſo nahe berührendes Geſchäft im Vertrauen auf ihre Pflicht und Ehrliebe übergeben iſt, von ſelbſt überlaſſen bleiben. Dieſelbe wird indeſſen um ſo leichter ein beſtimmtes Urtheil ausſprechen können, je vollkommner ſie die im Allgemeinen aufgeſtellte Klaſſifikation der Krankheiten und körperlichen Gebrechen aufgefaßt hat, und je unbefangener und genauer ſie, durch die erfoderlichen ärztlichen Kenntniſſe, durch Uebung und Erfahrung geleitet, die körperliche Beſchaffenheit mit den militäriſchen Dienſtverrichtungen und Beſchwerlichkeiten zu vergleichen weiß, welche der Soldat, vorzüglich im Felde, nach den verſchiedenen Waffengattungen auszuhalten und zu bekämpfen hat.

§. 102. Bei der Unterſuchung und Prüfung der Konſkribirten entſcheidet es übrigens nicht allein, ob das unterſuchte Individuum lediglich mit einem ſolchen Gebrechen behaftet ſey, *welches allein* ihn untauglich macht, oder ob daſſelbe ſolche kleine phyſiſche Fehler und Abweichungen von der normalmäßigen Bildung habe, welche einzeln für ſich bei übrigens geſundem ſtarken Körperbaue für eine oder die andere Waffen- und Dienſtesgattung nicht untauglich machen. Es iſt dabei zugleich zu berückſichtigen, *ob bei einem und dem nämlichen Subjekt mehrere dergleichen kleine phyſiſche Fehler*, zumal bei einer Körper-Konſtitution von geringerer Kraft, ſchwachem Knochen-, zartem Muskelbaue zuſammen treffen. Da dadurch die Summe des Leidens ſo vermehrt ſeyn kann, daß daſſelbe dieſer zuſammenwirkenden Uebel wegen in ſeinen Verrichtungen geſtört wird, ſo hängt auch davon die Beurtheilung ab, in wie fern dieſes Zuſammentreffen mehrerer, obgleich an ſich einzeln geringerer Uebel dennoch tauglich, oder gar untauglich mache.

§. 103. Da dieſe Unterſuchung lediglich ein Gegenſtand der Kunſtkenntniß und wiſſenſchaftlicher Beurtheilung iſt, ſo verſteht es ſich auch von ſelbſt, daß der, der Kommiſſion beigeordnete Polizei-Kommiſſär oder Aktuar, Aſſeſſor oder Adjunkt (in der gegenwärtigen Vorſchrift §. 81) keineswegs dabei weder eine Stimme, noch ſich ſonſt in das Unterſuchungs-Geſchäft ſelbſt einzumiſchen habe. Es liegt demſelben in der Hauptſache ob, auf Ordnung und Anſtand,

welche die Konſkribirten in allen Stücken zu beobachten haben, und darauf, daß die unterſuchenden Aerzte durch nichts geſtört werden, zu wachen, überhaupt alle jene Kommunikationen zu beſorgen, welche ſich zwiſchen der Kommiſſion, und den Beamten des Konſkriptions-Bezirkes ergeben können.

§. 104. Wenn der Landgerichts-Phyſikus und Wundarzt in einem beſonderen Falle über die Brauch- oder Unbrauchbarkeit eines Konſkribirten beſtimmt ihr Urtheil abzugeben, Zweifel oder Bedenken tragen würden, oder wenn ſie in dieſem Urtheile dergeſtalt verſchieden wären, daß einer ſich von Unbrauchbarkeit, der andere von der Brauchbarkeit überzeugt hielte, ſo kann in dieſem Falle keine einzelne Meinung entſcheiden. Jeder derſelben muß vielmehr in dem Protokolle unmittelbar bei dem Namen des Konſkribirten, ſeine Meinung und Gründe ganz unbefangen anführen und unterſchreiben, zugleich dieſes Umſtandes zur Erleichterung der Ueberſicht in der Rubrike: Bemerkung; dem Namen gegenüber erwähnt werden. Es wird aber erwartet, daß darüber keine Animoſität zum Nachtheile des Geſchäftes ſelbſt, oder des Unterſuchten eintrete.

§. 105. Wenn ſonach alle Militärpflichtigen mit zu Grundlegung, und nach Ordnung der Konſkriptions-Liſte unterſucht worden ſind, und das Geſchäft beendiget iſt, ſo muß das Protokoll geſchloſſen, und von den drei Kommiſſions-Gliedern unterſchrieben werden.

Es bleibt dabei der Kommiſſion gänzlich unbenommen, zugleich alle jene Bemerkungen, welche ſie etwa nach beſondern Verhältniſſen angemeſſen glaubt, zu machen, und dieſe dem Protokolle beizufügen.

§. 106. Hieher gehört beſonders, wenn ſie die Beobachtung macht, daß in dem Konſkriptions-Bezirke ſolche Krankheiten und Gebrechen allgemein geworden ſind, daß hiebei von Amtswegen gemäß den Pflichten der mediziniſchen Polizei eingeſchritten, und Maßregeln verfügt werden müſſen, welche den Umſtänden angemeſſen ſind, um ſie durch zweckmäßige Mittel, beſonders bei der ärmeren Volksklaſſe, bei den Vermöglichern aber durch geeignete Vorſchriften zu vermindern.

§. 107. Die Kommiſſion hat ſodann aus dem Unterſuchungs-Protokolle die Konſkribirten dergeſtalt auszuſcheiden, daß ſie beſonders die Ausweis-Tabelle gemäß der Vorſchrift im Titel 2, §. 39, Buchſtab E, (Formular in der Beilage unter Zifer 8.) aufſtelle, und ebenfalls unterſchreibe, zugleich in einem andern Verzeichniſſe diejenigen ausziehe, welche etwa zur Ziehung auf das künftige Jahr hinzuweiſen ſeyn möchten, wonach das Ganze mit allen Beilagen dem Beamten des Konſkriptions-Bezirkes zum weitern Gebrauche zugeſtellt wird.

§. 108. Würde die Unterſuchungs-Kommiſſion entdecken, daß ſich ein Konſkribirter durch eine abſichtliche Verſtümmelung,

oder irgend eine andere Handlung, von welcher Art dieſe auch ſeyn mag, muthwillig zum Militärdienſte untauglich zu machen beabſichtiget habe, und wird derſelbe wirklich dienſtunfähig befunden, ſo muß ſie ſolches ſchriftlich mit allen zur Sache dienenden Umſtänden dem Beamten des Konſkriptions-Bezirkes bemerken, damit dieſer die nöthigen Verfügungen, welche er der Lage der Verhältniſſe angemeſſen glaubt, zur weitern Verhandlung und Beſtrafung des beſchuldigten Konſkribirten gemäß der Vorſchrift im Tit. 8. Art. 114 treffen könne.

§. 109. Von den Unterſuchungs-Protokollen darf nur jener Gebrauch gemacht werden, welcher in Beziehung auf das Konſkriptions-Geſez allein nothwendig iſt.

Es wird daher von der Rechtlichkeit und Beſcheidenheit der unterſuchenden Aerzte, der Konſkriptions-Beamten und aller derjenigen, zu deren Einſicht und Kenntniß ſolche gelangen müſſen, die ſtrengſte Verſchwiegenheit unter perſönlicher Verantwortung der dagegen Handelnden erwartet; in welcher Hinſicht auch, in der Ausweis-Tabelle, wie es das Formular in der Anlage Zifer 8 zeigt, die Gebrechen ſelbſt nicht vorgetragen, ſondern ſolche aus dem Unterſuchungs-Protokolle erſehen werden.

§. 110. Da die Unterſuchungs-Kommiſſion von Amtswegen ihre Verrichtungen pflichtmäßig zu beſorgen hat, ſo wird es hiemit vorzüglich allen Aerzten, Wundärzten und Jedermann, wer er nur ſeyn mag, ernſtlich verboten, den

Konſkribirten auf ihr beſonderes Anfodern einſeitig über ihre Gebrechen Zeugniſſe zu ertheilen.

Es ſoll auf dieſelbe ſowohl von der Konſkriptions-Behörde, als von der Unterſuchungs-Kommiſſion nicht die mindeſte Rückſicht genommen werden, erſtere vielmehr die Verfügung treffen, daß diejenigen, welche ſie dieſem Verbote ungeachtet ausgeſtellt haben, mit einer Geldſtrafe nach Vorſchrift des Art. 146 im 12ten Titel belegt werden.

§. 111. Dieſe Verfügung bezieht ſich jedoch nur auf jene ſo vielfältigen, einſeitigen Zeugniſſe, welche zur Zeit der anbefohlenen Konſkribirung unter allerlei Einwendungen und Vorwänden beigebracht werden, und anſtatt das Geſchäft zu erleichtern, nur dazu beitragen können, Zweifel und Verzögerungen zu veranlaſſen, indem ſolche nur zu oft die unbedeutendſten kleinen Fehler enthalten, dadurch zu keinem Zwecke führen, indeſſen aber den Unterthanen ganz unnöthige Ausgaben und Koſten veranlaſſen.

Wenn alſo ſolche zeitliche Krankheiten, wodurch die Unmöglichkeit, ſich zur Konſkribirung, oder an den Unterſuchungsort zu ſtellen, hervorgeht, ferner ſolche innere Krankheiten beſcheiniget werden müſſen, deren Zuſtand durch eine bloße Beſichtigung des Konſkribirten nicht ausgemittelt werden kann, und worüber ſehr oft nur der Arzt allein beſtimmte Auskunft zu ertheilen im Stande iſt, welcher denſelben behandelt hat; ſo unterliegt es zwar keinem Anſtande, daß

in ſolchen Fällen jeder öffentlich angeſtellte Arzt legale Zeugniſſe darüber ausſtellen könne, welche aber noch in ſolchen Fällen, wo die benachbarten Familienväter, Lehrer, Pfarrer und Gemeinde-Vorſteher von dem wirklichen Daſeyn dieſer Krankheiten, z. B. Fallſucht, Taubheit, Kurzſichtigkeit u. ſ. w. Kenntniß haben können, durch dieſe Familienväter, durch die Lehrer oder Pfarrer mit unterſchrieben ſeyn müſſen. Die Unterſuchungs-Kommiſſion und dadurch die Konſkriptions-Behörde wird demnach in den Stand geſezt, die wirkliche Brauch- oder Unbrauchbarkeit zu beurtheilen und auszuſprechen.

§. 112. Jeder Arzt oder Wundarzt, welcher ein ſolches Zeugniß in Beziehung auf die Konſkription ausſtellt, iſt dafür perſönlich verantwortlich, aber auch die Unterſuchungs-Kommiſſion und die Behörden der Konſkriptions-Bezirke bleiben dafür verantwortlich, daß, wenn ſie mit Grund entdecken, daß dieſes Zeugniß in der Abſicht, um den Militärpflichtigen dem Dienſte zu entziehen, oder zu leichtſinnig ohne jene ſtrenge Prüfung und Gewiſſenhaftigkeit, welche die Wichtigkeit der Sache ſelbſt, und die in der gegenwärtigen Vorſchrift vorgezeichneten Beſtimmung nothwendig machen, ausgeſtellt wurden, ſie dieſe keineswegs mit Nachſicht oder Konnivirung behandeln, ſondern es iſt ihre Pflicht, hievon das General-Kreis-Kommiſſariat, oder den Konſkriptions-Rath in Kenntniß zu ſezen, damit zur weitern Einſchreitung und Beſtrafung nach Anleitung des 12ten Titels, Art. 148 die nothige Verfügung getroffen werde.

§. 113. Damit auch bei der Ausſtellung dergleichen Zeugniſſe einigermaßen eine Einförmigkeit eingeführt werde, ſo müſſen ſolche gemäß dem Formular in der Anlage Zifer 15 ausgefertiget werden.

Daſſelbe muß in ſich begreifen:

a) das Subjekt:

1) Familien- und Taufnamen,
2) Geburtsort, Landgericht und Kreis,
3) Alter deſſen, worüber es ausgeſtellt wird,
4) Profeſſion,
5) Allgemeine Beſtimmung der Größe und der Körperkonſtitution.

b) Das Objekt.

Hiebei muß eine kurze, jedoch deutliche Darſtellung und Aufzählung, der bei dem Subjekte vorhandenen Krankheit und Gebrechen genau bemerkt werden.

c) Das Reſultat.

Dieſes wird aus dem Befund des Objekts mit Hinſicht auf die unter Zifer 14 beiliegenden Klaſſifikation und Beſtimmungen der Krankheiten und Gebrechlichkeiten abgeleitet.

Ob nun der Mann zum Militärdienſte fähig ſey, oder nicht, dieſes braucht in dem Zeugniſſe nicht ausgeſprochen zu werden, indem es die Sache der Unterſuchungs-Kommiſſion iſt, nach der Lage der Umſtände zu beurtheilen und zu beſtimmen, ob das in Frage ſtehende Subjekt nach der demſelben legal und pflichtmäßig bezeugten Krankheit

und Gebrechen nun als zu allen Militärdienſten gänzlich, oder nur zum Liniendienſte untauglich zu erklären ſey.

§. 114. Die Unterſuchungs-Kommiſſion ſelbſt hat die freie und volle Befugniß, in ihrem Unterſuchungs-Protokolle alle jene Bemerkungen bei jeden einzelnen Unterſuchten beizufügen, welche ſie nach der wiſſenſchaftlichen Beurtheilung in ihren Pflichten angemeſſen findet; hieraus ergiebt es ſich ſchon, in wie ferne der Mann tauglich ſey oder nicht, ſie darf daher an Niemand einzeln und einſeitig, ein beſonderes Zeugniß ausſtellen, indem den Konſkribirten, welche nach ihrer pflichtmäßigen Prüfung untauglich befunden wurden, ohnehin zu ihrem nöthigen Gebrauche Entlaſſungs-Beſcheinigungen ausgefertiget werden.

§. 115. Die Mühe der bei der Unterſuchung verwendeten Aerzte und Wundärzte ſoll nach Verhältniß der unterſuchten Konſkribirten und der hiezu verwendeten Zeit auf Antrag des Konſtriptions-Rathes oder General-Kreis-Kommiſſariats durch eine angemeſſene Gratifikation belohnt werden, welches auch für jene Militär-Chirurgen welche gemäß §. 81. den Unterſuchungen in den Garniſonen beiwohnen, ſeine Anwendung findet. Jene Militär-Chirurgen aber, welche ſich auſſer ihrer Garniſon, und zum Size des Konſkriptions-Rathes bei eintretenden Umſtänden begeben müſſen, erhalten die normalmäßig beſtimmten Tagsgelder, auch die Rückvergütung der mit den erfoderlichen Beſcheinigungen belegten Fuhrauslagen.

B.

Von der Unterſuchung der zur Einreihung beſtimmten Konſkribirten.

§. 116. Die beſondere Unterſuchung, welche gemäß Art. 36 im 3ten Titel mit den zur Einreihung beſtimmten Konſkribirten vorgenommen werden ſoll, beſorgt, wie bisher, der Regimentsarzt bei den Regimentern, und der Bataillons-Wundarzt bei den leichten Bataillons. Dieſe haben zu ſorgen, daß die Bataillons-Wundärzte und Praktikanten zu ihrer Belehrung und Uebung bei der Unterſuchung gegenwärtig ſind.

§. 117. Zeigt es ſich nun, daß unter den zugetheilten Konſkribirten einige vorhanden ſind, welche durch Gebrechen binnen der Zeit von der erſten Unterſuchung bis zur Einreihung, oder etwa während ihres Marſches, oder aus ſonſtigen Urſachen zum Militärdienſte gänzlich untauglich geworden wären: ſo muß über denſelben ein förmliches Protokoll, zu deſſen Niederſchreibung der Bataillonsarzt oder ein Praktikant zu verwenden iſt, verfaßt, darin das Gebrechen des Mannes deutlich und erſchöpfend auseinander geſezt, und das Reſultat in Beziehung auf die vollkommene, relative oder zeitliche Untauglichkeit, auf die nuanzirte individuelle Beſchaffenheit des Mannes, auf die Urſachen und Gründe, warum die Tauglichkeit beanſtändiget, oder

die Untauglichkeit beſtimmt erklärt wird, feſtgeſezt werden.

§. 118. Dieſes Protokoll, in dem alle jene Konſkribirte, welche von der zugetheilten Mannſchaft, für untauglich gehalten werden, vorgetragen ſeyn müſſen, hat das Regiments- oder Bataillons-Kommando auf die demſelben geſchehene Meldung ohne Verzug an das General-Kommando einzuſenden.

Ueberzeugt ſich der Regiments- oder Bataillons-Wundarzt, daß die obere Sanitäts-Kommiſſion ohne die perſönliche Gegenwart und Beſichtigung nicht beſtimmt entſcheiden könne; ſo muß der Zugetheilte oder die mehreren zugleich, an das General-Kommando abgeſendet werden. Dieſes hat hierauf zur Erſparung aller unnöthigen Verpflegungskoſten alſogleich die Unterſuchung durch die obere Sanitäts-Kommiſſion vornehmen, und ſchriftliches Gutachten abſtatten zu laſſen.

§. 119. Erklärt dieſe entweder auf das von dem Regimente oder Bataillon eingeſendete Protokoll, wenn hierzu die perſönliche Gegenwart und Unterſuchung des Konſkribirten nicht weſentlich erfoderlich iſt, oder bei der Vornahme der leztern, daß derſelbe wirklich dienſtuntauglich iſt, ſo hat das General-Kommando die Verfügung zu treffen, daß der Dienſtunfähige ohne weiters zurück geſchickt, und das betreffende General-Kreis-Kommiſſariat hievon in Kenntniß geſezt werde, um alsbald aus der Ergänzung des betreffenden Konſkriptions-Bezirkes einen andern Mann zum Erſaz dieſes Abganges an das Regiment oder Bataillon abzugeben.

Es bedarf übrigens keiner Bemerkung, daß, wenn von den Regimentern oder Bataillons lediglich das Protokoll über den Befund des Unterſuchten eingeſchickt, von der obern Sanitäts-Kommiſſion aber dennoch deſſen perſönliche Gegenwart nöthig befunden wird, derſelbe gleich überſchickt werden, und daß dieſes in allen Fällen, und ohne Rückſicht geſchehen müſſe, wenn ſich das Regiment oder Bataillon, welchem der Mann zugetheilt iſt, ſich ganz in der Nähe oder in der nämlichen Garniſon befindet, worin die obere Sanitäts-Kommiſſion iſt.

§. 120. Bei jedem General-Kommando befindet ſich eine obere Militär-Sanitäts-Kommiſſion. Sie beſtehet aus dem Stabsarzte, Stabs-Wundarzte und dem älteſten Regiments-Wundarzte der Garniſon. Wenn ſich bei dem General-Kommando nur der Stabsarzt oder nur der Stabs-Wundarzt befindet, ſo muß noch ein zweiter Regiments-Wundarzt, oder in deſſen Ermangelung der älteſte Bataillons-Wundarzt der Garniſon der Komiſſion beiſizen.

Dem Vorſtande dieſer Kommiſſion bleibt es überlaſſen, ſich aus den übrigen Bataillons-Aerzten oder Praktikanten einen zu wählen, welcher die bei derſelben vorkommenden Schreibereien, da dieſe ohnehin nichts als wiſſenſchaftliche Gegenſtände betreffen können, beſorgt, und die Papiere und Protokolle in gehöriger Ordnung erhält,

wozu ein eigener Regiſtratur-Kaſten beige-ſchaft, und in dem Spitale ein gehöriges Kommiſſions-Zimmer, welches für dieſe Verrichtungen und Beſichtigungen ganz an-gemeſſen iſt, ausgemittelt werden muß.

§. 121. Wenn ſich bei dem General-Kommando ein Stabsarzt und Stabs-wundarzt zugleich befinden; ſo hat der, der Dienſtes Ancienneté nach älteſte von dieſen den Vorſitz, und nach der dienſtlichen Ord-nung folgt es auch ſchon, daß, wenn ſich bei dem General-Kommando nur der Stabs-arzt oder Wundarzt befindet, und dieſer ab-weſend oder krank iſt, der älteſte Regiments-Wundarzt der Garniſon deſſen Stelle ver-trete, und dann noch ein dritter Regiments- oder Bataillons-Wundarzt dafür zur Zeit beigezogen werden müſſe.

§. 122. In jedem der übrigen Garni-ſons-Orte bildet ſich eine Militär-Sanitäts-Kommiſſion. Dieſe beſteht in jenen Garniſonen, wo ſich zwei oder meh-rere Regimenter befinden, aus den zwei älte-ſten Regiments und dem älteſten Bataillons-Wundarzte. Wo nur ein Regiment und ein leichtes Bataillon liegt, aus dem Regiments- und dem Bataillons-Wundarzte, dann noch einem andern Bataillons-Wundarzte; wo ſich nur ein Regiment befindet, aus dem Regiments-Wundarzte, und wo ein Garni-ſons-Arzt noch beſteht, aus dieſem und aus einem Bataillons-Wundarzte; wenn aber kein Garniſons-Arzt vorhanden iſt, aus einem dritten Bataillons-Arzte.

Wo nur ein leichtes Bataillon liegt, kann ſich von ſelbſt keine bilden, inſofern nicht etwa, da wo es iſt, ein Garniſons-Phyſikus oder ein Wundarzt der National-Garde III. Klaſſe ſich befindet; in welchem Falle dieſer nebſt dem Bataillons-Wundarzt ebenfalls eine Sanitäts-Kommiſſion bildet.

Wenn da, wo mehrere Regimenter oder ein Regiment und ein Bataillon zuſammen liegen, ein Garniſons Phyſikus beſteht, ſo ſitzt dieſer der Sanitäts-Kommiſſion bei, in welchem Falle aber einer der Militair-Chirurgen weniger beiwohnt.

§. 123. Alle, bei den Sanitäts- und obern Sanitäts-Kommiſſionen vorkommen-den Geſchäfte, welche ſich auf Unterſuchun-gen wegen Taug- oder Untauglichkeit, dar-über abzufaſſende Protokolle und Ausſtellung der Befundszeugniſſe beziehen, ſollen, in ſo fern nicht beſondere Fälle eine Ausnahme und Beſchleunigung gebieten, alle Morgen in den gewöhnlichen Viſitations-Stunden (wo ohnehin alle Glieder in den Spitälern zur Beſorgung ihrer aufhabenden Verrich-tungen gegenwärtig ſeyn müſſen) vorgenom-men, und alsbald abgethan werden.

§. 124. Alle Protokolle, Zeugniſſe und jede andere Ausfertigung ſollen von den ſämtlichen Gliedern bei der Sa-nitäts- ſowohl, als bei den obern Sanitäts-Kommiſſionen unter-ſchrieben und durch jenes chirurgiſche In-dividuum, welches dieſe Schreibgeſchäfte be-ſorgt, kontraſignirt; alle jene Ausferti-gungen aber, von welchen die Militärpflich-tigen, z. B. bei Auswanderungs-Geſuchen — bei den Obrigkeiten Gebrauch machen müſſen, zu deren unbezweifelter Legaliſirung zu-

gleich mit dem eigenen Kommiſſions-Siegel verſehen werden. —

§. 125. Wenn die Sanitäts-Kommiſſionen in beſondern Fällen zu entſcheiden Bedenken tragen werden, oder die Mitglieder derſelben unter ſich ſo verſchiedener Meinung wären, daß dadurch kein beſtimmtes Reſultat gefaßt werden könnte, ſo hat hierüber die obere Sanitäts-Kommiſſion zu entſcheiden; iſt dieſes aber der Fall bei der obern Sanitäts-Kommiſſion, ſo muß das darüber abgefaßte, die verſchiedenen Anſichten und Gründe der einzelnen Glieder enthaltende Protokoll dem General-Kommando einbefördert, und durch dieſes zur Erholung einer definitiven Entſchlieſſung eingeſendet werden. Alle dieſe Geſchäfte, da ſie größtentheils mit Verpflegung der Mannſchaft in Verbindung ſtehen, ſollen übrigens ſo ſchleunig als möglich erlediget werden.

C.

Von der Unterſuchung der freiwillig zugehenden Mannſchaft.

§. 126. Da die Unterſuchung der körperlichen Beſchaffenheit nicht nur der, nach den Anordnungen des Konſkriptions-Geſezes eingereihten, ſondern auch der freiwillig zugehenden, oder ſich wieder anwerbenden Mannſchaft durch den verminderten Zu- und Abgang, und die nach Verhältniß deſſelben wieder nothwendig werdende Vollzähligmachung weſentlich mit der Militair-Konſkription in Verbindung ſteht, ſo muß hierauf eine vorzügliche Aufmerkſamkeit gerichtet werden, um von der Geſamtheit aller Militärpflichtigen durch eine ſtrenge Prüfung der Taug- oder Untauglichkeit auch in dieſer Hinſicht allen Nachtheil abzuwenden.

§. 127. Jeder, welcher ſich durch freiwilligen Zugang anwerben laſſen will, ſoll, wie bisher, durch den Regiments- oder Bataillons-Wundarzt genau unterſucht werden.

Ueber alle dieſe Unterſuchungen muß zur beſtimmten Nachweiſung ein ordentliches Protokoll nach der Form der Grundliſten geführt werden, wovon alſo die gehörige Anzahl der gedruckten Bogen demſelben zu übergeben iſt.

§. 128. So wie die unterſuchenden Aerzte bei der Prüfung der Konſkribirten wegen Erdichtung und falſcher Angabe von Gebrechen, welche nicht vorhanden ſind, auf ihrer Hut ſeyn müſſen, ſo hat umgekehrt der Militair-Wundarzt darauf ſeine Aufmerkſamkeit zu richten, daß der Mann, welcher freiwillig ſich anwerben läßt, keine Gebrechen und Krankheiten in der Abſicht verheimliche, um nur angenommen zu werden.

Da die Annahme der freiwillig Zugehenden von ihrer Brauchbarkeit, die Anerkenntniß derſelben von der pflichtmäſſigen Unterſuchung der Militair-Aerzte abhängt, ſo wird es hiemit ſtrenge verboten, denſelben, ſey es auch, von wem es immer wolle, in Rückſicht auf die mehr- oder mindere Schönheit, Größe, oder kleinere Geſtalt

eines Mannes, überhaupt bei dem Unterſuchungs=Geſchäfte irgend eine allemal mit dem Nachtheile des Dienſtes, oder des Aerars verbundene Zumuthung zu machen, oder ſonſt irgend einiges Hinderniß in der Ausübung ihrer Obliegenheiten und Verrichtungen, wofür ſie ſelbſt verantwortlich ſind, in den Weg zu legen.

D.

Von der Unterſuchung der Konſkribirten in Beziehung auf Wiederanwerbung, Entlaſſung oder Penſionirung.

§. 129. Die in dem vorſtehenden §. gegebene Vorſchrift findet auch bei jenen Leuten, welche nach beendigter Dienſtzeit ſich wieder aufs Neue anwerben laſſen, Titel 16. beſonders in Bezug auf die Klaſſifikation ihre Anwendung, wozu der Mann ſeinem Alter und ſeiner körperlichen Beſchaffenheit nach, gemäß dem pflichtmäſſigen Ermeſſen der Militair Aerzte geeignet befunden wird.

§. 130. Was die entweder durch freiwilligen Zugang angeworbenen, oder durch Konſkription eingereihten, oder diejenigen Soldaten, welche ſich als ausgedient wieder haben anwerben laſſen, betrift, die bei der jährlichen Inſpizirung zum fernern Dienſte untauglich befunden werden, ſo ergeben ſich in der Hauptſache folgende zwei Klaſſen:

a) Die zu allen Militärdienſten abſolut untauglich Gewordenen, Real=Invaliden;

b) die zum Feld=Liniendienſtes Untauglichen, Halb=Invaliden.

Dieſe Lezten werden abgetheilt:

1. In diejenigen, welche zwar zum Feld=Liniendienſte untauglich ſind, jedoch bei einem Feldregimente den Garniſonsdienſt noch verrichten können;
2. in jene, die nur zum Dienſte bei den Garniſons=Kompagnien geeignet ſind.

§. 131. Zu Real=Invaliden können jene gezählt werden, welche wegen hohen Alters und gänzlicher Entkräftung oder wegen unheilbarer Gebrechen und Krankheiten zu gar keinem, ſelbſt nicht einmal zu dem leichteſten Militair=Dienſte bei den Garniſons=Kompagnien gebraucht werden können, z. B. wegen unheilbarer Epilepſie, Lähmung der obern oder der untern Extremitäten, großer unheilbarer Pulsader=Geſchwulſte, konvulſiviſchen Zitterns aller, oder mehrerer Glieder, gänzlicher Taubheit, gänzlicher Blindheit, unheilbarer Krebs=Geſchwüre, Verluſtes einer Hand, eines Fußes, Armes oder Schenkels u ſ. w. —

§. 132. Zum Halb=Invaliden erſter Abtheilung werden im Allgemeinen jene gerechnet, deren Gebrechen zwar zur Verrichtung des Feld=Liniendienſtes unbrauchbar machen, welche jedoch weder zu Real=Invaliden, noch zu vollkommenen Halb=Invaliden gemäß der zweiten Abtheilung geeignet ſind; ſolche z. B. die mit einfachen Leiſten=Brüchen bei übrigens geſundem Körper, mit Verluſte des erſten Gliedes eines Fingers der linken, oder des Ohres

und Ringfingers der rechten Hand, mit geringerer Steifigkeit einer der Finger der rechten oder linken Hand, in ſo fern ſie im Laden und Abſchieſſen des Gewehres die Verrichtung des Mannes nicht ganz unmöglich, oder höchſt beſchwerlich macht, mit einer geringeren Steifigkeit oder Schwäche eines Gelenks der obern oder untern Extremitäten als Folge einer Verwundung, Luxation, Verſtauchung, Bruchs u. ſ. w. mit einer nach Verwundung oder Quetſchung zurückgebliebenen Schwäche, oder verminderten Bewegung der Fußwurzel-Gelenke, welche anhaltende Märſche auszuhalten unmöglich machen, u. ſ. w. mit ähnlichen Gebrechlichkeiten behaftet ſind, welche dieſelben zur Verrichtung des Garniſons-Dienſtes bei den Feld-Regimentern noch nicht unfähig machen.

§. 133. Zur zweiten Abtheilung der Halb-Invaliden ſind jene zu rechnen, welche ihren Gebrechen und Alter nach zu Real-Invaliden noch zu kräftig, zum Garniſons-Dienſte oder übrigen Dienſtverrichtungen bei einem Feld-Regimente aber zu ſchwach oder unvermögend ſind, jedoch bei den Garniſons-Kompagnien noch militairiſchen Verrichtungen vorſtehen können; ſolche ſind größtentheils langgediente bejahrte Männer, die zwar noch verhältnißmäſſige Körpers-Stärke beſizen, jedoch an einem beträchtlich ſchwachen Geſichte, Gehör oder ſonſtigen Krankheiten leiden, vermög welchen ſie auch nicht mehr im Stande ſind, weder den Linien-Dienſt im Felde, noch gemäß der erſten Abtheilung den Garniſons-Dienſt bei den Feld-Regimentern gehörig verſehen zu können.

§. 134. Dieſe Beſtimmungen bezeichnen im Weſentlichen nur allgemeine Fälle, indem von den Kenntniſſen und der pflichtmäſſigen Beurtheilung der Militair-Aerzte ſowohl in wiſſenſchaftlicher Hinſicht, als auch in Beziehung auf die Dienſtverrichtungen der Soldaten erwartet wird, daß ſie nach analoger Anwendung dieſer beſondern Fälle die mehr oder mindere Annäherung der betreffenden Individuen zu einer der oben bemerkten Klaſſen nach Beſchaffenheit der, öfters ſo vielfältig zuſammen wirkenden, Gebrechen bezeichnen und ausſcheiden werden.

§. 135. Die Beſtimmung und Klaſſifizirung der Untauglichkeit eines wirklich dienenden Soldaten iſt an und für ſich, und ſeiner Folge wegen von jener der Konſkribirten weſentlich verſchieden, indem ſie theils auf Penſionirung, gemäß den desfalls beſtehenden Reglements, theils auf Ertheilung oder Bewilligung der Entlaſſung Bezug hat. Die bei den Konſkribirten zu ihrer Un- und Nicht-Annahme feſtgeſezte Klaſſifikation kann daher für die Untauglichkeits-Beſtimmung der wirklich dienenden Soldaten nicht auch als eine durchaus anwendbare Norm dienen, indem dort bei den aufgezählten Fällen ſolche Gebrechen begriffen ſind, die allerdings den Konſkribirten zur Einreihung und Bildung eines Soldaten abſolut unfähig machen, keineswegs aber den gedienten,

mit ſeinen Dienſtverrichtungen und der Waffenführung bereits vertrauten Soldaten ſchon gänzlich von allen und jeden Dienſtverrichtungen ausſchlieſſen.

Die für die Unterſuchungs-Kommiſſion der Konſkribirten zunächſt beſtimmte Inſtruktion kann daher in dieſer Beziehung dem prüfenden Militair-Arzte nur zu ſeiner Leitung in analogiſcher Anwendung derſelben dienen.

§. 136. Wenn von einem Soldaten, er mag nun vermöge der Konſkription eingereiht worden, oder freiwillig zugegangen ſeyn, das Geſuch um Auswanderung, oder ſonſt um Entlaſſung auf die Untauglichkeit zur Fortſezung der Militair-Dienſte begründet wird, ſo iſt hiezu das lediglich von einem einzigen Militair-Arzte ausgefertigte Zeugniß nicht hinreichend; die Zeugniſſe für alle ſolche und ähnliche Fälle müſſen vielmehr vor einer Militair-Sanitäts-Kommiſſion in legaler Form ausgefertiget werden.

§. 137. So wie ſich überhaupt auſſer der jährlichen Inſpizirung ein Soldat bei einem Regimente oder Bataillon wegen Gebrechen dienſtuntauglich angiebt, um dadurch entweder auf eine Penſion Anſpruch zu machen, oder die gänzliche Entlaſſung nachzuſuchen, ſo muß ſolcher zuerſt von dem Regiments-Arzte bei den Regimentern oder dem Bataillons-Wundarzte bei den leichten Infanterie-Bataillons genau unterſucht werden. Findet derſelbe das von dem Manne

vorgebrachte Gebrechen der Art, daß dadurch nach den geſezlichen Anſprüchen des Soldaten entweder deſſen Penſionirung oder Entlaſſung entſtehen könne, ſo muß derſelbe vor die Sanitäts-Kommiſſion geſtellet, von dieſer unterſucht, und das Zeugniß ausgefertiget werden, wobei der Regiments- oder Bataillons-Wundarzt, welcher die eben bemerkte erſte Unterſuchung vornahm, wenn er auch kein Mitglied der Sanitäts-Kommiſſion iſt, zugegen ſeyn muß, damit dieſe bei der Unterſuchung auf manches, was derſelben zu wiſſen nöthig iſt, aufmerkſam gemacht werde, und um ſo geſchwinder und richtiger ihr Urtheil abgeben könne. Das von dem Regiments- oder Bataillons-Arzte nach der Entſcheidung der Sanitäts-Kommiſſion vorſchriftsmäſſig verfaßte, von der Sanitäts-Kommiſſion unterſchriebene, und verſiegelte Zeugniß hat derſelbe hierauf dem betreffenden Regiments- oder Bataillons-Kommando zur weitern dienſtmäſſigen Einleitung zuzuſtellen.

§. 138. Damit die von den untern ſowohl als obern Sanitäts-Kommiſſionen auszuſtellenden Zeugniſſe, ſie mögen nun die Entlaſſung oder Penſionirung begründen, ebenfalls nach einer ſo viel möglich gleichheitlichen Norm ausgeſtellt werden, ſo ſind ſolche nach dem Formular in der Anlage Zifer 16 abzufaſſen, und, da ſich der Anſpruch auf Penſionirung in jenen des Real-Invaliden-Traktaments und der normalmäſſigen Unter-

ſtüzung theilt, ſo wird es den ſämtlichen Militair-Aerzten und Sanitäts-Kommiſſionen zur ſtrengſten Pflicht gemacht, hiebei die möglichſte Beſtimmtheit und Deutlichkeit zu gebrauchen; ſie ſind für die von ihnen auszuſtellenden Zeugniſſe perſönlich verantwortlich.

Die obern Sanitäts-Kommiſſionen haben in allen Fällen darüber zu wachen, daß von der vorgeſchriebenen Form, ſo wie von der pflichtmäſſigen Ausſtellung dieſer Zeugniſſe auch nicht im mindeſten abgewichen werde, und hiebei durchaus keine Nachſicht eintrete. Sie ſollen vielmehr alles das, was ſie Vorſchriftwidriges und ſonſt Strafbares entdecken, dem vorgeſezten General-Kommando gehörig anzeigen, damit dieſes die angemeſſene Beſtrafung dem Befunde der Umſtände nach eintreten laſſe.

Zum vierten Titel.
Von der wirklichen Einreihung.

Erſter Abſchnitt.
Von der allgemeinen Eintheilung der, in der aufgerufenen Altersklaſſe befindlichen Koſkribirten.

§. 139. Wenn die Aushebung jener Anzahl Konſkribirter, welche der Armee zum Erſaz der ihr abgehenden Mannſchaft erfoderlich, ſo wie die Anzahl derjenigen, welche für die Ergänzung beſtimmt

iſt, befohlen wird, ſo werden zugleich jedem Konſkriptions-Rathe die von demſelben einbeförderten Verhandlungen (Vorſchrift zum Titel 10. §. 280.) mit den etwa nöthigen Bemerkungen, beſonders in Hinſicht auf die definitiv als unbrauchbar wegen Mangels an Größe, oder wegen ſonſtiger Gebrechlichkeiten erklärten Konſkribirten, worüber die Beſtätigung ertheilt, oder zur Berichtigung der deshalb obwaltenden Anſtände das Nöthige verfügt wird, zurückgeſendet, und wird denſelben nicht allein zufolge des 38. Art. Tit. 4. ein gemäß dem Formular in der Anlage Zifer 17 verfaßtes tabellariſches Verzeichniß über jene Quote, welche von einem jeden Kreiſe geſtellt, und über die Kopfzahl, welche den betreffenden Regimentern und Bataillons zugetheilt werden muß, beigefügt, ſondern auch unter Berückſichtigung der zu dem Aushebungs-Geſchäfte erfoderlichen Zeit, ſowohl der Zeitpunkt, wann das Geſchäft zum Looſen und zur Einreihung der beſtimmten Anzahl Konſkribirter anfangen, als auch jener, an welchem ſolches in allen Kreiſen beendiget, und das ganze Kontingent geſtellt ſeyn ſoll, beſtimmt, und die nöthigen Befehle an die Konſkriptions-Räthe, ſo wie an die General-Kommandanten erlaſſen werden, damit das Nöthige, wie es unten näher vorgeſchrieben iſt, ungeſäumt verfügt, und ohne mindeſte Verzögerung, beſonders durch die Behörden der Konſkriptions-Bezirke pünktlich binnen der beſtimmten Zeitfriſt vollzogen werde.

§. 140. Wenn von dem Beamten des Konſkriptions-Bezirks auf Verlangen der Konſkribirten, ihrer Eltern oder Vormünder, den erſten die Erlaubniß ertheilt wird, den Konſkriptions-Bezirk auf eine kurze Zeit zu verlaſſen, (Art. 43.) ſo muß in dem hierüber auszuſtellenden Erlaubniß-Scheine davon ausdrückliche Erwähnung gethan werden, daß ſie entweder zur Ergänzung oder Reſerve des laufenden Ziehungs-Jahres gehören Darüber iſt zugleich ein beſonderes Vormerkungs-Verzeichniß zu halten, damit der Beamte in jedem Falle wiſſe, an wen er die zu ihrer Einberufung nöthig werdenden Befehle erlaſſen ſoll; und wo dieſelben im Nicht-Erſcheinungs-Falle augenblicklich verfolgt werden können.

§. 141. In dem Falle jedoch, wenn die der Ergänzung oder der Reſerve zugetheilten Konſkribirten ſich freiwillig anwerben zu laſſen gedenken (1. Titl. Art. 8.) und ſolches dem Konſkriptions-Beamten entweder ſelbſt, oder durch ihre Eltern, Anverwandten, oder durch den betreffenden Gemeinde-Vorſteher anzeigen, ſo darf denſelben gemäß der Beſtimmung des eben angezogenen Art. hiebei nicht das mindeſte Hinderniß gelegt werden, indem der Konſkriptions-Beamte durch das in der Folge eintreffende Rekruten-Schreiben Kenntniß erhält, ob ſie ſich wirklich, und bei welchem Regimente oder Bataillon haben anwerben laſſen, oder nicht, um dem gemäß das Nöthige nach Umſtänden zu verfügen.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Ordnung bei der Beſtimmung der Konſkribirten zur Einreihung, und dem Verfahren beim Looſen.

§. 142. Sobald die eingeſendeten Verhandlungen nebſt dem Verzeichniſſe über das Kontingent, welches von dem Kreiſe zur wirklichen Einreihung geſtellt, und zur Ergänzung bezeichnet werden muß, bei dem General-Kommiſſär als Vorſtand des Konſkriptions-Raths eingetroffen ſind, dann fängt lezter ſeine Sizungen wieder an. Derſelbe hat hierauf ungeſäumt die Vertheilung zu treffen, wieviel jeder Konſkriptions-Bezirk an der vom Kreiſe zu ſtellenden Anzahl nach dem Maßſtabe ſeiner dienſt- und aufrufsfähigen Konſkribirten beitragen muß, und hierüber jedem zur allgemeinen Ueberſicht der mit Genauigkeit geſchehenen Vertheilung ein tabellariſches Verzeichniß nach dem Formular in der Anlage Zifer 18. mit der Feſtſezung des Tages zuzufertigen, an welchem das Kontingent zur Einreihung und Uebergabe an das Militair unfehlbar eintreffen ſoll.

Zugleich ſind die von den Behörden der Konſkriptions-Bezirke eingeſendeten, und bis dahin beim Konſkriptions-Rathe verbliebenen Liſten, Protokolle und übrigen Verhandlungen zum weitern Gebrauche denſelben zurückzuſchlieſſen.

§. 143. Da in dem Konſkriptions-Geſeze mehrere Fälle vorkommen, in welchen

die einzelnen Einſtellungen den Bezirken zu gut gerechnet werden müſſen, ſo wird, um jede Unordnung und ungleiche Austheilung zu vermeiden, und dieſe Abrechnung nach der einfachſten Art, unbeſchadet der nach dem Abgange bei der Armee genau berechneten Quote eintreten zu laſſen, hiebei auf folgende Weiſe verfahren.

Der Konſkriptions-Rath zählt alle jene Scheine, welche die Regimenter und Bataillons über ſolche einzelne Abgaben an Konſkribirten, die zu Gutem gerechnet werden dürfen, in jedem Jahre den Konſkriptions-Behörden ausgeſtellt haben, von dieſen zum Konſkriptions-Rathe einbefördert und in der Ueberſichts-Tabelle (Formular, Zifer 9.) nachgewieſen worden ſind, genau zuſammen, und trägt die Summe, welche ſich von allen Konſkriptions-Bezirken herauswirft, mit aller Genauigkeit in der Haupt-Ausweis-Tabelle vor, wie es das Formular in der Anlage, Zifer 19. zeigt.

Da die Armee, wenn die zum Voraus auf Abrechnung im Laufe des Jahres abgegebenen Konſkribirten nicht geſtellt worden wären, einen größern Abgang an Mannſchaft gehabt, und jeder Kreis daran hätte beitragen müſſen, da ferner durch dieſe auf gut Rechnung geleiſteten Stellungen einem Kreiſe oder Bezirke in der Zahl, welche er auf dieſe Art ſtellte, kein Nachtheil ſo wie jenem, welcher gar keinen Mann im voraus ſtellte, dabei auch kein Vortheil zugehen darf, ſo wird die Summe aller von den geſamten Kreiſen auf Zugut-Rechnung abgegebenen Konſkribirten zu jener, welche ſich als wirklicher Abgang an Mannſchaft bei der Armee zeigt, geſchlagen, und dieſe Total-Summe auf die Kreiſe nach dem Verhältniß ihrer Dienſt- und aufrufsfähigen Konſkribirten vertheilt. Die Quote, welche hieran jeden Kreis trift, vertheilt der Konſkriptions-Rath auf die betreffenden Bezirke in dem nemlichen Verhältniſſe der darin vorhandenen, und in der Ueberſichts-Tabelle ausgewieſenen aufrufsfähigen Konſkribirten, und dieſe können dann erſt jene Kopfzahl abziehen, welche ihnen zu Gutem gerechnet werden muß. Würde alſo nach dieſer Vertheilung den Bezirk A. 125 Mann, den Bezirk B. 112 Mann zu ſtellen treffen, und hätte der erſtere 15 Mann bereits geſtellt, welche ihm zu Gutem gerechnet werden müſſen, der andere aber gar keinen geſtellt, ſo müßte dieſer wirklich 112 Mann, jener aber nur noch 110 zur Einreihung ſtellen.

§. 144. Damit aber bei dieſer Abrechnung durchaus kein Verſtoß einſchleiche, und durch ein einſeitiges Verfahren keine Verminderung an dem wirklich zu ſtellenden Kontingent veranlaßt werde, ſo muß von dem Konſkriptions-Rathe gleich bei der Vertheilung auf dem tabellariſchen Verzeichniſſe, wie es das Formular in der Beilage, Zifer 18.

zeigt, bei jedem Konſkriptions-Bezirke bemerkt werden, wie viel Köpfe derſelbe nach Ausweis ſeiner vorgelegten Scheine ſich zu Gutem rechnen, und an dem Kontingent, welches ihm zugetheilt iſt, abziehen dürfe.

Sind die Scheine nicht, oder nicht alle einbefördert worden, ſo kann eine nachträgliche Abrechnung für das laufende Jahr nicht mehr ſtatt haben, ſobald die allgemeine Vertheilung der Kontingente, welche die ſämtlichen Kreiſe ſtellen müſſen, einmal geſchehen, und ſchon ausgeſchrieben worden iſt.

§. 145. Nachdem die Weiſung wegen des binnen dem feſtgeſezten Zeitraum und an dem beſtimmten Tage zu ſtellenden Einreihungs-Kontingents bei dem Konſkriptions-Beamten eingetroffen iſt, ſo hat er öffentlich bekannt zu machen, daß zum Looſen geſchritten werde, zugleich den Tag und die Stunde zu beſtimmen, an welchem hiezu alle aufrufsfähigen Konſkribirten, oder deren Eltern, Vormünder, oder ſonſt ein Beauftragter in dem Hauptorte des Bezirkes, nemlich dem Size des Beamten, oder demjenigen, welchen dieſer dazu angemeſſener findet, zuſammen kommen müſſen. Wenn in dem Bezirke ſolche Konſkribirte vorhanden ſind, welche bei dem früher vorgenommenen Meſſen die erfoderliche Größe noch nicht hatten, und worüber damals noch nicht entſchieden werden konnte, ob ſie dieſelbe nicht etwa zur Zeit der Aushebung erreicht haben werden, ſo müſſen dieſe wieder mitvorgeladen, und vorerſt gemeſſen werden.

Die, welche das Maaß haben, ſollen mitlooſen, welche es aber dann noch nicht erreicht haben, wobei indeſſen einige Hoffnung vorhanden iſt, daß ſie daſſelbe erreichen werden, zur Ziehung auf das künftige Jahr (Titl 3. §. 63.) verwieſen und vorgemerkt werden.

§. 146. Das Looſen ſoll mit der größten Ordnung, Würde, und aller dem Geſchäfte angemeſſenen Feierlichkeit an einem hiezu geeigneten geräumigen Plaze öffentlich bewerkſtelliget werden. Jedem, wer es auch iſt, wenn er nur mit Anſtand, mit Beobachtung der Ordnung und Achtung erſcheint, ſoll der Zutritt ungehindert geſtattet werden.

Dem Geſchäfte ſollen die Gemeinde-Vorſteher, oder Viertelmeiſter, welche die Konſkribirten ohnehin zu dem — für das Looſen beſtimmten — Hauptorte begleiten müſſen, ſämtlich beiwohnen.

§. 147. Der Konſkriptions-Beamte fängt bei dem Looſen damit an, daß er aus den Familienvätern der Konſkribirten, jedoch von einer andern als der aufgerufenen Klaſſe, drei der angeſehenſten Männer im Bezirke, von anerkannter Rechtſchaffenheit, guten Sitten, und überhaupt empfehlungswürdigen Eigenſchaften auswählt, von welchen wenigſtens einer des Leſens und Schreibens kündig ſeyn muß.

Dieſe ſollen, ohne jedoch eine Stimme zu haben, bei dem Loſungs-Geſchäfte gegenwärtig ſeyn, und nicht nur dabei das-

jenige, was ihnen in den unten folgenden Vorſchriften zu beſorgen aufgetragen wird, mit Genauigkeit verrichten, ſondern auch die verſammelten Konſkribirten dergeſtalt vertreten, daß ſie für deren Beſtes beſorgt ſind, und bei dem Konſkriptions-Beamten im Namen der Konſkribirten mit Beſcheidenheit jene Bemerkungen und Einwendungen vorbringen, welche dieſelben glauben machen zu müſſen; daß ſie aber auch die Konſkribirten, ihre Eltern, oder Vormünder mit Freundlichkeit belehren, wenn dieſe ſolche Anträge machen, welche entweder an ſich ungegründet, oder gar den geſezlichen Beſtimmungen entgegen, oder wenigſtens nicht ſo ausgewieſen ſind, daß der Beamte darauf Rückſicht nehmen könne.

§. 148. Keiner, wer nur immer zu dieſer Verrichtung ausgewählt wird, wozu auch ohne Anſtand und zwar vorzüglich der Orts-Pfarrer oder jeder andere Geiſtliche gewählt werden kann, darf ſich ohne ganz erhebliche, vollgültige Urſache davon auszunehmen und zu befreien ſuchen, indem dadurch eine das öffentliche Vertrauen ehrende Theilnahme an einem der wichtigſten Geſchäfte beabſichtiget wird.

§. 149. Der Tiſch, an welchem das Looſen geſchieht, muß ſo geſtellt werden, daß jeder, ohne darauf hinzudrängen, zuſehen könne, was vorgeht.

Die Looszettel werden in ein weites, mit einem durchſichtigen Deckel verſehenes Glas

gelegt, damit dieſelben ungehindert herausgenommen werden können.

§. 150. In Gegenwart der Konſkribirten, der Gemeinde-Vorſteher, oder Viertelmeiſter, und der drei oben erwählten Familienväter, welche ſich zur Seite des Beamten befinden, läßt lezter ſo viele Zettel ſchreiben, als ſich gemäß der berichtigten Hauptliſte aufrufsfähige Konſkribirte vorfinden, jene jedoch abgerechnet, welche bereits für ſolche erklärt ſind, die des Mitlooſens verluſtig zuerſt marſchiren müſſen.

§. 151. Die Konſkribirten ſind zuerſt in der Ordnung, wie ſie nacheinander zum Looſen aufgefodert werden, aufzuſtellen; es ſoll daher zweimal geloost werden, einmal nach der alphabetiſchen Ordnung in der Konſkriptions-Liſte, um die Ziehungs-Reihe auf die unbefangenſte und eine, mit der Theilnahme der Konſkribirten ſelbſt verbundene, Art zu beſtimmen, das zweitemal, um dann eigentlich die Konſkribirten für das Einreihungs-Kontingent, für die Ergänzung und für die Reſerve durch das Loos, was jeder zieht, zu bezeichnen. —

§. 152. Um vorerſt die Ordnung zum Looſen zu beſtimmen, werden die Zettel mit den fortlaufenden Zahlen beſchrieben, ſo, daß mit der erſten der Anfang gemacht, und ſo nach Ordnung der Zahlen, bis für alle Jünglinge, welche looſen müſſen, die erfoderlichen Zettel vorhanden ſind, damit fortgefahren wird. —

So wie der erſte Zettel mit der Numer 1. beſchrieben iſt, wird derſelbe einem der drei oben beſtimmten Familienväter, und zwar jenem des Leſens und Schreibens kündigen übergeben.

Dieſer hat ſonach, (wesfalls während des Geſchäftes die größte Stille herrſchen muß) die Zahl laut abzuleſen, den Zettel ſo zuſammen zu legen, daß von der Zahl nicht das mindeſte mehr ſichtbar iſt, und ihn in das, in der Mitte auf dem Tiſche ſtehende Glas zu werfen, und ſo wird bis ans Ende der erfoderlichen Zettel fortgefahren.

§. 153. Von zehn zu zehn in das Glas geworfenen Zetteln hat der zweite aus den Familienvätern dieſelben wieder durcheinander zu rütteln, bis ſich alle Zettel darinn befinden; wonach zur Ziehung der Numer vorgeſchritten, und dazu jeder Konſkribirte nach der Ordnung, wie er in der Konſkribirungs-Liſte nach der alphabetiſchen Reihefolge vorgetragen iſt, aufgerufen wird.

Iſt einer der Konſkribirten aus gegründeter Urſache nicht gegenwärtig, und befindet ſich auch nicht Jemand in der Verſammlung, welcher von demſelben beauftragt iſt, ſtatt ſeiner zu looſen, ſo muß der dritte von den Familienvätern für ihn den Zettel ziehen.

§. 154. Um demnach bei dem Looſen die möglichſte Pünktlichkeit zu beobachten, und den Konſkribirten auch den geringſten Anſchein von Parteilichkeit, und den Stoff zu Einwendungen über Begünſtigung und abſichtliche Bevortheilung, mithin jede Unzufriedenheit zu benehmen, wird hiemit ausdrücklich bemerkt, daß der Familienvater welcher die Zahlen aufruft, und die Zettel in das Glas wirft, mit dieſer Verrichtung während des ganzen Geſchäftes allein fortfahren müſſe, und das Glas weiter nicht mehr berühren dürfe.

Eben ſo muß der zweite während des Looſungs-Geſchäftes die ihm zugetheilten Verrichtungen fortſezen, jedesmal, wann ein Konſkribirter ſeinen Numer herausgezogen hat, die Zettel wieder im Beiſeyn des folgenden, zum Herausziehen hervortretenden Konſkribirten durcheinander rütteln, und beſonders darauf ſehen, daß ein Konſkribirter ja nicht mehr, als einen Zettel herausnehme, auſſerdem darf auch dieſer ſo wenig, als ein anderer Dritter, wer er auch immer iſt, das Glas weiter berühren. Da der dritte Familienvater beſtimmt iſt, für die nicht gegenwärtigen Konſkribirten, wofür Niemand beauftragt iſt, zu ziehen, ſo muß er lediglich dieſe Verrichtung beſorgen, und darf noch weit weniger, als die erſten beide das Glas auſſer dem anrühren.

Wenn je gegen Erwarten von einem Konſkribirten zwei Zettel auf einmal herausgenommen würden, weshalb vor dem Eröffnen eines jeden Zettels genau nachgeſehen werden ſoll, ſo müſſen beide Zettel in Beiſeyn des Konſkri-

birten wieder in das Glas gelegt, ſolches neuerdings gerüttelt, und dann von demſelben ein neuer Zettel gezogen werden.

§. 155. Jeder Konſkribirte darf die von ihm gezogene Zahl ſelbſt leſen; er überliefert ſodann den Zettel dem Familienvater, welcher vorher die ſämtlichen Zettel in das Glas geworfen hatte; dieſer lieſt die gezogene Zahl laut ab, und übergiebt ſie dem Konſkriptions-Beamten, welcher ſolche nebſt dem Familien- und Taufnamen des Konſkribirten auf einem abgeſönderten Bogen Papier einsweilen vormerkt.

Auf dieſe Weiſe wird, bis alle zum Looſen beſtimmten Konſkribirten ihren Numer gezogen haben, in genauer Ordnung verfahren.

§. 156. Iſt nun durch dieſe Ziehung die Reihe, wie die Konſkribirten aufeinander folgen, feſtgeſezt, und ſind dieſe nach der Ordnung ihrer gezogenen Numern von der erſten bis zur lezten Zahl aufgeſtellt, dann wird zum eigentlichen Looſen geſchritten. Der Konſkriptions-Beamte läßt, angefangen von Numer 1., ſo viele Zettel, als Konſkribirte zur Einreihung, und dann ſo viele, als für die Ergänzung zu ſtellen dem Bezirke zugetheilt wurden, die übrigen aber für die Reſerve, in fortlaufenden Zahlen ſchreiben; unter der Zahl für die Einreihung wird beigeſezt: Soldat, und ſo wird auch für die zweite Abtheilung: Ergänzung, und für die dritte: Reſerve, darunter geſchrieben. Wenn alſo ein Rekrutirungs-Bezirk 800 aufrufsfähige

Konſkribirte, und 200 Mann zur Einreihung und eben ſo viel zur Ergänzung zu ſtellen hat, ſo müſſen 200 Zettel von Numer 1 bis 200 einſchließlich fortlaufend mit dem Worte Soldat, dann wieder 200 Zettel von Numer 201 bis einſchließlich 400 mit dem Worte: Ergänzung, dann die übrigen von 401 bis 800 mit dem Worte: Reſerve geſchrieben und bezeichnet werden. Rückſichtlich des Verfahrens bei dieſem wirklichen Looſen ſollen übrigens jene Vorſchriften ebenfalls pünktlich beobachtet werden, welche in den vorſtehenden §§. bei der Ziehung zur Beſtimmung der Ordnung bereits gegeben ſind.

§. 157. Der Konſkriptions-Beamte läßt die Konſkribirten, je nachdem ſie durch das Loos zur Einreihung, Ergänzung oder Reſerve beſtimmt werden, in drei verſchiedene, nach dem Formular in der Anlage Zifer 20. verfertigte Verzeichniſſe eintragen; er muß aber dabei beobachten, daß bei jedem eingeſchriebenen Konſkribirten allemal ſo viel Raum gelaſſen werde, die Einſteher, als welche eben ſo durch alle Rubriken, wie ihre Einſteller, vollſtändig eingetragen werden ſollen, ſo wie auch die Vertauſchungen (Titel 6. Art. 88.) unmittelbar unter dem betreffenden Manne zu bemerken.

§. 158. Sind indeſſen Konſkribirte vorhanden, welche als des Looſens verluſtig erklärt zuerſt marſchiren müſſen, ſo ſind ſolche nach der im Formular bemerkten Ausſcheidung in dem für die Einreihungs-Mannſchaft verfertigten Verzeichniſſe gleich

oben an zu ſezen, wodurch ſo viele Konſkribirte, welche das Loos zur Einreihung getroffen hat, von den lezten Zahlen, nach der Ordnung ihrer gezogenen Numern, in die Ergänzung, und eben ſoviele aus dieſer wieder in die Reſerve zurück gehen, oder vielmehr in die betreffenden Verzeichniſſe eingeſchrieben werden.

§. 159. Hat der Konſkriptions-Bezirk nebſt dem Kontingent für die Linien-Truppen, auch eine Anzahl Konſkribirter als Fuhrweſens-Soldaten zu ſtellen, ſo muß der Konſkriptions-Beamte aus den Konſkribirten, welche durch die Unterſuchungs-Kommiſſion zwar nicht für den Linien-Dienſt, jedoch im Allgemeinen noch zum Fuhrweſen und ſonſtigen Dienſt-Verrichtungen bei der Armee geeignet befunden wurden, diejenigen mit pflichtmäſſiger Sorgfalt vorerſt ausſcheiden, welche zu Fuhrweſens-Soldaten gemäß ihrer körperlichen Beſchaffenheit tauglich ſind, zudem aber auch noch jene Eigenſchaften haben (Vorſchrift zum 3. Tit. §. 74.), wodurch ſie zu dieſer Gattung von Dienſtes-Verrichtung vollkommen fähig ſind, und verwendet werden können.

Alle jene Konſkribirten, welche nach dieſer Ausſcheidung zum Fuhrweſen geeignet befunden werden, ihre Zahl mag nun gröſſer oder kleiner ſeyn, als das Kontingent, welches zum Armee-Fuhrweſen von dem Bezirke geſtellt werden muß, ſollen dann mit den übrigen Konſkribirten ohne Unterſchied mitlooſen. Da die Summe der ſowohl für die Linie, als das Fuhrweſen der Armee dem Bezirke zugetheilten Konſkribirten im Ganzen das eigentliche Einreihungs-Kontingent deſſelben bildet, ſo müſſen auch ſo viele Looszettel mit dem Worte: Soldat, bezeichnet werden, als die Kopfzahl von beiden zuſammen ausmacht. Ergiebt es ſich, daß das Loos eine geringere Zahl von ſolchen Konſkribirten trift, welche nur zu Fuhrweſens-Soldaten fähig ſind, ſo müſſen die übrigen bei der Vertheilung aus dem Einreihungs-Kontingente ausgewählt, und dadurch die für das Fuhrweſen beſtimmte Anzahl vollzählig gemacht werden.

Würde aber das Loos eine gröſſere Anzahl zur Einreihung treffen, als das beſtimmte Fuhrweſens-Kontingent ausmacht, dann muß aus dieſer nach der Ordnung ihrer gezogenen Numer das beſtimmte Kontingent bezeichnet, der Reſt aber der Ergänzung, und wenn ſolcher etwa zu beträchtlich wäre, als daß er dabei verwendet werden könnte, ein Theil deſſelben der Reſerve zugetheilt werden.

§. 160. Damit indeſſen bei der Vertheilung durch den Konſkriptions-Rath keine Verwechslung entſtehen könne, und ſolche Konſkribirte dem Armee-Fuhrweſen, wozu ſie allein geeignet ſind, wirklich einverleibt werden, ſo muß in den (§. 157.) aufzuſtellenden Verzeichniſſen dem Namen des Konſkribirten gegenüber in der Rubrike:

Bemerkung beigefügt werden: nur zum Fuhrweſen brauchbar.

Auf die nämliche Weiſe wird verfahren, wenn auſſer dem für die Linie und dem Fuhrweſen bezeichneten Kontingent, auch noch eine Anzahl Konſkribirter zu andern Dienſt-Verrichtungen bei der Armee, z. B. Feldbäckerei, Spitäler u. dgl. aufgerufen wird.

§. 161. Wenn Konſkribirte als die, welche ohne mitzuloosen zuerſt marſchiren müſſen, erklärt, zwar nicht für die Linientruppen, jedoch als Fuhrweſens-Soldaten brauchbar befunden worden ſind, ſo verſteht es ſich dann auch, daß dieſe in dem Verzeichniſſe, welches das Kontingent für die Einreihungs-Mannſchaft enthält, gleich oben an, und zwar mit der im vorſtehenden §. vorgeſchriebenen Bemerkung geſezt werden.

§. 162. Bei dem beſondern Loosen, welches gemäß Art. 49. rückſichtlich der an das Ende der Reſerve geſezten Konſkribirten ſtatt haben ſoll, muß auf die nämliche oben §. 161. und folgende vorgeſchriebene Weiſe verfahren, und dieſelben in ein abgeſondertes Verzeichniß nach der Ordnung der von ihnen gezogenen Numer eingeſchrieben werden.

§. 63. Die nach dem §. 157. aufzuſtellenden Verzeichniſſe bilden in der Folge die Grundliſten bei den Regimentern und Batailons; die ſämtlichen Konſkriptions-Beamten haben daher darauf zu ſehen, daß ſie mit beſonderer Genauigkeit und beſonders bei den Namen ganz richtig und deutlich geſchrieben werden.

Dieſe Verzeichniſſe ſollen übrigens nicht nach der Reihefolge, in welcher die Konſkribirten loosen, ſondern nach der Ordnung der aufeinander folgenden Zahlen aufgeſtellt werden; welches auch durch die Bezeichnung der mit dem erfoderlichen Zwiſchenraume für jeden Konſkribirten nöthigen Felder leicht und ordentlich bewerkſtelliget werden kann.

§. 164. Wenn demnach das Looſen gänzlich beendiget iſt, und die Verzeichniſſe in gehöriger Ordnung verfertiget ſind, ſo müſſen dieſelben von dem Aktuar laut und deutlich vorgeleſen, hierauf jedes derſelben von den Gemeinde-Vorſtehern oder Viertelmeiſtern, dann von den drei Familien-Vätern im Namen der Konſkribirten, und ſonach von dem Konſkriptions-Beamten und Aktuar unterſchrieben werden.

§. 165. Ueber die ganze Verhandlung wird nebſt dem ein Protokoll abgefaßt, worin die etwa gemachten Einwendungen, und die von dem Beamten vorläufig ertheilten Entſcheidungen alle genau eingetragen werden.

Iſt nun das Geſchäft gänzlich geſchloſſen, und das Protokoll zur Unterſchrift bereit, ſo richtet der Beamte an die drei Familien-Väter die Frage: ob ſie rückſichtlich des förmlichen, durch das Geſez vorgeſchriebenen Verfahrens eine Einwendung oder ſonſtige Bemerkung überhaupt zu machen haben? finden ſie nichts zu erinnern, ſo wird

dieſes am Ende des Protokolls bemerkt, und von den drei Familien-Vätern unterſchrieben. Glauben ſie, was auch immer für eine Bemerkung machen zu müſſen; ſo hat der Beamte ſolche, ohne irgend eine Beurtheilung und Entſcheidung darüber zu faſſen, wörtlich in das Protokoll einzutragen und von denſelben unterſchreiben zu laſſen; worüber dann der Konſkriptions-Rath zu entſcheiden oder das angemeſſene zu verfügen allein ermächtiget iſt.

§. 166. Das von dem Beamten und dem Aktuar unterſchriebene Protokoll, nebſt den Verzeichniſſen und den übrigen Verhandlungen, wird auf der Stelle vorläufig an den Konſkriptions-Rath eingeſendet, damit dieſer vor Ankunft der zur Einreihung durch das Loos beſtimmten Konſkribirten davon Einſicht nehmen und einsweilen die geeignete Vorbereitung treffen könne.

Die für die Ergänzung und Reſerve beſtimmte Mannſchaft entläßt der Beamte, wenn er ſie vorerſt von dem, was im Tit. 4. Art. 43. verordnet und deshalb in gegenwärtiger Vorſchrift 1. Abſchnitt §. 140. u. 141. verfügt iſt, unterrichtet, und auf die, gegen jene dawider Handelnden verhängte Strafe aufmerkſam gemacht hat.

Dritter Abſchnitt.
Von der Ergänzung der Kontingente.

§. 167. Wenn die im Art. 50. Tit. 4. wegen der nachträglichen Ergänzung der Kontingente durch die betreffenden Konſkriptions-Bezirke bemerkten Fälle eintreten, ſo muß in dem unter Ziffer 1. angegebenen Falle der Konſkriptions-Beamte, wenn die Entfernung des Konſkribirten, ehe das Kontingent abgegangen war, bekannt wurde, gleich den zum Einrücken erſten Mann aus der Ergänzung aufrufen, welcher indeſſen, wenn der erſte ſich noch in Zeiten wieder ſtellen würde, zurückzuſchicken iſt.

In den übrigen Fällen unter Ziffer 2, 3, 4 und 5 hat das betreffende General-Kommando auf die deshalb eingegangene Meldung das einſchlägige General-Kreis-Kommiſſariat davon in Kenntniß zu ſezen, welches dem Konſkriptions-Beamten die Weiſung ertheilt, den an der Ordnung zum Einrücken in der Ergänzung ſtehenden Konſkribirten innerhalb acht Tagen zum betreffenden Regimente zu ſchicken.

§. 168. Iſt dieſer nachträglich zu ſtellende Mann wieder an die Artillerie oder Kavallerie abzugeben, welche eine gewiſſe Größe erfodern, und beſizt der, nach der Reihe der Numer aus der Ergänzung aufgerufene Konſkribirte, die dafür feſtgeſezte Größe und ſonſt erfoderlichen Eigenſchaften nicht; ſo muß ſolches, während der Mann, wenn er übrigens tauglich befunden iſt, einsweilen in Verpflichtung und Verpflegung genommen wird, dem General-Kommando gemeldet werden. Dieſes hat in einem ſolchen Falle denſelben an ein Linien Infanterie-Regiment oder leichtes Infanterie-Bataillon abgeben zu laſſen, wogegen aber aus demſelben ein anderer Mann, welcher die nöthigen

Eigenſchaften hat, und zur Artillerie oder Kavallerie übergehen zu dürfen verlangt, dahin verſezt werden kann.

§. 169. Gemäß der im Art. 53. enthaltenen nähern Beſtimmung ſollen die über das Kontingent geſtellten Konſkribirten bei der Vertheilung einer neuen Aushebung zu gut gerechnet werden. Die Regimenter und Bataillons müſſen daher über diejenigen Konſkribirten, welche als Abweſende oder Widerſpenſtige ſich binnen der vorgeſchriebenen Zeit nicht ſtellten, und nach Inhalt des eben angezogenen Art. an das Militär abgegeben werden, eine nach dem Formular in der Anlage Zifer 21. auszufertigende Bescheinigung dem einſchlägigen Bezirke ausſtellen, damit dieſer ſich vermittels derſelben gehörig ausweiſen, und die auf ſolche Weiſe unter die Fahnen Aufgenommenen demſelben bei der Vertheilung einer neuen Aushebung in der im §. 143 vorgeſchriebenen Art zu gut gerechnet werden.

§. 170. Die ſämtlichen Regimenter und Bataillons werden hiemit angewieſen, über alle jene von den Bezirken geſtellten, und unter die Fahnen aufgenommenen Konſkribirten überhaupt, welche dieſe ſich geſezlich zu gut rechnen dürfen, denſelben jedesmal eine ſolche Beſcheinigung nach dem im vorſtehenden §. erwähnten Formular auszufertigen.

Die Beamten der Konſkriptions-Bezirke müſſen aber dagegen mit jenen Leuten, welche in den vorgeſchriebenen Fällen auſſer dem Kontingent an das Militär abgegeben werden, demſelben zugleich einen Auszug nach allen Rubriken, wie ſie in dem Verzeichniſſe (§. 157.) eingetragen ſind, überſenden, um daraus die Ausfertigung dieſer Beſcheinigung bewerkſtelligen zu können.

Vierter Abſchnitt.

Von der Vertheilung, Uebernahme und dem Abmarſche der einzureihenden Konſkribirten zu ihren verſchiedenen Korps.

§. 171. Die durch das Loos zur Einreihung in die aktive Armee aufgerufenen Konſkribirten jeden Jahres, müſſen von allen zu einem Kreiſe gehörigen Konſkriptions-Bezirken in dem Hauptorte eines jeden Kreiſes, als dem Size des Konſkriptions-Rathes, zuſammen kommen, damit dieſer das, was noch etwa zu verfügen, und worüber z. B. über Einſtellungen, ihre Statt- und Unſtatthaftigkeit, Annahme der Einſteher u. dgl. vorerſt zu entſcheiden iſt, vorgängig beſorgen, der demſelben beiſizende General, oder dieſem im Range oder Charge nächſte Stabs-Offizier ſodann, wenn die Konſkribirten zur Uebergabe an das Militär nunmehr bereit ſind, eine genaue Muſterung derſelben vornehmen, und ſie unter die verſchiedenen Regimenter oder Bataillons, mit Zugrundlegung des dem Konſkriptions-Rathe zugeſendeten tabellariſchen Verzeichniſſes, und der für ein jedes derſelben beſtimmten Anzahl, vertheilen könne.

§. 172. Die Konſkriptions-Beamten haben zu ſorgen, daß ihr Kontingent, um binnen der von dem Konſkriptions-Rathe feſtgeſezten Zeitfriſt richtig einzutreffen, dahin entweder durch ſie ſelbſt, oder einen Aſſeſſor, Adjunkt oder Aktuar, welcher über alles die nöthige Auskunft zu geben im Stande iſt, abgeführt werde.

Damit aber die Einreihungs-Mannſchaft, beſonders wenn ihre Zahl beträchtlich iſt, nicht alle an einem Tage zuſammen komme, indem die Geſchäfte dann ohnehin an dem nämlichen Tage nicht abgethan werden können, ſo hat der Konſkriptions-Rath bei der Feſtſezung und Ausſchreibung des Tages, an welchem die Bezirke ihr Kontingent in dem Hauptorte zuverläſſig ſtellen ſollen, hierauf Rückſicht zu nehmen, um mehrere Bezirke nach dem Verhältniſſe ihrer Kontingente an verſchiedenen Tagen zuſammen kommen zu laſſen.

§. 173. Damit die Konſkribirten aber auch ſo bald als möglich von dem Militär übernommen, und ohne Verzug zu ihren verſchiedenen Korps abgeführt werden, ſo hat ſich der bei dem Konſkriptions-Rathe befindende General, oder der ſtatt deſſen beiſizende Stabs-Offizier in Zeiten mit dem betreffenden General Kommando oder auch nach Umſtänden zur Beſchleunigung des Geſchäftes mit den Regimentern und Bataillons unmittelbar zu benehmen, und die Zeit zu beſtimmen, an welcher von jedem ein Offizier und die benöthigten Unteroffiziere, wozu beſonders tüchtige und geſezte Männer jedesmal zu beordern ſind, zur Uebernahme der demſelben zugetheilten Konſkribirten unfehlbar eintreffen müſſen, wobei derſelbe zugleich, wenn nach Umſtänden zum Transporte der Konſkribirten eine Bedeckung für erfoderlich von dem Konſkriptions-Rathe gehalten wird, die Zahl der beizugebenden Soldaten zu bemerken hat. Iſt das einem Regimente oder Bataillon zugetheilte Kontingent eben nicht beträchtlich, ſo kann auch ſtatt des Offiziers ein Unteroffizier zur Uebernahme und zum Transporte der Konſkribirten, welchem die erfoderlichen übrigen Unteroffiziere beizugeben ſind, beſtimmt und beordert werden.

§. 174. Die zu dieſem Zwecke verlangten Offiziere, Unteroffiziere und nöthigenfalls Soldaten, ſollen ohne Anſtand gleich beordert, und vermittels Vorweis und Marſchroute abgeſchickt werden, wobei indeſſen darauf Bedacht zu nehmen iſt, daß, wenn in einer Garniſon mehrere Regimenter und Bataillons zuſammen liegen, und die Zahl, welche denſelben zur Vollzähligmachung ihres Abgangs zugetheilt und überſchickt wird, nicht gar zu beträchtlich wäre, nur ein in etwas verſtärktes Kommando zur Uebernahme und zum Transporte beordert werde, und der Offizier die Mannſchaft für die verſchiedenen Korps zugleich übernehme.

§. 175. Wenn der Konſkriptions-Rath ſeine Verhandlungen ſo beendiget hat, daß zur Vertheilung der Einreihungs-Mannſchaft geſchritten werden kann, ſo haben die demſelben beiſizenden Offiziere dieſe unge-

ſäumt zu beſorgen, und dabei die zum dritten Titel gegebenen Vorſchriften über die Eigenſchaften und Bedingungen, welche von den Konſkribirten für eine jede Waffenart gefodert werden, eben ſo genau als unbefangen zu befolgen.

§. 176. Die Mannſchaft wird nach Ordnung der Korps, wohin ſie aus dem Kreiſe vertheilt wird, ſo daß jedes abgeſöndert ſteht, in eine bei den Akten des Konſkriptions-Rathes verbleibende Haupt-Vertheilungs-Liſte eingetragen, welche nach dem in der Anlage Zifer 20 angehängten Formular zu verfertigen iſt, und worin auch in der Rubrik: Bemerkung, die bisherige Aufführung eines jeden Konſkribirten, und ob derſelbe ſchon einer Unterſuchung unterworfen war, angezeigt werden muß. Von dieſer Liſte muß jedem General-Kommando, in ſo weit ſich Korps, welche ihm untergeben ſind, darin befinden, eine Abſchrift zugefertiget werden; jedem Uebernahms-Offizier aber wird daraus ein ganz genauer Auszug nach allen Rubriken über jedes beſondere Regiment oder Bataillon, welchem die Konſkribirten zugetheilt ſind, unter der Ausfertigung des Konſkriptions-Raths übergeben. Es verſteht ſich, daß, wenn der nämliche Offizier für mehrere Korps Leute übernimmt, zur Vermeidung jeder Verwechslung ein abgeſonderter Auszug aus der Vertheilungs-Liſte für jedes derſelben verfertiget werden müſſe.

§. 177. Damit auch die Konſkriptions-Bezirke in Kenntniß geſezt werden, welchen Korps die von ihnen geſtellten Konſkribirten zugetheilt wurden, was in ſehr vieler Beziehung weſentlich nothwendig iſt, ſo muß dieſes bei jedem Manne auf dem von den Bezirken eingeſendeten, über die Einreihungs-Mannſchaft ausgeſtellten Verzeichniſſe in der dafür bemerkten Rubrik angezeigt werden.

§. 178. Iſt die Mannſchaft gehörig vertheilt, und zur Uebergabe an das Militär bereit, ſo hat der dem Konſkriptions-Rathe beiſizende Kreisrath, dieſelbe vorgängig an Eidesſtatt durch Handgelübde zu verpflichten, dabei von ihrer Beſtimmung, von den Folgen der Entweichung in Bezug auf ihre Perſon ſowohl, als ihr Vermögen, ſo wie auch davon zu unterrichten, daß, wenn ſie nach abgelegtem Handgelübde entweichen, ſie eben ſo, wie jeder andere Deſerteur nach den Kriegs-Geſezen behandelt und beſtraft werden.

§. 179. Bei dem Abmarſche der Eingereihten muß jedem Transport-Kommandanten eine Marſchroute, worin die Stärke der ganzen Kopfzahl bemerkt iſt, mitgegeben werden.

Es iſt dabei zugleich der Bedacht zu nehmen, daß, wenn die beſonderen Abtheilungen ſehr beträchtlich ſind, und den nämlichen Weg machen müßten, dieſelben, in ſo fern es ohne bedeutenden Umweg geſchehen kann, auf verſchiedenen Wegen ihren Marſch zurücklegen, beſonders wenn während deſſelben Nachtquartier genommen werden müßte.

§. 180. Der mit der Uebernahme und dem Transporte beauftragte Kommandant ſoll die Mannſchaft mit aller Sorgfalt und Güte behandeln, und durchaus nicht das mindeſte rohe und herbe Benehmen der Unteroffiziere gegen dieſelbe dulden, oder nachſichtig dabei zu Werke gehen. Derſelbe darf daher die ihm übergebene Abtheilung unter keinem Vorwande verlaſſen, ſondern er muß jeden Tag mit derſelben zugleich abmarſchiren, und zugleich im Nachtquartier eintreffen, überhaupt alles das beſorgen, was zur Erhaltung der Ordnung während des Marſches ſowohl, als auch wegen Vorbereitung der Quartiere und Verpflegung erfoderlich iſt.

§. 181. Jede Abtheilung muß mit der ſie begleitenden Bedeckung, wo nur immer möglich, allezeit in einem und demſelben Dorfe oder Stadt einquartirt werden. Findet der Transport-Kommandant nach dem Verleſen bei ſeinem Einrücken, oder nach jenem bei ſeinem Abmarſche, daß einer von den Konſkribirten entwichen iſt, ſo muß derſelbe die betreffende Zivil-Obrigkeit oder den Vorſteher in dem Orte, worin die Entweichung ſtatt hatte, ungeſäumt davon in Kenntniß ſezen, und mit demſelben jene Maßregeln verabreden, welche augenblicklich, um den Deſerteur aufzufinden, nach Umſtänden getroffen werden können, und welche etwa zur Verfolgung desſelben geeignet ſind.

§. 182. Die Ortsobrigkeit hat über die ihr von dem Offizier oder den Transport kommandirenden Unteroffizier wegen der Entweichung des Konſkribirten, welcher nach der Vertheilungs-Liſte genau zu beſchreiben iſt, gemachte Anzeige, und die zu deſſen Ergreifung getroffene Vorkehr ein kurzes Protokoll abzufaſſen, und dem Transport-Kommandanten zu übergeben, indem auf den Grund dieſes Protokolls, welches an das einſchlägige General-Kommando im Dienſtwege einzuſenden iſt, der betreffende Bezirk einen andern Mann zu ſtellen, und zugleich rückſichtlich des Deſerteurs das vorſchriftmäſſige zu verfügen hat.

§. 183. Wenn ein eingereihter Konſkribirter unterwegs ſo erkranket, daß er mit dem Transporte nicht mitgenommen werden kann, ſo hat der Kommandant zu ſorgen, daß derſelbe, wenn ſich an dem Orte, oder in der Nähe deſſelben ein Zivil- oder Militär-Hoſpital befindet, darin ohne weiters aufgenommen werde; im entgegengeſezten Falle muß der Erkrankte der Aufſicht des Orts-Vorſtehers, welchem deshalb das namentliche Verzeichniß vermittels eines Auszugs aus der Vertheilungs-Liſte zu übergeben iſt, anvertraut werden.

Der Orts-Vorſteher oder der Vorſtand des Hoſpitals hat den mit dem Transporte beauftragten Offizier oder Unteroffizier eine Beſcheinigung über die Uebernahme des Kranken zu ſeiner Nachweiſung auszuſtellen.

Nach der Geneſung muß dem Konſkribirten eine Marſchroute mit dem Auftrage zugeſtellt werden, ſich zu ſeinem Korps, wozu er gehört, zu begeben, und dieſes hievon

ſo wie auch von der Zeit, binnen welcher derſelbe eintreffen kann, benachrichtiget werden.

Stirbt derſelbe aber, ſo iſt daſſelbe hievon ebenfalls durch den Orts-Vorſteher oder Vorgeſezten des Hoſpitals gleich in Kenntniß zu ſezen.

§. 184. Kommt der Konſkribirte nach ſeiner Wiederherſtellung binnen der beſtimmten Zeit bei ſeinem Korps nicht an, ſo ſoll er als Deſerteur angezeigt und als ſolcher behandelt werden, es ſey denn, daß er durch einen unabwendbaren Zufall zurückgehalten worden wäre.

§. 185. Die Koſten, welche zur Wiederherſtellung der unterwegs erkrankten Konſkribirten verurſacht werden, hat die Konſkriptions-Kaſſe zu beſtreiten (Titel 11. Art. 141.) und müſſen alſo nach der hierüber geſtellten Berechnung, welche gehörig ausgewieſen und belegt ſeyn ſoll, den Orts-Vorſtehern oder Vorgeſezten der Spitäler durch den General-Kommiſſär desjenigen Kreiſes, zu deſſen Bezirk der Erkrankte gehört, wiedererſtattet werden. Hält ſich der General-Kommiſſär überzeugt, daß eine ſolche Berechnung entweder zu hoch angeſezt, oder mit ungeeigneten Ausgaben belegt iſt, ſo hat er die Richtigſtellung derſelben zu beſorgen, und wegen Ausbezahlung des liquidirten Betrags das Nöthige zu verfügen, oder, wenn die Rückvergütung in einem andern Kreiſe geſchieht, deshalb die geeignete Einleitung zu treffen.

§. 186. Der Transport-Kommandant ſoll es ſich übrigens nach ſeinen Pflichten ſorgfältig angelegen ſeyn laſſen, daß die Konſkribirten zwar bei guter Stimmung erhalten, jedoch jede Unarten derſelben, beſonders jede ungeeignete Anfoderung, und die geringſte Mißhandlung der Unterthanen durchaus entfernt werde. Er hat ſich bei jeder Veranlaſſung zur Entfernung aller den Marſch verzögernden Hinderniſſe mit den Zivil-Beamten und Orts-Obrigkeiten freundlich zu benehmen, welche ihn in jedem Falle nach Umſtänden beſtens unterſtüzen, und die zur Beſchleunigung des Marſches nöthigen Vorkehrungen alsbald treffen ſollen.

§. 187. Die einzureihenden Konſkribirten ſollen auf dem Marſche von dem Hauptorte des Konſkriptions-Bezirkes, und ſo lange ſie ſich in dem Hauptorte des Kreiſes befinden, (weshalb die Geſchäfte daſelbſt ſo viel nur immer möglich zu beſchleunigen ſind) ſo wie auch während des Marſches, und zwar von dem Tage der Muſterung des Abmarſches zu den verſchiedenen Korps angerechnet, von den Einwohnern, da wo ſie in den Kaſernen nicht untergebracht werden können, bequartiert, und gegen die reglementmäſſig beſtimmte Vergütung beköſtiget werden.

In den Garniſons-Orten iſt auf alle nur immer thunliche Weiſe die Vorſorge und Veranſtaltung zu treffen, daß ſie in die Kaſernen eingelegt werden.

§. 188. Wenn auf dieſe Art jeder Kreis das ihm zugetheilte Kontingent geſtellt hat,

und dieſes Geſchäft binnen der feſtgeſezten Zeitfriſt völlig beendiget iſt, ſo hat der Konſkriptions-Rath den Bezirks-Beamten die von denſelben eingeſendeten Verzeichniſſe und Verhandlungen mit den daran vorgenommenen Abänderungen und mit den Erinnerungen, welche zu machen nöthig ſeyn werden, zurückzuſenden, damit ſolche zum einſchlägigen künftigen Gebrauche ſorgfältig aufbewahrt werden.

Derſelbe muß zugleich das über dieſen Theil des Geſchäftes abgefaßte Protokoll, nebſt den Vertheilungs-Liſten, vermittels Bericht, worin alle zur Sache dienlichen Aufklärungen und Bemerkungen vorzutragen ſind, zur Einſicht vorlegen und hierauf ſeine Sizungen ſchlieſſen.

Die eingeſendeten eben erwähnten Schluß-Verhandlungen werden den General Kreis-Kommiſſariaten nach dem davon gemachten Gebrauche zur geeigneten Aufbewahrung in der für die Konſkriptions-Papiere beſtimmten Regiſtratur zurückgeſendet werden.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Ankunft der Konſkribirten bei ihren Korps.

§. 189. Sobald der Offizier oder Unteroffizier mit der Abtheilung der Konſkribirten bei ſeinem Regiment oder Bataillon, für welches ſie beſtimmt iſt, anlangt, hat er dem Kommandanten deſſelben alſogleich, wenn einige aus den Nachtquartieren unterwegs entwichen ſeyn ſollten, die darüber aufgenommenen Protokolle (§. 182.), dann die Beſcheinigung über die Aufnahme der unterwegs Erkrankten, nebſt dem Auszuge aus der Vertheilungs-Liſte zu übergeben.

Die Protokolle müſſen ohne Verzug dem einſchlägigen General-Kommando zur vorſchriftsmäſſigen Einleitung (§. 167.) eingeſendet und zugleich das namentliche Verzeichniß in der Form der Grundliſten-Auszüge beigelegt werden.

§. 190. Die Kommandanten der Regimenter oder Bataillons ſollen die zugetheilten Konſkribirten gleich nach ihrer Ankunft muſtern, und mit denſelben die beſondere Unterſuchung (Tit. 3. Art. 36. Vorſchrift zum Tit. 3. §. 116. und folg.) vornehmen, um ſie nach Vorſchrift der Militär-Geſeze unter Beobachtung des unten näher Vorgetragenen verpflichten und gehörig in die Grundliſten einſchreiben zu laſſen.

§. 191. Damit zwiſchen den Verzeichniſſen, worin die Einreihungs-Mannſchaft bei den Konſkriptions-Behörden eingetragen werden muß, zwiſchen den Vertheilungs-Liſten, und zwiſchen den Grundliſten-Büchern bei dem Militär eine völlige Gleichförmigkeit herrſche, und dieſe mit der größten Genauigkeit, wofür jeder Regiments- oder Bataillons-Kommandant verantwortlich iſt, geführet werden, ſo ſind die Grundliſten durchaus nach allen Rubriken, wie ſie das Formular in der Anlage Zifer 20. enthält, bei der ganzen Armee ohne Unterſchied anzulegen und fernerhin zu führen.

Die kommandirenden Generale haben bei allen Berichten und ſonſtigen Eingaben, welchen die Grundliſten-Auszüge zu Belege dienen, ſo wie bei ihren Inſpektionen mit Strenge darauf zu ſehen, daß die Grundliſten-Bücher mit der größten Ordnung geführt, und die Auszüge daraus mit aller Richtigkeit hergeſtellt werden.

§. 192. Bei der Verpflichtung, welche jedesmal mit einer dieſer Handlung angemeſſenen Würde und Feierlichkeit vorzunehmen iſt, ſollen die Neuzugehenden von den Pflichten ihres Standes und Berufs, von dem weſentlichen Inhalt der Kriegs-Artikel, von den Strafen und Folgen der Deſertion in Bezug auf ihre Perſon ſowohl, als ihr Vermögen, von der Wirkung einer reuigen Rückkehr binnen den erſten zweimal vier und zwanzig Stunden, von ihrer Obliegenheit rückſichtlich der Dienſtzeit, im Frieden und Kriege, überhaupt von demjenigen, was dem Manne bekannt gemacht werden muß, kurz und deutlich auf eine ihren Begriffen angemeſſene und Zutrauen erweckende Weiſe unterrichtet werden.

§. 193. Die weſentliche Auskunft über die unterwegs in den Spitälern oder Gemeinden zurückgebliebenen Kranken ergiebt ſich zwar für die Zeit ihrer Aufnahme aus der vom Kommandanten des Transportes bei der Ankunft der Konſkribirten übergebenen Beſcheinigung und für die Zeit ihres Austritts aus der Anzeige, welche die Gemeinde-Vorſteher oder Vorgeſetzten der Spitäler den Regiments- oder Bataillons-Kommandanten mitzutheilen haben. Dieſe ſollen ſich indeſſen auch ihrer Seits von Zeit zu Zeit mit den einſchlägigen Beamten benehmen, um wegen der etwaigen Verlängerung des Aufenthalts der Erkrankten oder wegen der ſonſt vorgefallenen Veränderungen die erfoderlichen Nachrichten zu erhalten.

§. 194. Iſt die wirkliche Einreihung der zugetheilten Mannſchaft auf dieſe Art beendigt, ſo muß hierüber dem General-Kommando und von dieſem, ſobald die Berichte von den untergebenen Korps, welche einen Zugang von Konſkribirten erhalten haben, ſämtlich eingekommen ſind, vollſtändiger Bericht erſtattet werden, welcher ſich auf den Zuſtand und die Stimmung der Konſkribirten, auf die Art, wie die Vertheilung derſelben in Hinſicht ihrer Gröſſe und Eigenſchaften zu den verſchiedenen Waffengattungen geſchehen iſt u. ſ. w. bezieht.

Zum fünften Titel.

Von der Befreiung.

Erſter Abſchnitt.

Von der definitiven Befreiung von der wirklichen Einreihung.

§. 195. Gemäß dem Art. 56. ſind die unter Buchſtab a. und b. bemerkten Konſkribirten wegen Mangels an Größe und wegen Gebrechen von der Einreihung definitiv befreit. Ueber die Art, wie dem gemäß wegen ihrer Entlaſſung aus der Militärpflichtigkeit verfahren, und ſolche definitiv ausgeſprochen werden ſoll,

iſt das Nähere in den (im 2. 3. 7. und 10. Titel) vorkommenden Vorſchriften enthalten. In den unter Buchſtab c. und d. in dem nämlichen Art. bemerkten Fällen, rückſichtlich der konſkribirten Söhne jener Eltern, welche ſchon zwei oder drei Söhne unter den Fahnen auf die angegebene Art verloren haben, müſſen die Regiments- und Bataillons-Kommandanten auf Anſuchen der Eltern die Beſcheinigung des Todes, nach dem Formular Zifer 22. ertheilen.

Auf den Grund dieſer Beſcheinigung ſoll von der Behörde des betreffenden Konſkriptions-Bezirkes, ſobald dieſelbe nach vorgängiger Prüfung überzeugt iſt, daß von Seite der Eltern keine unrichtige oder gar falſche Angabe, welche die Regiments- und Bataillons-Kommandanten bei Ausſtellung der Beſcheinigung zu berichtigen auſſer Stande ſind, untergelaufen iſt, die Befreiung erkannt, ſolche von dem Konſkriptions-Rathe oder dem einſchlägigen General-Kommiſſariate beſtätiget, und von demſelben die erfoderliche Entlaſſungs-Beſcheinigung ausgefertiget werden.

§. 196. Diejenigen Militärpflichtigen, welche (gemäß Art. 57.) mit Gütern und Gewerben anſäßig, und daher für dieſen ſpeziellen Fall von der Einreihung befreit ſind, müſſen zur Bewirkung ihrer Entlaſſung auf den Grund dieſer Befreiung deshalb ihr Geſuch bei der betreffenden Konſkriptions-Behörde einlegen; dieſe haben hierauf eben ſo, wie es in der Vorſchrift zum 7. Titel §. 230. beſtimmt iſt, genaueſt zu verfahren, die vorgeſchriebenen Tabellen nebſt den erfoderlichen Belegen an das betreffende General-Kreis-Kommiſſariat einzubefördern, welches demnach die Statt- oder Unſtatthaftigkeit der Entlaſſung definitiv auszuſprechen, und das weitere gemäß §. 231. zu verfügen hat.

Zweiter Abſchnitt.

Von der vorläufigen Befreiung.

§. 197. Die Militärpflichtigen, welche nach den im Art. 68. feſtgeſezten Bedingungen auf die vorläufige Befreiung von der Einreihung Anſpruch machen zu können glauben, oder deren Eltern, Vormünder oder ſonſt Beaufstragten, müſſen die deshalb beizubringenden Zeugniſſe vollſtändig ihrem Geſuche beilegen, und ſolches bei der Behörde des Konſkriptions-Bezirkes vorſchriftmäſſig übergeben.

Die im oben angezogenen Art. unter a. b. c. und d angegebenen Militärpflichtigen haben zur Begründung ihres Anſpruchs die Anſtellungs- oder Aufnahms-Urkunden, die unter Buchſtab e. und f. bemerkten aber legale Zeugniſſe beizubringen.

Dieſe ſollen in keinen ſchwankenden unbeſtimmten Ausdrücken, wodurch die Konſkriptions-Behörden in Verlegenheit geſezt werden, ſondern durchaus deutlich und beſtimmt abgefaßt ſeyn. Es müſſen darum die vier Bedingungen, welche wegen der unter Buchſtab e. begünſtigten Konſkribirten angegeben wurden, ausdrücklich be-

merkt, und dieſelben von den betreffenden Lehrern aller Gymnaſial- und Lyzeal-Klaſſen, ſo wie von den Vorſtänden des Gymnaſiums und Lyzeums mit pflichtmäſſiger Behutſamkeit und Unbefangenheit ausgeſtellt, dann auch ein Zeugniß beigebracht werden, daß ſich der Militärpflichtige wirklich an der Univerſität zur Fortſezung der Studien befinde, und mit anhaltendem Fleiß gute Sitten und Aufführung verbinde.

Eben ſo müſſen auch die, rückſichtlich der Kunſtſchüler unter Buchſtab f. vorgeſchriebenen Erfodernisſe in dem Zeugniſſe, welches von der Akademie der bildenden Künſte zu unterſchreiben iſt, ausführlich angegeben werden.

Die Ausſteller haben für die Richtigkeit ſolcher Zeugniſſe unter der ſtrengſten Verantwortlichkeit zu haften.

§. 198. Nur die General-Kreis- oder Lokal-Kommiſſariate oder Konſkriptions-Räthe können beſtätigen und entſcheiden, ob die Begünſtigung der vorläufig ausgeſezten Wirkung der Militärpflichtigkeit nach den bezeichneten Fällen auf das, dieſelbe in Anſpruch nehmende Individuum anwendbar ſey oder nicht, ſo wie dieſelben auch allein ihre gänzliche Entlaſſung aus der Militärpflichtigkeit dann, wenn ſie gemäß den im Art 58. angegebenen Fällen geſezlich ſtatt haben darf, bewilligen und ausfertigen.

Dieſe Konſkribirten müſſen aber rückſichtlich der Entlaſſungs-Geſuche dasjenige beobachten, was deshalb im Allgemeinen in der Vorſchrift zum 7. Titel feſtgeſezt, und ſchon oben §. 197. erinnert worden iſt.

199. Die betreffenden Militärpflichtigen, ihre Eltern oder Vormünder werden hiermit aufmerkſam gemacht, ihr Geſuch gemäß der Vorſchrift im 197. §. in Zeiten bei der Konſkriptions-Behörde ihres Bezirkes zu übergeben, und am allerwenigſten, auf die Zeugniſſe ſich verlaſſend, bei der anbefohlenen Konſkription auszubleiben. Sie haben jeden hieraus entſtehenden Nachtheil ſich ſelbſt zuzuſchreiben; eine Reklamation hat, ſobald einmal der Konſkribirte zur Einreihung bezeichnet iſt, nicht mehr ſtatt, indem von dem Konſkriptions- und Rekrutirungs-Geſchäfte jede Umtriebe, Hinderniſſe und Verzögerung entfernt bleiben müſſen.

Der zur Einreihung beſtimmte Konſkribirte iſt ohne weitere Rückſicht entweder in Perſon zu dienen, oder einen andern Mann zu ſtellen verbunden.

Dritter Abſchnitt.

Von der Zurückſtellung an das Ende der Reſerve.

§. 200. Da die unter den Buchſtaben a. b c. und d im Art. 60. bewilligte Zurückſtellung keineswegs für die Perſon und die eigenen Verhältniſſe des Militärpflichtigen ſelbſt, ſondern vielmehr auf die ſchonende Rückſicht wegen der noth-

wendigen Unterſtüzung alter, gebrechlicher und nothleidender Eltern, oder hülfloſer Waiſen allein begründet iſt, ſo kann die Entſchuldigung, dieſe Verhältniſſe nicht gewußt zu haben, allein nicht als ſtatthaft angeſehen werden; die Konſkriptions-Behörden ſollen vielmehr hierauf von Amts wegen ſorgfältige Rückſicht nehmen, und aus obhabenden Pflichten darauf wachen, daß ſie deshalb von den Orts-Vorſtehern jedesmal aufmerkſam gemacht werden, und dann die obwaltenden Umſtände, in wie ferne ſolche zur Zurückſtellung geeignet ſind oder nicht, mit aller Genauigkeit prüfen.

§. 201. Bei dieſer Prüfung ſoll zur Begründung der wahren, einen Anſpruch auf dieſe Zurückſtellung gebenden Verhältniſſe nicht nur der Orts-Vorſteher in ſeinem pflichtmäßigen Zeugniſſe und die drei Familien-Väter, welche in der Gemeinde wohnen, und von der Lage der Umſtände die beſte Kenntniß haben, mit ihrer Aeuſſerung ſchriftlich vernommen, ſondern auch in Bezug auf das Alter gemäß den bezeichneten Fällen von dem betreffenden Pfarrer die Taufſcheine, ſo wie rückſichtlich der angegebenen Gebrechlichkeiten das ärztliche oder wundärztliche Zeugniß erholt werden.

§. 202. Die Behörde des Konſkriptions-Bezirkes hat dann zu erklären, daß einer der unter Buchſtab a. b. c. und d. Art. 60. bemerkten Fälle vorhanden iſt, welcher nach dem Geſeze die Zurückſtellung erlaubt, und demnach auch die Militairpflichtigen an das Ende der Reſerve zu ſezen.

Findet dieſelbe aber, daß kein Anſpruch zur Zurückſtellung vorhanden iſt, ſo müſſen die Eltern oder der Militairpflichtige mit ihrem etwa eingelegten Geſuche unter Anführung der Gründe abgewieſen werden, wonach es ihnen unbenommen bleibt, bei vermeinter Beſchwerde, an das einſchlägige General-Kreis-Kommiſſariat ſich zu wenden.

§. 203. Würden ſich bei den, über die eigentlichen Umſtände erholten Zeugniſſen ſolche Widerſprüche und Zweifel ergeben, wodurch ſich die Konſkriptions-Behörde auſſer Stand glaubt, beſtimmt auszuſprechen, ſo iſt der Fall nebſt allen dazu vorhandenen Belegen dem General-Kreis-Kommiſſariate zur Entſcheidung anzuzeigen, und einsweilen mit jeder Verfügung inne zu halten. —

§. 204. In dem unter Buchſtab e. Art. 60. beſtimmten Falle muß vollſtändig ausgewieſen werden:

1. Daß der Bruder, oder die mehreren Brüder ſich wirklich noch im Militairdienſte befinden, oder darin geſtorben ſind.

Die Regiments- und Bataillons-Kommandanten haben auf Anſuchen der Eltern die erfoderlichen Zeugniſſe zur Beſcheinigung des Todes oder der Gegenwart beim Regiment oder Bataillon

nach dem Formular in der Anlage Zifer 23. ohne Verzug zu ertheilen.

2. Daß kein Bruder mehr vorhanden ſey, welcher entweder wegen den zurückgelegten Militairpflichtigkeits-Jahren nicht eingereiht, oder wegen vollendeter Dienſtzeit mit Abſchied entlaſſen worden iſt. —

3. Daß der Bruder, welcher auf die Zurückſtellung Anſpruch macht, der einzige, von den frühern Einreihungen übrig gebliebene Sohn einer Oekonomie- oder Gewerbtreibenden Familie iſt.

§. 205. Dieſe durchaus erfoderlichen Belege, welche rückſichtlich der eben unter Zifer 2. und 3. bemerkten Erfodernisse zugleich mit der Unterſchrift von drei Familien-Vätern verſehen ſeyn ſollen, müſſen dem Geſuche beigefügt und dieſes ordnungsmäſſig bei der Konſkriptions-Behörde eingeleitet werden, welche nach Anleitung der bereits (in dem 202. und 203. §.) gegebenen Vorſchriften gehörig zu verfahren hat.

Würde es übrigens bei der Prüfung, ob der Anſpruch auf die Zurückſtellung für dieſen Fall begründet iſt, ſich zeigen, oder legal aus frühern Verhandlungen auſſer allem Zweifel ergeben, daß ſchon einer der noch lebenden Brüder des lezten militairpflichtigen Sohnes aus dieſem Grunde einmal zurückgeſtellt, und dadurch von der Einreihung verſchont geblieben iſt, ſo iſt das Geſuch gemäß Art. 63. ohne alle weitere Rückſicht auf der Stelle abzuweiſen, und der Militairpflichtige kann, wenn ihn das Loos trift, wieder eingereiht werden.

§. 206. Diejenigen Militairpflichtigen oder deren Eltern, welche gemäß den (im Art. 60.) unter Buchſtab e. bezeichneten Fällen auf die Begünſtigung der Zurückſtellung Anſpruch machen zu können glauben, müſſen ſelbſt Sorge tragen, daß ſie ihr, mit den erfoderlichen Zeugniſſen und oben §. 204. vorgeſchriebenen Belegen verſehenes Geſuch in Zeiten vorbringen, und ſich durch eigene Vernachläſſigung keinen Nachtheil zuziehen.

Sobald der Konſkribirte einmal zur Einreihung abgegeben, und verpflichtet worden iſt, dann hören alle Anſprüche ohne weiters auf, und hat weder die Zulaſſung der Beweiſe über die, die Zurückſtellung begründenden Verhältniſſe noch irgend eine Reklamation mehr ſtatt. —

§. 207. Die General- Kreis- oder Lokal-Kommiſſariate, oder Konſkriptions-Räthe in den Kreiſen, haben nicht nur über alle hinſichtlich der Zurückſtellung an das Ende der Reſerve von den Konſkriptions-Behörden eingehenden Zweifel und Anfragen, ſo wie die von den Militairpflichtigen oder ihren Eltern vorgebrachten Beſchwerden und Reklamationen zu entſcheiden, ſondern auch alle von den erſten als geſezlich anerkannten und ausgeſprochenen Zurückſtellungen nach Einſicht der desfalls beigebrachten Beweisſtücke definitiv zu beſtätigen.

Zum ſechsten Titel.

Von der Einſtellung und dem Vertauſchen der Konſkribirten.

Erſter Abſchnitt.

Von den Obliegenheiten des Einſtellers.

§. 208. Wenn der Einſteller ſeinen Erſazmann ſchon gleich bei der Behörde des Konſkriptions = Bezirkes vorſtellt, ſo hat dieſe pflichtmäſſig zu prüfen, ob ſowohl rückſichtlich des Einſtellers ſelbſt, als auch des Erſazmannes alle vorgeſchriebenen Erfodernisse und Eigenſchaften vorhanden, und erfüllt ſind; findet dieſelbe, daß kein gegründetes Bedenken obwalte, ſo können bei dieſer ſowohl die Art. 78. feſtgeſezten 24 Gulden, als auch die zwiſchen dem Einſteller und Einſteher verabredete Einſtands-Summe nebſt der wegen dieſer lezten in legaler Form verfaßten Vertrags = Urkunde, und den übrigen erfoderlichen Zeugniſſen einsweilen niedergelegt werden, bis durch den Konſkriptions = Rath über die Zulaſſung der Einſtellung und des von dem Konſkribirten gewählten Erſazmannes definitiv entſchieden iſt. Die Gelder bleiben indeſſen bei der Konſkriptions-Behörde.

Der Einſteher und Einſteller werden aber in den zum Konſkriptions-Rathe einzubefördernden Liſten gehörig vorgemerkt, und denſelben der eben bemerkte Vertrag über die Einſtands-Summe nebſt den übrigen Belegen beigefügt.

209. Glaubt die Konſkriptions = Behörde, daß aus Mangel der vorgeſchriebenen Erfoderniſſe der Erſazmann nicht zugelaſſen werden könne, ſo bleibt es dem Konſkribirten, welcher denſelben einſtellen will, dennoch unbenommen, ſeinen Erſazmann vor den Konſkriptions-Rath zu führen, die Gründe zur Erlaubniß der Einſtellung eines andern Mannes vorzutragen, demſelben die erfoderlichen Zeugniſſe nebſt der Vertrags = Urkunde über die verabredete Einſtands = Summe vorzulegen, und ſonach das Nähere von dem Konſkriptions = Rathe zu gewärtigen, indem dieſer allein über die Zulaſſung oder Abweiſung der Erſazmänner vor der wirklichen Abgabe zum Militair definitiv zu entſcheiden hat.

§. 210. Wenn der Konſkribirte, welcher für ſich einen Erſazmann einſtellen will, abweſend iſt, ſo kann er denſelben durch ſeine Eltern, Verwandten, oder ſonſt durch einen hiezu Beauftragten vorſtellen laſſen, welche das eben Vorgeſchriebene eben ſo, als wenn der Konſkribirte ſelbſt gegenwärtig wäre, zu beſorgen haben, ohne daß jedoch auf die Vorſtellungen und Einwendungen des Konſkribirten für den Fall, daß derjenige wer nur immer die Einſtellung eines andern Mannes für ihn zu beſorgen hat, ſeinen Auftrag nicht genau erfüllte, irgend einige Rückſicht genommen werde, indem es ihm überlaſſen iſt, und obliegt, hierwegen von ſelbſt die gehörige Vorſorge zu treffen.

§. 211. Iſt der Einſteher zur Annahme geeignet befunden, und ſolches von dem Konſkriptions-Rathe definitiv ausgeſprochen worden, ſo wird der Erſazmann ohne weiters zur Einreihung angenommen, und vorläufig verpflichtet, dem Einſteller aber, welcher nun gemäß Art. 79. ſeiner Konſkriptions-Pflicht Genüge geleiſtet hat, die Entlaſſungs-Beſcheinigung ausgefertiget, wofür er jedoch wegen der gemäß Art. 78. deshalb erlegten 24 Gulden nichts weiter zu bezahlen hat.

§. 212. Wenn entweder bei der erſten Konſkriptions-Behörde, oder bei dem Konſkriptions-Rathe entdeckt wird, daß der Einſteher ſich eines Betrugs durch abſichtliche Verheimlichung von Gebrechen, welche nicht in die Augen fallen und bei der Unterſuchung nicht entdeckt werden können (Art. 79.) ſchuldig gemacht habe, ſo iſt derſelbe alſogleich dem betreffenden Gerichte zu übergeben, um mit der, nach Lage der Umſtände angemeſſenen Strafe beahndet zu werden. Das nemliche iſt zu beobachten, wenn es ſich zeigen ſollte, daß der Einſteller zu einer ſolchen Verheimlichung gerathen, oder wie immer dabei mitgewirkt habe.

Dieſer lezte haftet in dieſem Falle für allen dem Aerar dadurch entſtehenden Nachtheil.

§. 213. Alle Konſkribirten müſſen, ſo wie ſie bei dem Regiment oder Bataillon, welchem ſie zugetheilt wurden, anlangen, (nach Art. 36. Titl. 3.) einer beſondern Unterſuchung unterworfen werden.

Würde ſich dadurch ein Gebrechen, welches den eingeſtellten Erſazmann dienſtunfähig macht, und zugleich entdecken, daß hiebei von Seite des Einſtehers eine abſichtliche Verheimlichung vorgegangen, und von Seite des Einſtellers bei dieſer Verheimlichung mitgewirkt worden ſey, ſo iſt der Einſteller einsweilen in Arreſt zu ſezen, auf der Stelle über den Verhalt der Sache und die, — die Verheimlichung ausweiſenden Umſtände — ein Protokoll abzufaſſen, und demſelben das pflichtmäſſige Zeugniß der Sanitäts-Kommiſſion über das verheimlichte dienſtunfähig machende Gebrechen, ſo wie ein Verzeichniß über die von dem Einſteher genoſſene Verpflegung und etwa ſchon erhaltene Monturſtücke beizulegen. Das betreffende General-Kommando, an welches das Regiment oder Bataillon den Vorfall mit Einbeförderung des ebenerwähnten Protokolls nebſt Beilagen einzuberichten hat, muß hierauf zur Abſchneidung aller Weitwendigkeit, und damit die Militair-Behörden ſich mit ſolchen Gegenſtänden nicht weiter befaſſen, die Verfügung treffen, daß der Einſteher an das nächſte Zivil-Gericht des Kreiſes, worinn der Einſteller, welcher dieſen Erſazmann geſtellt hat, ſich befindet, übergeben werde; zu gleicher Zeit aber davon das General-Kreis-Kommiſſariat nebſt Mittheilung des Protokolls in Kenntniß ſezen, welches ſowohl rückſichtlich des Einſtellers, als auch der weitern Behandlung und Beſtra-

fung des Einſtehers das nöthige unverzüglich geſäumt zu verfügen hat.

Da jeder bei ſeiner Verpflichtung beſtimmt und ausdrücklich befragt wird, ob er keine geheime Gebrechlichkeiten habe, die ihn dienſtunfähig machen, ſo wird ein ſolcher Einſteher, welcher ſie abſichtlich verheimlichet, wegen des darauf abgelegten Eides mit einer geſchärften Strafe belegt.

§. 214. Wenn es hergeſtellt iſt, daß der Einſteller zur Verheimlichung ſolcher Gebrechen angerathen, oder wie immer beigewirkt habe, ſo verſteht es ſich dann auch von ſelbſt, daß derſelbe gleichviel, ob ſein Erſazmann lediglich bei der Uebernahme oder ſchon zu den Fahnen bei dem Regiment verpflichtet worden iſt, wegen der, gemäß dem Art. 79. auf ihm liegenden Haftung nach der ausdrücklichen Beſtimmung dieſes Artikels der Konſkriptions-Pflicht noch nicht Genüge geleiſtet habe, vielmehr nach dem Art. 111. Titel 8. zu behandeln und zu beſtrafen iſt. Er muß ſich ohne weiters, und auf ſeine Koſten zu dem Regiment oder Bataillon begeben, welchem der dienſtunfähige Erſazmann zugetheilt war; nebſtdem für die Wiedererſtattung des durch dieſe ungeeignete Einſtellung verurſachten Schadens haften.

§. 215. Es wird vorausgeſezt, daß der Erſazmann bei der erſten Unterſuchung im Konſkriptions-Bezirke mit pflichtmäßiger Genauigkeit und Sorgfalt geprüft worden ſey. Sollte es ſich deſſen ungeachtet durch die (Art. 36. Tit. 3.) befohlene beſondere Unterſuchung zeigen, daß der Einſteher, abgeſehen von einer, durch Verheimlichung nicht ſichtbarer Gebrechen geſpielten Betrügerei, zum Militairdienſte untauglich befunden würde, ſo hat das Regiment oder Bataillon, welchem der Eingeſtellte zugetheilt wurde, ohne allen Verzug dasjenige zu beſorgen, und ſchleunigſt einzuleiten, was zum Titel 3. lit. B. vorgeſchrieben iſt.

Wenn nun kein weiterer Anſtand, der nach eben angezogener Vorſchrift eine genauere Herſtellung nothwendig macht, obwaltet, und wegen der Dienſtesunfähigkeit des Einſtehers durchaus kein Zweifel vorhanden iſt, ſo hat das General-Kommando die Weiſung zu ertheilen, daß der dienſtunfähige Erſazmann vermittels Looſcheines zur Entübrigung weiterer Koſten zurück geſchickt werde, zugleich das betreffende General-Kreis-Kommiſſariat davon unter Beifügung einer Abſchrift von dem Protokolle der Sanitäts-Kommiſſion und des Verzeichniſſes über die etwa ſchon erhaltene Verpflegung in Kenntniß zu ſezen, damit der Einſteller, welcher dieſen Erſazmann geſtellt hat, nach der durch den 79. Art. auf ihm liegenden Haftung angehalten werde, innerhalb eines Monats von der durch das General-Kreis-Kommiſſariat demſelben zugekommenen Anzeige gerechnet, entweder einen andern tauglichen Erſazmann zu ſtellen, welcher ſich auf ſeine Koſten zum Regiment

oder Bataillon, in welches der erſte Erſatzmann ſtatt ſeiner eingereiht wurde, zu begeben hat, oder aber ſich in eigener Perſon zur Erfüllung der Dienſtpflicht mit einer ſechsjährigen Dienſtzeit bei demſelben zu ſtellen, und den Marſch dahin ebenfalls auf ſeine eigene Koſten zu beſtreiten.

Demſelben bleibt es jedoch in dieſem Falle unbenommen, den untauglich erklärten Einſteher wegen Wiedererſtattung desjenigen, was er von ihm zurückfodern zu können glaubt, gerichtlich zu belangen.

§. 216. Es kommt übrigens hiebei gar nicht darauf an, ob der Einſteher zwar nicht zum Liniendienſte, jedoch etwa noch in der Armee zu einem andern oder zu ſonſt militairiſchen Verrichtungen außer der Linie brauchbar erklärt wird. Selbſt in dieſem Falle muß der Erſatzmann auf die §. 215. vorgeſchriebene Art zurück geſchickt werden, weil der Einſteller einen zum Dienſte brauchbaren Mann für ſich zu ſtellen verbunden iſt.

Nur in dem einzigen Falle, wenn einen Konſkribirten, welcher nicht zum Dienſte in der Linie, ſondern bloß zum Armee-Fuhrweſen tauglich iſt, das Loos zur Einreihung in daſſelbe getroffen hat, iſt von demſelben nur ein ſolcher einzuſtellen, welcher zum Fuhrweſens-Soldaten brauchbar iſt.

§. 217. Um alle Eigenmächtigkeit und darauf begründeten Reklamationen, ſo viel nur immer möglich iſt, zu entfernen, wird es hiemit ſtrenge verboten, daß ſich die Regimenter oder Bataillons und die Konſkriptions-Behörden wechſelſeitig über Gegenſtände der Einſtellung unmittelbar benehmen, ſondern die erſten haben an das einſchlägige General-Kommando, und die zweiten an das General-Kreis-Kommiſſariat als Vorſtand des Konſkriptions-Rathes in den vorgezeichneten Fällen jedesmal Bericht zu erſtatten, dieſe das nach Umſtänden erfoderliche Benehmen unter ſich zu pflegen, und ſonach wechſelſeitig an ihre Unterbehörden die nöthigen Weiſungen ohne Verzug zu erlaſſen.

Zweiter Abſchnitt.

Von der zwiſchen dem Einſteller und dem Einſteher verabredeten Einſtands-Summe.

§. 218. Wird der Erſatzmann nach der beſonderen Unterſuchung dienſtunfähig befunden, ſo müſſen in dem (§. 214.) angegebenen Falle der ſtrafbaren Theilnahme oder Mitwirkung des Einſtellers an der Verheimlichung von Gebrechen ſeines Einſtehers, wenn derſelbe ſchon etwelche Monturſtücke empfangen haben ſollte, und dieſe nicht mehr als neu zurückgenommen werden könnten, ſowohl dieſe Monturſtücke als die vom Einſteher genoſſene Verpflegung vom Einſteller rückvergütet, und von dem General-Kreis-Kommiſſariate auf die ihm deshalb nebſt dem Koſten-Verzeichniſſe durch das General-Kommando zugegangene Nachricht die Verfügung getroffen werden, daß der Betrag aus dem Ein-

ſtandsgelde erhoben, und an die betreffende Regiments- oder Bataillons-Kaſſe übermacht werde. Den Reſt des erlegten Einſtandsgeldes erhält der nunmehr zur perſönlichen Dienſtleiſtung geſezlich verbundene Einſteller zurück.

§. 219. Wenn aber der im §. 215. bemerkte Fall der Dienſtuntauglichkeit des Einſtehers eintritt, ſo erhält der Einſteller die erlegte Einſtands-Summe nach Abzug des Betrags des etwa verurſachten Schadens ebenfalls zurück, um, wenn er nicht ſelbſt in eigener Perſon dienen will, rückſichtlich des neuen Erſazmannes die gegebenen Vorſchriften zu erfüllen.

§. 220. Wird der Einſteher in Kriegen als vermißt in Liſten geführt, ſo kann auch, ſo lange, als nicht auſſer allem Zweifel hergeſtellt iſt, daß er etwa meineidig entwichen ſey, rückſichtlich der Einſtands-Summe nichts beſtimmtes verfügt werden.

Würde ſich die meineidige Entweichung des Einſtehers ungezweifelt auszeigen, ſo fällt die Einſtandsſumme gemäß Art. 83. nach Abzug des an Montur und Armatur verurſachten Schadens dem Invaliden-Fonde zu.

Ergiebt es ſich aber, daß er in dem Gefechte geblieben, in einem Lazareth, oder in der Gefangenſchaft geſtorben iſt, ſo tritt rückſichtlich des Einſtandgeldes die Anwendung des Art. 84. ein.

Läßt es ſich indeſſen mit Zuverläſſigkeit nicht herſtellen, daß der als vermißt in Liſten geführt werdende Einſteher entwichen, oder daß er, ohne ſich im Zuſtande der Deſertion zu befinden, geſtorben ſey, ſo haben die Militair-Behörden, um wegen des Einſtandsgeldes die den Umſtänden angemeſſene Verfügung treffen zu können, in ſolchen beſondern Fällen einen ausführlichen belegten Bericht in Beziehung auf die individuellen Verhältniſſe und bisherige Aufführung des Vermißten, auf die eigentlichen Umſtände ſeines Abgangs, auf die Angaben, welche Augenzeugen deshalb gemacht haben, überhaupt in Beziehung auf den Anſpruch, welchen entweder der Invaliden-Fond, oder die nächſten Anverwandten als Erben des Einſtehers machen könnten, zu erſtatten, damit demnach die nähere Entſchlieſſung ertheilt werden könne.

Dritter Abſchnitt.

Von dem wechſelſeitigen Eintreten oder Vertauſchen.

§. 221. Wenn gemäß der im Art. 91. als eine beſondere Ausnahme bewilligten Begünſtigung eine Vertauſchung unter Brüdern von verſchiedenen Altersklaſſen ſtatt hat, ſo tritt der jüngere Bruder, welcher ſich auf dieſe Art vertauſchet, in jenen Numer der betreffenden Altersklaſſe zurück, welchen ſein eingetretener Bruder durch das Loos erhalten hat, und muß nach der Ordnung dieſer Numern, wenn je dieſe Klaſſe aufgerufen wird, marſchiren, oder wenn etwa noch nicht geloost

wäre, (wie es dermal wohl durch die Einführung des gegenwärtigen Konſkriptions-Geſezes der Fall ſeyn könnte) in der Folge mit derſelben wieder looſen.

§. 222. Gemäß dieſer — lediglich bei Brüdern — anwendbaren Begünſtigung kann alſo wohl für den 19 jährigen Bruder der 20 — 21 jährige Bruder u. ſ. w., aber keineswegs der 17 oder 18 jährige eintreten, weil dieſer ſelbſt erſt zur Militairpflichtigkeit, und zwar zur erſten Klaſſe des militairpflichtigen Alters übergeht, folglich hierdurch gewiſſermaſſen eine ſtillſchweigende Befreiung eines der Brüder begründet würde.

§. 223. Wenn je nach den ganz beſondern Umſtänden noch eine Vertauſchung mit einem bereits verpflichteten Konſkribirten bewilliget würde, die aber im äuſſerſten Falle nur, bevor dieſer beim Regiment oder Bataillon montirt iſt, geſtattet werden kann, ſo beſtehen dann dennoch nicht allein alle übrigen in dieſem Abſchnitte vorgeſchriebenen Bedingungen in ihrer Kraft, ſondern der durch die Vertauſchung zurücktretende Konſkribirte hat dem Regimente oder Bataillon die verurſachten Verpflegungs- und ſonſtigen Koſten zurück zu erſezen. Auch muß das einſchlägige General-Kommando von dieſer, gleichſam nachträglichen Vertauſchung alsbald das betreffende General-Kreis-Kommiſſariat in Kenntniß ſezen, damit dieſes wegen der erfoderlichen Vormerkung in den Liſten das Nöthige verfügen könne.

Zum ſiebenten Titel.

Von der Entlaſſung vor den zurückgelegten Militairpflichtigkeits-Jahren.

§. 224. Diejenigen Konſkribirten, deren Entlaſſung wegen Unbrauchbarkeit aus Mangel an der erfoderlichen Größe, oder wegen körperlicher Gebrechen, wodurch ſie zu allen Gattungen des Militairdienſtes unfähig ſind, von dem Konſkriptions-Rathe zufolge der Art. 32. u. 35. Titel 3. Art. 56. Titel 5. ausgeſprochen, und auf den Vortrag des betreffenden Miniſteriums beſtätiget worden iſt, erhalten einen nach dem Formular in der Anlage unter Zifer 24. ausgefertigten und von dem General-Kreis-Kommiſſär unterſchriebenen, und dem Sekretär kontraſignirten Entlaſſungsſchein, wodurch dieſelben von der Militairpflicht befreit ſind, folglich zur Anſäſſigmachung, Verheurathung u. ſ. w. zugelaſſen werden können.

§. 225. Die Konſkribirten, welche gemäß Art. 56. Titel 5. in den unter den Buchſtaben c und d angeführten und genau beſtimmten Fällen von der wirklichen Einreihung definitiv befreit ſind, erhalten ebenfalls einen nach dem Formular unter Zifer 25. ausgefertigten Entlaſſungsſchein; auf den Grund deſſelben darf ihnen auch die Anſäſſigmachung, Verheurathung u. ſ. w. bewilliget werden.

§. 226. Jeder Konſkribirte, welcher in der aufgerufenen Altersklaſſe weder zur

Einreihung in die aktive Armee, noch zur Ergänzung beſtimmt wurde, erhält zwar hierüber ein nach dem Formular Ziffer 26. auszufertigendes Zeugniß von der Konſkriptions-Behörde; allein daſſelbe iſt zur Begründung der Entlaſſung aus der Militärpflichtigkeit durchaus von nicht dem mindeſten Gebrauche und Nuzen; es kann lediglich nur dazu dienen, damit derſelbe, wenn ihm etwa aus dem Konſkriptions-Bezirke, oder aus ſeinem Kreiſe in einen andern ſich zu begeben erlaubt wird, jedesmal auf Verlangen der Lokal-Behörde gehörig nachweiſen könne, daß er ſich bei der Konſkription in der aufgerufenen Altersklaſſe der Ordnung nach geſtellt, und hierinn keinen Vorwurf des Ausbleibens, Austretens, oder ſonſtigen Ungehorſams zugezogen habe, folglich ſein Aufenthalt in dieſer Hinſicht ſo lange keinem Anſtande unterliege, bis nicht etwa jene Altersklaſſe, wozu er gehört, wieder aufgefodert würde.

§. 227. Den Konſkribirten, welche einen Erſazmann eingeſtellt, und desfalls alles vorſchriftmäßig erfüllt haben, wird ein Entlaſſungs-Schein nach dem Formular Zifer 27. ausgefertiget, daß ſie ihren Pflichten nach den Vorſchriften der Konſkription Genüge geleiſtet, und alſo von dem Militärdienſte befreit ſind.

Denſelben kann daher auch auf den Grund dieſes Zeugniſſes die Erlaubniß zur Anſäßigmachung, Verheurathung u. ſ. w. ertheilet werden, indem ſie, wenn auch ſchon das militärpflichtige Alter von ihnen noch nicht zurückgelegt iſt, dennoch die aus dem Konſkriptions-Verbande obgelegene Verbindlichkeit erfüllt haben.

§. 228. Da die Beurtheilung, ob die im Art. 94. bezeichneten 3 Fälle eintreten, und die darauf begründeten Entlaſſungs-Geſuche ſtatthaft ſind, oder nicht, von der genauen Prüfung der angegebenen Verhältniſſe, ſohin von dem, desfalls durch die betreffende Obrigkeit auszuſtellenden Zeugniß abhängt, ſo müſſen die Militärpflichtigen, oder, je nachdem einer der Fälle eintritt, die Eltern oder Vormünder derſelben ſich mit ihrem Entlaſſungs-Geſuche an die geeigneten Behörden ihres Konſkriptions-Bezirkes wenden, damit von dieſen die Herſtellung und gänzliche Berichtigung deſſelben nach obhabenden Pflichten ſchleunigſt beſorgt, und ſonach das weiters Erfoderliche eingeleitet werde.

§. 229. Findet dieſe Behörde bei der vorgängigen Herſtellung und Prüfung der Umſtände, daß das Geſuch nach den vorgebrachten Beweggründen geſezwidrig und daher ganz unſtatthaft iſt, ſo hat dieſelbe den Bittſteller unter Anführung der dem Geſuche entgegen ſtehenden Gründe abzuweiſen, damit derſelbe, wenn er ſich durch die Entſcheidung dieſer Behörde beſchwert glaubt, an das betreffende General-Kreis-Kommiſſariat wenden könne. Dieſes hat das Geſuch nach eingelegter Beſchwerde ſich vorlegen zu laſſen, und die

den Umſtänden und geſezlichen Vorſchriften angemeſſene Verfügung zu treffen.

§. 230. Iſt aber das Geſuch zur Einbeförderung geeignet, ſo hat die Konſkriptions-Behörde nach dem Formular Zifer 28. mit Genauigkeit eine Tabelle zu verfaſſen, worin, je nachdem das Geſuch in einen der bemerkten drei Fälle einſchlägt, weſentlich und beſtimmt angegeben und bezeugt werden muß:

a) der Grund des Geſuchs;

b) worin das Gut, welches der Militärpflichtige übernimmt, beſteht;

c) wie viel der Werth deſſelben beträgt;

d) ob bei der Annahme dieſes Gutes nach deſſen Beſchaffenheit und den örtlichen Verhältniſſen die beſtändige Gegenwart des Militärpflichtigen durchaus erfoderlich iſt;

e) warum die Eltern dem Gute nicht mehr vorzuſtehen vermögen;

f) ob der Militärpflichtige noch, und wie viele Geſchwiſter habe;

g) warum keines derſelben die Beſorgung des Gutes übernehmen könne;

h) ob ſich der Mann vollſtändig ausgewieſen habe, daß er den Werth des übernehmenden Gutes bezahlen, und daſſelbe gehörig behaupten könne.

Auf dieſer Tabelle hat der betreffende Pfarrer, da wo es in dem Formular bezeichnet iſt, den Tod, oder je nachdem der Fall vorhanden iſt, das Alter der Eltern, und nöthigenfalls auch jenes der Geſchwiſter des Militärpflichtigen zu bezeugen, durch ein mediziniſches oder wundärztliches Zeugniß müſſen in dem (Art. 94. angegebenen) zweiten Falle die Gebrechen der Eltern an der bezeichneten Stelle pflichtmäßig und mit aller Unparteilichkeit beſtätiget werden; die Aechtheit der gemachten Angaben wird ſodann nicht nur von der Konſkriptions-Behörde nach der gewiſſenhafteſten Prüfung bekräftiget, ſondern es ſoll auch dieſes obrigkeitliche Zeugniß in der auf dem Formular bemerkten Rubrik von drei Vätern militärpflichtiger Söhne, welche im Bezirke wohnen, und von den eigentlichen Verhältniſſen Wiſſenſchaft haben können, mit unterzeichnet werden.

§. 231. Dieſes nach der tabellariſchen Form abgefaßte Zeugniß wird, nachdem demſelben jene Belege, welche zur Begründung des Geſuches weſentlich erfoderlich ſind, beigefügt wurden, an das einſchlägige General-Kreis-Kommiſſariat zur Beurtheilung und Entſcheidung eingeſendet. Ueberzeugt ſich daſſelbe nach genauer Unterſuchung, daß das Entlaſſungs-Geſuch auf den Grund einer der drei Fälle wirklich geſezlich und alſo ſtatthaft iſt; ſo hat daſſelbe die Entlaſſung zu bewilligen, und hierüber nach dem Formular Zifer 29. das Entlaſſungs-Zeugniß an die Bericht gebende Behörde auszufertigen, im entgegengeſezten Falle aber das Geſuch unter Anführung der Gründe abweiſen zu laſſen.

§. 232. Wird das Entlaſſungs-Geſuch gemäß dem Art. 97. auf die Nothwen-

digkeit zur Uebernahme des älterlichen Gewerbes begründet, ſo muß hiebei von dem daſſelbe näher herſtellenden Konſkriptions-Beamten beſonders berückſichtiget werden, in wie ferne dieſelbe der Uebernahme eines Gutes oder eines mit Oekonomie verſehenen Hauſes gleich geachtet werden könne.

In dem hierüber von ihm auszuſtellenden Zeugniſſe (Formular Zifer 30.) iſt genau nachzuweiſen:

a) ob die Ausübung des Gewerbes nach Lokal-Umſtänden für nothwendig erkannt werde?

b) ob keine nicht mehr Militärpflichtigen oder ausgediente Soldaten vorhanden ſind, welche zur Uebernahme dieſes Gewerbes ſich melden, und dazu tauglich ſind?

c) ob nach den beſondern Verhältniſſen in Beziehung auf das Gewerbe ſelbſt, oder auf die hiebei nach der Eigenheit der Gewerbsart mitwirkenden Eigenſchaften desjenigen, der es übernehmen muß, demſelben oder ſeiner Familie, durch das einsweilige Aufhören der Ausübung des Gewerbes weſentlicher Schaden und Nachtheil, oder durch die Uebernahme dem Staate, einem Bezirke oder einer Gemeinde wirklicher Vortheil zugehe?

d) ob der Militärpflichtige das zur Uebernahme und Ausübung des Gewerbes erfoderliche Vermögen beſitze?

e) ob die Tochter oder Wittwe, wenn das Uebernahms-Geſuch auf den dritten Fall Art. 94. begründet wird, keine andere Aushülfe habe, das Gewerbe bis zum vollendeten Militärpflichtigkeits-Alter des Konſkribirten fortzuſezen?

f) ob endlich die mit ihren Bemerkungen gehörten drei Väter militärpflichtiger Söhne, welche von der eigentlichen Lage der Sachen die beſte Kenntniß haben können, gegen das Geſuch keine weſentlichen oder wirklich gegründeten Einwendungen gemacht haben.

§ 233. Würde nach der vorgängigen pflichtmäſſigen Berichtigung durch die Konſkriptions-Behörden ſich ergeben, daß dieſe Bedingungen keineswegs vorhanden ſind, ſo hat ſie das Geſuch mit Anführung der Gründe ſogleich abzuweiſen, und es bleibt dem Militärpflichtigen, ſeinen Aeltern oder Vormündern unbenommen, wenn ſie ſich durch dieſe Entſcheidung beſchwert glauben, die Gründe hiezu dem einſchlägigen General-Kreis-Kommiſſariate vorzutragen.

§. 234. Findet aber die Konſkriptions-Behörde keine weſentlichen Anſtände, und das Geſuch gänzlich begründet, ſo hat ſie das in tabellariſcher Form (gemäß dem Formular Zifer 30.) verfaßte Zeugniß mit Beifügung der übrigen weſentlich erfoderlichen Belege zur Entſcheidung an das einſchlägige General-Kommiſſariat einzubefördern, welches das weitere nach der im §. 231. gegebenen Vorſchrift zu verfügen hat.

(9*)

Die in tabellariſcher Form verfaßten Zeugniſſe müſſen von den ſämmtlichen General-Kreis- und Lokal-Kommiſſariaten unfehlbar mit dem Ende jeden Viertel Jahres an das betreffende Miniſterium zur Einſicht gegen Rückſendung eingeſchickt und bei ihrem Wiedereintreffen zur Nachweiſung des Abgangs in den Liſten dem Konſkriptions-Beamten zurückgeſendet und bei den Konſkriptions-Akten aufbewahrt werden.

§. 235. Nur die General-Kreis- oder Lokal-Kommiſſariate dürfen dieſe Entlaſſungen und die desfallſigen Entlaſſungs-Scheine ausfertigen; jeder andern Behörde iſt es unter dem Art. 152. Titel 12. feſtgeſezten Strafe verboten, ohne dieſe vorzügliche Bewilligung einem in den Jahren der Militärpflichtigkeit befindlichen Manne, unter was für einem Vorwande, und aus welchem auch noch ſo triftigen Grunde einſeitig die Entlaſſung und die Erlaubniß zur Anſäſſigmachung, Verheurathung u. ſ. w. zu ertheilen. Wer dawider handelt, muß, wenn auch ſchon nachgewieſen würde, daß einer der drei (Art. 94.) bezeichneten Fälle wirklich vorhanden geweſen wäre, nach Vorſchrift des oben angezogenen Art. beſtraft werden.

Die General-Kreis-Kommiſſariate ſind übrigens wegen der genauen unparteilichen, und gewiſſenhaften Prüfung dieſer Entlaſſungs-Geſuche, wobei das Wohl der Familien mit aller Sorgfalt und Entfernung jeder unnöthigen Weitwendigkeit ſtets zu berückſichtigen iſt, der Regierung verantwortlich.

§. 236. Diejenigen Entlaſſungs-Geſuche, welche auf den im Art. 98. ausführlich beſtimmten beſondern Rückſichten und Bedingungen gegründet werden, müſſen ebenfalls, wie die im Art. 94. angegebenen, bei der Konſkriptions-Behörde eingeleitet, und von dieſer das Zeugniß nach dem Formular Zifer 31. aufgeſtellt, ſo wie daſſelbe auch von drei Vätern militärpflichtiger Söhne in der bezeichneten Rubrik mit unterzeichnet werden.

§. 237. Da es bei dieſen Geſuchen ſo weſentlich auf das Alter des Konſkribirten zur Berichtigung, daß er wirklich ſchon aus der zweiten Klaſſe des militärpflichtigen Alters ausgetreten iſt, und dann auch auf den Umſtand ankommt, daß der Konſkribirte ſich jedesmal gehorſam bei der Konſkription ſelbſt ſowohl, als bei der Rekruten-Ziehung eingefunden habe, indem derſelbe im entgegengeſezten Falle ohnehin nach den Beſtimmungen des Konſkriptions-Geſezes Titel 8. behandelt werden müßte, ſo iſt die größte Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß dieſes nebſt den übrigen nöthigen Ausweiſen vollſtändig hergeſtellt werde, und darüber nicht der geringſte Zweifel obwalte.

§. 238. Kann das Erfoderliche, je nachdem das Entlaſſungs-Geſuch auf eine der Art. 98. angegebenen Bedingungen begründet wird, nicht vollſtändig ausgewieſen werden, ſo hat die einſchlägige Behörde

des Konſkriptions = Bezirkes ohne weiters nach der Vorſchrift (§. 229.) die Beſcheidung zu erlaſſen; waltet aber gegen daſſelbe kein weiterer Anſtand ob, dann ſind jene Vorſchriften wieder genau zu beobachten, welche ſchon oben in den §§. 230. und 231. zur Behandlung der Entlaſſungs = Geſuche gegeben worden ſind, ſo weit dieſelben dasjenige betrifft, was ſowohl die Konſkriptions-Behörden, als auch die General = Kreis-Kommiſſariate hiebei zu beſorgen haben.

Zum achten Titel.

Von den ſich ihren Pflichten entziehenden Konſkribirten.

Erſter Abſchnitt.

Von den Widerſpenſtigen.

§. 239. Den Aeltern der Militärpflichtigen, oder den Vormündern derſelben wird jedesmal die Anfertigung der Konſkriptions = Liſten ſowohl, als die Berichtigung derſelben, und auch nachher die Vornahme des Looſens, ſo wie der Tag und die Stunde, an welchen dieſe Geſchäfte verhandelt werden, genau und hinreichend in der (Titel 2. §. 20. 21. Titel 4. §. 145.) vorgeſchriebenen Art bekannt gemacht; es muß ihnen alſo nicht allein ihres eigenen Vortheils wegen weſentlich daran gelegen ſeyn, ſondern ſie ſind auch ſelbſt aus Pflichten verbunden, zu ſorgen, daß einestheils die aufgefoderten Söhne ſich gehörig bei jeder dieſer Konſkriptions-Verhandlungen in der beſtimmten Zeit ſtellen, anderntheils ſie ſelbſt dasjenige erfüllen, was das Geſez in dieſer Hinſicht vorſchreibt; widrigenfalls ſie die Zuziehung jener Strafen ſich allein zuſchreiben müſſen, welche das, keine Verzögerung und nachläſſige Behandlung zulaſſende Konſkriptions-Geſchäft bei der mindeſten Pflichtvernachläſſigung nothwendig macht, und welche deshalb für die eintretenden verſchiedenen Fälle feſtgeſezt wurden.

§. 240. Bei jenen Militärpflichtigen, welche zu den Konſkriptions- Verhandlungen ſich nicht gehörig ſtellen, oder wozu weder ihre Aeltern, Vormünder noch ſonſt Jemand ſtatt ihrer erſcheint, wird zufolge des Art. 100. nicht einmal auf Mangel an Größe oder eine Gebrechlichkeit Rückſicht genommen, und iſt deshalb die Beſtrafung im Art. 106. beſonders feſtgeſezt, weil jeder ſich mit Gehorſam den Vorſchriften und Anordnungen des Geſezes unterwerfen muß, und dieſer Mangel oder Gebrechlichkeit Niemand berechtiget, ſich denſelben willkührlich zu entziehen, oder den obrigkeitlich ertheilten Weiſungen keine Folge zu leiſten.

§. 241. In dieſer Hinſicht und in Anbetracht, daß jeder, ſowohl durch das Konſkriptions-Geſez als durch die gegenwärtigen Vorſchriften von ſeinen Obliegenheiten und den Mitteln, ſein Beſtes zu beſorgen, hinreichend belehrt iſt, — daß ſowohl den Militärpflichtigen, als auch ihren Aeltern oder Vormündern die Zeit, wann ſie ſich bei den Konſkriptions-Verhandlungen ſtellen müſſen, genau bekannt gemacht wird, wo ein

jeder, ohne ſich mit böſem Willen gegen die Anordnungen des Geſezes zu vergehen, leicht erſcheinen, und ſeine Verhältniſſe vortragen kann, — daß derjenige, welcher mit Ungehorſam und Widerſpenſtigkeit der Konſkription, und dadurch ſeiner Militärpflicht ſich entzieht, durch dieſe Handlungen ſchon von ſelbſt ſein Vergehen belegt, und die darauf verhängte Strafe ſich zuzieht: in fernerem Anbetracht, daß die Aeltern der Militärpflichtigen dasjenige, was ſie für ihre Söhne zu beſorgen haben, eben ſo ſehr zu verrichten verbunden ſind, als es auch ſelbſt ihre eigene Pflicht iſt, den Beſtimmungen des Geſezes unter der im Art. 107. aufgelegten Verantwortlichkeit und Haftung pünktlich zu entſprechen: in dieſem Anbetracht ſind beſondere öffentliche Vorladungen der Abweſenden, Ausgetretenen und Widerſpenſtigen keineswegs nothwendig, und ſollen nicht mehr ſtatt haben.

§. 242. Die als widerſpenſtig eingereihten Konſkribirten dürfen gemäß Art. 104. Zif. 1. keinen Urlaub erhalten; wenn indeſſen der Regiments- oder Bataillons-Kommandant während des erſten Dienſtjahres ſich überzeugt, daß dieſelben durch Pünktlichkeit und Thätigkeit im Dienſte ſich hervorthun, überhaupt eine gute Aufführung und den Willen bezeugen, ihren Fehler möglichſt gut zu machen, ſo kann er ihnen in der Folge zuweilen einen Urlaub, jedoch nur auf kurze Zeit bewilligen. Haben ſie aber ihre Dienſtzeit vollendet, und wollen ſie ſich wieder von neuem anwerben laſſen, ſo hat ihre frühere Beſtrafung keine weitere Folge und Wirkung, ſondern ſie werden gleich den übrigen Soldaten behandelt.

§. 243. Wenn ein Widerſpenſtiger durch beſondere Anlagen und Einſichten im Dienſte, verbunden mit einer guten Aufführung ſich ſo auszeichnet, daß er vorzüglich geeignet wäre, zum Unteroffizier vorzurücken, ſo darf, jedoch erſt nach Umlauf des erſten Dienſtjahres für denſelben die Begnadigung in dieſer Hinſicht nachgeſucht, und mit genauer Angabe aller für ihn ſprechenden Gründe Bericht erſtattet, derſelbe aber vor der erfolgten Entſchlieſſung in keinem Falle befördert werden.

§. 244. So wie die General-Kreis-Kommiſſariate oder Konſkriptions-Räthe in ſolchen Fällen, wobei ſich ganz beſondere und weſentlich mildernde Umſtände ergeben, die die Strenge des Geſezes nicht wohl zulaſſen, jedesmal Bericht zu erſtatten haben, eben ſo müſſen auch die General-Kommandanten, wenn die als Widerſpenſtige eingereihten Soldaten binnen den erſten zwei Dienſtjahren, durch anhaltende gute Aufführung, Dienſteifer und Thätigkeit Reue bezeigen, und ihre Begnadigung nachſuchen, jedesmal Bericht mit Gutachten erſtatten.

§. 245. Die Art, wie die Ertheilung der Entlaſſungen (im 14. Titel §. 318.) vorgeſchrieben iſt, findet bei den Widerſpenſtigen, ſo lange als ſie mit der gänzlichen Erlaſſung der Strafe nicht begnadiget ſind, keine An-

wendung, ſondern dieſe müſſen vorerſt durch die General-Kommando, ſobald ſie ihnen durch die General-Kreis-Kommiſſariate mit der Bemerkung der beſondern, einer Rückſicht würdigen, Gründe mitgetheilt werden, nach vorgängiger Vernehmung der betreffenden Militär-Behörde, über das bisherige Betragen und den Dienſteifer des Widerſpenſtigen mit Beifügung des Auszugs aus den Grundliſten, und der Angabe, ob derſelbe ſich freiwillig binnen dem erſten Jahre oder ſpäter nach ſeiner Verurtheilung eingeſtellt, oder ob er binnen demſelben oder nachher erſt ergriffen worden ſey, im Dienſtwege eingeſendet und vorgängige Entſchlieſſung erholt werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von denjenigen Konſkribirten, welche ſich auf andere Art der Militärpflicht entziehen.

§. 246. Wenn Konſkribirte, welche in dem Art. 111. angegebenen Falle ſich befinden, in den geſezlich beſtimmten Fällen die Entlaſſung nachſuchen, ſo kann dieſe denſelben von dem General-Kommando nicht ertheilt, ſondern dieſe Geſuche müſſen ebenfalls nach vorgängiger Vernehmung des betreffenden Regiments oder Bataillons über die Aufführung und das Benehmen des Soldaten im Dienſte, mit Beifügung des Grundliſten-Auszugs berichtlich zur nähern Entſchlieſſung einbefördert werden.

§. 247. Haben ſich die im vorſtehenden §. bemerkten Konſkribirten auch noch dabei widerſpenſtig bezeigt, und ſind ſie als ſolche erklärt und verurtheilt worden, wodurch alſo die gemäß dem Art. 105. in den verſchiedenen Fällen für die Widerſpenſtigen feſtgeſezte Dienſtzeit um das eine Jahr mehr, welches ſie auſſer der Widerſpenſtigkeit dienen müſſen, geſtiegen iſt, ſo muß dieſer erſchwerende Umſtand bei den Geſuchen der als widerſpenſtig an das Militär abgegebenen um Erlaſſung der Strafe jedesmal im Berichte genau bemerkt werden.

§. 248. Denjenigen Konſkribirten, welche gemäß dem Art. 112. aus dem Grunde, weil ſie ſich zu verſtümmeln geſucht hätten, als zum Dienſt noch vollkommen brauchbar eingereiht wurden, kann, wenn ſie in den geſezlich beſtimmten Fällen Titel 7. Art. 94. ihre Entlaſſung nachſuchen, ſolche von dem General-Kommando nicht ertheilt, ſondern dieſe Geſuche müſſen rückſichtlich ihrer Einbeförderung, und der für den Abſchied zu zahlenden Gebühr eben ſo behandelt werden, wie es bei dem §. 246. in Beziehung auf den Art. 111. vorgeſchrieben iſt.

§. 249. Das nämliche Verfahren rückſichtlich der Entlaſſungs-Geſuche tritt auch bei jenen Konſkribirten ein, welche aus dem im Art. 113. angegebenen Grunde unter der darin angeführten Verſchärfung zur achtjährigen Dienſtzeit in das Militär-Fuhrweſen eingereiht werden mußten.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Verfahren wider die ſich ihren Pflichten entziehenden Konſkribirten, und wider diejenigen, welche daran Theil nehmen.

§. 250. Der Konſkriptions-Rath hat, bevor er nach den gänzlich beendigten Geſchäften, welche ſich gemäß der Vorſchrift zum Titel 4. auf die Beſtimmung des Kontingents jeden Bezirkes — auf das Looſen — die Vertheilung der zur Einreihung bezeichneten Konſkribirten — überhaupt auf alles, was dahin gehört, beziehen, ſeine Sizungen ſchließt, den Konſkriptions-Beamten ſeines Kreiſes den Auftrag zu ertheilen, daß ſie unverzüglich gegen diejenigen Konſkribirten, welche ſich in der vorgeſchriebenen Ordnung und zur feſtgeſezten Zeit bei den Konſkriptions-Verhandlungen nicht einfanden, auch den Bedingungen, in deren Unterlaſſungs-Falle ſie als Widerſpenſtige behandelt werden ſollen, nicht nachgekommen ſind, von Amtswegen einſchreiten, und das Urtheil wider dieſelben den geſezlichen Beſtimmungen gemäß fällen. Dieſe Verurtheilung muß binnen vierzehn Tagen, vom Tage des den Beamten zugegangenen Auftrags unfehlbar erfolgen, den Aeltern oder Vormündern der Konſkribirten alſogleich eröffnet, und demnach zur Vollziehung derſelben das Erfoderliche eingeleitet und verfügt werden. Glauben die Aeltern oder Vormünder Gründe zu haben, weßwegen ſie ſich durch das ausgefallene Urtheil wider die Abſicht und Beſtimmung des Geſezes beſchwert finden, ſo können ſie die Berufung an das General-Kreis-Kommiſſariat zwar nehmen, ſie müſſen dieſelbe aber binnen 24 Stunden den Konſkriptions-Beamten von der geſchehenen Eröffnung angerechnet, erklären, und ſolche binnen zehn Tagen vom Tage der Eröffnung angerechnet einlegen.

Verlängerung der Termine hat gar keine Statt.

Das General-Kreis-Kommiſſariat hat ſodann ſchleunigſt definitiv zu entſcheiden, und das Urtheil vollziehen zu laſſen.

§. 251. In jenen Fällen, worin die Verurtheilung davon abhängt, ob die Konſkribirten ſich in der bedingten Zeitfriſt bei den Korps eingeſtellt haben, und demnach als Widerſpenſtige anzuſehen ſind oder nicht, haben die Militär-Behörden die Ankunft oder das Ausbleiben der Konſkribirten nach Umlauf der vorgeſchriebenen Zeit auf der Stelle und unfehlbar den Konſkriptions-Beamten anzuzeigen, welche auf den Grund dieſer Anzeige eben ſo, und in der nämlichen Zeit rückſichtlich deren Verurtheilung einſchreiten, wie es in dem vorſtehenden §. vorgeſchrieben iſt. Damit die Militär-Behörden in dem Stand geſezt ſind, dieſe Anzeige in ſolchen Fällen, wo Konſkribirte zur Vollzähligmachung des zu ſtellenden Kontingents nachträglich abgeſendet werden (Vorſchrift zum 4. Titel §. 167.)

gehörig und zuverläſſig mitzutheilen, müſſen ſie jedesmal von dem Abgange derſelben von dem Konſkriptions-Beamten benachrichtiget werden.

§. 252. Die Verurtheilungen, welche ſich auf fortgeſezten Ungehorſam und Widerſpenſtigkeit der Konſkribirten beziehen, — die Entſcheidungen bei Andichtung oder künſtlicher Bildung von Gebrechlichkeit, — beim Auswandern ohne deshalb erholte und ausdrücklich gegebene Erlaubniß in Beziehung auf die Abſicht ſich der Militärpflicht zu entziehen, und auf die daraus hervorgehende Erklärung der Widerſpenſtigkeit derſelben, — die Entſcheidungen wegen eigenmächtigen Uebertritts in fremde Kriegsdienſte in der nämlichen Beziehung, jedoch nach der rückſichtlich des Verboths dieſes Uebertritts im Konſkriptions-Geſeze Art. 117. vorgeſchriebenen Ausdehnung über die Militärpflichtigkeits Jahre derjenigen, welche dawider handeln; alle dieſe Verurtheilungen und Entſcheidungen werden lediglich von den Konſkriptions-Behörden ausgeſprochen und vollzogen. Dieſe allein haften dafür, daß den Anordnungen des Geſezes Folge geleiſtet werde, und keiner der Schuldigen der verdienten Beſtrafung entgehe.

§. 253. Die General-Kreis-Kommiſſariate ſollen mit Strenge darauf halten, daß die den Beamten der Konſkriptions-Bezirke in Hinſicht auf die Verurtheilung der Widerſpenſtigen ertheilten Aufträge (§. 250.) binnen der feſtgeſezten Zeitfriſt vollführt werden. Sie müſſen die allerhöchſte Stelle allemal von dem Gange und der Vollendung dieſes Theils des Konſkriptions-Geſchäftes in genaue Kenntniß ſezen.

§. 254. Die Entſcheidungen bei den muthwilligen Verſtümmlungen in der Abſicht, um ſich der Militärpflicht zu entziehen, gehen von den Beamten der Konſkriptions-Bezirke ohne Unterſchied in jenen Fällen aus, in welchen die Konſkribirten noch zur Einreihung geeignet befunden werden. Haben ſich aber Konſkribirte in dieſer Abſicht durch eine Verſtümmlung oder irgend eine andere Urſache ſo dienſtunfähig gemacht, daß ſie zu keiner Waffengattung mehr fähig ſind, ſo iſt die Sache der betreffenden Kriminal-Behörde zur weitern Behandlung zu übergeben.

§ 255. Da dieſe Erkenntniſſe mit dem Konſkriptions-Geſchäfte, und rückſichtlich der Strafgelder mit der Konſkriptions-Kaſſe, in welche ſie flieſſen, in Verbindung ſtehen, ſo müſſen die Appellationsgerichte eine Abſchrift ſolcher Erkenntniſſe, und der beigefügten Entſcheidungsgründe an das General-Kreis-Kommiſſariat, wohin der Schuldige in Bezug auf die Konſkription gehört, und welches demnach auch die weiters noch einſchlägigen Verfügungen zu treffen hat, ſo wie auch eine Abſchrift an die allerhöchſte Stelle einſenden.

§. 256. Sobald die Polizei-Beamten, Dorfführer, Amtleute, Gemeinde-Vorſteher und andere Orts-Obrigkeiten, welche gemäß Art. 120. verpflichtet ſind, gegen den geheimen, und wie immer durch ſtrafbare Be-

günſtigungen verborgenen Aufenthalt der Widerſpenſtigen oder entwichenen Konſkribirten mit unnachſichtlicher Strenge zu wachen, eine Theilnahme entdecken, wodurch den widerſpenſtigen Konſtribirten zu ihrer Entfernung Hilfe geleiſtet, dieſelben in ihrem pflichtwidrigen Zuſtande begünſtiget, ihnen geheimer Aufenthalt geſtattet worden, ſo ſollen ſie hievon den einſchlägigen Behörden auf der Stelle Nachricht geben, damit dieſe gegen die Beſchuldigten geſezlich einſchreiten, die Sache gänzlich inſtruiren, und die Entſcheidung veranlaſſen.

Zum neunten Titel.

Von der völligen Erledigung der Militärpflichtigkeit.

§. 257. Dem Konſkribirten, welcher gemäß dem Art. 126. nach den zurück gelegten Militärpflichtigkeits-Jahren, von dem Militärdienſte der aktiven Armee gänzlich frei iſt, muß darüber eine Entlaſſungs-Beſcheinigung nach dem Formular in der Anlage Zifer 32. durch das General-Kreis-Kommiſſariat ausgefertiget werden, damit er davon zu jeder Zeit den nöthigen Gebrauch machen, und ſich überall ausweiſen könne, den Geſezen der Konſkription Genüge geleiſtet zu haben.

§. 258. Auf den Grund dieſer, in legaler Form ausgefertigten Entlaſſungs-Beſcheinigung kann nunmehr derſelbe ohne Anſtand zu jedem öffentlichen Amte, zur Ausübung der ſtaatsbürgerlichen Rechte, Anſäſſigmachung u. ſ. w. zugelaſſen werden.

Zum zehnten Titel.

Von den Konſkriptions-Behörden.

Erſter Abſchnitt.

Von den Beamten der Konſkriptions-Bezirke.

§. 259. Die Geſchäfte und Obliegenheiten der Beamten der Konſkriptions-Bezirke beziehen ſich gemäß den Konſkriptions-Geſezen und den gegenwärtigen Vorſchriften im weſentlichen

1) auf die Verfertigung, ſo wie auf die Berichtigung und vollkommene Herſtellung der Konſkribirungs-Liſten;
2) auf die Prüfung und vorläufige Entſcheidung jener Geſuche, welche aus dem Grunde eines Anſpruchs auf die verſchiedenen durch das Geſez bewilligten Begünſtigungen eingelegt werden.

Bei allen dieſen Verrichtungen haben die Konſkriptions-Behörden nach den Vorſchriften zum 2. 3. und 5. Titel hauptſächlich ihre pflichtmäſſige Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß keiner, wer es auch immer iſt, ſich auf eine geſezwidrige Weiſe ſeinen Pflichten entziehe, oder durch andere auf eine ſtrafbare Art entzogen, und daß zugleich Niemand an ſeinen wirklich gegründeten Anſprüchen benachtheiliget, oder wie immer durch Willkühr gekränkt werde.

3) Auf die wegen Stellung des beſtimmten Kontingents der Einreihungs-Mannſchaft, und wegen

dieſer Einreihung] ſich ergebenden Geſchäfte. (Vorſchrift zum 4. Titel.)

4) Auf die Einſtellungen, die damit verbundene Beſorgung und Aufbewahrung der für die Einſteher deponirten Hypothekbriefe, und, wenn das Einſtandsgeld baar erlegt wird, die zum Beſten der Einſteher ohne Verzug zu beſorgende verzinsliche Anlegung deſſelben; gemäß dem Art. 82.

5) Auf die Inſtruirung und Einleitung der Entlaſſungs- und Auswanderungs-Geſuche ſowohl der Militärpflichtigen, als der eingereihten Soldaten nach den Vorſchriften zum Titel 7. und 14.

6) Auf die zu treffenden Verfügungen wegen der abweſenden, ungehorſam Ausbleibenden, oder während der Konſkribirung austretenden Militärpflichtigen nach der Vorſchrift zum Titel 8.

7) Auf die ſorgfältigſte Aufſicht über den geheimen Aufenthalt der flüchtig gegangenen oder wie immer widerſpenſtigen Konſkribirten, und von ihren Fahnen entwichenen Soldaten, gemäß dem Titel 8. und 18.

8) Auf die Beſorgung aller gemäß dem Konſkriptions-Geſez nach den verſchiedenen Fällen verfallenen Strafgelder, dieſe mögen nun in einer beſtimmten Geldſumme beſtehen, oder das der Konfiskations-Strafe unterworfene Vermögen betreffen.

9) Auf die Obſorge wegen der Beibringung und Entrichtung jener Gelder, welche gemäß den Vorſchriften zum 11. Titel bezahlt werden müſſen, und in die Konſkriptions-Kaſſe flieſſen.

§. 260. In Bezug auf die unter Ziffer 4. im vorſtehenden §. erwähnten Einſtandsgelder iſt vorzüglich darauf zu ſehen, daß keine Hypothekbriefe mit ſolchen Mängeln zur Deponirung beigebracht und angenommen werden, wodurch entweder die Sicherheit des Einſtehers, oder nach den eintretenden Umſtänden jene des Aerars gefährdet, und unnöthige Weitwendigkeit in Erhebung der Gelder veranlaßt werden könnte.

§. 261. Aus der Leitung, welche den Konſkriptionsbeamten in dem Umfange ihres Bezirkes bei den Konſkriptions-Geſchäften obliegt, und aus ihrer Verantwortlichkeit folgt ſchon, daß ſie es ſich ſelbſt vor allem müſſen angelegen ſeyn laſſen, bei denſelben die größte Ordnung, ſo wie die ſtrengſte Unbefangenheit durchaus zu handhaben, und daher die Gemeinde-Vorſteher oder die Stadtviertelmeiſter, in ſo weit es ihre Theilnahme an dem Geſchäfte betrift, durch ſchriftliche Inſtruirung zu belehren, was und wie dieſelben das, was ſie ihnen aufzutragen für angemeſſen finden, thun und vorſchriftmäſſig ausführen ſollen, damit durch eine ungeſchickte Behandlung kein unnöthiger Zeitverluſt, und dadurch Verzögerung im Geſchäfte ſelbſt veranlaßt werde.

§. 262. Keine Konſkriptions-Behörde darf bei den geſezlichen Beſtimmungen und

darüber beſonders gegebenen Vorſchriften die mindeſte Abweichung davon, oder jede andere Willkühr zulaſſen, und noch weniger ſich ſelbſt ſolche eigenmächtig erlauben; ſie muß vielmehr in allen zweifelhaften Fällen die Entſcheidung des vorgeſezten General-Kreis-Kommiſſariats oder des Konſkriptionsraths erholen, übrigens aber dennoch dafür Sorge tragen, daß die Konſkriptions- oder Einreihungs-Verhandlungen unfehlbar an den beſtimmten Zeitfriſten eingeſendet, und hierin unter der feſtgeſezten Strafe (Titel 12. Art. 145.) kein Aufenthalt gemacht werde, wodurch für den ganzen Kreis im Geſchäfte eine Verzögerung entſtehen könnte.

§. 263. Die Konſkriptionsbeamten müſſen, um ſich ſelbſt ihr Geſchäft zu erleichtern, und läſtige Weitwendigkeiten zu entfernen, darauf bedacht ſeyn, daß den Vätern militärpflichtiger Söhne und überhaupt allen denjenigen, welchen es nüzlich und nothwendig iſt, die Beſtimmungen des Konſkriptions-Geſezes von Zeit zu Zeit wiederholt bekannt gemacht, und dieſelben davon unterrichtet werden.

Um dieſes mit Zuverläſſigkeit zu erreichen, haben ſie ſich mit den Pfarrern und Schullehrern in ihren Bezirken zu benehmen, und hierwegen die angemeſſenſte Art feſtzuſezen.

Die Pfarrer und Schullehrer ſollen hiebei nach allen Kräften mitwirken.

§. 264. Bei dem Konſkriptions-Geſchäfte muß zwar mit allem Nachdrucke an die gegebenen Vorſchriften ſich gehalten, und ohne mindeſte Rückſicht auf leere Ausflüchte vorgeſchritten, übrigens aber alles, was nur immer geeignet ſeyn könnte, die Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen, ſohin den Militärdienſt im mindeſten gehäſſig zu machen, ſorgfältig vermieden, und durchaus keine herbe, rohe, und herabwürdigende Behandlung geduldet werden. Es muß vielmehr hiebei mit allem Anſtande und Würde, ja ſelbſt mit Achtung gegen diejenigen zu Werke gegangen werden, welche ſich mit Treue und bereitwilliger Ergebenheit ſtellen, um eine der wichtigſten und heiligſten Bürger- und Unterthans-Pflichten, die Vertheidigung ihres Königes und Vaterlandes und die damit verbundenen Beſchwerlichkeiten und Gefahren zu übernehmen.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Konſkriptionsrathe.

§. 265. Die General-Kreis-Kommiſſariate können über ſolche Gegenſtände, deren Entſcheidung eigentlich vor den Konſkriptionsrath gehört, ſo lange als dieſer nicht verſammelt iſt, vorläufige Entſcheidungen ertheilen, in ſo fern die Sache zur Berichtserſtattung und zu der Erholung der allerhöchſten Entſchlieſſung nicht geeignet ſeyn ſollte; ſie müſſen jedoch ſolche vorläufig entſchiedene Gegenſtände zur definitiven Beſtätigung bei dem Konſkriptionsrathe nachher wieder vorbringen.

§. 266. Die General-Kreis-Kommiſſariate haben übrigens in Beziehung auf

den Art. 130. die Befugniß, gemäß den Vorſchriften zum 7. Titel in den vorgezeichneten Fällen den Militärpflichtigen die Entlaſſung zu bewilligen und auszufertigen; — ſie prüfen nach der Vorſchrift zum Titel 14. die von den Behörden eingeſendeten Entlaſſungs-Geſuche der Soldaten vor der geendigten Dienſtzeit, und beſtätigen durch ihr Zeugniß, daß der Fall, worauf das Geſuch geſezlich begründet wird, folglich die Nothwendigkeit der Entlaſſung wirklich vorhanden ſey; — ſie leiten und entſcheiden diejenigen Gegenſtände, welche auf die Konfiskation des Vermögens, der abweſenden und ungehorſam ausgebliebenen, der flüchtig gegangenen, überhaupt aller widerſpenſtigen Konſkribirten Bezug haben, — ſie haben über die Ordnung und die pünktliche Befolgung der gegebenen Vorſchriften, ſowohl was das Formelle als auch Materielle beim Konſkriptions-Geſchäfte betrift, thätig zu wachen, — ſie laſſen ſich jedesmal eine genaue Ausweiſung über alle Einſtandsgelder vorlegen, und können nach ihrem Ermeſſen, wie es die Umſtände nothwendig machen, zu deren Sicherheit die geeigneten Verfügungen erlaſſen; — ſie haben endlich die Oberaufſicht über die Konſkriptions-Kaſſe, und die dahin gehörigen Ausgaben, deren keine ohne ihr Wiſſen und Genehmigung beſtritten werden darf. Bei allen dieſen Gegenſtänden bedarf es weder der Mitwirkung noch der definitiven Beſtätigung des Konſkriptionsraths. Die General-Kommiſſariate verfahren hiebei nach den für deliberative Gegenſtände gegebenen Vorſchriften.

§. 267. Die Städte, in welchen ſich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Oktober 1810, „die Formation der General-Kreis-Kommiſſariate betreffend“ Stadt-Kommiſſariate befinden, bilden auch einen eigenen Konſkriptions-Bezirk; die Lokal-Kommiſſäre haben hiebei alles auf die nämliche Art, wie es den General-Kreis-Kommiſſariaten aufgetragen iſt, zu beſorgen, und muß ſich ebenfalls bei denſelben, wie in jedem Kreiſe ein Konſkriptionsrath zu den nämlichen Verrichtungen und mit den nämlichen Attributen verſammeln.

§. 268. Der Konſkriptionsrath muß über ſeine Sizungen, darin vorgekommenen Geſchäfte und gefaßten Entſchlüſſe ein Protokoll führen, in welches vorzüglich, wenn von dem Gutachten und Antrage des Medizinalrathes bei den, dieſem beſonders zugewieſenen, Geſchäften, abgegangen und anders entſchieden wird, die Gründe hierüber, und überhaupt alle Abänderungen und Berichtigungen aufgenommen werden ſollen, welche der Rath in Betreff der, von den Konſkriptions-Behörden eingeſendeten Verhandlungen machen zu müſſen glaubt.

§. 269. Der Rath kann in Fällen, wo er es nothwendig erachtet, jeden Beamten, welcher die frühern Verhandlungen in dem Konſkriptions-Bezirke vorgenommen hat, nebſt den betreffenden Gemeinde-Vorſtehern zu ſeinen Sizungen berufen, um, ohne jedoch eine Stimme dabei zu haben, die nöthigen Erklärungen und Aufſchlüſſe abzugeben. Derſelbe hat jedoch auf die übrigen

Geſchäfte der Beamten, Zeit, Entfernung und Koſten gehörige Rückſicht zu nehmen, um von dieſer Befugniß nur aus wichtigen oder dringenden Veranlaſſungen Gebrauch zu machen.

§. 270. Aus eben ſolchen wichtigen und ſehr dringenden Veranlaſſungen, welche nach den beſondern Umſtänden die höchſte Beſchleunigung des Geſchäftes wegen der etwa in einer ſehr kurzen Zeitfriſt zu ſtellenden Einreihungs-Mannſchaft weſentlich nothwendig machen würde, kann ſich auch der Rath entweder in den Hauptort des Konſkriptions-Bezirkes, oder in einen ſolchen begeben, den er für angemeſſen hält, um daſelbſt die Konſkribirten mehrerer Bezirke zuſammen kommen zu laſſen, und ſeine Verrichtungen vorzunehmen, welches aber, wenn dieſes nicht ſchon durch die allerhöchſte Stelle befohlen wurde, alſogleich anzuzeigen iſt, damit die übrigen hiemit in Verbindung ſtehenden Verfügungen ohne Verzug gleichzeitig getroffen werden können.

§. 271. Der General-Kreis-Kommiſſär hat dem Konſkriptionsrathe alle von den Konſkriptions-Behörden ſeines Kreiſes zur beſtimmten Zeit eingeſendeten Liſten und Protokolle, ſo wie auch die in der Zwiſchenzeit entweder unmittelbar bei ihm, oder durch die untern Konſkriptions-Beamten eingegangenen Vorſtellungen, Einwendungen und Beſchwerden mitzutheilen, um zu ſeinen Geſchäftsverrichtungen zu ſchreiten, und dieſe binnen der feſtgeſezten Zeit zu beendigen. Der Rath hat über dieſe Beſchwerden und Rekurſe, ſo wie über diejenigen, welche während ſeiner Sizungen noch bis zu der in der Vorſchrift zum Tit. 2. §. 47. beſtimmten Zeitfriſt eingehen werden, nach vorgängiger Prüfung, ob ſie auf die geſezlichen Anordnungen gegründet ſind oder nicht, zu entſcheiden, ſodann auch die von den General-Kreis-Kommiſſariaten (Vorſchrift zum 2. Titel §. 48.) vorläufig erlaſſenen Beſchlüſſe und Entſcheidungen, wenn darinn keine Abänderung zu beſchließen nöthig befunden wird, zu beſtätigen (§. 265. gegenwärtigen Abſchnitts.)

§. 272. Derſelbe muß hierauf die ſämtlichen Liſten mit ſtrenger und gewiſſenhafter Beurtheilung durchſehen, um zu ermeſſen, und zu entſcheiden, ob die von den Behörden der Konſkriptions-Bezirke getroffenen Verfügungen, und ihre Beſchlüſſe in Beziehung auf die Unterſuchung der körperlichen Gebrechen und Entlaſſungen der damit behafteten Konſkribirten, auf die vorläufigen Befreiungen von der Einreihung, auf die Zurückſtellung u. ſ. w. aufzuheben, und abzuändern, oder definitive zu beſtätigen ſind.

§. 273. Wenn die zur Unterſuchung der körperlichen Beſchaffenheit in den Konſkriptions-Bezirken beſtimmte Kommiſſion über die Brauchbarkeit eines Konſkribirten zweifelhaft oder unſchlüſſig ſeyn, oder einer der Aerzte denſelben für dienſtfähig, der andere für unfähig erklärt haben ſollte, ſo wird der Konſkriptionsrath gemäß dem, in dem Unterſuchungs-Protokolle angegebenen Gebrechen, und nach den Um-

ſtänden ermeſſen, ob die nähere Beſichtigung und Berufung deſſelben vor den Rath erfoderlich iſt, oder nicht.

Im erſten Falle muß die Beſichtigung durch den Medizinalrath, welcher den Sizungen beiwohnt, mit Beiziehung eines, von der nächſten Garniſon zu requirirenden Regiments-Wundarztes im Beiſeyn des beiſizenden Kreisrathes vorgenommen, darüber ein Protokoll abgefaßt, das Gutachten über die Brauch- oder Unbrauchbarkeit des Unterſuchten darinn beſtimmt erſtattet, und ſolches von den beiden Aerzten und dem Kreisrathe unterſchrieben, dem Konſkriptionsrathe zur nunmehrigen definitiven Entſcheidung vorgelegt werden.

Der Rath wird übrigens darauf Bedacht nehmen, ob nicht mehrere ſolche oder andere Fälle vorhanden ſind, in welchen die wiederholte Vornahme einer Beſichtigung für nothwendig gehalten wird, damit der Regiments-Wundarzt an dem hiefür feſtgeſezten Tage requirirt, ſohin in Einem die Unterſuchung derſelben vorgenommen werden könne.

§. 274. Wenn ſowohl vor, als nach den, von den untern Konſkriptions-Beamten einbeförderten Verhandlungen entweder bei dem General-Kreis-Kommiſſär, oder dem Konſkriptionsrathe ſolche Geſuche und Vorſtellungen eingelegt werden, worinn ein Militärpflichtiger eine Krankheit oder ein Gebrechen, um ſich dem Militärdienſte zu entziehen, vorſchüzt, oder woraus die Abſicht hervorgeht, den Konſkriptions-Beamten, oder Rath durch Erdichtung und falſche Angabe ſolcher Gebrechen, die er nicht hat, zu hintergehen, ſo muß ihn der Rath nicht nur unter diejenigen, welche ohne zu looſen zuerſt eingereiht werden müſſen, ſezen, ſondern auch weiters, wie es (im 8. Titel Art. 111.) verordnet iſt, behandeln laſſen.

§. 275. Ergiebt es ſich indeſſen, daß ein Konſkribirter nach der, bei der Bezirks-Behörde ſtatt gehabten Unterſuchung, wobei er dienſtfähig erkannt worden, erſt durch einen unglücklichen Zufall, oder durch irgend eine offenbar unwillkührliche Urſache ganz dienſtunfähig geworden, ſo hat der Konſkriptions-Rath über ſeine Entlaſſung zu erkennen, und denſelben in der Ausweistabelle des betreffenden Bezirks Buchſtab E. zu bemerken, indem dadurch die Zahl der zur Einreihung aufrufsfähigen Konſkribirten vermindert wird.

§. 276. Zeigt es ſich aber bei dem Konſkriptionsrath, daß ein Konſkribirter, nachdem er unterſucht worden iſt, ſich durch Verſtümmelung oder irgend eine andere Handlung vorſäzlich und muthwillig zum Militär-Dienſte gänzlich unfähig gemacht habe, ſo muß er denſelben gleich in Verhaft nehmen laſſen, und dem einſchlägigen Gerichte nebſt den erfoderlichen Aktenſtücken übergeben, damit dieſes die weitere Verhandlung zur geſezlichen Beſtrafung dieſes Verbrechens nach Anleitung des 8. Titels Art. 114. unverweilt beſorge.

§. 277. So wie aus der Oberaufſicht und Leitung der General-Kreis-Kommiſſariate bei den Konſkriptions-Geſchäften, ehe der Konſkriptionsrath verſammelt iſt, die Befugniß hervorgeht, die Beſchuldigten, wenn ſie von Seite der Unterthanen Unterſchleife, Betrügereien, oder was immer für Verfälſchungen, oder von Seite der Beamten, dieſe mögen nun mit dem Konſkriptionsgeſchäfte mittel- oder unmittelbar beauftragt ſeyn, oder nicht, eine Pflichtverlezung oder ſonſt eine aus böſer Abſicht verübte, geſezwidrige Handlung entdecken, bei dem betreffenden Gerichte der Unterſuchung und verdienten Beſtrafung zu unterwerfen, eben ſo liegt es auch in der Befugniß des Konſkriptionsrathes, wenn er während ſeiner jährlichen Sizungen durch die Prüfung der Konſkriptions-Verhandlungen, oder auf was ſonſt für eine Art von ſolchen Vergehen Kenntniß und zureichende Ueberzeugung erhält, die Verfügung zu treffen, daß ſolche bei dem einſchlägigen Gerichte der weitern Unterſuchung und Beſtrafung nach Befund der Sache unterworfen werden.

§. 278. Der Konſkriptionsrath hat gemäß dem Art. 134. und 135. die Obliegenheit, daß er diejenigen Konſkribirten, welche von den Behörden der Konſkriptions-Bezirke ohne hinlänglichen Grund, als definitiv oder vorläufig befreit, oder an das Ende der Reſerve zurückgeſtellt in den Liſten erklärt, und vorgetragen, oder als dienſtunfähig freigeſprochen ſind, wieder für dienſtfähig, und ohne einen Anſpruch auf eine ſolche Begünſtigung zum Mitlooſen und zur Einreihung geeignet erklären.

§. 279. Derſelbe iſt überhaupt ermächtiget, jene Maßregeln zu treffen, welche die Umſtände erfodern, um über alles die beſtimmteſte und zuverläßigſte Auskunft zu erhalten, um die Geſchäfte keiner Verzögerung auszuſezen; er kann daher jeden Militärpflichtigen, welcher durch die Behörde eines Konſkriptions-Bezirkes befreit, zurückgeſtellt, oder entlaſſen iſt, wogegen aber Einwendungen gemacht wurden, vor ſich fodern, ſobald er es nach den Verhältniſſen in beſondern Fällen für nöthig oder zweckdienlich erachtet; ergiebt es ſich nun, daß ein ſolcher Militärpflichtiger wirklich ohne geſezlichen Grund befreit, oder zurückgeſtellt worden, oder wird er nach der (§ 273) vorgeſchriebenen Beſichtigung dienſtfähig befunden, ſo muß derſelbe als Einreihungs- oder dienſtfähig erklärt werden, und ohne weiters bei der folgenden Einreihung mitlooſen, wenn dieſe aber ſchon geſchehen iſt, zum Mitloſen auf das folgende Jahr verwieſen werden.

Zeigt ſich aber hiebei irgend ein Vergehen von Seite des Militärpflichtigen, ſo muß er auf der Stelle, wenn ſchon die Einreihung vorüber iſt, an das Militär abgegeben, und dem Bezirke im künftigen Jahre zu gut gerechnet werden; iſt ſie noch nicht geſchehen, ſo muß er unter jene geſezt werden, welche zuerſt einzureihen ſind; eben ſo iſt auch

jeder Beamte zur Verantwortung und angemeſſenen Beahndung zu ziehen, wenn hiebei von ſeiner Seite eine Pflichtvernachläſſigung ſich zeigen würde.

§. 280. Sobald die ſämtlichen Verhandlungen aller zu dem betreffenden Kreiſe gehörigen Konſkriptions-Bezirke pflichtmäßig geprüft, und die nothwendig befundenen Verbeſſerungen und Ausſcheidungen dergeſtalt berichtigt ſind, daß kein weiterer Anſtand, und keine Nothwendigkeit einiger Ergänzung mehr obwaltet, dann hat der Konſkriptionsrath die (gemäß §. 143, Titel 4.) vorgeſchriebene Hauptausweis-Tabelle nach dem Formular in der Anlage Zifer 19. zu verfertigen, und dieſe nebſt ſeinem Sizungs-Protokolle an die allerhöchſte Stelle einzuſenden.

Die Verhandlungen der Konſkriptions-Behörden bleiben einsweilen noch bei dem Konſkriptionsrathe, um die etwa verlangt werdenden Aufſchlüſſe erſtatten zu können.

§. 281. Bei der Einſendung der im vorſtehenden §. erwähnten Tabelle müſſen zugleich jene Konſkriptions-Beamten angezeigt werden, welche ſich durch die pünktlichſte Behandlung und durch eine ſolche Beſchleunigung bei dem Konſkriptions-Geſchäfte vorzüglich ausgezeichnet haben, daß ihre Arbeiten noch vor der beſtimmten Zeitfriſt an das einſchlägige General-Kommiſſariat eingeſchickt werden konnten, diejenigen, welche aber die Einſendung über die feſtgeſezte Zeit verſpäteten, ſind ebenfalls zu bemerken.

§. 282. Der Konſkriptionsrath muß dieſe ſeine Verrichtungen, wenn übrigens kein anderer Befehl ertheilt wird, unfehlbar mit dem 20. Jänner jeden Jahres ſchließen, damit die Hauptausweis-Tabellen und Sizungs-Protokolle von allen Kreiſen und Lokal-Kommiſſariaten des Königreichs am Ende des nämlichen Monats zuverläßig bei der allerhöchſten Stelle eintreffen.

§. 283. Die Weiſungen, Aufträge und Beſchlüſſe, welche der Konſkriptionsrath an die Bezirks-Beamten erläßt, werden lediglich von dem, den Vorſiz führenden General-Kommiſſär unterzeichnet, und von demjenigen, welcher die Geſchäfte eines Sekretärs beſorgt, kontraſignirt.

§. 284. Wenn der Rath gemäß dem Art. 136. von dem nächſten General-Kommando Truppen zu requiriren für nothwendig findet, ſo haben die bei der gemeinſamen Berathung beiſizenden Offiziere nach den obwaltenden Umſtänden zu bemeſſen, wie ſtark die Zahl der abzugebenden Mannſchaft, ohne Gefahr das Militär zu kompromittiren, ſeyn müſſe.

In dem Falle, wenn der Rath durch beſondere Umſtände bewogen, ſolche zur Gewinnung der Zeit bei dem nächſten Regiments- oder Bataillons-Kommando requirirt, muß dieſes die verlangte Anzahl Truppen gleich abſenden. In jedem Falle iſt aber ſogleich hievon die Anzeige zu erſtatten.

Wären aber die Truppen entweder zu weit entfernt, oder im Felde, ſo muß hie-

zu die National = Garde dritter Klaſſe verwendet werden.

Der Offizier, welcher dieſe von dem Konſkriptionsrathe requirirten Truppen kommandirt, hat deſſen Aufträgen, welche ihm durch den beiſizenden General oder Stabs-Offizier ertheilt werden, in allem pünktliche Folge zu leiſten; er muß daher auch von dieſem nach dem Raths-Beſchluß über alles, was und wie er es zu verrichten hat, um die Grenzen ſeines Auftrags in keinem Falle zu überſchreiten, genau unterrichtet und angewieſen werden.

§. 285. So wie die Zahl der von jedem Kreiſe zu ſtellenden Mannſchaft, und die Zeit, binnen welcher die Einreihung geſchehen ſoll, beſtimmt worden iſt, tritt der Konſkriptionsrath wieder zuſammen, um jene Geſchäfte zu beſorgen, welche ſich eigentlich auf die wirkliche Einreihung, auf die Zulaſſung und Beſtätigung der Einſtellungen, auf die Uebergabe des beſtimmten Kontingents an das Militär, die Ausſcheidung der zur Ergänzung beſtimmten Mannſchaft, und der Reſerve, überhaupt auf alles das, was hieher zur Beendigung dieſes Theiles des Geſchäftes gehört, beziehen, und welche in dem vierten Titel und den Vorſchriften zu dieſem Titel ausführlich enthalten ſind.

§. 286. Die General- Kreis- und Lokal-Kommiſſariate ſollen für alle Akten und Papiere, welche in das Konſkriptionsweſen wie nur immer einſchlägig ſind, einen beſondern Aufbewahrungsort beſtimmen, wozu in der gewöhnlichen Regiſtratur des General-Kommiſſariats ein abgeſonderter Plaz genommen werden kann. Dahin müſſen die Verhandlungen des Konſkriptionsrathes niedergelegt, nach jeder Sizung verzeichnet, gehörig durch die Regiſtratur geordnet, und der ſorgfältigen Aufſicht derſelben unter ihrer Verantwortlichkeit überlaſſen werden.

Zum eilften Titel.

Von der Konſkriptions-Kaſſe.

§. 287. Zur Vollziehung der im Art. 137, 138 und 139 enthaltenen Beſtimmungen wird die Art und der Betrag derjenigen Summe, welche für die Ausfertigung der Entlaſſungs-Beſcheinigung zur Konſkriptions-Kaſſe bezahlt werden muß, hiemit für die verſchiedenen Fälle ausführlich feſtgeſezt. Jeder Militärpflichtige, welcher wegen Mangels an Größe oder wegen ſonſtiger körperlicher Beſchaffenheit für das Militär unbrauchbar iſt, hat für die Entlaſſungs-Beſcheinigung 6 Gulden zu zahlen. Von dieſer Bezahlung ſind jedoch alle jene Konſkribirte gänzlich frei, welche mit ſolchen auffallenden Gebrechen, wie ſie in der Beilage unter Zifer 14 Buchſtab C. angeführt werden, behaftet ſind; dieſen muß der Entlaſſungsſchein ganz unentgeltlich ertheilt werden.

§. 288. Diejenigen Konſkribirten, welche gemäß den im 5. Titel Art. 56. unter Buchſtab c und d angeführten Gründen von der wirklichen Einreihung definitiv befreit ſind, und diejenigen, welche ihre Mi-

litärpflichtigkeits = Jahre gänzlich zurück- legen, ohne zum Militärdienſte aufgerufen zu ſeyn, haben für die ihnen zu ertheilen- den Entlaſſungsſcheine ebenfalls 6 Gulden zu bezahlen.

Von dieſer Bezahlung ſowohl der in dem gegenwärtigen, als in dem vorſtehen- den §. bemerkten Individuen können die- jenigen durch die Entſcheidung der Gene- ral = Kreis = Kommiſſariate befreit werden, welche ſo arm ſind, daß ſie ſolche zu lei- ſten ganz auſſer Stand ſind. Der Entlaſ- ſungsſchein muß dieſen ſodann wegen Ar- muth unentgeltlich ertheilt, und dies darauf bemerkt werden.

§. 289. Die Militärpflichtigen, und die wirklich eingereihten Soldaten, welche vor den zurückgelegten Militär- pflichtigkeits = oder beendigten Dienſtjahren aus dem Grunde der im 7. Titel Art. 94. bezeichneten drei Entlaſ- ſungs = Fällen ihre Entlaſſung erhalten, zahlen für jedes Jahr 6, ſohin der Mi- litärpflichtige im Ganzen 24, der Soldat 36 Gulden, jedoch der Art, daß jene Jah- re, welche bereits in der Militär- pflichtigkeit oder im wirklichen Dienſte zurückgelegt ſind, abge- rechnet werden. Hat alſo ein Soldat ſchon vier volle Jahre gedient, ſo zahlt er nur 12 Gulden, hat der Konſkribirte an ſeinen Militärpflichtigkeits = Jahren drei zurückgelegt, ſo zahlt dieſer nur 6 Gulden.

§. 290. Die Militärpflichtigen, welchen aus der beſondern im 7. Titel Art. 98. ent- haltenen Begünſtigung nach der zweiten Altersklaſſe die Entlaſſung bewilliget wird, zahlen für die desfallſige Beſcheinigung 24 Gulden, und zwar für jedes der noch übri- gen zwei Jahre dergeſtalt 12 Gulden, daß davon ebenfalls gemäß der Beſtimmung im vorſtehenden §. für jedes mehr zurückgelegte volle Jahr an der Militärpflichtigkeit 12 Gulden abgerechnet werden, ſohin der, wel- cher nach dem zurückgelegten 22. Altersjahre in den angegebenen Fällen ſeine Entlaſſung erhält, nur 12 Gulden zu bezahlen hat.

§. 291. Solche Militärpflichtige, wel- che aus dem im Art. 57. Titel 5. angegebe- nen Grunde nicht mehr eingereiht werden können, zahlen für die Entlaſſungs-Beſchei- nigung, ohne eine Abrechnung, 24 Gulden.

§. 292. Jene Militärpflichtigen, welche gemäß den Beſtimmungen im 5. Titel Art. 58. von der Einreihung vorläufig befreit werden, haben, ſobald ſie durch eine defini- tive Anſtellung ihre Entlaſſung erhalten, für die darüber auszufertigende Beſchei- gung 24 Gulden, ohne irgend eine Rück- ſicht auf die mehr oder minder zurückgeleg- ten Militärpflichtigkeits-Jahre, und ohne eine desfallſige Zugutrechnung zu bezahlen.

§. 293. Diejenigen von dieſen, welche keine definitive Anſtellung erhalten, auch, weil ſie das Loos gemäß dem im Art 58. Titel 5. verfügten vorläufigen Mitlooſen nicht getroffen hat, zur Einreihung nicht aufgerufen wurden, und inzwiſchen die Mi- litärpflichtigkeits-Jahre zurücklegen, müſ- ſen rückſichtlich der Entlaſſungs-Beſchei-

gung wie die oben §. 288. bemerkten behandelt werden, und dafür nur 6 Gulden bezahlen.

§. 294. Nebſt den in den vorſtehenden §§. bemerkten Gebühren für die Entlaſſungs-Beſcheinigung, und nebſt denjenigen, welche a) gemäß Art. 169 Titel 14. b) gemäß den Beſtimmungen in dem Titel 8. und 18. des Konſkriptions-Geſezes in den darin beſonders angeführten Entlaſſungs-Fällen, c) bei den Einſtellungen gemäß Art. 78. Titel 6. und Art. 164. Titel 13. dafür bezahlt werden müſſen, fließen auch in die Konſkriptionskaſſe alle jene Strafgelder, welche in dem Konſkriptions-Geſeze nach den verſchiedenen Fällen zu zahlen verordnet ſind.

§. 295. Die Einnahme aller dieſer, für die Konſkriptions-Kaſſe beſtimmten Zuflüſſe haben die Behörden der Konſkriptions-Bezirke, als welche aus den Konſkribirungs-Liſten, und den ſonſt ſich ergebenden Verhandlungen ohne viele Weitwendigkeit und Mühe weit geſchwinder, als eine andere diejenigen beſtimmen können, welche dieſe Gebühren und Beiträge zu leiſten haben, pflichtmäſſig zu beſorgen, und die zu ihrer Einfoderung nöthigen Maßregeln, auch, nach Umſtänden, erfoderlichen Zwangsmittel anzuwenden. Für dieſe ihre Mühe wird ihnen Ein Prozent von der Einnahme bewilliget; ſie ſind aber auch für die ſorgfältige Einnahme und Betreibung dieſer Gelder verantwortlich, und haften für jene, welche aus Nachläſſigkeit oder ſonſtigem Mangel an der gehörigen Obſorge nicht eingenommen werden.

§. 296. Die General-Kreis-Kommiſſäre ſind mit der Leitung und Aufſicht aller dieſer, für die Konſkriptions-Kaſſe beſtimmten Gelder insbeſondere beauftragt, und ſorgen zugleich dafür, daß gemäß dem Art. 142. der Reſt, welcher nach Beſtreitung der im Art. 141. beſtimmten Ausgaben, und nach deshalb abgelegter Rechnung, ſich jährlich abwirft, richtig überliefert werde. Ohne Wiſſen und Genehmigung der General-Kreis-Kommiſſäre darf von den Beamten der Konſkriptions-Bezirke einſeitig keine Ausgabe vorgenommen werden.

§. 297. Alle Ausgaben müſſen mit Quittungen gehörig nachgewieſen werden; die General-Kreis-Kommiſſäre werden es ſich ohnehin aus Pflichten angelegen ſeyn laſſen, daß nicht nur jede unnöthige Ausgabe vermieden, ſondern überhaupt dabei gemäß dem wohlthätigen Zwecke, für welchen der übrig bleibende Reſt dieſer Gelder zufolge des Art. 142. beſtimmt iſt, die angemeſſenſte Sparſamkeit beobachtet werde.

§. 298. Diejenigen im Art. 141. enthaltenen Ausgaben, welche bereits durch beſondere Vorſchriften und Reglements feſtgeſezt, und wozu weiter nichts, als die legalen Ausweiſungen erfoderlich ſind, können von den General-Kreis-Kommiſſariaten angewieſen, und deren Bezahlung gegen die gehörigen Quittungen aus der Konſkriptions-Kaſſe erhoben werden. Ueber alle und jede Ausgaben, Vergütungen und Be-

lohnungen aber, welche darunter bemerkt ſind, überhaupt über ſolche Ausgaben, welche durch keine Reglements oder Verordnungen beſtimmt ſind, und auch nicht wohl beſtimmt werden können, müſſen die General-Kreis-Kommiſſariate ihr Gutachten erſtatten, und darin auf den, nach den Umſtänden angemeſſenen Betrag der Belohnung antragen, wornach ſodann darüber und über die Art der Ausbezahlung denſelben die nähere Weiſung zugehen wird; bis zur Einlangung derſelben darf keine Ausbezahlung geſchehen.

§. 299. Die General-Kreis-Kommiſſariate haben über die Einnahme und Ausgabe der Konſkriptions-Kaſſe Rechnung abzulegen; denſelben wird in dieſer Hinſicht, um ihnen die Rechnung auf jede nur immer thunliche Weiſe zu erleichtern, eine beſondere Inſtruktion dazu ertheilt, und dieſelbe mit den erfoderlichen Formularen verſehen werden.

§. 300. Da die Beamten, welchen die genaue und richtige Beſorgung der zur Konſkriptions-Kaſſe beſtimmten Beiträge und Gebühren obliegt, je pünktlicher und ſorgfältiger ſie hiebei verfahren, auch um ſo mehr zu dem im Art. 142. beſtimmten wohlthätigen, die Milderung der Leiden, alter und braver Vertheidiger des Vaterlandes weſentlich beabſichtigenden Zwecke mitwirken und beitragen, ſo iſt von ihrer Pflichtliebe zu erwarten, daß es deshalb keiner, auf die genaueſte Erfüllung ihrer Obliegenheit hinweiſenden Erinnerung und noch weniger der Verfügung ſtrenger Maßregeln bedärfe.

Zum zwölften Titel.

Von den Vergehen der Beamten gegen das Konſkriptions-Geſez vor der Einreihung.

§. 301. Da die Beſtrafung der Militärperſonen, welche ſich einer Pflichtverlezung bei den Geſchäften der Militär-Konſkription ſchuldig machen, in dem Armeebefehle, und diejenige der Zivilperſonen in dem Regierungsblatte zum warnenden Beiſpiele bekannt gemacht werden ſollen; da ferner hiebei Strafgelder vorkommen, welche in die Konſkriptions-Kaſſen fließen, ſo werden die, gegen Vergehen in Konſkriptions-Fällen erkennenden Gerichte hiemit insbeſondere beauftragt, den einſchlägigen General-Kreis- und Lokal-Kommiſſariaten Abſchriften von dem gefällten Urtheile zu überſenden, um das weiters nöthige demnach zu verfügen.

§. 302. Wenn ſich die widerſpenſtigen Konſkribirten, ihre Aeltern oder Vormünder, ganze Familien oder Gemeinden, in den Konſkriptions-Bezirken auf eine ſolche Art der Vollziehung der Geſeze und Vorſchriften über die Militär-Konſkription widerſezen ſollten, daß es nothwendig würde, gegen ſolche Ungehorſame die Militär-Gewalt anzuwenden, und denſelben Exekutions-Mannſchaft einzulegen, ſo ſind zwar die General-

Kommando ermächtiget, alſogleich auf das förmlich an dieſelben ergangene Anſinnen der General-Kreis-Kommiſſariate, welche darin das betreffende General-Kommando über die Lage der Sache ſelbſt, um die erfoderliche Stärke des Exekutions-Kommando's, und die etwa weiters erfoderlichen militäriſchen Maßregeln zu bemeſſen, in die nöthige Kenntniß ſezen müſſen, die einzeln anverlangte Exekutions-Mannſchaft, und auch ſolche kleinere Truppen-Abtheilungen, welche die Anzahl von 150 Mann nicht überſchreitet, zu beordern und abzugeben. In jedem Falle muß aber hierüber alſogleich ſowohl von den General-Kommandanten, als auch von den General-Kreis-Kommiſſariaten der ſchuldige Anzeigs-Bericht erſtattet werden.

§. 303. Wären aber dazu größere Kommando, oder mehrere beträchtliche Truppen-Abtheilungen erfoderlich, ſo iſt von dem betreffenden General-Kreis-Kommiſſariate vorerſt ſowohl in Beziehung auf die eigentliche Veranlaſſung, auf die daraus hervorgehende Nothwendigkeit zur Einlegung dieſes Exekutions Kommando's, als auch auf die dazu erfoderliche Stärke desſelben Bericht zu erſtatten, damit die den Umſtänden angemeſſenen Befehle erlaſſen werden.

§. 304 Würde indeſſen die Lage der Sachen in Hinſicht auf die öffentliche Ruhe und Ordnung ſo dringend ſeyn, daß Gefahr auf dem Verzug haftete, und das General-Kreis-Kommiſſariat, bevor von ihm der im vorſtehenden §. anbefohlene Bericht erſtattet, und die näheren Befehle ertheilt werden, es auf ſich nehmen zu können glaubte, vorläufig das benöthigte Kommando anverlangen zu müſſen, ſo ſoll auch in dieſem Falle auf das Anſinnen des General-Kreis-Kommiſſariats, worin aber die ausdrückliche Erklärung der Uebernahme der Verantwortlichkeit enthalten ſeyn muß, von dem über die Lage der Sache übrigens zum nemlichen Zwecke wie im §. 202. in die erfoderliche Kenntniß geſezten General-Kommando die anverlangte größere Truppen-Abtheilung einsweilen beordert, und bis auf Erfolgung der erholten nähern Entſchließung abgegeben werden.

§. 305. Damit aber der, ein ſolches Exekutions-Detachement kommandirende, Offizier in keinem Falle die Grenzen ſeines Auftrags überſchreite, ſo muß das General-Kreis-Kommiſſariat, oder der hierwegen etwa beſonders beſtimmte Zivil-Kommiſſär denſelben genau und ſchriftlich über das inſtruiren, was er zu beſorgen, und wie weit er hiebei zu gehen habe, um darauf ſeine militäriſchen Maßregeln gehörig zu treffen, und ſich keiner Verantwortlichkeit auszuſezen.

Zum dreizehnten Titel.
Von der Einſtellung nach der Einreihung.

§. 306. In dem Art. 158. iſt feſtgeſezt, daß ein ſchon durch Handgelübde verpflichteter eben ſo wenig, als ein wirklich dienender Soldat in der Regel einen Erſazmann für ſich einſtellen dürfe. Wenn alſo die Konſkribirten, oder ihre Aeltern, Vormünder

oder ſonſtigen Verwandten nach den beſondern Umſtänden auf die Erlaubniß der Einſtellung Anſpruch, und davon Gebrauch machen zu können glauben, ſo muß es ihnen ſelbſt daran liegen, in Zeiten ſolche Maßregeln zu treffen, und die Vorſicht anzuwenden, auf jeden Fall ihren Erſazmann ſo bereit zu halten, daß er vor der Verpflichtung geſtellt werden kann; ſie haben es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn ſie dieſe Vorſorge unterlaſſen.

§. 307. Wenn aber gemäß Art. 159. die Entlaſſung gegen Einſtellung eines andern Mannes nachgeſucht wird, ſo muß zur Begründung des Geſuchs, welches der Soldat bei ſeiner Kompagnie oder Eskadron zu übergeben hat, beigebracht werden:

1) Ein Zeugniß des Landgerichts oder der ſonſt einſchlägigen Zivil-Behörde, worin die Gründe, aus welchen der Soldat die Entlaſſung gegen Einſtellung eines Erſazmannes nachſucht, pflichtmäſſig beſtätiget werden;

2) ein Zeugniß über die gute Aufführung des Einſtehers gemäß den (Titel 6. Art. 76.) hierüber gegebenen Vorſchriften;

3) eine legaliſirte Abſchrift des zwiſchen dem Einſteher und dem Einſteller oder ſeinen Aeltern, Vormündern oder ſonſt hiezu Bevollmächtigten über die Einſtands-Summe abgeſchloſſenen Vertrags nebſt einer Quittung, daß dieſe Summe entweder baar oder in vollgültigen gerichtlichen Briefen bei der Konſkriptions-Behörde niedergelegt worden.

4) Die (Titel 13. Art. 164.) zu bezahlenden 36 Gulden können entweder beim Regiment oder Bataillon, oder auch bei der betreffenden Behörde des Konſkriptions-Bezirkes deponirt werden; im lezten Falle muß die von dieſer hierüber ausgeſtellte Beſcheinigung ebenfalls dem Geſuche beigelegt werden.

5) Wenn etwa wegen weiter Entfernung der Einſteher dem Regiment oder Bataillon nicht vorgeſtellt werden könnte, ſo kann derſelbe von der nächſten Militär-Sanitäts-Kommiſſion über ſeine Dienſttauglichkeit unterſucht, und von der nächſten Militär-Behörde gemeſſen werden. Die von dieſen über die Dienſtestauglichkeit mit beſonderer Rückſicht auf die Waffengattung, zu welcher der Einſteller gehört, und über die Gröſſe ausgeſtellten Zeugniſſe müſſen dann gleichfalls beigefügt werden.

§. 308. Die Kompagnien und Eskadrons haben ſodann, ohne ſich bei einem etwaigen Abgange in einem von ihnen nicht zureichend erachteten Belege mit irgend einer Korreſpondenz mit einer Zivil- oder Militär-Behörde im mindeſten zu befaſſen, dieſe Geſuche ihrem Regiments- oder Bataillons-Kommando zu überreichen; findet daſſelbe, daß wirklich eines der oben vorgeſchriebenen Belege und der ſonſt ſowohl im Allgemeinen wegen der Einſtellung, als be-

ſonders im Art. 160. für die einen Erſatzmann ſtellenden Soldaten bezeichneten Erfoderniſſe mangelt, wohin vorzüglich gehört, daß der Einſteher, wenn nämlich der Soldat in der Artillerie oder Kavallerie dient, die zum Artillerie-Dienſte nöthige Kraft und Stärke, oder die zur Kavallerie erfoderliche körperliche Gewandtheit beſitze und ſchon mit Pferden umzugehen wiſſe, ſo iſt das Geſuch zur Entfernung aller Weitwendigkeit, und unnöthigen Schreiberei lediglich mit der ſchriftlichen, und zugleich ausdrücklichen Bemerkung der obwaltenden Mängel oder des noch abgängigen und vorerſt beizubringenden Zeugniſſes durch den Kompagnie- oder Eskadrons-Kommandanten dem Soldaten zurückgeben zu laſſen, indem es bloß ſeine Sache iſt, alle Bedingungen genau zu erfüllen.

Dieſe Beſtimmung ſchließt jedoch nicht aus, es iſt vielmehr Pflicht des Kompagnie- oder Eskadrons-Kommandanten, daß er den Soldaten näher belehre, um ihn gegen unnöthige Koſten und Umtriebe möglichſt zu ſichern. —

§ 309. Da den wirklich dienenden Soldaten die Einſtellung aus dem hauptſächlichen Grunde in der Regel unterſagt iſt, damit der Wechſel zwiſchen den Rekruten und den kaum gebildeten Soldaten zum Nachtheile des Dienſtes in der Armee nicht überhand nehme, ſo kann die Beſchränkung der Einſtellungen etwas mehr in dem Falle nachgelaſſen werden, wenn gemäß dem (Titel 6. Art. 6. Z.fer 4.) ein ſchon ausgedienter Mann, und beſonders wenn für die Kavallerie ein ausgedienter Kavalleriſt, und eben ſo für die Artillerie ein ausgedienter Artilleriſt zum Einſtehen in Antrag gebracht wird. —

§. 310. Die General-Kommando, an welche dieſe Einſtellungs-Geſuche mit den (nach §. 307.) erfoderlichen Belegen eingeſendet werden müſſen, haben zur Erfüllung der im Titel 13. Art. 158. und 159. enthaltenen Beſtimmungen, und zur Beurtheilung, in wiefern das Geſuch aus den vorgebrachten Gründen ſtatthaft ſey oder nicht, auf den Art. 13. Tit. 1. — Art. 70. Tit. 6. — Art. 166. Tit. 14. und auf die im vorſtehenden §. gegebene Vorſchrift beſonders Rückſicht zu nehmen, daſſelbe, wenn ſonach kein gegründetes Hinderniß obwaltet, ohne weitere Anfrage zu bewilligen, und dem gemäß nicht nur das betreffende Regiment oder Bataillon gehörig anzuweiſen, ſondern auch das einſchlägige General-Kreis-Kommiſſariat in Kenntniß zu ſetzen, damit dieſes ebenfalls die erfoderliche Verfügung treffen, und beſonders Sorge tragen könne, daß die Einſtands-Summe, wenn ſie baar erlegt worden iſt, alsbald verzinslich mit der gehörigen Sicherheit angelegt, und dem Einſteher auſſer den abwerfenden Zinſen vor der beendigten Kapitulation durchaus nichts verabfolgt werde.

Zum vierzehnten Titel.

Von der Entlaſſung der Soldaten vor der vollendeten Dienſtzeit.

§. 311. Alle freiwillig Zugegangenen, welche wegen einer eingetretenen Untauglichkeit nach vorgängiger Berichtserſtattung und hierauf erfolgter Entſchlieſſung vor ihrer beendigten Dienſtzeit entlaſſen werden, bekommen (nach dem Formular Zifer 33.) einen förmlichen Abſchied, und können demnach auch, indem ſie dadurch gänzlich aus dem Militär=Verbande getreten ſind, zur Anſäſſigmachung, Verheurathung u. ſ. w. zugelaſſen werden.

§. 312. Dieſe Zulaſſung zur Anſäſſigmachung u. ſ. w. kann auch ferner ſtatt haben;

a) Wenn ein eingereihter Konſkribirter, welcher dienſtunfähig geworden iſt, nach der im Dienſtwege erholten Entſchlieſſung ſeine Entlaſſung erhält. Es wird in dieſem Falle der nämliche Abſchied nach dem Formular, wie in dem vorſtehenden §. ausgefertiget.

Den für andere eingeſtandenen Erſazmännern, welche wegen Dienſtes=Unbrauchbarkeit wieder entlaſſen werden, wird hierüber in dem gemäß Art. 79. Titel 6. in der Vorſchrift zu dieſem Titel §. 215. angeführten Falle, wo der Einſteller entweder einen andern Erſazmann ſtellen, oder in Perſon ſeine Dienſte übernehmen muß, nur ein Zeugniß nach dem Formular in der Anlage Zifer 34, in den übrigen Entlaſſungsfällen aber ein formlicher Abſchied ertheilt.

b) Wenn ein entweder freiwllig zugegangener, oder eingereihter Konſkribirter wegen ſolcher begangener Verbrechen, wodurch er bei dem Militär nicht mehr beibehalten werden kann, fortgeſchickt wird, ſo erhält er dem gefällten Erkenntniſſe gemäß einen honetten, oder bloß einfachen Entlaſſungsſchein in der nach den beſtehenden Vorſchriften bei dem Militär üblichen Form.

§. 313. Wird einem Soldaten wegen vor dem Feinde erhaltener Wunden, oder wegen einer ihm durch die militäriſchen Dienſt=Verrichtungen zugeſtoſſenen Gebrechlichkeit nach den hierwegen beſtehenden Reglements eine Penſion bewilliget, ſo muß ihm hierüber bei ſeinem Abgange vom Regimente oder Bataillon ein Zeugniß (nach dem Formular in der Anlage unter Zifer 35) ausgefertiget werden.

Da dieſe Penſioniſten dergeſtalt in dem Militär=Verbande verbleiben, daß ſie zu allen jenen Dienſt=Verrichtungen, wozu ſie auf was immer für eine Art bei eintretenden Umſtänden noch tauglich befunden werden könnten, ſich müſſen gebrauchen laſſen, ſo darf denſelben die Erlaubniß zur Anſäßigmachung und Verheurathung nicht ohne vorgängiges Benehmen mit der betreffenden Militär=Behörde ertheilt werden.

Gedenkt ein Militär-Penſioniſt mit dem Fortbezuge der Penſion auf ein Anweſen, Handwerk, oder ſonſtiges Gewerb ſich anſäſſig zu machen, ſo muß die einſchlägige Kommandantſchaft hievon durch die Zivil-Behörde in Kenntniß geſezt werden. Wird demſelben auf den vorgängig zur allerhöchſten Stelle erſtatteten Bericht die gänzliche Entlaſſung aus dem Militär mit dem Fortbezug der Penſion bewilliget, ſo erhält er ſeinen förmlichen Abſchied, und kann nunmehr von der Zivil-Behörde zur Anſäſſigmachung, Verheurathung u. ſ. w. zugelaſſen werden. Erklärt der Penſioniſt, daß er auf den Fortgenuß der Penſion keinen weitern Anſpruch mache, ſo iſt dieſe Erklärung zu Protokoll zu nehmen, und daſſelbe der betreffenden Kommandantſchaft mitzutheilen, welche es zur weitern Verfügung einzuſenden, inzwiſchen aber dem Penſioniſten den förmlichen Abſchied ſchon gleich auszufertigen hat. Nach dieſer Erklärung kann die Zivil-Behörde denſelben ohne weiters, und ohne die Entlaſſungs-Ausfertigung abzuwarten, zur Anſäſſigmachung, Verheurathung u. ſ. w. zulaſſen.

§. 314. Nachdem die im Artikel 94. Titel 7. angegebenen drei Fälle, welche durch die unumgängliche Nothwendigkeit der Entlaſſung eigentlich nur als ganz beſondere unausweichliche Ausnahmen von der Regel begünſtiget wurden, ſo genau beſtimmt ſind, und gemäß dem Artikel 166. durchaus nicht weiter ausgedehnt werden dürfen: ſo wird zugleich, um jede nachtheilige Verzögerung und den Unterthanen koſtſpielige Umtriebe, welche ſich bisher bei ſolchen Entlaſſungs-Geſuchen theils durch unvollſtändige Inſtruirung bei dem Zivil-, theils zu ausgedehnte Anfoderungen unnöthiger Belege bei den Militär-Behörden gezeigt haben, ſo viel möglich zu entfernen, hiemit zur allgemeinen Norm feſtgeſezt, daß dieſe Entlaſſungen nur durch die betreffenden General-Kommando und General-Kreis-Kommiſſariate nach den unten folgenden Vorſchriften berichtiget werden, und weder ein Regiment, Bataillon oder ſonſtiges Korps, noch eine Konſkriptions- oder jede andere Zivil-Behörde ſich unter ſchwerer Strafe unterfangen ſolle, einem Soldaten eine Entlaſſung einſeitig, oder eigenmächtig zu bewilligen.

§. 315. Wenn eine Entlaſſung aus dem Grunde der bezeichneten drei Fälle nachgeſucht werden muß, ſo hat ſich der Soldat, ſeine Aeltern oder Vormünder an die einſchlägige Konſkriptions-Behörde zu wenden, und muß auch jedesmal, wenn er ſein Geſuch auf eine ungeeignete Art bei dem Militär vorbringen ſollte, ohne weitere Rückſicht an dieſe Behörde hingewieſen, und darf ſich keineswegs mit irgend einer Einleitung von Seite der untern Militärbehörden befaßt werden.

§. 316. Die einſchlägige Konſkriptions-Behörde hat ein ſolches Geſuch ohne alle Verzögerung gehörig zu inſtruiren, die dazu weſentlich nothwendigen Belege zu beſorgen,

und dann, wenn ſie ſich nach der pflichtmäſſigen Prüfung überzeugt hält, daß es geſezlich begründet iſt, das Zeugniß darüber (nach dem Formular Zifer 36.) auszuſtellen, wobei ebenfalls jene Vorſchriften, welche zum 7. Titel (§. 228. bis 234.) gegeben ſind, mit aller Sorgfalt berückſichtiget, und, ſo weit ſie hieher gehören, in Anwendung gebracht werden müſſen; dieſes Zeugniß iſt hierauf nebſt den dazu nöthigen Ausweiſen an das vorgeſezte General = Kreis= oder Lokal = Kommiſſariat einzuſenden.

§. 317. Iſt dieſes überzeugt, daß keine nähern Ausweiſe und Ergänzungen mehr erfoderlich, daß das Entlaſſungs = Geſuch pflichtmäſſig inſtruirt, und durch die Konſkriptions=Behörde alles geſezlich hergeſtellt wurde, ſo hat daſſelbe darüber, und daß nichts gegen das Geſuch zu erinnern ſey, ſeine Beſtätigung an der in dem Formular bezeichneten Stelle beizufügen, und dieſes Zeugniß ſodann nebſt dem Belege lediglich unter einem Ueberſchlage an das betreffende General = oder Artillerie = Brigade = Kommando zu überſenden.

§. 318. Da dieſe Entlaſſungs=Fälle vollſtändig ausgewieſen ſeyn müſſen, da ferner hiebei von den Zivil=Behörden die ſorgfältigſte und gewiſſenhafteſte Aufmerkſamkeit bei der Inſtruirung und Berichtigung derſelben, ſo wie in der Ausfertigung und Unterſchreibung der Zeugniſſe, wofür ſie verantwortlich ſind, erwartet wird, ſo hat das General= oder Artillerie=Brigade=Kommando ohne weitere Anfrage dem Regimente oder Bataillon die Weiſung zu ertheilen, daß der Soldat normalmäſſig entlaſſen werde.

Die ſämtlichen General=, ſo wie das Artillerie=Brigade=Kommando müſſen die Zeugniſſe nebſt den Belegen von allen ſolchen im Laufe eines Vierteljahres bei den untergebenen Korps entweder auf den Grund der im Art. 94. beſtimmten, oder durch Einſtellung ſtatt gehabten Entlaſſungen am Ende jeden Vierteljahres zur Einſicht unfehlbar einſenden.

§. 319. In dem Anbetracht der, bei dieſen Entlaſſungsfällen zum Grunde liegenden dringenden Nothwendigkeit müſſen ſolche Entlaſſungen auch dann noch, wenn die Regimenter und Bataillons ſich im Felde befinden, und aus wichtigen unvorgeſehenen Umſtänden die Beabſchiedung der Ausgedienten auf einige Zeit nothwendig ausgeſezt werden müßte, ohne weiters ertheilt werden.

§. 320. Wenn je eine Zivil = Behörde einen Soldaten, bevor ihm auf die oben vorgeſchriebene Art die förmliche Entlaſſung aus den Kriegsdienſten ertheilt iſt, und derſelbe ſich mit ſeinem Abſchiede gehörig ausgewieſen hat, die Anſäſſigmachung und Verheurathung bewilligen würde, ſo hat das General=Kommando, welchem hierüber die dienſtliche Anzeige geſchieht, hievon das einſchlägige General=Kreis=Kommiſſariat alſogleich in Kenntniß zu ſezen, damit daſſelbe das Erfoderliche zur Vollziehung des Art. 200. im 19. Titel des Konſkriptions = Geſezes beſorge.

§. 321. Der Soldat, welcher seine Fahnen meineidig verläßt, macht ſich dadurch gemäß Art. 167. aller Wohlthaten und Begünſtigungen gänzlich unwürdig. Die ſämtlichen Konſkriptions-Behörden werden daher beſonders darauf aufmerkſam, und unter Haftung für allen Nachtheil, welcher bei den fiskaliſchen Anſprüchen auf das, durch die Vermögens-Konfiskationsſtrafe verwirkte, Vermögen dem Militär-Waiſenfond entſtehen könnte, verantwortlich gemacht, daß ſie bei der Inſtruirung ſolcher Entlaſſungs-Geſuche vor allem ihr Hauptaugenmerk auf den Umſtand richten, ob der die Entlaſſung nachſuchende Soldat ſchon einmal meineidig entwichen iſt; in dieſem Falle muß derſelbe oder diejenigen, welche für ihn das Geſuch einlegen, ohne weiters ſo lange abgewieſen werden, bis dargethan wird, daß dem Soldaten die Begnadigung angediehen ſey.

§. 322. Um indeſſen jedem Mißgriffe und der Veranlaſſung, daß dadurch einem ſolchen Deſerteur die Entlaſſung bewilliget werde, vorzubeugen, indem ſich die obern Militär- und Zivil-Behörden hiemit im Einzelnen nicht befaſſen können, ſo werden die Regimenter und Bataillons insbeſondere beauftragt, bei jedem Manne, worüber denſelben von dem General-Kommando die Weiſung zur Entlaſſung zugeht, vorerſt genau zu erörtern, ob er nicht ſchon einmal entwichen iſt; zeigt ſich dieſes, ſo iſt die Entlaſſung auszuſezen, und dem General-Kommando die Anzeige darüber zu machen, welches ſonach das weitere Benehmen mit dem General-Kreis-Kommiſſariate zu pflegen hat, damit die Behörde des betreffenden Konſkriptions-Bezirkes gemäß Art. 202. Titel 19. zur Verantwortung und angemeſſenen Beſtrafung gezogen werde.

Würde aber ein Regiments- oder Bataillons-Kommandant dieſes auſſer Acht laſſen, ſo muß von dem hierüber in Kenntniß geſezten General-Kommando auf der Stelle zur Verantwortung und geeigneten Beſtrafung deſſelben ebenfalls nach Anleitung des eben angezogenen Art. das nöthige verfügt werden.

§. 323. Wenn die Entlaſſung wegen des dritten Falles (Art. 94. Zifer 3.) ſtatt hatte, ſo muß der Schein über die vollzogene Heurath in einem Zeitraume von drei Monaten nach der Verabſchiedung an das General-Kreis-Kommiſſariat, und von dieſem die ſämtlichen Scheine alle Vierteljahre eingeſendet werden. Würde die Verehelichung binnen dieſer Zeit nicht vollzogen, ſo hat das General-Kreis-Kommiſſariat die ungeſäumte Verfügung zu treffen, daß der Mann ſelbſt zur Ausdienung ſeiner noch aufgehabten Dienſtzeit wieder geſtellt werde, in ſofern nicht etwa ſolche wichtige Gründe obwalten, wodurch einer angemeſſenen Verlängerung der oben beſtimmten Zeitfriſt nach Lage der Umſtände Statt gegeben werden muß.

§. 324. Eben ſo muß der Soldat wieder an das Regiment oder Bataillon, von dem

er verabſchiedet worden iſt, abgeliefert, und zur Ausdienung der noch rückſtändigen Dienſtzeit angehalten werden, wenn er das Gut, wegen deſſen nothwendiger Uebernahme er entlaſſen wurde, ohne ein anderes zu erwerben, wieder veräuſſert, und dadurch der Grund auf ört, aus welchem ihm die Entlaſſung bewilliget wurde. Dieſes verſteht ſich jedoch nur in dem Falle, wenn er noch nicht verheurathet wäre.

§. 325. Die General-Kommando und General-Kreis-Kommiſſariate haben, ſo weit es jedes betrifft, zu wachen, daß dieſe Entlaſſungs-Geſuche ohne alle Verzögerung unentgeltlich, und ohne dem Wohl der Unterthanen nachtheilige Umtriebe ſchleunigſt inſtruirt und berichtiget, die deshalb gegebenen Vorſchriften pünktlich befolgt, und die vorgeſchriebene Ordnung genau beobachtet werde. Es wird daher auf alle jene Entlaſſungs-Geſuche, welche nicht auf dem vorgezeichneten Wege übergeben und eingeleitet werden, durchaus keine Rückſicht genommen, und noch weniger eine Entſchlieſſung ertheilt werden. Dagegen werden auch diejenigen Beamten, welche zu gegründeten Klagen und Beſchwerden über Verlängerung und ungeeigneten Aufenthalt dieſer an und für ſich ſchon dringenden Entlaſſungs-Geſuche Veranlaſſung geben, ohne Rückſicht mit Nachdruck beahndet.

§. 326. Wenn ein wirklich dienender Soldat — gleichviel ob er freiwillig zugegangen oder nach den Vorſchriften der Konſkription eingereiht iſt, — gemäß Art. 169. aus erheblichen Gründen die Auswanderung nachſucht, ſo hat derſelbe vorerſt, weil mit dieſem Geſuche zugleich ſeine Entlaſſung verbunden iſt, entweder ſelbſt, oder durch ſeine Aeltern, Vormünder oder ſonſt nächſte Anverwandten ſeine desfallſige Vorſtellung bei der einſchlägigen Konſkriptions-Behörde zu übergeben, welcher beigefügt werden muß

1) der genau ausgewieſene Vermögensſtand, ſowohl von dem, was er wirklich beſizt, als von dem, was er noch im Lande zu hoffen hat;
2) ein legales Zeugniß über die wirkliche Anſäſſigmachung und ungehinderte Aufnahme im Auslande;
3) ein vom Regiment oder Bataillon auszuſtellendes Zeugniß, daß der Bittſteller wirklich als Soldat diene, worin zugleich ausdrücklich bemerkt werden muß, ob der Soldat die ihm durch die konſkriptionsmäſſige Einreihung geſezlich obliegende Dienſtzeit noch nicht, oder ſolche bereits erfüllt, oder ob er als nicht mehr militärpflichtig ſich habe anwerben laſſen.

§. 327. Die Konſkriptions-Behörde hat ſodann dieſes Geſuch, womit ſich das Militär nicht im mindeſten zu befaſſen hat, an das betreffende General-Kreis-Kommiſſariat einzubefördern, und in dem Berichte aller Umſtände zu erwähnen, welche entweder der Bewilligung des Geſuches zur

Seite ſtehen, oder deſſen Abweiſung räthlich oder nothwendig machen.

§. 328. Wird die Auswanderung vorläufig bewilliget, ſo hat der Soldat die ihm desfalls legal ausgefertigte Erlaubniß ſeinem Abſchiedsgeſuche beizulegen, welches ſohin im gehörigen Dienſtwege, jedoch mit Rückſicht auf die im Art. 169. feſtgeſezten Bedingungen, einzubefördern iſt, unter welchen ihm die Entlaſſung bewilliget wird, und welche in dem Berichte ausdrücklich angeführt werden müſſen.

§. 329. Die Entlaſſung wird dem Soldaten in dem Falle, wenn er nur jene Jahre erſt auszudienen hat, welche er in Folge ſeiner konſkriptionsmäſſigen Einreihung hat übernehmen müſſen, oder welche er als Militärpflichtiger freiwillig übernommen hat, nach der ihm ſchon vorläufig ertheilten Auswanderungs-Erlaubniß gemäß dem Art. 169. gegen Einſtellung eines andern Mannes, und Zahlung der übrigen vorgeſchriebenen Gebühren, ohne weitere Anfrage durch das General- oder Artillerie-Brigade-Kommando bewilliget. Rückſichtlich des einzuſtellenden Erſazmannes muß übrigens genau das beobachtet werden, was hierwegen Titel 6. und 13. verfügt iſt. Wenn der Soldat dieſe, oder durch die wieder erneuerte Anwerbung mehrere Kapitulationen ausgedient, oder, wenn er ſich als nicht mehr militärpflichtig freiwillig hat anwerben laſſen, ſo wird er nach Vorſchrift des eben angezogenen Art. behandelt, und ihm ebenfalls die Entlaſſung durch das General- oder Artillerie-Brigade-Kommando ohne Anfrage bewilliget.

§. 330. Jene Soldaten, welche wegen Verwundungen im Felde, oder wegen der ihnen durch die wirkliche Ausübung militäriſcher Verrichtungen im Dienſte ohne ihr Verſchulden zugeſtoſſenen Gebrechen untauglich, und daher penſionirt worden ſind, müſſen, wenn ſie aus beſonders erheblichen Gründen die Erlaubniß zur Auswanderung nachſuchen zu können glauben, vorerſt dasjenige beobachten, und ihr Geſuch auf die Art einbefördern, was und wie es §. 326. vorgeſchrieben iſt; wobei aber ſtatt des unter Zifer 3. angeführten Zeugniſſes jenes, was ihnen gemäß §. 313. bei ihrer Penſionirung ertheilt wurde, dem Geſuche beizulegen iſt.

Wird ihnen die Auswanderung bewilliget, ſo müſſen ſie auf die §. 328. vorgeſchriebene Art ihre gänzliche Entlaſſung aus dem Militär-Verbande bei der einſchlägigen Kommandantſchaft nachſuchen. Dieſe wird zwar auch von dem General-Kommando ertheilt, jedoch muß bei dieſen Fällen rückſichtlich der im Art. 170. beſtimmten Einziehung der Penſion, und der deshalb nöthigen Verfügung jedesmal Anzeige-Bericht erſtattet werden.

§. 331. Auf alle jene Auswanderungs-Geſuche, bei welchen dieſe Formen nicht beobachtet, und welche auf dem durch die eben gegebenen Vorſchriften genau bezeichneten Wege nicht einbefördert werden, wird gar keine Rückſicht genommen, und keine Entſchlieſſung ertheilt.

Zum fünfzehnten Titel.

Von der Beabſchiedung der Ausgedienten.

§. 332. Denjenigen Soldaten, welche gemäß Art. 171. nach der vollendeten Dienſtzeit auf ihre Entlaſſung in Friedenszeiten Anſpruch machen können, wird ein militäriſcher Abſchied (gemäß dem Formular in der Anlage Zifer 33.) ausgefertiget, auf deſſen Vorzeigung ſie ungehindert zur Anſäſſigmachung, Verehelichung u. ſ. w. nach der für dieſelben im 17. Titel vorgeſchriebenen Begünſtigung zugelaſſen werden ſollen. Für die Ausfertigung dieſes Abſchiedes haben ſie, ſo wie jene Soldaten, welche wegen einer ihnen durch den Dienſt zugegangenen Gebrechlichkeit nicht mehr fortdienen können, und ihre Entlaſſung verlangen, nichts zu bezahlen.

§. 333. Alle durch die Konſkription eingereihten, und durch freiwillige Anwerbung zugehenden Leute müſſen zur Erfüllung der im Art. 171. rückſichtlich der Kriegszeiten feſtgeſezten Beſtimmung insbeſondere darauf verpflichtet werden, daß ſie, wenn ihre beſtimmte, oder wie immer eingegangene Dienſtzeit ſich während eines Krieges endiget, bis zur Zeit, wo die Armee wieder durch die Konſkription vollzählig gemacht wird, fortzudienen verbunden ſind. Wenn alſo ein Soldat – ſey er durch freiwillige Anwerbung, oder durch konſkriptionsmäßige Einreihung zugegangen, ſeine ſechsjährige Dienſtzeit in Kriegszeiten, z. B. im Julius dieſes Jahrs endiget, ſo kann er dennoch nicht eher, als am erſten März des darauf folgenden Jahres auf ſeine Entlaſſung Anſpruch machen, weil er dann erſt ſeiner Verbindlichkeit volles Genüge geleiſtet hat, und ihm auch ein förmlicher Abſchied ertheilt wird.

§. 334. Nach der im Art. 171. rückſichtlich der eigentlichen Beendigung der Dienſtzeit allgemein feſtgeſezten Norm, bedarf es beim Ausbruche eines Krieges nicht jedesmal eines beſondern Befehls zur Einſtellung der Abſchiedsertheilungen, indem ſich die Feſtſezung der ſechsjährigen Dienſtzeit ausdrücklich nur auf die Friedenszeiten bezieht, und der für die Vertheidigung des Vaterlandes beſtimmte Krieger ſowohl durch die ihm geſezlich auferlegte, als auch bei ſeiner Verpflichtung übernommene Verbindlichkeit für den Fall eines Krieges noch nicht von der gänzlichen Erfüllung ſeiner Obliegenheit entbunden iſt, derſelbe ſohin ſeine Zeit in dieſer Hinſicht, und für dieſen Fall keineswegs als ausgedient betrachten kann.

§. 335. Es wird indeſſen, ſoweit es nur immer die Entfernung der Armee von den Grenzen des Reichs, oder andere beſondere Umſtände zulaſſen, der Bedacht darauf genommen werden, daß die, welche zur Zeit eines Krieges ihre ſechsjährige Dienſtzeit zurücklegen, in die Reſerve-Bataillons ein-

gereiht, und nur zum Dienſte im Innern, oder an den Grenzen des Reichs bis zu ihrer Beabſchiedung an dem oben bemerkten Zeitpunkte verwendet werden, worüber jedoch die jedesmalige Verfügung nach Lage der Verhältniſſe, und der dieſer Bedachtnahme entgegen ſtehenden Hinderniſſe vorbehalten bleibt.

§. 336. Diejenigen Soldaten, welche wegen einer ihnen zugegangenen Gebrechlichkeit nicht mehr fortdienen können, ſie mögen ihre Dienſtzeit ſchon wirklich vollendet haben, oder nicht, dürfen zu jeder Zeit auf ihr Begehren ohne weiters entlaſſen werden; ſie müſſen aber entlaſſen werden, wenn ſie ihre Untauglichkeit durch die militäriſchen Dienſtverrichtungen nicht erhalten haben.

§. 337. Den im Art. 171. enthaltenen Beſtimmungen ungeachtet, wirken die im 7. Titel Art 94. feſtgeſezten drei Entlaſſungs-Fälle, indem ſie auf unumgängliche Nothwendigkeit begründet ſind, dennoch dergeſtalt fort, daß den Ausgedienten um ſo viel mehr, ſobald das Erfoderliche nach Vorſchrift beigebracht, und auf dem geſezlichen Wege eingeleitet worden iſt, auch ſelbſt in Kriegszeiten die Entlaſſung ohne Anfrage, und ohne einiges Hinderniß durch die General-Kommando nach Anleitung der Vorſchriften zum Titel 14. ertheilt werden ſoll.

Zum ſechszehnten Titel.

Von der Wiederanwerbung der Ausgedienten.

§. 338. Da gemäß dem Art. 177. kein ehemals übliches Handgeld bezahlt wird, und deshalb im Art. 178. eine erhöhte Löhnung mit einer täglichen Zulage im Allgemeinen beſtimmt iſt, ſo wird in dieſer Beziehung für alle hieher gehörigen Fälle Folgendes als allgemeine Vorſchrift feſtgeſezt:

§. 339. Den durch eine freiwillige Anwerbung etwa nach Umſtänden zugehenden Ausländern wird das beſtimmte Handgeld, wie es durch die bisher beſtehende Normal-Verordnung verfügt iſt, und auch nach der nämlichen darinn vorgeſchriebenen Art bezahlt, wenn ſie aber nach dieſer vollendeten Dienſtzeit eine neue freiwillig eingehen wollen, ſo erhalten ſie, wie jeder Inländer, die im Art. 178. für die erſte Wideanwerbung als tägliche Zulage beſtimmte Solds-Erhöhung, und fahren auch eben ſo mit den Inländern bei der folgenden Erneuerung der Dienſtzeit fort, in der nämlichen Gradation und nach den nämlichen Bedingungen dieſe Zulage zu genieſſen.

§. 340. Wenn der Ausländer im Kriege ſeine Dienſtzeit endigt, und auf den als Entlaſſungs-Termin beſtimmten erſten März ſeine Verbindlichkeit gänzlich erfüllet hat, indeſſen keine Luſt mehr bezeigte, eine neue Kapitulation auf 6, oder die un-

ten im §. 349. beſtimmten Jahre einzugehen, ſich jedoch verbindlich macht, noch, ſo lange als der Krieg dauert, fortzudienen, ſo erhält er täglich eine Zulage von einem Kreuzer, und es verſteht ſich, daß ihm, im Falle er binnen dieſer Zeit eine Verwundung vor dem Feinde erhalten würde, der nämliche Anſpruch, wie den übrigen Soldaten auf eine Penſion nach den desfalls beſtehenden Verordnungen und Bedingungen billig offen bleibe. So wie aber der abgeſchloſſene Friede bekannt gemacht wird, muß derſelbe entweder eine neue Kapitulation nach den allgemeinen Beſtimmungen eingehen, oder ſeine Entlaſſung nehmen.

§. 341. Wenn ſich ein Inländer, welcher ſeine Militärpflichtigkeits-Jahre zurückgelegt hat, freiwillig anwerben läßt, ſo erhält er anſtatt eines Handgeldes eine tägliche Zulage von einem halben Kreuzer zu ſeiner Löhnung. Wenn derſelbe aber eine zweite Kapitulation eingeht, ſo tritt er, wie die übrigen Wiederangeworbenen, in die erſte, Art. 178. beſtimmte, und ſo weiter, in die folgende erhöhte Löhnung.

§. 342 Obgleich jene Soldaten, welche zur Zeit eines Krieges eine ſechsjährige Dienſtzeit zurücklegen, noch keinen unbedingten Anſpruch wegen ihrer Verbindlichkeit bis zum erſten März des folgenden Jahres fortzudienen, auf die Entlaſſung machen können, ſo wird es dennoch bewilliget, daß ſie gleich nach Umlauf der geleiſteten ſechsjährigen Dienſte von neuem ſich anwerben laſſen; ihre Kapitulation fängt dann vom Tage ihrer neuen Verpflichtung ohne weitere Rückſicht auf die ebenbemerkte Verbindlichkeit an, und ſie erhalten dadurch auch ſogleich die beſtimmte tägliche Solds-Erhöhung, wie alle übrigen Wiederangeworbenen.

§. 343. Wenn ein Soldat eine ſechsjährige Dienſtzeit vollendet, und ſeinen Abſchied genommen hat, ſich indeſſen über kurz oder lang bei dem vorigen, oder einem andern Regimente wieder anwerben laſſen will, ſo tritt derſelbe, in ſofern ſeiner Annahme wegen des im erſten Titel Art. 5. beſtimmten Alters und wegen ſeiner körperlichen Beſchaffenheit kein Hinderniß in dem Wege ſteht, ſtatt des ſonſt gewöhnlichen Handgelds in die erhöhte tägliche Löhnungs-Zulage, und zwar in die erſte Klaſſe, wenn er eine ſechsjährige Dienſtzeit, in die zweite, wann er zwei Kapitulationen vor ſeinem Abgange vom Regiment ſchon gedient hatte.

§. 344. Dieſe erhöhte tägliche Löhnungs-Zulage erhalten auch alle, als National-Diener, oder als Widerſpenſtige dem Militär zur Einreihung übergebene Konſkribirten, ſobald ſie ihre, ihnen geſezlich beſtimmte Dienſtjahre treu und redlich ausgedient haben, und ſich wieder anwerben laſſen.

§. 345. Auch den meineidig Entwichenen, welche ihre von neuem angefangene Dienſtzeit redlich ausgedient haben, und weiter fortzudienen ſich verbindlich ma-

chen, wird dieſe Solds-Erhöhung bewilliget, wenn übrigens kein ſonſt gegründeter Anſtand wegen ihrer Beibehaltung und Wiederannahme obwaltet.

§. 346. Da ein für einen Konſkribirten oder wie immer einſtehender Soldat keine neue Dienſtzeit für ſich ſelbſt eingeht, ſondern nur eine Verbindlichkeit für einen Dritten übernimmt, ſo kann er auch auf die beſtimmte Solds-Erhöhung und wenn er bereits mit der ſilbernen oder goldenen Verdienſtmedaille belohnt iſt, auch auf die damit verbundene Löhnungs-Zulage durchaus keinen Anſpruch machen; demſelben darf daher die Löhnungs-Erhöhung oder Zulage nicht bezahlt werden.

Aus dieſer Beſtimmung folgt, daß ein Einſteher, welcher noch nie in der Armee gedient hat, und ſich nach Vollendung der Einſtands-Jahre von neuem freiwillig anwerben läßt, ebenfalls nicht die im Art. 178. beſtimmte Löhnungs-Erhöhung erſter Klaſſe, ſondern erſt gemäß §. 341. die tägliche Zulage von einem halben Kreuzer erhält, und hierauf bei Wiedererneuerung der Dienſtzeit in die übrigen Klaſſen einrückt.

§. 347. Hat der einſtehende Soldat aber die Einſtandsjahre für den Dritten vollendet, und will er ſich ſodann wieder anwerben laſſen, ſo erhält er auch ohne Anſtand die dafür beſtimmte erhöhte tägliche Löhnung, jedoch dergeſtalt, daß ihm die Zeit, welche er für ſeinen Einſteller diente, nicht angerechnet wird. Wenn demnach ein Soldat zwölf Jahre diente, ſohin während der zweiten 6 Dienſtjahre die Solds-Erhöhung erſter Klaſſe genoſſen hat, ſo bekommt er während der Einſtandsjahre nur die gewöhnliche Löhnung ohne alle Zulage; läßt er ſich aber, nach der ausgedienten Einſtandszeit, wieder für ſeine Perſon ſelbſt anwerben, ſo tritt er in die zweite Klaſſe der erhöhten Löhnung, und wenn er mit der ſilbernen oder goldenen Verdienſtmedaille belohnt iſt, ſo fängt er auch die dafür bewilligte Zulage wieder zu beziehen an.

Würde indeſſen dieſer Einſteher während der Einſtandsjahre wiederholt eine ſolche tapfere That ausüben, wodurch er ſich die Verdienſtmedaille, wenn er damit noch nicht belohnt wäre, oder ſtatt der ſilbernen, die goldene erwerben würde, ſo muß ihm auch, ſeinem gerechten Anſpruche gemäß, die damit verbundene Löhnungs-Zulage, ſowohl im erſten, als zweiten Falle ohne weiters bezahlt werden.

§. 348 Da diejenigen Soldaten, welche wegen einer Gebrechlichkeit, die ſie nicht durch den Militärdienſt erhalten haben, fortzudienen auſſer Stande ſind, ohne weiters ſelbſt auch dann, wenn ihre aufhabende Dienſtzeit noch nicht vollendet iſt, mit Abſchied entlaſſen werden müſſen, (Tit. 15. §. 336.) jene aber, welche ſich durch den Militärdienſt im Felde, oder ſonſt bei der Ausübung ihrer dienſtlichen Verrichtungen ein Gebrechen zugezogen haben, ohne Anſtand, wenn ſie ferner nach ihrer vollendeten Dienſtzeit beim

Militär verbleiben wollen, beibehalten, und zum Dienſte auf irgend eine angemeſſene Art, welche und ſo lange es ihr Zuſtand und die Beſchaffenheit ihrer Gebrechlichkeit erlaubt, verwendet werden ſollen, ſo haben dieſe ebenfalls den Anſpruch auf die erhöhte Solds=Zulage, und muß ihnen ſolche auch ausbezahlt werden.

§ 349. In dem Art. 178. wurde zwar die Dienſtzeit von ſechs Jahren beſtimmt, wodurch jeder Ausgediente in die, ſtatt eines Handgeldes feſtgeſezte Löhnungs=Erhöhung nach den verſchiedenen Graden einrückt; es iſt indeſſen dabei die Abſicht nicht, die freie Wahl der ausgedienten Soldaten bei ihrer Wiederanwerbung zu beſchränken, es ſoll vielmehr, wie bisher, den Soldaten ſowohl als den Unteroffizieren gemäß ihrer beſondern individuellen Verhältniſſen ganz unbeſchränkt überlaſſen bleiben, ob ſie eine neue Dienſtzeit von zwei, vier oder ſechs Jahren wieder übernehmen wollen. Wenn alſo ein Soldat ſeine erſtere ſechsjährige Dienſtzeit vollendet hat, ſo kann er ſich ohne Anſtand auf zwei, und ſo von zwei zu zwei Jahren wieder anwerben laſſen, und derſelbe erhält auf ſechs Jahre die tägliche Löhnungs=Erhöhung erſter Klaſſe.

Nimmt er hierauf wieder eine neue Dienſtzeit, auch nur von zwei zu zwei Jahren, ſo tritt er in die erhöhte Löhnungs=Zulage zweiter Klaſſe. Die Mannſchaft muß hievon jedesmal bei ihrer vollendeten Dienſtzeit gehörig unterrichtet werden, indem mancher Soldat wohl noch eine Dienſtzeit von zwei oder vier Jahren übernehmen würde, der aber nach ſeinen häuslichen oder andern Verhältniſſen eine ſechsjährige einzugehen Bedenken trägt.

§. 350. Diejenigen Soldaten, welche ſich nach der ihnen geſezlich obliegenden Dienſtzeit wieder von neuem anwerben laſſen, haben ſo wie diejenigen, welche als nicht mehr militärpflichtig freiwillig zugehen, wenn ihnen vor der Beendigung der übernommenen Dienſtzeit in den geſezlich beſtimmten Fällen die Entlaſſung bewilliget wird, für die Ausfertigung des Abſchiedes gar nichts, ſondern dasjenige zu bezahlen, was ſie etwa für die Montur normalmäſſig vergüten müſſen.

§. 351. Auſſer den im Art. 171. Titel 15. dann oben §. 340. für die Kriegszeiten feſtgeſezten Fällen darf keiner, welcher ſeine Zeit ausgedient hat, ohne eine neue eingegangene Kapitulation, und darauf erfolgte Verpflichtung in den Liſten geführt werden.

§. 352. Die Verpflichtungs=Scheine jener Leute, welche einzeln freiwillig zugehen, oder ſich nach vollendeter Dienſtzeit wieder anwerben laſſen, werden (nach dem Formular in der Anlage unter Zifer 37.) künftig ausgefertiget.

Zum achtzehnten Titel.

Von den ſich ihren Pflichten entziehenden eingereihten Konſkribirten.

§. 353. Die Konſkribirten müſſen bei ihrer Verpflichtung von den im 18ten Titel Art. 184. und 185. enthaltenen Beſtimmungen deutlich unterrichtet, und dabei gegen die ſich dadurch zuziehenden Folgen nachdrücklich gewarnt werden. Im eintretenden Vergehungsfalle ſoll von den Militär-Behörden dem betreffenden Konſkriptionsbezirke eine Abſchrift des Erkenntniſſes zur Wiſſenſchaft mitgetheilt werden, um in dem — gemäß dem Art. 184. — eintretenden Falle auf die Beurtheilung der Nothwendigkeit der Entlaſſung, welche vor der vollendeten Dienſtzeit nur aus der dringendſten Veranlaſſung bewilliget werden darf, die erfoderliche Rückſicht zu nehmen, und, wenn der Fall gemäß dem Art 185. eintritt, von der Art der Entlaſſung der Geſtraften unterrichtet zu ſeyn.

§. 354. Gemäß dem Art 192. dürfen Deſerteurs, welche verheurathet zurückkehren, wegen ihrer geſezlich ungültigen Ehe beim Militär nicht den mindeſten Anſpruch machen. Wenn indeſſen ein ſolcher beweibt zurückgekehrter Deſerteur, um zu bewirken, daß die Ehe geſezlich anerkannt werde, allen den, wegen Erhaltung der Heuraths-Erlaubniß beim Militär vorgeſchriebenen Erfoderniſſen volles Genüge zu leiſten im Stande iſt, auch rückſichtlich der bei dem Regimente oder Bataillon bereits vorhandenen reglementsmäßigen Weiberzahl, oder ſonſt aus andern gegründeten Urſachen kein Hinderniß obwaltet, ſo muß deſſen Geſuch um die Heuraths-Erlaubniß vorſchriftmäſſig einbefördert werden.

§. 355. Was das Verfahren wider die ſich ihren Pflichten entziehenden eingereihten Konſkribirten und wider diejenigen betrift, welche daran Theil nehmen, ſo haben die Militärgerichte in allen den im 18. Titel des Konſkriptions-Geſezes vorkommenden Fällen, in welchen ein wirklich in das Militair eingereihter, bereits verpflichteter Konſkribirter, oder ein durch freiwilligen Zugang angeworbener Soldat ſich der bemerkten Vergehen ſchuldig macht, oder ein angehöriger des Militairſtandes daran Theil nimmt, zu erkennen, und — jedoch mit Beobachtung der Befugniſſe hinſichtlich der Vollziehung der gefällten Erkenntniſſe und deshalb vorgeſchriebenen Inſtanzen-Ordnung — gehörig zu vollziehen. —

§. 356. Wenn ſich aber

a) durch die Unterſuchung bei den entweder ergriffenen, oder freiwillig zurückgekehrten Deſerteurs, oder

b) durch was immer für eine gegründete Erfahrung ergiebt, daß Angehörige des Zivilſtandes zur Vollbringung oder Fortſezung der Deſertion mitgewirkt, und hilfreiche Hand geleiſtet, daß ſie ſonſt ihre Flucht begünſti-

get, oder dieſelben durch verſteckten Aufenthalt in ihren Wohnungen oder auf was immer für eine Art verheimlichet hätten, ſo ſollen die Militär-Behörden im zweiten Falle den Grund dieſer Erfahrung, ſo weit hiezu etwa die Vernehmungen von Militär-Perſonen erfoderlich ſind, oder, ſo weit es in ihrem Wirkungskreiſe liegt, die beſtimmteſten Aufſchlüſſe erhalten zu können, ſo bündig als möglich herſtellen laſſen, und das abgehaltene Protokoll nebſt den dazu gehörigen Belegen an das betreffende Land- oder Stadtgericht überſenden, welches hierauf die weitern Einſchreitungen gegen die Beſchuldigten ungeſäumt zu verfügen hat. —

Im erſten Falle aber, wenn Zivil-Angehörige wegen ihrer Theilnahme, oder Begünſtigung oder Verheimlichung angegeben werden, ſoll dieſer Umſtand ebenfalls ſo weit, als möglich, hergeſtellt werden; es iſt indeſſen bei ſolchen Angaben keineswegs oberflächlich, ſondern mit möglichſter Sorgfalt und Genauigkeit von den Militär-Gerichten zu verfahren, um ſich, ſo weit es ſeyn kann, Gewißheit zu verſchaffen, daß diejenigen, gegen welche dieſe Angaben gemacht worden, wirklich dazu mögen Veranlaſſung gegeben haben.

§. 357. Sind nun in dieſem Falle keine Vernehmungen der Zivil-Perſonen nach Lage der Akten, und der beſondern, bei der Unterſuchung ſich ergebenden Ne-

benumſtände und desfalls, ſo wie überhaupt zur Inſtruirung des Prozeſſes keine nähere Mittheilungen vorgängig mit den Zivil-Gerichten weſentlich erfoderlich, ſo, daß in Hinſicht auf das Deſertions-Vergehen zur Aburtheilung und Beſtrafung des Deſerteurs vorgeſchritten werden kann, ſo iſt hiemit, um jede unnöthige Verpflegung zu entfernen, und den Mann in kürzeſter Zeit wieder in den Dienſt zu bringen, ohne weiters fortzufahren; hierauf müſſen die Verhandlungen dem betreffenden Land- oder Stadtgerichte mitgetheilt werden, welches ſeiner Seits das Geeignete zu verfügen, die Sache in Beziehung auf die, der Deſertions-Beihülfe, Begünſtigung oder Verheimlichung angeklagten Zivil-Individuen vollſtändig zu inſtruiren, und die Akten ſodann zur Aburtheilung und Beſtrafung an das vorgeſezte Appellationsgericht einzuſenden hat.

§. 358. Die ſämtlichen Appellationsgerichte werden hiemit angewieſen, auch in den (§. 356, 357 und unten §. 360) bemerkten Fällen von ihren Erkenntniſſen und den beigefügten Entſcheidungs-Gründen ſowohl den einſchlägigen General-Kreis-Kommiſſariaten, als auch ihrem vorgeſezten Miniſterium zur Mittheilung an das Miniſterium des Kriegsweſens, Abſchriften einzuſenden.

§. 359. Wenn ein als Deſerteur aus fremden Kriegsdienſten zurück

kehrender Unterthan, welcher kein Deſerteur von der königlichen Armee iſt, gemäß der Verordnung vom 14. Oktober 1806 an das Militär abgeliefert wird, ſo muß er auf der Stelle rückſichtlich ſeiner Brauchbarkeit unterſucht werden. Wird er dienſttauglich befunden, ſo iſt er nach vorgängiger Unterſuchung und Benehmung mit der betreffenden Konſkriptions-Behörde, ob er lediglich wegen ſeines Uebertritts in fremde Kriegsdienſte, oder auch zugleich als ein verurtheilter widerſpenſtiger Konſkribirter zur feſtgeſezten Dienſtzeit angehalten werden muß, (Art. 105 Ziſer 3) ohne weiters einzureihen. Iſt er aber zum Militär unbrauchbar, ſo ſoll derſelbe alſogleich ohne irgend eine weitere Verhandlung nebſt dem Zeugniſſe über ſeine Unbrauchbarkeit, der nächſten Zivil-Behörde übergeben, und von dieſer das Weitere zur geeigneten Verfügung gemäß den im Konſkriptions-Geſeze Titl. 8. enthaltenen Straf-Beſtimmungen eingeleitet werden.

§. 360. Sobald die Polizei-Beamten, Dorfführer, Amtleute, Gemeinde-Vorſteher und andere Orts-Obrigkeiten, welche gemäß Art. 206. und 207. im 19. Titel verpflichtet ſind, gegen den geheimen und wie immer durch ſtrafbare Begünſtigungen verborgenen Aufenthalt der Deſerteurs, oder einem aus fremden Kriegsdienſten, ſey es mit einem Abſchiede oder als Deſerteur, zurückgekehrten Unterthan, mit unnachſichtlicher Strenge zu wachen, eine Theilnahme entdecken, wodurch den Deſerteurs zu ihrer weitern Entfernung Hülſe geleiſtet, dieſelbe in ihrem pflichtwidrigen Zuſtande begünſtiget, ihnen verſteckter Aufenthalt geſtattet worden, ſollen dieſelben hievon den einſchlägigen Behörden auf der Stelle Nachricht geben, damit dieſe gegen die Beſchuldigten geſezlich einſchreiten, die Sache gänzlich inſtruiren, und demnach die Entſcheidung und Beſtrafung der Schuldigen veranlaſſen.

München den 18. Juni 1812.

Beilagen

zu

den Vorſchriften zur Anwendung und Vollziehung

des

Konſkriptions-Geſezes.

(Regierungsblatt St. XXXVII.)

Formular Zifer 1. (Siehe S. 1019.)

a) Die Angabe des angeworbenen Bernard Adam Fuesser (nicht Fiesser) iſt richtig;

(der Tauf- und Familien-Namen muß hier jedesmal genau bemerkt werden, damit, wenn etwa wegen der verſchiedenen Mundart eine Unrichtigkeit vorgegangen, ſolche in den Grundliſten des Regiments verbeſſert werde;)

b) der Vater (Vormünder) hat gegen die freiwillige Anwerbung nichts einzuwenden;

c) er hat zwar noch etwas an Vermögen zu hoffen, welches aber nicht beſtimmt angegeben werden kann;

d) dieſe Angabe iſt in beiden Punkten wahr; und wird ſeine bisherige gute Aufführung hiemit ämtlich bezeugt.

Nürnberg am 13. Janner 1812.

Königliche Polizei-Direktion.

N. N.

München am 6ten Jänner 1812.

Das 1te Linien-Infanterie-Regiment König.

An die königliche Polizei-Direktion in Nürnberg.

Der Bernard Adam Fiesser hat ſich bei dem unten genannten Regimente freiwillig anwerben laſſen; bei ſeiner Verpflichtung gab er an:

a) er ſey aus der Stadt Nürnberg gebürtig, der noch lebende Vater ein Schneider, die Mutter geſtorben;

b) er ſey im 17ten Jahre ſeines Alters, und habe ſein Vater von der freiwilligen Anwerbung Wiſſenſchaft;

c) ob er noch einiges Vermögen zu hoffen habe, wäre ihm unbekannt;

d) derſelbe verſichert zugleich, daß er

1) niemalen weder in dieſſeitigen, noch in fremden Kriegsdienſten geſtanden,

2) ſich ſtets gut aufgeführt habe, und nie wegen eines Vergehens in Unterſuchung gekommen ſey.

Die königliche Polizei-Direktion beliebe hierüber die erfoderliche Auskunft mitzutheilen

Dem königl. 1ten Linien-Infanterie-Regimente König.

N. N.

a) Die Angabe des freiwillig angeworbenen Johann Michael Reuter (nicht Reiter) iſt richtig;

b) ebenfalls;

c) richtig. Das weiter zu hoffende Vermögen kann dermalen noch nicht beſtimmt angegeben werden.

d) in beiden Punkten wahr. Deſſen bisher gepflogene gute Aufführung wird hiemit ämtlich bezeugt.

München am 13. Jänner 1812.

Königliches Landgericht.

N. N.

Augsburg am 10ten Jänner 1812.

Das 4te Chevauxlegers-Regiment König.

An

das königliche Landgericht München.

Der Johann Michael Reiter hat ſich bei dem unten genannten Regimente freiwillig anwerben laſſen, und bei ſeiner Verpflichtung angegeben:

a) er ſey von Neuhauſen, Landgerichts München gebürtig, ſein Vater geſtorben, die noch lebende Mutter Beſizerin eines ganzen Hofs;

b) er ſey 24 Jahre alt:

c) ſein ſchon ausgemachtes Vatergut beſtehe in 500 Gulden;

d) derſelbe verſichert, daß er

1) niemalen weder in dieſſeitigen, noch in fremden Kriegsdienſten geſtanden,

2) ſich immer gut aufgeführt habe, und nie wegen eines Vergehens in Unterſuchung gekommen ſey.

Das königliche Landgericht wird dienſtfreundlich erſucht, hierüber die erfoderliche Auskunft mitzutheilen.

Dem

königlichen 4ten Chevaux-legers Regimente König.

N. N.

Formular Zifer 2. (Siehe S. 1022.)

Verzeichniß

über die in der Pfarrei Dachau getauften Militärpflichtigen.

Söhne.				Eltern.	
Namen.		gebohren im Jahre 1793.		Namen.	
Familien=	Tauf=	Tag.	Monat.	Familien=	Tauf=
Schaefer.	Johann Adam	16ten	Jänner	Schäfer. Weiſse.	Michael Barbara
Zeiller.	Peter Joseph	19ten	= =	Zeiller. Fuchs.	Franz Eliſabeth
Krüger.	Anton Wilhelm	3ten	Februar	Krüger. Schneider.	Johann E.aeſtina

Dachau den 20. September 1812.

Für die Richtigkeit des vorſtehenden aus den Taufbüchern ausgezogenen Verzeichniſſes

N. N. Pfarrer.

(Formular Zifer 3. (Siehe S. 1022, 1023 und 1025.)

Konſkribirungs-

für den Konſkriptions-Bezirk des

Namen.			Militär-										
			Wo geboren?			geboren im Jahr N. N.		Größe.					
Numer	Familien-	Tauf-	Ort.	Gericht.	Kreis.	Tag.	Monat.	Fu.	Zoll.	Linien.	Religion.	Gewerbe, Kunſt oder Studium.	Ledig oder verheurathet.
1	Adam.	Bernard	Dorffen	Erding	Iſar-	6	Apr.	5	8	6	kath.	Medizin	ledig
2	Baas.	Peter	Iſen	—	—	25	Juli.	5	7	3	—	Weber	—
3	Donauer.	Michael	Aufkirchen	—	—	3	Jan.	5	10	6	—	Theologie	—
4	Embach.	Mathias	Weting	—	—	28	März	5	—	—	—	Weber	—
5	Grimberg.	Johann	Euting	—	—	7	Juni	5	8	4	—	Schneider	—
6	Haas.	Elias	Wartenberg	—	—	17	Mai	—	—	—	—	Theologie	—
7	Maier.	Moſes	Kriegshaber	Göggingen	Oberdonau-	10	Aug.	—	—	—	jüd.	ohne	—
8	Offermann	Wilhelm	Berglern	Erding	Iſar-	19	Jan	5	8	—	kath.	Schreiner	—
9	Rheinfels.	Jakob	Frauenberg	—	—	7	Febr.	4	10	6	—	Bauer	—
10	Unger.	Philipp	Pircka	—	—	27	Mai	—	—	—	—	—	verh.

Erding den 12. November 1812.

N. N. — N. N. — N. N. — N. N.

N. N. Aſſeſſor. (Polizei-Aktuar.)

Unterſchrift der be-
N. N. Landrichter.

Formular Ziffer 3. (Siehe S. 1022, 1023 und 1025.

Liſte,

Landgerichts (Stadt) N. N.

pflichtige.			Eltern.							Bemerkungen.
Wirkliches Vermögen.	Unterlag er ſchon einmal einer Unterſuchung?	Wie iſt ſeine bisherige Aufführung?	Namen. Familien-	Tauf-	Stand.	Alter.	Begüterung.	Ihre Kinder mit Einſchluß der Militärpflichtigen. Söhne.	Töchter.	
unausgemacht	niemals	ſehr gut	Adam Stiefmutter	Theodor Kunigunde	Wundarzt	47 42	ein Haus nebſt Gart.	2	4	
600 fl.	niemals	gut	Weiſſe Stiefvater leibliche Mutter	Karl Eva	Bauer und Weber	48 44	einen Viertelhof	3	—	Dienſt- und aufruſsfähig.
400 fl.	niemals	ſehr gut	Donauer die Mutter iſt	Wilhelm todt	Schullehrer	49 —	20 Juchart Äcker	2	1	
keines	wegen Raufhandel	Iſt dem Trunke ergeben	Embach —	Friedrich Karoline	Weber	51 47	—	3	2	
—	niemals	gut	Grimberg die Mutter iſt	Peter todt	Schneider	68 —	—	1	—	
300 fl.	niemals	ſehr gut	Die Eltern ſind	todt	Schullehrer	—	—	1	3	
—	niemals	gut	Maier —	Samuel Rachel	Pferdehändler	53 50	ein Haus	2	4	Domizilirt in Wirtenberg, Landgerichts Erding.
—	niemals	gut	der Vater iſt Offermann	todt Katharina	Schreiner	62	ein halbes Haus	1	—	
unausgemacht.	niemals	gut	Rheinfels Stiefmutter	Johann Eliſabeth	Bauer	49 36	einen ganzen Hof	3	1	
1500 fl.	niemals	gut	Die Eltern ſind	todt	Bauer	—	—	2	3	

treffenden Gemeinde-Vorſteher (Stadt-Viertelmeiſter.)

(Polizei-Direktor.)

N. N. Aktuar (Polizei-Offiziant.)

Formular Ziffer 4. (Siehe S. 1033.)

Ausweis-Tabelle A.

über die definitiv befreiten Konſkribirten.

Numer.	Namen. Familien-	Namen. Tauf-	Numer der Konſkriptions-Liſte.	Warum definitiv befreit?
1	Haas.	Elias	6	Iſt auf ſeines Vaters Stelle definitiv als Schullehrer angeſtellt.
2	Unger.	Philipp	10	Hatte ſchon die Erlaubniß zur Anſäſſigmachung erhalten, und iſt dermalen verheurathet.
3	Vierthal.	Jakob	77	Die Eltern haben ſchon zwei Söhne unter den Fahnen verloren, und Jakob iſt der einzige übrig gebliebene Sohn.
4	Zeiger.	Bertram	93	Die Eltern haben bereits drei Söhne unter den Fahnen verloren.

Erding den 13. November 1812.

Für die Richtigkeit der vorſtehenden Ausweiſung

N. N. N. N. N. N. etc. Gemeinde-Vorſteher.

N. N. Aſſeſſor. N. N. Landrichter.

Formular Ziffer 5. (Siehe S. 1033.)

Ausweis-Tabelle B.

über die vorläufig befreiten Konſkribirten.

Numer.	Namen. Familien-	Namen. Tauf-	Numer der Konſkriptions-Liſte.	Warum vorläufig befreit?
1	Adam.	Bernard	1	Iſt in die Schule für Landärzte aufgenommen.
2	Donauer.	Michael	3	Befindet ſich im geiſtlichen Seminar zu N. N.
3	Fürstenfeld.	Paul	36	Iſt proviſoriſch als Lehrer an der Schule zu N. angeſtellt.
4	Maier.	Joſeph	103	Sezt auf der hohen Schule zu N. das Studium der Rechte fort.
5	Zimmermann.	Adolph	169	Erhält vom Staate eine Penſion, und befindet ſich dermalen in Rom, um ſich als Maler völlig auszubilden.

Erding den 14. November 1812.

Für die Richtigkeit der vorſtehenden Ausweiſung

N. N. N. N. N. N. etc. Gemeinde-Vorſteher.

N. N. Aſſeſſor. N. N. Landrichter.

Formular Zifer 6. (Siehe S. 1034.)

Ausweis-Tabelle C.

über die an das Ende der Reſerve geſtellten Konſkribirten.

Numer.	Namen.		Numer der Konſkriptions-Liſten.	Warum zurückgeſtellt?
	Familien-	Tauf-		
1	Grimberg.	Johann	5	Iſt als einziger Sohn zur Unterſtüzung ſeines beinahe blinden 68jährigen Vaters nothwendig.
2	Offermann.	Wilhelm	8	Iſt als einziger Sohn zur Unterſtüzung und Ernährung ſeiner verwittweten Mutter nothwendig.
3	Pfeifer.	Ferdinand	83	Iſt zur Unterſtüzung ſeiner ſehr alten und gebrechlichen Groſsmutter nothwendig, indem er zwar noch zwei Brüder hat, der eine davon aber Taubſtumm, der andere auf der ganzen rechten Seite gelähmt iſt.
4	Steinberger.	Thomas	124	Er iſt der älteſte Bruder von vier vater- und mutterloſen Kindern, wovon das älteſte 12 Jahre alt, und er allein der Ernährer iſt.
5	Weber.	Mathias	143	Deſſen drei Brüder ſind ſchon eingereiht, und er iſt der einzig übrig gebliebene Sohn einer Oekonomie treibenden Familie.

Erding am 15. November 1812.

Für die Richtigkeit der vorſtehenden Ausweiſung.

N. N. — N. N. — N. N. ꝛc. Unterſchriften der Gemeinde-Vorſteher.

N. N. Aſſeſſor.

N. N. Landrichter.

Formular Ziſer 7. (Siehe S. 1035.)

Ausweis-Tabelle D.
über die wegen Mangels an Größe unbrauchbaren Konſkribirten.

Numer.	Namen. Familien-	Tauf-	Numer der Konſkriptions-Liſte.	Warum unbrauchbar?
1	Embach.	Mathias	4	Wegen Mangels an Größe, welche er auch gemäß ſeiner übrigen körperlichen Beſchaffenheit nie erreichen wird. Er iſt 5 Fuß groß.
2	Rheinfels.	Jakob	9	ebenfalls, er iſt 4 Fuß, 10 Zoll, 6 Linien groß.
3	Rheinhardt.	Theodor	13	— — 4 Fuß, 10 Zoll groß.
4	Sturmer.	Johann	66	— — 5 Fuß groß.
5	Trümmer.	Bernard	74	— — 4 Fuß, 10 Zoll groß.
6	Zornhaut.	Jeremias	162	— — 4 Fuß, 10 Zoll, 4 Linien groß.

Erding den 17. November 1812.

Für die Richtigkeit der vorſtehenden Ausweiſung.

N. N. Landgerichtsarzt. N. N. Wundarzt.

N. N. Aſſeſſor.

N. N. Landrichter.

Formular Ziffer 8. (Siehe S. 1035. und 1072.)

Ausweis-Tabelle E.

über die wegen körperlichen Gebrechen unbrauchbaren Konſkribirten.

Numer.	Namen.		Numer der Konſkriptions-Liſte.	Warum unbrauchbar?
	Familien-	Tauf-		
1	Maier.	Moſes	7	Iſt auf beiden Augen blind.
2	Meurer.	Wilhelm	12	Iſt taubſtumm.
3	Neuendorff.	Chriſtian	26	Hat einen ſtarken Höcker auf der Bruſt und auf dem Rücken.
4	Pfiſterer.	Sebaſtian	39	Hat ſogenannte Pferdefüße.
5	Queermann.	Ludwig	47	wegen der im Unterſuchungs-Protokolle angegebenen Gebrechen.
6	Reber.	Bertram	61	ebenfalls.
7	Ruhefeld.	Anton	99	—
8	Steigeburg.	Daniel	117	—
9	Ufermann.	Tobias	157	—
10	Vonholz.	Melchior	166	—
11	Weingarten.	Kaspar	175	—
12	Zahnberg.	Georg	187	—

Erding den 19 November 1812.

Für die Richtigkeit der vorſtehenden Ausweiſung.

N. N. Landgerichtsarzt.   N. N. Wundarzt.

N. N. Aſſeſſor.

Formular Zifer 9. (Siehe S. 1036 und 1095.)

Ueberſichts-Tabelle

aller vorhandenen Konſkribirten von der erſten Altersklaſſe des Jahres N. N.

Konſkriptions-Bezirk.	Summe der Konſkribirten.	von dieſer Summe: Befreite: definitiv.	Befreite: vorläufig.	An das Ende der Reſerve zurückgeſtellte.	Unbrauchbare: Wegen Mangels an Größe	Unbrauchbare: Wegen Gebrechen.	Zur Ziehung auf das künftige Jahr hingewieſen.	Verbleiben dienſt- und aufrufsfähige Konſkribirte.	Dem Bezirke ſollen zu gut gerechnet werden.
Landgericht Erding	217	4	6	5	6	12	2	182	3

Erding den 22. November 1812.

N. N. Landrichter.

Formular Zifer 10. (Siehe S. 1038.)

Verzeichniß

über jene an das Militär abgegebene Konſkribirten, welche dem Konſkriptions-Bezirke zu gut gerechnet werden ſollen.

Numer.	Namen: Familien-	Namen: Tauf-	Laut Beſcheinigung in der AnlageZifer	Wohin abgegeben?
1	Arnsberg.	Joſeph	1	an das erſte Linien-Infanterie-Regiment König.
2	Baier.	Franz	2	an das dritte leichte Infanterie-Bataillon.
3	Cronenberg.	Jakob	3	an das erſte leichte Infanterie-Bataillon.

Erding den 22. November 1812.

N. N. Landrichter.

Formular Ziffer 11. (Siehe S. 1048.)

Vergleichungs-Tabelle
des baieriſchen und rheiniſchen Fußes zur Anwendung beim Militär-Maße.

Der baieriſche ſowohl als der rheiniſche Fuß iſt in 12 Zoll, der Zoll in 12 Linien getheilt.

Nach der im XX. Stücke des Regierungsblatts vom Jahre 1809 enthaltenen Verordnung vom 28. Februar des nämlichen Jahres iſt die Länge des baieriſchen Fußes (bei 13° über den Gefrierpunkt des Reaumurſchen Thermometers) auf $129\frac{38}{100}$ Linien des Pariſer Fußes feſtgeſezt. Es verhält ſich demnach der baieriſche Fuß zu dem franzöſiſchen, der Zoll zu dem Zoll, und die Linie zu der Linie, wie . . . . $129\frac{38}{100}$ zu 144

Und zu dem rheiniſchen (nach dem bekannten Verhältniſſe dieſes leztern zu dem franzöſiſchen) wie . . . . . . $129\frac{38}{100}$ zu 139 $\frac{13}{100}$

Dieſes leztere Verhaltniß kann ohne merklichen Unterſchied durch das folgende einfachere erſezt werden, namlich der baieriſche zu dem rheiniſchen wie . . . . 40 zu 43.

Nach dieſem Verhältniſſe iſt die folgende Tabelle berechnet worden.

Baieriſches Maß:			Rheiniſches		
Fuß	Zoll.	Linien.	Fuß.	Zoll.	Linien.
5	"	"	4	7	10
5	"	6	4	8	3
5	1	"	4	8	9
5	1	6	4	9	2
5	2	"	4	9	8
5	2	6	4	10	2
5	3	"	4	10	7
5	3	6	4	11	1
5	4	"	4	11	6
5	4	6	5	"	"
5	5	"	5	"	6
5	5	6	5	"	11
5	6	"	5	1	5
5	6	6	5	1	10
5	7	"	5	2	4
5	7	6	5	2	9
5	8	"	5	3	3
5	8	6	5	3	9
5	9	"	5	4	2
5	9	6	5	4	8
5	10	"	5	5	1
5	10	6	5	5	7
5	11	"	5	6	1
5	11	6	5	6	6
6	"	"	5	7	"
6	"	6	5	7	5
6	1	"	5	7	11
6	1	6	5	8	4
6	2	"	5	8	10
6	2	6	5	9	4
6	3	"	5	9	9
6	3	6	5	10	3
6	4	"	5	10	8
6	4	6	5	11	2
6	5	"	5	11	8
6	5	6	6	"	1
6	6		6	"	7
6	6	6	6	1	"
6	7	"	6	1	6
6	7	6	6	1	11
6	8	"	6	2	5
6	8	6	6	2	11
6	9	"	6	3	4
6	9	6	6	3	10
6	10	"	6	4	3
6	10	6	6	4	9
6	11	"	6	5	3
6	11	6	6	5	8
7	"	"	6	6	2

Die Brüche wurden mit Kompenſation bei den Linien weggelaſſen.

Formular Ziffer 12. (Siehe S. 1050.)

Ausweis-Tabelle F.

über die auf das nächſte Jahr hingewieſenen Konſkribirten.

Numer	Namen.		Numer der Konſkriptions-Liſte.	Warum zur Ziehung auf das künftige Jahr hingewieſen?
	Familien-	Tauf-		
1	Ehrmann	Auguſt	16	Hat das Maß nicht, es iſt aber zu erwarten, daß er ſolches im künftigen Jahre erreichen werde.
2	Fehr	Friedrich	24	

Erding am 18ten November 1812.

Für die Richtigkeit der vorſtehenden Ausweiſung.

N. N. Landgerichts-Arzt. N. N. Wundarzt.

N. N. Aſſeſſor.

N. N. Landrichter.

Formular Ziffer 13. (Siehe S. 1060 und 1061.)

Protokoll,

über die Unterſuchung der körperlichen Beſchaffenheit der Konſkribirten im Konſkriptions-Bezirke N. N.

Numer der Konſkriptions-Liſte.	Namen.		Krankheiten oder Gebrechen		brauchbar		Bemerkung.
	Familien-	Tauf-	Sichtbare, welche wirklich vorgefunden werden.	welche nicht in die Sinne fallen, aber vorgegeben werden.	zum Feld-Kriegs-Dienſte in der Linie.	nur zum Fuhrweſen oder ſonſtiger Verrichtung auſſer der Linie.	
1	Ahlhaus	Johann	Augenentzündung, Skropheln-Anlage, ſehr groſſer Kropf, wodurch das Athmen ſehr erſchwert iſt.	—	unbrauchbar.		
2	Anzinger	Wilhelm	. . . . . .	. . . . .	—	—	wurde wegen eines beſcheinigten, jedem in die Augen fallenden Gebrechen nicht viſitirt.
3	Becker	Philipp	. . . . . .	. . . . .	. . .	—	Iſt abweſend
4	Deuter	Karl	. . . . . .	. . . . .	brauchbar	—	

N. — Tag — Monat — Jahr —

N. N. Land- oder Stadtgerichts-Arzt. N. N Wundarzt (Regiments- oder Bataillons-Wundarzt.)

N. N. Aſſeſſor (Polizei-Kommiſſär oder Aktuar.)

Formular Zifer 14. (Siehe S. 1064, 1065, 1066, 1069 und 1076.)

Klaſſifikation körperlicher Gebrechen.

A.

Krankheiten und Gebrechen, welche zu allen Waffen- und Dienſtesgattungen gänzlich und für immer untauglich machen.

I.

Allgemeine Krankheiten.

1) Unheilbare Hautkrankheiten, Flechten, Auſſatzähnliche Krankheiten. — 2) Unheilbare Drüſenkrankheiten, Skrophelkrankheiten, verhärtetes Zellengewebe. — 3) Lymphgeſchwülſte (tumores lymphatici). Beträchtliche Balggeſchwülſte (tumores cystici). — 4) Puls- und Blutadergeſchwülſte (aneurysmata, et varices). — 5) Unheilbare Ungelenkigkeit des Körpers. Gelenk-Verwachſung (anchylosis). Knochen-Auswüchſe (exostoses). Knochengeſchwülſte, Beinfraß (tophi-caries). — 6) Sichtbare, angeborne, durch Zufall oder Krankheiten entſtandene Verunſtaltungen (Difformitates) des Körpers, welche dem Anſehen, oder den Verrichtungen des Militärdienſtes nachtheilig ſind. — 7) Unheilbare Waſſerſucht, Gelbſucht, Scharbock. — 8) Unheilbare Schwindſuchten und Abzehrungen (Phthises et tabescentiae). — 9) Unheilbare Nervenkrankheiten, Konvulſionen, Fallſucht (Epilepsia), Veitstanz, Nachtwandeln, Kretinismus. — 10) Allgemeine Schwächlichkeit des Körpers, welche die fernere nöthige Ausbildung und Wachsthum des Körpers beſchränkt.

II.

Unheilbare Kopfkrankheiten.

1) Unheilbarer Wahnſinn, Blödſinn. — 2) Unheilbarer Erbgrind (tinea). — 3) Unheilbare Ohrenkrankheiten, in ſoferne ſie dem Dienſte hinderlich, oder durch ihr Beſtehen ekelhaft ſind. — 4) Eben ſo, unheilbare Augenkrankheiten, Thränenfiſteln (fistulae lacrymales). — 5) Bösartige Naſenkrankheiten, ekelhafte Verunſtaltungen, innere Auswüchſe der Naſe. — 6) Lippenkrebs, Haſenſcharte, Wolfsrachen, wäſſerichter Mundkrebs. — 7) Skirrhoſitäten, Krebsgeſchwüre, beträchtlicher Subſtanz-Verluſt der Zunge. — 8) Zerreißung oder Verhärtung des einen oder mehrerer Speichelgänge (Ductus salivalis, stenonianus, Wartonianus, sublinguales). Speichelfiſteln (fistulae salivales). — 9) Unheilbare Sprachloſigkeit (aphonia). — 10) Sehr beſchwerliche Maſtikation, oder Deglutition.

III.

Unheilbare Bruſtkrankheiten.

1) Stinkender Athem. — 2) Luftröhrenbruch (Bronchocele). — 3) Unheilbare Kurzathmigkeit (Dispnoea). — Kroniſches Aſthma (asthma chronicum). — 4) Bluthuſten (haemoptysis), unheilbar aus Anlage, oder äuſſerer Gewalt. — 5) Angeborne, oder durch zufällige Urſachen entſtandene Schiefſtehung des Halſes (obliquitas colli). — 6) Beträchtliche ſkrophulöſe Drüſen am Halſe, welche mechaniſch

die Luftröhre drücken. — 7) Beträchtlicher Sackhals (intumescentia telae cellulosae colli), welcher das Athemholen erſchweret. — 8) Unheilbarer Kropf (Struma). — 9) Beträchtliche Verſchiebung, oder Mißſtaltung des Bruſtkörpers (obliquitas vel Difformitas thoracis). — 10) Verkrümmter Rückgrad.

IV.

Unheilbare Krankheiten des Unterleibs.

1) Das kroniſche Erbrechen (vomitus chronicus). — 2) Kroniſche Bauchflüſſe (Diarrhoeae chronicae). — 3) Unheilbare Anſchoppungen, und Verhärtungen (obstructiones et indurationes) der Eingeweide des Unterleibs. — 4) Alle unheilbare Krankheiten des Urinſyſtems (morbi insanabiles totius systematis uropoetici). — 5) Ein noch innerhalb dem Bauchringe (annulo abdominali) oder in der Leiſtengegend ſteckender Hode. — 6) Unheilbare Geſchwülſte, oder Geſchwüre der Leiſtendrüſen (tumores, vel ulcera glandularum inguinalium). — 7) Leiſten-Hoden-Schenkel- oder Bauchbrüche (herniae inguinales, scrotales, femorales, ventrales). — 8) Unheilbare Krankheiten des Saamenſtranges, und der Limphgefäße. — 9) Fleiſchbruch (sarcocele), Waſſerbruch (hydrocele), enorme Größe, Verhärtung, und Krebs der Hoden. — 10) Kroniſche eiternde Hämorrhoidalknoten, mit beträchtlicher Cachexie. — 11) Maſtdarmfiſteln. — 12) Habitueller Maſtdarm-Vorfall. — 13) Unvermögen, den Koth an ſich zu halten.

V.

Unheilbare Krankheiten der Extremitäten.

Obere Extremitäten.

1) Beinfraß am Schulterblatte, Verſchiebungen, oder widernatürliche Vergrößerung eines, oder beider Schulterblätter. — 2) Steifigkeit des Schultergelenkes mit ſichtbarer Geſchwulſt, oder Abmagerung. — 3) Verkrümmung, Verkürzung, und Abmagerung der großen Muskeln, nach vorausgegangenen Oberarmbeinbruch. — 4) Steifigkeit des Ellenbogengelenkes mit ſichtbarer Geſchwulſt, oder Abmagerung. — 5) Beinfraß, Mißverhältniß, Verkrümmung, oder Verkürzung der Vorderarmknochen. — 6) Beinfraß, Verſchiebung der Handwurzel- oder der Mittelhandknochen, wodurch unheilbare Steifigkeit geſezt wird. — 7) Verluſt derjenigen Theile der Hand, welche zur Waffen-Manipulation, und zu jeder Kraft erfodernden Handarbeit nothwendig ſind.

Untere Extremitäten.

1) Unheilbare Auslenkung des Hüft-Knochenkopfes mit Verſchiebung des Rückgrades. — 2) Steifigkeit des Hüftgelenkes mit Abmagerung des Schenkels. — 3) Beinfraß im Hüft-Knochengelenke — 4) Verkrümmung, oder Verkürzung der Knochen des Schenkels, des Fußes, oder beider. — 5) Unverhältnißmäßige Abmagerung der Geſäß- und Schenkelmuskeln. 6) Steifig-

keit des einen, oder des andern Kniees. — 7) Unheilbarer Gliedſchwamm (fungus articulorum, tumor albus) an dem Kniegelenke. — 8) Halbe, oder ganze Auslenkung der Knieſcheibe (patella). — 9) Zu ſtark einwärts gebogene Kniee mit zu ſtark auswärts gebogenen Beinen. — 10) Unverhältnißmäßige Struktur der Fußknöchel (condyli), welche das Gehen erſchweret. — 11) Ueble Bauart, Steifigkeit der Fußwurzelgelenke, Zerſtörung derſelben. — 12) Plattfüße im hohen Grade. — 13) Mangel, oder gänzliche Verwachſung der Zehen. — 14) Beträchtliche Froſtbeulen, und Knochengeſchwülſte am Vorderfuße. — 15) Mehrere, oder große Blutadergeſchwülſte (varices) beſonders mit verhärteten Wadendrüſen — 16) Merkmale vorausgegangener kroniſcher großer Fußgeſchwüre mit beträchtlichem Hautverluſte, und gegenwärtigen Blutaderknoten. — 17) Alle veralteten Fußgeſchwüre von großem Umfange.

B.

Krankheiten und Gebrechen, welche zum Feld-Liniendienſte untauglich, jedoch beim Fuhrweſen, Feldbäckereien, und ſonſtiger Verwendung noch brauchbar machen.

1) Nicht zu ſtarkes Schielen. — 2) Schwere, etwas ſtammelnde Sprache. — 3) Größtentheils verdorbene, oder mangelnde Schneid- und Eckzähne (dentes incisorii et canini) im Ober- und Unterkiefer. — 4) Geringe Verunſtaltung oder Verſtümmlung irgend eines Theiles des Körpers, die Hände ausgenommen. — 5) Ein etwas ſchiefer Hals. — 6) Eine etwas hohe Schulter. — 7) Eine etwas hohe Hüfte. — 8) Eine unbedeutende Verkürzung der obern und untern Extremität. — 9) Ein etwas auffallend eingebogenes Knie. — 10) Ein etwas ſtark ausgebogener Ober- oder Unterſchenkel. — 11) Ein Ueberbein (ganglion), wenn es die Bewegung der Hand, oder des Fußes nicht ſehr erſchweret.

C.

Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen, und daher keiner Unterſuchung bedürfen.

1) In der Gemeinde bekannter Wahnſinn, Blödſinn, Kretinismus, Fallſucht (epilepsia), Taubſtummheit. — 2) Verluſt beider Augen. — 3) Mangel der Naſe. — 4) Mangel des Ober- oder Unterkiefers. — 5) Auffallender, das Athmen ſehr hemmender Kropf (struma). — 6) Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes. — 7) Ein ſtarker Höcker auf der Bruſt oder am Rücken. — 8) Auffallende Verkrümmung des Rückgrades. — 9) Starkes Hinken durch auffallende Verkürzung einer der untern Extremitäten, als Folge des ausgelenkten Hüftknochenkopfes (caput ossis femoris), des Schenkelbeinhals- und Schenkelbein-Bruches. — 10) Klump- oder ſogenannte Pferdefüße.

D.

Krankheiten und Gebrechen, welche entweder fälſchlich angegeben, nachgeahmt, oder durch Mittel künſtlich hervorgebracht zu werden pflegen.

1) Nervenkrankheiten, Konvulſionen,

Fallſucht (epilepsia), Zittern eines, oder mehrerer Glieder, Blödſinn, Schwindel. — 2) Anhaltende Schmerzen an verſchiedenen Theilen des Körpers. — 3) Augenentzündungen, ſchwaches Geſicht, Nacht- und Tags-Blindheit (nyctalopia, hemeralopia). — 4) Taubheit. — 5) Stummheit. — 6) Beſchwerliches Hinabſchlucken der Speiſen. — 7) Herzklopfen. — 8) Hüftwehe (ischias), Lendenwehe (lumbago). — 9) Bluthuſten (haemoptysis). — 10) Blutbrechen (vomitus cruentus). — 11) Erlittene Beinbrüche und Verrenkungen (fracturae et luxationes). — 12) Brüche (herniae). — 13) Das Hinken. — 14) Lähmung der einen oder andern Extremität. — 15) Erfrorne Füße (congelationes). — 16) Unvermögen den Koth oder Urin an ſich zu halten. — 17) Nächtliches Bettpiſſen. — 18) Blutharnen, fließende Hämorrhoiden. — 19) Geſchwülſte (oedemata), Anſchwellung der Blutaderknoten, Geſchwüre der untern Extremitäten. — 20) Windgeſchwulſt des Hodenſackes (emphysema scroti).

Formular Zifer 15. (Siehe S. 1076.)

Aerztliches Zeugniß für den Konſkribirten Maurer.

Joſeph Maurer, gebürtig von Dorffen, Landgerichts Erding, im Iſarkreiſe, 20 Jahre alt, ſeiner Profeſſion ein Maurer, von mittler, unterſezter Statur, jedoch von ſkrophulöſer Körperkonſtitution, hatte das Unglück, vor zwei Jahren von einem Dachgerüſte herunter zu fallen, wobei die Bruſt dergeſtalt erſchüttert wurde, daß ſogleich häufiges Blutſpeien erfolgte, und eine heftige Entzündung mit ſtarkem Fieber ſich einſtellte.

Unter ſolchen Umſtänden bekam ich den Maurer in ärztliche Behandlung, allein, ungeachtet einer mehr, als zwei Monate langen Anwendung zweckdienlicher Arzneimittel, konnte doch keine dauerhafte, gegen alle Rückfälle des Blutſpeiens ſichernde, Heilung erzweckt werden, indem bei demſelben eine Engbrüſtigkeit, Schwäche der Reſpirations-Organe, beſonders der Lunge dergeſtalt zurückgeblieben iſt, daß er nicht nur keine ſchwere Arbeit zu verrichten im Stande iſt, ſondern auch bei anhaltenden körperlichen Anſtrengungen dem Blutſpeien aufs Neue unterliegt.

Da das Blutſpeien in ſolcher kurzen Zeit ſo oft, und durch geringere Anſtrengung wieder kam, wozu ſich dann auch ein läſtiger trockener Huſten geſellte, ſo iſt bei dem ſkrophulöſen Habitus mehr auf Desorganiſation der Lunge, und daraus folgende Lungenſchwindſucht zu ſchließen, als eine gänzliche Heilung zu hoffen.

Dieſes wird hiemit nach obhabenden Pflichten gewiſſenhaft bezeugt.

Wohnort — Tag — Monat — Jahr.

(Siegel.)

N. N. Arzt.

Formular Zifer 16. (Siehe S. 1090.)

Aerztliches Zeugniß für den Soldaten Amann.

Georg Amann — Soldat im königlichen 3. Chevauxlegers-Regiment Kronprinz — von der 4. Escadron — 24 Jahre alt — ohne Handwerk, er beſchäftigte ſich vorhin nur mit Bauern-Arbeiten — von großer Statur und ſtarker Körper-Konſtitution.

Derſelbe giebt an, daß er das Unglück gehabt habe, im Monat Dezember vorigen Jahres beim Heufahren mit dem Wagen umgeworfen, ſein rechter Arm zerſchmettert, und daß er von dem Landgerichts-Arzte behandelt worden ſeye. In wie fern die Angabe wegen des demſelben zugeſtoſſenen Unglücks wirklich in Wahrheit gegründet ſey, dieſes zu berichtigen, bleibt dem königlichen Regiments-Kommando überlaſſen.

Bei der Unterſuchung zeigte ſich, daß der Kopf des Armknochens aus dem Gelenke des Schulterblattes getreten, größtentheils in der Achſelhöhle ruhe, die freien Bewegungen nach allen Seiten erſchwere, nach aufwärts ganz hindere, und daß, da ſich während dieſer Zeit, die Weſenheit des Gelenkes ganz geändert hat, die Einrichtung nunmehr platterdings unmöglich ſey.

Aus dieſer Steifigkeit und gänzlichen Unbrauchbarkeit des rechten Arms ergiebt ſich, daß der Soldat Georg Amann nicht nur zur Fortſezung der Dienſtverrichtungen bei dem Regimente, ſondern auch zur Verwendung bei jeder andern Waffengattung gänzlich unfähig ſey.

Dieſes wird nach aufhabenden Pflichten bezeugt.

Salzburg den 17. April 1812.

Von der Militär-Sanitäts-Kommiſſion.

N.N. N.N. N.N.

(L.S.)

N.N.

Aerztliches Zeugniß für den Soldaten Bauer.

Johann Bauer — Soldat im königlichen 1. Linien Infanterie Regiment König — von der 1. Fuſelier-Kompagnie — 44 Jahre alt — ſeiner Profeſſion ein Schneider — mittlerer Größe und ſchwächlicher Körper-Konſtitution.

Wurde gemäß ſeiner Angabe am 20. April 1809. in der Schlacht bei Abensberg durch eine Flintenkugel an den Augen und dem Naſenbein dergeſtalt verwundet, daß beide Augen als Folge der Verwundung und nicht zu verhütenden Entzündung und Eiterung gänzlich verloren giengen. Dem königlichen Regiments-Kommando bleibt es überlaſſen, die Aechtheit der Angabe in Beziehung auf die Veranlaſſung dieſer Verwundung zu beſtimmen.

Ueberdies iſt derſelbe mit Arthritis beſonders der untern Extremitäten behaftet, weswegen er bereits 3 Monate in dem hieſigen Militär-Spital gelegen, und ungeachtet der angewendeten zweckdienlichen Mittel, wohl in etwas erleichtert, jedoch vollkommen nicht geheilt werden konnte.

Es ergiebt ſich alſo aus der, durch die Verwundung verurſachten gänzlichen Blindheit, und der, der Heilung hartnäckig widerſtehenden arthritiſchen Krankheit, daß der Soldat Johann Bauer nicht nur als Realinvalid zu erklären, ſondern auch nicht im Stande ſey, ſich auf irgend eine Art etwas zu erwerben, und ſeinen Unterhalt verſchaffen zu können, vielmehr jemanden zu ſeiner Wartung und Pflegung bedürfe.

Dieſes wird nach aufhabenden Pflichten bezeugt.

München den 27. November 1809.

Von der Militär-Sanitäts-Kommiſſion.

NN. NN. NN.

(L.S.)

NN.

Formular Zifer 17. (Siehe S. 1092.)

Ueber-

Ueber die Zahl der Konſkribirten, welche von jedem Kreiſe im Verhältniſſe der Maſſe die Armee vertheilt, und wie viel Konſkribirte

Kreiſe.	Der Kreis hat Aufrufsfähige.	Hierauf treffen ihn zu ſtellen, und ſind zuzutheilen.	Dem Artillerie-Regiment. 1. u. 3tes Batail.	2tes „	4tes „	Summa.	Der Linien-Infanterie. Dem 1ten Linien-Regiment.	dem 2ten „	dem 3ten „	dem 4ten „	dem 5ten „	dem 6ten „	dem 7ten „	dem 8ten „	dem 9ten „	dem 10ten „	dem 11ten „	dem 13ten „
Der Abgang in den Abtheilungen der Armee beträgt.																		
Main-																		
Rezat-																		
Oberdonau-																		
Regen-																		
Unterdonau-																		
Iſar-																		
Salzach-																		
Iller-																		
Inn-																		
Stadt Augsburg.																		
Nürnberg.																		
Summe.																		
Ablieferungs-Orte.																		

ſicht

der, in demſelben vorhandenen, Aufrufsfähigen zur Einreihung geſtellt, wie ſolche in zur Ergänzung bezeichnet werden müſſen.

Der leichten						Summa für die Infanterie	Den Chevaux-legers						Summa für die Kavallerie.	Dem Fuhrweſen-Bataillon.			Summa.	Summa der wirklich zu ſtellenden Konſkribirten.	Zu gut werden gerechnet.	Eigentliche Repartitions Summa.	Zur Ergänzung ſind zu bezeichnen.
dem 1ten leichten Infant. Batail.	dem 2ten „	dem 3ten „	dem 4ten „	dem 5ten „	dem 6ten „		dem 1ten Regiment.	dem 2ten „	dem 3ten „	dem 4ten „	dem 5ten „	dem 6ten „		der 1ten u. 3ten Diviſion.	der 2ten „	der 4ten „					

Formular Ziffer 18. (Siehe S. 1094 und 1096.)

Ueberſicht

über die Zahl der Konſkribirten, welche jeder Konſkriptions-Bezirk des (Isar-) Kreiſes zur Einreihung wirklich ſtellen, und wieviel zur Ergänzung bereit halten muß.

Konſkriptions-Bezirke	Summe der Aufrufsfähigen Konſtribirten des Bezirks	Denſelben treffen hievon zur Einreihung zu ſtellen	Werden gut gerechnet	Verbleiben alſo wirklich zu ſtellen	Zur Ergänzung müſſen bezeichnet werden
Der (Isar-) Kreis hat im Ganzen	5300	700	95	605	700
Landgericht Aichach					
„ Dachau					
„ Erding					
So folgen alle einen Konſkriptions = Bezirk bildenden Gerichte und Städte des Kreiſes in alphabetiſcher Ordnung.					
Summe . . .					

München, Tag — Monat — Jahr —

Königlicher Konſkriptions-Rath für den (Isar-) Kreis

N. N.

N. N.

Formular Ziffer 19. (Siehe S. 1095.)

Haupt-Ausweis-Tabelle

aller

im (Isar-) Kreiſe vorhandenen Konſkribirten von der erſten Alters-Klaſſe.

Sämtliche Konſkriptions-Bezirke im N. N. Kreiſe.	Summe der Konſkribirten.	Von dieſer Summe							Verbleiben Dienſt- und Aufrufsfähige Konſkribirte.	Dem Bezirke ſollen zu gut gerechnet werden.
		Befreite		An das Ende der Reſerve Zurückgeſtellte.	Unbrauchbare		Zur Ziehung auf das künftige Jahr hingewieſen.		
		definitiv	vorläufig.		wegen Mangels an Gröſſe.	wegen Gebrechen.			
Landgericht Erding	217	4	6	5	6	12	2	182	3
" Landshut	329	9	17	12	20	17	3	251	—
Stadt München	196	15	9	11	13	23	5	120	7
Auf dieſe Art müſſen alle Konſkriptions-Bezirke des Kreiſes, jedoch in alphabetiſcher Ordnung, vorgetragen werden.									
Summe									

München, am — Tag — Monat — Jahr.

Königlicher Konſkriptions-Rath für den (Isar) Kreis.

N. N.

Formular Ziſer 20. (Siehe S. 1104, 1115, 1122.)

Verze

Ueber die zur wirklichen Einreihung (Er

Numer.	Dienſtes-Grad.	Namen. Familien-	Tauf-	Wo geboren. Ort.	Gericht.	Kreis.	Stand der Eltern, dann ob ſie noch leben oder todt ſind.	Wann geboren. Jahr.	Tag.	Monat.	Gröſſe. Fuß.	Zoll.	Linien.	Religion.
							Des Looſens ver-							
1		Arnsberg.	Johann	Puech.	Erding.	Isar.	Schreiner ſind noch am Leben	1790	1	Febr.	5	8	6	kath.
							Durch das							
1		Ahlen.	Philipp	Wartenberg	Erding.	Isar.	Rath. Leben beide.	1790	3	Jan.	5	8	3	kath.
	Einſteher	Wehe	Bertram	Parkstein	Neustadt	Main.	Bauer. Sind noch am Leben.	1784	26	Dez.	5	10	—	kath.
2		Rehberg vertauſcht mit	Michael.	Weting.	Erding.	Isar.	Kunſtfärber. Die Mutter todt.	1790	3	Apr.	5	8	—	kath.
		Führer aus der Reſerve Nro. 187.	Johann	"	"	"	Bauer.	1790	6	Aug.	5	7	6	kath.

Erding am

N. N. N. N. N. N.

N. N. N. N.

N. N.

i ch n i ß

gänzung, Reſerve) beſtimmten Konſkribirten.

Gewerbe, Kunſt, oder Studium.	Ledig od. verheurathet.	Vermögen. fl.	kr.	Ob vorher und in welchen dieſſeitigen oder ausländiſchen Kriegsdienſten geſtanden, und wie abgegangen.	Koſtet an Hand-Geld fl.	kr.	Anbring-Geld fl.	kr.	Auf welche Art zugegangen, und welchem Regimente oder Bataillon zugetheilt.	Dienſtzeit. Jahre.	Wann aſſentirt und wann wieder aſſentirt. Jahr.	Tag.	Monat.	Wann und wie abgegangen. Jahr.	Tag.	Monat.	Bemerkung.
…luſtig erklärt:																	
Schreiner	ledig	200	—	niemals.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Derſelbe war nie einer Unterſuchung unterworfen, und hat ſich ſonſt gut aufgeführt.
Loos:																	
Medizin.	ledig	unausgemacht		niemals.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Unterlag nie einer Unterſuchung und führte ſich immer gut auf.
Müller.	ledig	unausgemacht		6 Jahr und 9 Monate beim 9. Lin Infant. Reg. laut Abſchied.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Eben ſo wie ſein Einſteller; er iſt auch mit dem goldnen Ehrenzeichen belohnt.
Kunſtfärber.	ledig	150	—	niemals.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Eben ſo wie oben.
Bauer.	ledig	unausgemacht		„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Wurde einmal wegen Theilnahme an groben Exzeſſen angeklagt, aber unſchuldig befunden; ſeine Aufführung iſt auch übrigens ordentlich.

Tag Monat Jahr.

N. N. ꝛc. Unterſchrift der Gemeinde-Vorſteher.

N. N. Familien-Väter.

Landrichter.

N. N. Aktuar.

Formular Ziffer 21. (Siehe S. 1111.)

Beſcheinigung

über die Ablieferung des Konſkribirten Gottfried Thieſſen.

Tauf- und Familien-Namen.	Wo gebürtig			Stand der Eltern.	Wann geboren?			Wann an das Militär abgegeben.			Warum darf dieſer Mann zu gut gerechnet werden.
	Ort.	Gericht	Kreis.		Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	
Gottfried Thieſſen.	Strogen	Erding	Isar	Schuſter	1793	18	Juli	1812	20	Sept	Der Grund zur Gutrechnung muß von dem Beamten des Konſkriptions-Bezirkes ſelbſt in dieſer Rubrike angegeben und dieſelbe auch von ihm unterſchrieben werden, wenn er davon den vorſchriftmäßigen Gebrauch macht.

Daß der vorſtehend bemerkte Konſkribirte an das untengenannte Bataillon abgegeben, derſelbe auch als dienſtfähig wirklich eingereiht worden ſey, das Bataillon übrigens an dem Konſkriptions-Bezirke des Landgerichts Erding keine nachträgliche Stellung zu fodern hatte, wird hiemit beſcheiniget.

München am 20. September 1812.

Vom königlichen 1ten leichten Infanterie-Bataillon.

N. N.

(Siegel.)

N. N. Oberſtlieutenant.

N. N. Auditor.

Formular Zifer 22. (Siehe S. 1125.)

Beſcheinigung

über den Tod des beim 3ten Linien=Infanterie=Regiment (Prinz Karl) geſtandenen Soldaten Jakob Huber.

Tauf= und Familien=Name.	Wo geboren?			Stand der Eltern.	Alter.	Religion.	Gewerbe, Kunſt oder Studium.	Ledig od. verheurathet.	Dienſtzeit.	In welcher Eigenſchaft zugegangen.	Wann verpflichtet worden.		
	Ort.	Gericht	Kreis.		Jahre.				Jahre.		Jahr.	Tag.	Monat.
Jakob Huber.	Perlach.	München.	Isar	Schreiner.	24	Katholiſch.	ohne	ledig	6	als Konſkribirter eingereiht.	1805	26	Juli

Daß der vorſtehend bemerkte Soldat Jakob Huber in der Schlacht bei Wagram ſchwer verwundet, und hierauf in dem Lazareth zu N. N. am 12. Julius 1809 geſtorben ſey;

oder

Daß der vorſtehend bemerkte Soldat N. N. bei einer am 28. Mai 1811 ſtatt gehabten Uebung ſo unglücklich überfahren wurde, daß er den zweiten Tag darauf geſtorben ſey, wird hiemit bezeugt.

Augsburg am 20. Februar 1812.

Von dem königlichen 3ten Linien=Infanterie=Regiment (Prinz Karl.)

N. N.

(Regim. Sigl.)

N. N. Oberſt.

N. N. Auditor.

Formular Ziſer 23. (Siehe S. 1131.)

Beſcheinigung

über die Gegenwart des Soldaten Peter Baas beim 1ten leichten Infanterie-Bataillon.

Tauf- und Familien-Name.	Wo geboren?			Stand der Eltern.	Alter.	Religion.	Gewerbe, Kunſt oder Studium.	Ledig od. verheurathet.	Dienſtzeit.	In welcher Eigenſchaft zugegangen.	Wann verpflichtet worden?		
	Ort.	Gericht	Kreis.		Jahre				Jahre.		Jahr.	Tag.	Monat.
Peter Baas.	Hals.	Passau	Unter-Donau-	Weber.	23	katholiſch.	Weber.	ledig.	6	freiwillig angeworben.	1807	25	Juli.

Daß ſich der vorſtehend bemerkte Soldat, Peter Baas, und zwar dermalen in der Eigenſchaft als Korporal bei dem untengenannten Bataillon wirklich noch eingereiht befinde, wird hiemit bezeugt.

München am 20. Februar 1812.

Von
dem königlichen 1ten leichten Infanterie-Bataillon.

(Bataill. Siegel.)

N. N. Oberſtlieutenant.

N. N. Auditor.

Beſcheinigung

über den Tod des Soldaten Wilhelm Heinemann vom 6ten Chevaux-legers Regiment.

Tauf- und Familien-Namen.	Wo geboren?			Stand der Eltern.	Alter.		Gewerbe, Kunſt oder Studium.		Dienſtzeit.	In welcher Eigenſchaft zugegangen.	Wann verpflichtet worden?		
	Ort.	Gericht	Kreis.		Jahre.	Religion.		Ledig od. verheurathet.	Jahre.		Jahr.	Tag.	Monat.
Wilhelm Heinemann.	Park-stein.	Neu-stadt.	Main-	Bauer	26	lutheriſch.	Ohne.	ledig.	6	Als Konſkribirter eingereiht.	1805	3	Nov.

Daß der vorſtehend bemerkte Soldat Wilhelm Heinemann in dem hieſigen Lazareth am 16. Dezember 1811 geſtorben ſey, wird hiemit bezeugt.

Bamberg den 20. Februar 1812.

Von
dem Königlichen 6ten Chevaux-legers-Regimente.

(Regim. Siegel.)

N. N. Oberſt.

N. N. Auditor.

Formular Ziſer 24. (Siehe S. 1144.)

Entlaſſungs=Schein

für den, wie folgt, bezeichneten

Johann Wilhelm Klein.

Gröſſe . .	5 Schuh
Haare . .	schwarze
Stirn . .	breite
Augenbraunen	schwarze
Augen . .	schwarze
Naſe . .	klein
Mund . .	grosser
Bart . .	schwarzer
Kinn . .	spizes
Geſicht . .	rundes
Geſichtsfarbe	braune
Körperbau .	zusammengedrungener

Beſondere Kennzeichen:

er hinkt sehr stark mit dem rechten Fusse.

Eigene Handunterſchrift:

Joh. Wilh. Klein.

Vorzeiger dieſes, Johann Wilhelm Klein — geboren im Jahr 1793 in Langengeisling, königlichen Landgerichts Erding, im Isar-Kreiſe — katholischer Religion — ledigen Standes — ſeines Handwerks ein Schneider — hat ſich, zu den Konſkriptions=Verhandlungen vorſchriftmäſſig aufgerufen, in der gehörigen Ordnung geſtellt.

Nachdem derſelbe aber zu den Verrichtungen des Militär=Dienſtes gänzlich ungeeignet befunden worden iſt, ſo wird er hiemit aus der Militärpflichtigkeit völlig entlaſſen, und ihm der gegenwärtige Entlaſſungs=Schein ertheilt, um davon, nach den Vorſchriften des Konſkriptions=Geſezes den nöthigen Gebrauch zu machen, und ſich damit überall gehörig ausweiſen zu können.

München am 16ten März 1812.

Königliches General=Kommiſſariat für den Isar-Kreis.

(L.S.) N. N.

General=Kommiſſär.

Für dieſen Entlaſſungs=Schein iſt zur Konſkriptions=Kaſſe der Betrag mit ſechs Gulden bezahlt worden.

N. N.

N. N.

Formular Zifer 25. (Siehe S. 1144.)

Entlaſſungs-Schein

für den, wie folgt, bezeichneten

Jakob Vierthal.

Gröſſe

Haare

Stirn

Augenbraunen

Augen

Naſe

Mund

Bart

Kinn

Geſicht

Geſichtsfarbe

Körperbau

Beſondere Kennzeichen:

Eigene Handunterſchrift:

Für dieſen Entlaſſungs-Schein iſt zur Konſkriptions-Kaſſe der Betrag mit ſechs Gulden bezahlt worden.

N. N.

Vorzeiger dieſes, Jacob Vierthal — geboren im Jahre 1793 in Wartenberg, königlichen Landgerichts Erding, im Isar-Kreiſe — katholischer Religion — seines Handwerks ein Wagner — hat ſich, zu den Konſkriptions-Verhandlungen vorſchriftmäſſig aufgerufen, in der gehörigen Ordnung geſtellt.

Nachdem derselbe aber gemäſs dem Buchstab c. im 56. Art., Titel 5. des Konscriptions-Gesezes von der wirklichen Einreihung definitiv befreit ist, ſo wird er hiemit aus der Militärpflichtigkeit entlaſſen, und demſelben gegenwärtige Entlaſſungs-Beſcheinigung, um davon, nach den Vorſchriften des Konſkriptions-Geſezes, den nöthigen Gebrauch zu machen, und ſich damit überall gehörig ausweiſen zu können, jedoch unter der ihm ausdrücklich gemachten Erinnerung ertheilt, daß, im Falle er, dem beſtehenden Verbote entgegen, in auswärtige Dienſte träte, derſelbe ſeines Vermögens verluſtig werden, und bei ſeiner Rückkunft in das Königreich der Stellung zum National-Kriegsdienſte unterworfen ſeyn würde, und daß er, im Nothfalle aufgefodert, zur Vertheidigung des Vaterlandes bei der National-Garde ſich müſſe gebrauchen laſſen.

München den 19. März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat für den Isar-Kreis.

N. N.

General-Kommiſſär.

N. N.

Formular Zifer 26. (Siehe S. 1145.)

Zeugniß

für den, wie folgt, bezeichneten

Kaspar Maier.

Gröſſe	. .	5 Fuss 9 Zoll
Haare	. .	braune
Stirn	. .	hohe
Augenbraunen		braune
Augen	. .	braune
Naſe	. .	grosse
Mund	. .	kleiner
Bart	. .	brauner
Kinn	. .	rundes
Geſichtsfarbe		blasse
Körperbau	.	starker

Beſondere Kennzeichen:

er hat eine Narbe von einer Hiebwunde auf der Stirne.

Eigene Handunterſchrift:

Kaſpar Maier.

Vorzeiger dieſes, Kaspar Maier — gebürtig in Haidhausen, königlichen Landgerichts München, im Isar-Kreiſe — ledigen Standes — ſeiner Profeſſion ein Drechsler — iſt in der aufgerufenen Altersklaſſe nach den vorgegangenen Konſkriptions-Verhandlungen weder durch das Loos zur Einreihung in die aktive Armee, noch zur Ergänzung beſtimmt worden.

Welches demſelben, jedoch mit dem Bemerken, bezeugt wird, daß, wenn er gemäß den Vorſchriften des Konſkriptions-Geſezes in der Folge aufgerufen werden ſollte, derſelbe ſich unverzüglich der Ordnung nach ſtellen müſſe, widrigenfalls zu gewärtigen habe, daß er als Widerſpenſtiger mit allen den daraus für ihn entſtehenden Folgen behandelt und beſtraft werde.

München den 4. April 1812.

Königliches Landgericht München.

(L. S.)

N. N.

Landrichter.

N. N.

Formular Zifer 27. (Siehe S. 1145.)

Entlaſſungs-Beſcheinigung

für den, wie folgt, bezeichneten

Philipp Ahlen.

Gröſſe . .	5 Fuſs 10 Zoll
Haare . .	blonde
Stirn . .	hohe
Augenbraunen	blonde
Augen . .	blaue
Naſe . .	lange
Mund . .	breiter
Bart . .	blonder
Kinn . .	spizes
Geſicht . .	länglichtes
Geſichtsfarbe	rothe
Körperbau .	starker

Beſondere Kennzeichen:

hat viele Blatternarben.

Eigene Handunterſchrift:

Philipp Ahlen.

Vorzeiger dieſes, Philipp Ahlen — geboren im Jahre 1793 in Wartenberg, königlichen Landgerichts Erding, im Isar-Kreiſe — katholiſcher Religion — ledigen Standes — der Arzneikunde beflissen — hat, da ihn das Loos zur Einreihung in das Militär beſtimmte, für ſich einen Erſazmann eingeſtellt.

Nachdem derſelbe hiebei alles erfüllt, und den Vorſchriften des Konſkriptions-Geſezes Genüge geleiſtet hat, ſohin von dem Militär-Dienſte der aktiven Armee befreit iſt, ſo wird er hiemit aus der Militärpflichtigkeit entlaſſen, und demſelben gegenwärtige Entlaſſungs-Beſcheinigung, um davon nach den Vorſchriften des Konſkriptions-Geſezes den nöthigen Gebrauch zu machen, und ſich damit überall gehörig ausweiſen zu können, jedoch unter der ihm ausdrücklich gemachten Erinnerung ertheilt, daß, im Falle er, dem beſtehenden Verbote entgegen, in auswärtige Dienſte träte, derſelbe ſeines Vermögens verluſtig werden, und bei ſeiner Rückkunft in das Königreich der Stellung zum National-Kriegsdienſte unterworfen ſeyn würde, und daß er, im Nothfalle aufgefodert, zur Vertheidigung des Vaterlandes bei der National-Garde ſich müſſe gebrauchen laſſen.

München am 28. März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat für den Isar-Kreis.

(L. S.) N. N.

General-Kommiſſär.

Für dieſen Entlaſſungs-Schein iſt zur Konſkriptions-Kaſſe der Betrag mit vier und zwanzig Gulden bezahlt worden.

N. N.

N. N.

Formular Ziffer 28. (Siehe S. 1147.)

Zeugniß

Für den ſeine Entlaſſung aus der Militärpflichtigkeit nachſuchenden Konſkribirten Gottfried Mühlenberg.

Tauf- und Familien-Namen des Konſkribirten, deſſen Geburtsort u. Konſcriptions-Bezirk.	Der Grund des Entlaſſungs-Geſuchs.	Worin das Gut, welches der Konſcribirte übernimmt, beſteht?	Wie viel der Werth deſſelben beträgt. fl.	Ob bei der Uebernahme deſſelben die beſtändige Gegenwart des Konſcribirten durchaus nothwendig iſt.	Warum die Eltern dem Gute nicht mehr vorzuſtehen vermögen.	Ob der Konſcribirte noch, und wie viele Geſchwiſter habe.	Warum keines derſelben die einsweilige Beſorgung des Guts übernehmen könne.	Ob ſich der Konſcribirte vollſtändig ausgewieſen habe, daß er den Werth des Guts bezahlen und ſelbes gehörig behaupten kann.	Erklärung und Unterſchrift der drei Väter militärpflichtiger Söhne.
Gottfried Mühlenberg gebürtig in Perlach, Landgerichts München.	Anſäßigmachung durch Guts-Uebernahme und Verheiratung mit einer einzigen Erbin.	in einem halben Hof, und einer dazu gehörigen Mühle. Gemäß Protokolls-Auszug in der Beilage Ziffer 1.	6700	Die gehörige Beſorgung ſowohl des nicht unbedeutenden Guts als auch der Mühle, macht die beſtändige Gegenwart bei den vorhandenen Verhältniſſen durchaus nothwendig.	Die Eltern der Eva Roſina Mayr ſind beide geſtorben, dieſe iſt die einzige Tochter und das einzige Kind, welche als Beſizerin des Guts und der Mühle den Konſcribirten heurathen will. Heiraths-Pakt Beilage Zif. 2.	Zwei Brüder u. eine Schweſter: Jakob 29 Jahr alt, anſäßig verheurathet; Wilhelm, 24 Jahr alt, Soldat im Artillerie-Regiment. Christina, 22 Jahr alt.		Das Gut und die Mühl ſind in ſehr gutem Zuſtande; dermalen haften 700 fl. Schulden darauf, Mühlenberg bringt aber 1000 fl. baar in die Ehe, woraus alſo die Behauptung des Guts vollkommen hervorgeht, beſonders da er als ein ſehr geſchickter Müller und ſehr fleißiger Bauer bekannt iſt.	Wir finden gegen dieſe, auf das Konſcriptions-Geſez gegründete Guts-Uebergabe nicht das mindeſte zu erinnern. Philip Busch Wilh. Holzer Bern. Schreger.

Die bei dem Entlaſſungs-Geſuche des Konſcribirten Gottfried Mühlenberg angegebenen Gründe und Umſtände ſind nach pflichtmäſſiger Unterſuchung ganz richtig befunden worden, und, da daſſelbe auf die Beſtimmungen des Konſcriptions-Geſezes Titel 7. Art. 94. gegründet iſt, ſo wird dieſes auch hiemit von Amtswegen bezeugt.

Vorſtadt Au am 25. September 1812.

Königliches Landgericht München.

N. N. Landrichter.

Die Mutter der Eva Roſina Mayer iſt geſtorben am 16. Dezember 1808; der verwittwete Vater am 9. Mai 1812.

Welches getreulich aus dem Sterb-Regiſter ausgezogen, hiemit pflichtmäſſig bezeugt wird.

Perlach am 12. September 1812.

N. N. Pfarrer.

Formular Zifer 31. (Siehe S. 1152.)

Zeugniß

für den ſeine Entlaſſung aus der Militärpflichtigkeit nachſuchenden Konſkribirten Joſeph Becker.

Tauf- und Familien-Namen, Geburtsort und Konſkriptions-Bezirk des Konſkribirten.	In welcher Konſkriptions-Klaſſe befindet ſich derſelbe?	Grund des Entlaſſungs-Geſuchs.	Worin die Anſäſſigmachung beſteht?	Werth des Gutes.	Hat der Konſkribirte oder die Tochter, welche er heurathen will, noch und wie viele Geſchwiſter?	Beſizt er das zur Begründung und Behauptung ſeiner Anſäſſigmachung nöthige Vermögen?	Erklärung und Unterſchrift der drei Väter militärpflichtiger Söhne.
Joſeph Becker, von Parkſtein, Landgerichts Neuſtadt.	in der 3ten	Anſäſſigmachung, gegründet auf den im Konſkriptions-Geſeze Titel 7 Art. 98. Buchſtab g und i angegebenen Fall.	Der Joſeph Buſch hat den ganzen Hof des in Gant gerathenen Wilhelm Schloegels mit allem Zugehör in der öffentlichen Verſteigerung an ſich gekauft, und ſolches ſeiner Tochter Katharine übergeben.	5700 fl.	Der Konſkribirte ſelbſt hat zwei Brüder und eine Schweſter: Johann, 20 Jahr alt, Soldat im 9. Linien-Infanterie-Regiment; Anton, 18 Jahr alt; Maria, 22 Jahr alt: Seine Braut hat zwei Brüder und drei Schweſtern: Bernard, 15 Jahr alt; Johanna, 17 Jahr alt; Gertrude, 19 Jahr alt; Wilhelm, 21 Jahr alt, Soldat im 9. Linien Infanterie Regiment; Katharine 24 Jahr alt.	Der Konſkribirte Becker beſizt ſelbſt kein Vermögen. Der Vater ſeiner Braut iſt aber ein ſehr vermöglicher Mann, welcher das angekaufte Gut bereits bezahlt, u. ſeiner Tochter förmlich übergeben hat; Becker macht durch dieſe Heurath allerdings ſein Glück.	Wir finden gegen das Entlaſſungs-Geſuch gar nichts zu erinnern. Phil. Wunder. Ad. Behringer Chriſt. Rösgen

Die vorſtehend angegebenen Verhältniſſe zur Begründung des Entlaſſungs-Geſuches ſind nach pflichtmäſſiger Prüfung richtig befunden worden. Welches mit dem Bemerken hiemit bezeugt wird, daß der Konſkribirte Becker ſich, ſo oft er aufgefodert wurde, jedesmal zu den Konſkriptions-Verhandlungen mit einer ganz vorzüglichen Bereitwilligkeit geſtellt habe.

Neuſtadt am 7. Oktober 1812.

Königliches Landgericht.

N. N.

Landrichter.

Der Konſkribirte, Joſeph Becker iſt geboren im Jahr tauſend ſiebenhundert neunzig den 23. Jänner, ſohin dermalen 22 Jahr alt. Welches, getreulich aus dem Taufbuche ausgezogen, hiemit bezeugt wird.

Parkſtein am 1. Okt. 1812.

N. N. Pfarrer.

Formular Zifer 32. (Siehe S. 1163.)

Entlaſſungs-Beſcheinigung

für den, wie folgt, bezeichneten

Georg Bergmann.

Gröſſe

Haare

Stirn

Augenbraunen

Augen

Naſe

Mund

Bart

Kinn

Geſicht

Geſichtsfarbe

Körperbau

Beſondere Kennzeichen:

Eigene Handunterſchrift:

Vorzeiger dieſes, Georg Bergmann — geboren im Jahr 1788 in Blaibach, königlichen Landgerichts Kötzing im Regen-Kreiſe — katholischer Religion — ledigen Standes — ſeiner Profeſſion ein Schuster — hat die geſezlich beſtimmten Militärpflichtigkeits-Jahre zurückgelegt.

Nachdem nun derſelbe dadurch den Konſkriptions-Geſezen Genüge geleiſtet hat, und von dem Militär-Dienſte der aktiven Armee frei geworden iſt, ſo wird er hiemit aus der Militärpflichtigkeit entlaſſen, und demſelben gegenwärtige Entlaſſungs-Beſcheinigung um davon, nach den Vorſchriften des Konſkriptions-Geſezes, den nöthigen Gebrauch zu machen, und ſich damit überall gehörig ausweiſen zu können, jedoch unter der, ihm ausdrücklich gemachten, Erinnerung ertheilt, daß, im Falle er, dem beſtehenden Verbote entgegen, in auswärtige Dienſte träte, derſelbe ſeines Vermögens verluſtig werden, und bei ſeiner Rückkunft in das Königreich der Stellung zum National-Kriegsdienſte unterworfen ſeyn würde, und daß er, im Nothfalle aufgefodert, zur Vertheidigung des Vaterlandes bei der National-Garde ſich müſſe gebrauchen laſſen.

Regensburg den 16. April 1812.

Königliches General-Kommiſſariat für den Regen-Kreis.

(L.S.)

HISTORISCHER VEREIN ZU BAMBERG

N. N.

General-Kommiſſär.

N. N.

Für dieſen Entlaſſungs-Schein iſt zur Konſkriptions-Kaſſe der Betrag mit ſechs Gulden bezahlt worden.

N. N.

Formular Ziffer 29. (Siehe S. 1148.)

Entlaſſungs-Beſcheinigung

für den, wie folgt, bezeichneten

Gottfried Mühlenberg.

Größe	5 Fuſs 7 Zoll.
Haare	rothe
Stirn	kleine
Augenbraunen	rothe
Augen	blaue
Naſe	lange
Mund	kleiner
Bart	rother
Kinn	breites
Geſicht	rundes
Geſichtsfarbe	blaſſe
Körperbau	ſtarker

Beſondere Kennzeichen:
Ist sehr blatternarbigt.

Eigene Handunterſchrift:
Gottfried Mühlenberg.

Vorzeiger dieſes, Gottfried Mühlenberg — geboren im Jahre 1792, in Perlach, königlichen Landgerichts München im Isar-Kreiſe — katholiſcher Religion — ledigen Standes — ſeiner Profeſſion ein Müller — hat seine Gründe zur Ansässigmachung durch Guts-Uebernahme vorgestellt.

Nachdem diese den Bestimmungen des Konskriptions-Gesezes vollkommen angemessen befunden wurden, ſo wird er hiemit aus der Militärpflichtigkeit entlaſſen, und demſelben gegenwärtige Entlaſſungs-Beſcheinigung, um davon nach den Vorſchriften des Konſkriptions-Geſezes den nöthigen Gebrauch zu machen, und ſich damit überall gehörig ausweiſen zu können, jedoch unter der ihm ausdrücklich gemachten, Erinnerung ertheilt, daß, im Falle er, dem beſtehenden Verbote entgegen, in auswärtige Dienſte träte, derſelbe ſeines Vermögens verluſtig werden, und bei ſeiner Rückkunft in das Königreich der Stellung zum National-Kriegsdienſte unterworfen ſeyn würde, und daß er, im Nothfalle aufgefodert, zur Vertheidigung des Vaterlandes bei der National-Garde ſich müſſe gebrauchen laſſen.

München am 8. März 1812.

Königliches General-Kommiſſariat für den Isar-Kreis.

(L.S.)

N. N.
General-Kommiſſär.

N. N.

Für dieſen Entlaſſungs-Schein iſt zur Konſkriptions-Kaſſe der Betrag mit . . Gulden bezahlt worden.
N. N.

Formular Ziffer 30. (Siehe S. 1149 und 1150.)

Zeugniß

für den ſeine Entlaſſung aus der Militärpflichtigkeit nachſuchenden Konſkribirten Michael Hambacher.

Tauf- und Familien-Namen des Konſkribirten, deſſen Geburtsort und Konſkriptions-Bezirk.	Der Grund des Entlaſſungs-Geſuches.	Worin das Gewerbe beſteht?	Iſt die Ausübung deſſelben nach den Lokalumſtänden nothwendig?	Sind zur Uebernahme des Gewerbes keine nicht mehr Militärpflichtigen vorhanden?	Welcher Vortheil entſteht durch die Ausübung dieſes Gewerbes, oder welcher Nachtheil durch das einsweilige Aufhören deſſelben?	Hat der Konſkribirte noch und wie viele Geſchwiſter?	Beſizt der Konſkribirte das zur Uebernahme und Ausübung des Gewerbes erfoderliche Vermögen und die ſonſt nöthigen Eigenſchaften?	Hat die Tochter oder Wittwe keine andere Aushilfe das Gewerbe bis zum vollendeten Militärpflichtigkeits-Alter fortzuſezen?	Erklärung und Unterſchrift der drei Väter militärpflichtiger Söhne.
Michael Hambacher, gebürtig von Erding, Landgerichts Erding.	Anſäſſigmachung durch Gewerbs-Uebernahme nach dem Tode der Aeltern.	In der Wagners-Profeſſion.	In der ganzen Gemeinde befindet ſich kein Wagner, als nur dieſer; hieraus ergiebt ſich ſchon von ſelbſt die Nothwendigkeit der Ausübung dieſes Handwerks, welches auf dem Lande ganz unentbehrlich iſt.	Kein Einziger. Der verſtorbene Vater hat ſolches allein beſorgt, und ſein Sohn bis jezt auch fortgeſezt.	Die Gemeinde würde ſich in einer ſehr traurigen Lage befinden, wenn ſie einen Handwerker gänzlich entbehren müßte, welcher ſo dringend nothwendig iſt.	Er iſt das einzige Kind.	Derſelbe beſizt den Theil an einem Hauſe nebſt einem kleinen Gemüßgarten, und hat alle zum Handwerk erfoderlichen Werkzeuge. Sein Handwerk hat er ordentlich erlernt und ſich darin ſo vervollkommnet, daß er als ein ſehr geſchickter Arbeiter in der Gemeinde bekannt iſt.		Wir finden gegen dieſes auf das Konſkriptions-Gesez gegründete Entlaſſungsgeſuch gar nichts einzuwenden. Wilhelm Röſſer. Theodor Feldner, Ignaz Kres.

Die bei dem Entlaſſungs-Geſuche des Konſkribirten Michael Hambacher angegebenen Umſtände und Gründe befinden ſich nach pflichtmäſſiger Unterſuchung ganz richtig und ſo beſchaffen, daß daſſelbe auf die Beſtimmungen des Konſkriptions-Geſezes Art. 94. und 97. Titel 7. vollkommen gegründet ſey. Welches hiemit von Amtswegen bezeugt wird.

Erding den 26. Februar 1812.

Königliches Landgericht.

N. N.

Landrichter.

Anmerkung. Wenn die Zeugniſſe des Pfarrers, und, nach dem eintretenden Falle des Arztes nicht wohl wegen beſonderer Umſtände auf dieſen Entlaſſungs-Tabellen vorgetragen werden können, ſo dürfen ſie auch als beſondere Beilagen beigefügt, und müſſen dann bei der betreffenden Rubrik bemerkt werden.

Die Mutter des Konſkribirten Michael Hambacher iſt am 7. April 1807 — der Vater am 25. Dezember 1811 geſtorben.

Welches getreulich aus dem Sterbe-Regiſter ausgezogen, hiemit pflichtmäſſig bezeugt wird.

Erding den 19. Februar 1812.

N. N.

Pfarrer.

Formular Zifer 36. (Siehe S. 1197.)

Zeugniß

für den ſeine Entlaſſung nachſuchenden Soldaten Balthaſar Limbach.

Tauf- und Familien-Namen des Soldaten, Regiment oder Bataillon, deſſen Geburtsort und Konſkriptions-Bezirk.	Der Grund des Entlaſſungs-Geſuchs.	Worin das Gut, welches der Konſtribirte übernimmt, beſteht?	Wie viel der Werth desſelben beträgt?	O bei der Uebernahme desſelben die beſtändige Gegenwart des Konſkribirten durchaus nothwendig iſt?	Warum die Aeltern dem Gute nicht mehr vorzuſtehen vermögen?	Ob der Konſkribirte noch, und wie viele Geſchwiſter habe?	Warum keines derſelben die einsweilige Beſorgung des Guts übernehmen könne?	Ob ſich der Konſtribirte vollſtändig ausgewieſen habe, daß er den Werth des Guts bezahlen und ſelbes gehörig behaupten könne?	Erklärung und Unterſchrift der drei Väter militärpflichtiger Söhne.
Balthaſar Limbach, gebürtig in Haidhauſen, Landgerichts München, Soldat im 1. Linien-Infanterie-Regimente König.	Anſäſſigmachung durch Guts-Uebernahme.	In einem halben Hof. Gemäß Protokolls-Auszug in der Beilage Zifer 1.	2300 fl.	Der nicht unbedeutende Umfang dieſes Guts, und da demſelben Niemand vorſteht, macht die beſtändige Gegenwart des Soldaten durchaus nothwendig.	Der Vater iſt todt, die verwittwete Mutter ſchon 65 Jahr alt, und meiſtens bettliegerig.	Eine Schweſter Maria Anna, 22 Jahr alt.	Die Schweſter iſt taubſtumm.	Das Gut befindet ſich in ſehr gutem Zuſtande, und haften nur 400 fl. Schulden darauf; nach den vortheilhaften Uebergabs-Bedingniſſen kann alſo mit allem Grunde angegeben werden, daß der Soldat dasſelbe behaupten könne	Wir finden gegen dieſe, auf das Konſkriptions-Geſez gegründete Guts-Uebergabe nicht das mindeſte zu erinnern. Peter Burger. Joh. Schwaiger. Xaver Hoeß.

Die bei dem Entlaſſungs-Geſuche des Soldaten Balthaſar Limbach angegebenen Gründe und Umſtände ſind nach pflichtmäſſiger Unterſuchung ganz richtig befunden worden, und da dasſelbe auf die Beſtimmungen des Konſkriptions-Geſezes Titel 7. Art. 94. vollkommen gegründet iſt, ſo wird dieſes auch hiemit von Amtswegen bezeugt.

München am 29. November 1812.

Königliches Landgericht.

N. N. Landrichter.

Die Mutter des Soldaten, Eliſabeth Limbach, welche der Unterſchriebene ſelbſt ſeit längerer Zeit ärztlich behandelte, liegt dermalen an der Lungenſchwindſucht ſo darnieder, daß ſie wohl in kurzer Zeit ihr Leben endigen wird. Deſſen Schweſter Maria Anna iſt taubſtumm. Welches hiemit auf obhabenden Pflichten bezeugt wird.

München am 18. November 1812.

N. N. Arzt.

Der Vater des Soldaten Balthaſar Limbach iſt am 17. Juli 1811. geſtorben; deſſen Mutter iſt geboren im Jahr 1746. den 29. Oktober, ſohin dermalen im 66. Jahre ihres Alters. Welches, getreulich aus dem Tauf- und Sterb-Regiſter ausgezogen, hiemit pflichtmäſſig bezeugt wird.

Haidhauſen am 17. Nov. 1812.

N. N. Pfarrer.

Das vorſtehende Entlaſſungs-Geſuch iſt genaueſt geprüft, und geſezlich auf die desfalls beſtehenden Vorſchriften gegründet befunden worden; welches andurch beſtätiget wird. München den 7. Dezember 1812.

Königliches General-Kommiſſariat für den Iſar-Kreis.

N. N. General-Kommiſſär.

Formular Ziſer 37. (Siehe S. 1214.)

Verpflichtungs-Schein.

Namen.		Wo geboren?			Stand der Aeltern ob ſie noch leben oder todt ſind.	Wann geboren?			Gröſſe.			Religion.	Gewerbe, Kunſt, oder Studium.	Ledig oder verheurathet.	Vermögen.		Ob vorher und in welchen dieſſeitigen oder ausländiſchen Kriegsdienſten geſtanden und wie abgegangen?	Handgeld.		Anbringgeld.		Dienſtzeit.	Auf welche Art zugegangen.	Bemerkung.
Familien-	Tauf-	Ort.	Gericht.	Kreis.		Jahr.	Tag.	Monat.	Fuß.	Zoll.	Linien.				fl.	kr		fl.	kr	fl.	kr	Jahre.		
Mosbach.	Friedrich.	Blaibach.	Kötzing.	Regen.	Bauer leben beide noch.	1792	2	Mai	5	9	3	kath.	Bauer	ledig.	500	—	niemals.	—	—	—	—	6	Durch freiwillige Anwerbung.	Mosbach gab bei der Verpflichtung an, daß er ſich ſtets gut aufgeführt, und nie wegen eines Vergehens in eine Unterſuchung gekommen ſey.

Der vorſtehende Mann wurde bei der Unterſuchung ohne ſichtbare Leibes-Gebrechen befunden; er hat ſich auch überhaupt als ganz geſund angegeben, und auf die ihm gemachte Frage betheuert, daß er weder mit der fallenden Krankheit, noch ſonſt mit einem geheimen Gebrechen behaftet ſey; derſelbe iſt daher zum Feld-Kriegs-Dienſte, und zur Aushaltung der damit verbundenen Strapazen vollkommen tauglich befunden worden.

München am 1. Februar 1812.

N. N. Regiments-Arzt.

Dem freiwillig zugehenden Friedrich Mosbach wurde alles das, was ihm zu wiſſen nöthig, und durch die beſtehenden Verordnungen bei der Verpflichtung zu erklären, befohlen iſt, ſohin auch der Umſtand deutlich vorgehalten, daß er, ſobald die Armee oder ein Theil derſelben ins Feld zu marſchiren beordert wird, er den Abſchied wenn auch die ſechsjährige Dienſtzeit zurückgelegt iſt, nicht eher als an dem darauf folgenden 1. März erhalte. Da derſelbe gar nichts zu bemerken hatte, ſo wurde er unterm Heutigen, gehöriger Ordnung nach in Eid und Pflichten genommen.

München am erſten Februar, ein tauſend acht hundert und zwölf.

Königliches 1ſtes Linien-Infanterie-Regiment König.

N. N. Oberſt.

N. N. Auditor.

In den Vorſchriften zur Anwendung und Vollziehung des Konſkriptions-Geſezes (Sieh St. XXXVII.) S. 1191. Zeile 2 von unten auf muß es heißen: wenn (gemäß dem Titel 6. Art. 76. 4)) ein ſchen ꝛc. ꝛc. (Sieh Konſkriptions-Geſez Stück XXII. S. 628.) und in eben dieſen Vorſchriften S. 1219 Zeile 6 von oben herab muß es heißen: Art. 105. 2) (Sieh Konſkriptions-Geſez St. XXII. S. 650))

Formular Ziffer 33. (Siehe S. 1193. u. 1205.)

Königlich Baierische Armee.

Abſchied
für den, wie folgt,
bezeichneten
Gottlieb Kurz.

Größe	5 Fuß 11 Zoll baier. Maß.
Haar	blonde
Stirn	hohe
Augenbraunen	blonde
Augen	blaue
Naſe	grosse
Mund	mittlern
Bart	roethlicht
Kinn	rundes
Geſicht	laenglicht
Geſichtsfarbe	blasse
Körperbau	schlanker

beſondere Kennzeichen: stoest beim Reden etwas mit der Zunge an.

Eigene Handunterſchrift:
Gottlieb Kurz.

Vorzeiger dieſes, — Gottlieb Kurz, — geboren im Jahr 1784 in Benedictbeuern, königlichen Landgerichts Toelz im Isar-Kreiſe, — katholischer Religion, — ledigen Standes, — seines Handwerks ein Schneider, — hat bei dem unten genannten 1. Linien - Infanterie - Regimente Koenig der 2. Fuselier-Kompagnie ſeit dem dritten des Monats Mai 1804 mithin sieben Jahre neun Monat sechs und zwanzig Tage als Gemeiner und Gefreiter gedient, beim Regiment den Feldzügen 1805, 1806, 1807, 1809 beigewohnt, und ist im Armee-Befehle wegen der am 23. Dezember 1806 bei Breslau bezeigten Tapferkeit öffentlich belobt, dann aber wegen des am 20. April 1809 bei Abensberg neuerdings bewiesenen muthvollen Betragens mit dem silbernen Ehrenzeichen belohnt worden. Derſelbe hat übrigens während ſeiner Dienſtzeit eine ausgezeichnet sittliche Aufführung gepflogen.

Nachdem Kurz aber seine Dienstzeit vollendet hat, und nicht Willens ist, sich wieder anwerben zu lassen, ſo erhält derſelbe hiemit ſeinen förmlichen Abſchied; jedoch unter der, ihm ausdrucklich gemachten, Erinnerung, daß, im Falle er dem beſtehenden Verbote entgegen in auswärtige Militär=Dienſte träte, derſelbe ſeines Vermögens verluſtig werden, und bei ſeiner Rückkunft in das Königreich der Stellung zum National = Kriegsdienſte unterworfen ſeyn würde, und daß er im Nothfalle aufgefodert, ſich zur Vertheidigung des Vaterlandes bei der National = Garde müſſe gebrauchen laſſen.

München am ersten März im Jahre ein tausend acht hundert und zwoelf.

L.S.

Königliches erſtes Linien = Infanterie = Regiment König.
N. N. Oberſt.

N. N. Auditor.

Anmerkung. Es erklärt ſich von ſelbſt, daß, wenn dieſe Abſchiede gedruckt werden, dasjenige, was mit lateiniſcher Schrift bezeichnet iſt, nicht gedruckt, ſondern jedesmal nach den individuellen Verhältniſſen des Mannes deutlich und ſchön eingeſchrieben werden müſſe.

Formular Zifer 34. (Siehe S. 1194.)

Nachdem der Augustin Brockmann gebürtig von Hals, königlichen Landgerichts Passau im Unterdonau-Kreiſe, welcher von dem Konſkribirten Kaspar Berg gebürtig von Blaibach, königlichen Landgerichts Kötzing im Regen-Kreiſe als Erſazmann eingeſtellt worden iſt, zum Militär-Dienſte unbrauchbar befunden wurde;

So wird der Augustin Brockmann hiemit wieder entlaſſen, und ihm gegenwärtiges Zeugniß darüber ertheilt, um ſich vermittels deſſelben im nöthigen Falle gehörig ausweiſen zu können.

Passau am 12. April 1812.

Königliches 8tes Linien-Infanterie-Regiment (Herzog Pius).

(Regiments-Siegel.)

N. N. Oberſt.

N. N. Auditor.

Formular Zifer 35. (Siehe S. 1194.)

Dem Soldaten Georg Muthig iſt vermöge allerhöchſter Entſchlieſſung vom 2ten des laufenden Monats das Real-Invaliden-Traktament mit monatlich fünf Gulden allergnädigſt bewilliget worden, welches ihm ſeiner Bitte gemäß in Dachau zu verzehren geſtattet iſt.

Hierüber wird ihm gegenwärtiges Zeugniß ertheilt, mit der Weiſung, daß er, wie es ihm auch bei ſeinem Abgange vom Regimente deutlich und ausdrücklich erinnert worden, in allen ſeinen Geſuchen, welche ſeine Militär-Verhältniſſe betreffen, keineswegs unmittelbar bei der allerhöchſten Stelle, ſondern der Dienſtes-Ordnung nach bei der Kommandantſchaft München als ſeiner nunmehrigen Militär-Behörde einlangen ſolle, wobei derſelbe insbeſondere angewieſen wird, daß er bei vorhabender Anſäſſigmachung und Verheurathung ſeinen Penſioniſten-Stand dem königlichen Landgerichte Dachau bei Verluſt ſeiner Penſion anzuzeigen habe.

München am 7. Mai 1812.

Königliches 1ſtes Linien-Infanterie-Regiment König.

N. N. Oberſt.

N. N. Auditor.

Staatsbibliothek Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins